Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1977

Stücke 1–12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite,** auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite
A		
Agoritschach-Arnoldstein		
Ausschreibung der Pfarrstelle	62	96
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	85	111
Althofen		
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	20	51
Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle	84	111
Altmatrikenführer		
Anweisung zur Ausstellung von Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunden		47
Amtsblatt		
Erhöhung des Bezugspreises		132
Ausschreibung von Pfarrstellen zur vordringlichen Besetzung	54	91
	88	112
Ausschreibung der Stelle eines Inspektors für das evangelische Theologen- und Pädagogenheim in Wien	79	108
B		
Baden		
Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst	81	110
Bauausschußsitzung		
Termin der nächsten Sitzung		93
Termin der nächsten Sitzung		105
Termin der nächsten Sitzung		140
Befähigungsprüfung		
für Religionslehrer an Pflichtschulen	42	79
Berichtigung zu ABl. Nr. 1/77		
Wiederverlautbarung der Kirchenverfassung	8	39
Bezüge		
der geistlichen Amtsträger der Kirche A. B.	60	95
der geistlichen Amtsträger der Kirche H. B.	94	117
der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich	114	135
der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich	116	136
der geistlichen Amtsträger der Kirche H. B.	124	139
Bibelsonntag		
Terminverschiebung	69	99
Brand Hermann, Pfarrer		
Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost		93
Bregenz		
Ausschreibung der Stelle eines Gemeindesekretärs und Küsters		119
Bundesministerium für Finanzen		
Verordnung vom 13. Dezember 1976 — Aufstellung von Durchschnittsätzen		37
D		
Deibner Dr. Otto, OLGR		
Berufung zum Untersuchungsführer des Disziplinarsenates für Wien, Niederösterreich und das Burgenland	112	135
Deutschfeistritz — Aufhebung des Übergabevertrages		
Verfügung mit einstweiliger Geltung	115	135
Dienesch Walter, Lehrvikar		
Zuteilung bis auf weiteres zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering		100
Dienstfahrten mit eigenem Personenkraftwagen		
gegen Kilometergeld — Höchstversicherung		93
Ergänzung		105
Disziplinaranwalt		
für geistliche Amtsträger für Wien, Niederösterreich und Burgenland — Amtsniederlegung Prof. Ernst Heß	78	108
Bestellung Pfarrer Ing. Anton Steinbach	78	108
Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer	43	83
Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer — Betrifft Absolventen der Pädagogischen Akademie	103	125
Durchschnittssätze		
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen		37
E		
Eibich Walter, Pfarrer		
Verleihung des Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		100
Eichmayer Karl, Pfarrer i. R.		
Verleihung des Berufstitels „Professor"		77
Enns		
Neue Anschrift des Pfarramtes		132
Erläuterungen zum Haushaltsplan		127
Evangelische Schulgemeinde Wien		
„Lutherschule", Bekanntgabe der neuen Telefonnummer		70
Evangelische Verbandskanzlei		
Ausschreibung des Dienstpostens des Leiters		140
Evangelischer Krankenhausverein		
Genehmigung des Bundesministeriums, Nennung der Amtsträger		119
Evangelisches Jugendwerk in Österreich		
Verfügung mit einstweiliger Geltung, Gewährung eines landeskirchlichen Darlehens an das Evangelische Jugendwerk in Österreich — Aufhebung der Geschäftsführung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich	16	49
Deutschfeistritz — Aufhebung des Übergabevertrages; Verfügung mit einstweiliger Geltung	115	135
Examen pro ministerio		
Prüfungskommission	61	96
F		
Feldkirch		
Bekanntgabe der neuen Telefonnummer des Pfarramtes		70
Fischer Dr. Otto, Sektionschef i. R.		
Todesanzeige und Nachruf		133
Fliegenschnee Friedrich, Pfarrer		
Todesanzeige und Nachruf		118
G		
Gallneukirchen		
Bekanntgabe der neuen Telefonnummer des Pfarramtes		70
Gebührengesetz		
Änderung — Erhöhung der Gebührenpflicht	9	39

	Nr.	Seite
Geburtsurkunden		
Änderung — Ausstellung		47
Geist Till, Pfarrer		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau		101
Gemeinnützige Einrichtungen		
Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen		37
Generalsynode, 8.		
Einberufung der 3. Tagung (Session)	96	121
Geschäftsführung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich		
Aufhebung — Verfügung mit einstweiliger Geltung	16	49
Gmünd (Niederösterreich)		
Ausschreibung der Pfarrstelle zur vordringlichen Besetzung	121	137
Grager Gerhard, Pfarrer		
Zuteilung zur Pfarrgemeinde A. B. Traun		119
Graz, linkes Murufer-Nord		
Ausschreibung der Pfarrstelle	64	97
Graz, linkes Murufer (Heilandskirche)		
Ausschreibung der zweiten Stelle eines Pfarrers	33	74
Gyenge Dr. Imre, Landessuperintendent		
Verleihung des Ehrendoktorates		36
H		
Harlfinger Dr. Robert, Präsident des Revisionssenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B.		
Übertritt in den dauernden Ruhestand als Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes — Verleihung des Großen Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		36
Haselauer Heinrich, Senior		
Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um das Burgenland		70
Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		100
Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B.		
für das Jahr 1977 — Berichtigung zu ABl. Nr. 141/76	10	40
für das Jahr 1978	106	126
Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B.		
für das Jahr 1978	100	122
Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B.		
für das Jahr 1978	123	138
Heib Stefan, Pfarrer i. R.		
Todesanzeige und Nachruf		119
Heiratsurkunden		
Änderung der Ausstellung		47
Hennlich Hermann, Kurator		
Verleihung des Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		100
Herdieckerhoff Ulrich, Pfarrer		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße		36
Ablegung des Kolloquiums		140
Heß Ernst, Professor		
Amtsniederlegung als Disziplinaranwalt	78	108
Hof Bernd, Pfarrer		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck		36
Hofhansl Ernst, Vikar		
Ablegung des Examens pro ministerio		98
Hundertsatz von Kirchenbeiträgen		
Ergänzung zu ABl. Nr. 142/76	19	51
Änderung	102	125
J		
Jung Paul, Senior		
Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		118
Just Gertrude, Pfarrerswitwe		
Todesanzeige		98
K		
Kapfenberg		
Neue Anschrift des Pfarramtes		37
Karner Adolf, Pfarrer		
Verleihung des Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		100
Karzel Othmar Johannes		
Pfarrer im Schuldienst, Promotion zum Doktor der evangelischen Theologie		92
Kasemiresch Gerhard, Kurator		
Verleihung des Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		104
Kelp Gustav, Pfarrer i. R. Prof. i. R.		
Todesanzeige		100
Nachruf		104
Kilometergeld		
für Dienstfahrten mit eigenem Personenkraftwagen — Höchstversicherung		93
Ergänzung		105
Kirchenbeiträge		
österreichischer Gemeindeglieder, deren Kirchenbeiträge in der Bundesrepublik Deutschland als Kirchensteuer eingehoben werden	76	107
Kirchenbeitragsaufkommen 1976		
mit Gegenüberstellung 1975	15	41
Kirchenbeitragseingänge		
Jänner bis Dezember 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975	7	36
Jänner 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976	14	41
Jänner bis Feber 1977 und 1976	24	52
Jänner bis März 1977 und 1976	36	75
Jänner bis April 1977 und 1976	52	89
Jänner bis Mai 1977 und 1976	56	92
Jänner bis Juni 1977 und 1976	66	97
Jänner bis Juli 1977 und 1976	71	100
Jänner bis August 1977 und 1976	75	104
Jänner bis September 1977 und 1976	90	113
Jänner bis Oktober 1977 und 1976	107	131
Jänner bis November 1977 und 1976	118	136
Kirchenbeitragsmahngebühren	117	136
Kirchenbeitragsstaffel	101	123
Kirchenverfassung		
Wiederverlautbarung	1	1
Berichtigung zur Wiederverlautbarung	8	39
Änderung des § 171 Abs. 7; Verfügung mit einstweiliger Geltung	59	95

	Nr.	Seite
Klagenfurt-Ost		
Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst	2	34
Ausschreibung der Pfarrstelle eines Pfarrers im Schuldienst	3	34
Ausschreibung der Pfarrstelle eines Pfarrers im Schuldienst — Ergänzung	22	52
Koch Ernst, Pfarrer		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Amstetten		37
Köckeritz Roman, Pfarrer		
Zuteilung zu der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag		140
Kollektenaufruf		
zum Sonntag Jubilate	37	75
für den Muttertag	38	76
zum Tag der Konfirmation	39	76
für die Pflichtkollekte am Pfingstsonntag	40	76
für den 1. Sonntag nach Trinitatis	51	89
für den 14. August 1977	67	97
für das Erntedankfest	70	99
für den Bibelsonntag	73	103
für den 31. Oktober 1977	74	104
für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes	89	112
für die Trinkerseelsorge	109	132
für das Theologenheim	110	132
für den 6. Jänner 1978	119	137
Kollektenergebnisse 1976	26	58
Kollektenergebnisse 1976		
Nachtrag	41	76
Nachtrag	50	88
Nachtrag	58	92
Kollektenplan		
für das Kirchenjahr 1977/1978	108	131
Krankenfürsorge		
Änderung der Richtlinien	97	121
Krems an der Donau		
Ausschreibung der Pfarrstelle	44	86
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	72	103
Kurseelsorge 1978	91	113

L

Laa an der Thaya (Tochtergemeinde)		
Neue Telefonnummer		105
Lehrbehelf		
Religionslehrbuch — Es begann mit der Urgemeinde	31	74
Lehrplan		
für den evangelischen Religionsunterricht an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und ihren Sonderformen	80	108
Lehrstoffverteilung		
für die Lehrer an AHS	17	49
Leidig Martin, Pfarrhelfer		
Übernahme in ein provisorisches Dienstverhältnis und Zuteilung zur Evangelischen Pfarrgemeinde Dornbach		93
Lenzing-Kammer		
Ausschreibung der Pfarrstelle	21	51
Liebert Erwin, Vikar		
Ablegung des Examens pro ministerio		98
Liebenwein Wolfgang, Senior Pfarrer i. R.		
Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		70
Linz-Süd (Sprengel der Muttergemeinde Spallerhof)		
Ausschreibung der Pfarrstelle	11	40
Ergänzung	23	52
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	49	88
Linz-Urfahr		
Ausschreibung der Pfarrstelle	55	92

M

Mattighofen		
Ausschreibung der Pfarrstelle	5	35
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	47	87
Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	63	96
Mehrleistungsstunden — Religionsunterrichtsstunden		
Verordnung	18	50
Meldepflicht		
für Betriebe öffentlicher Körperschaften		89
Mernyi Ludwig, Pfarrer		
Wahl zum Senior und Superintendentstellvertreter		139
Meyer Michael, Senior Pfarrer		
Entbindung vom Amte eines Seniors		89
Miklas Hermann, Lehrvikar		
Zuteilung bis auf weiteres zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg		101
Miro Ralf, Lehrvikar		
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde Gloggnitz		119
Missionarische Dienste		
Arbeitskreis — Adressenänderung		101
Moschner Franz, Pfarrhelfer		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg		98
Müller Karl, Pfarrer		
Versetzung in den dauernden Ruhestand, Dank und Anerkennung		101
Müller Luise, Lehrvikarin		
Zuteilung zur Pfarrgemeinde Innsbruck		46
Müller Karlheinz, Lehrvikar		
Zuteilung zur Pfarrgemeinde Innsbruck		46
Müller Wilhelm, Senior Pfarrer		
Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		36

N

Nachtragshaushaltsplan		
der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1977	32	74
	105	126
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1977	30	74
	99	121
Neumann Erwin, Militärkaplan, Vikar		
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost		101

O

Oberleitner Horst, Pfarrhelfer		
Bestellung und Bestätigung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura		46
Ordnung für die Befähigungsprüfung		
für evangelische Religionslehrer an Pflichtschulen	42	79

	Nr.	Seite
Ordnung des geistlichen Amtes		
Verordnung zur Vollziehung des § 53 a	53	91
Änderung des § 54	68	99
Änderung des § 33 (1)	77	108
Änderung des § 53 (5)	98	122
Ostmann Dr. Hans, OKR i. R. der Württembergischen Landeskirche		
Verleihung des Großen Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		70
P		
Pätzold Max Reinhard, Pfarrer i. R.		
Todesanzeige und Nachruf		118
Pausz Josef, Pfarrer		
Ernennung zum Militärkaplan der Reserve		100
Personenstandsrecht		
Änderung durch Bundesgesetz		47
Petri Volker, Pfarrer		
Übernahme in ein provisorisches Dienstverhältnis und Zuteilung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer, Rosenau		104
Peyerl Werner, Dr. phil., Militäroberpfarrer		
Verleihung des Bundesheerdienstzeichens dritter Klasse		104
Pfarrstellen der Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B.		
Neufestsetzung der Schwierigkeitsklassen	95	117
Predigttexte für das Kirchenjahr 1977/78	92	114
Prüfungskommission für das Examen pro ministerio	61	96
Pummer Hertha, Pfarrerswitwe		
Todesanzeige		93
Puwein Max Georg, Senatsrat ao. Prof. Dipl.-Ing. Dr.		
Todesanzeige und Nachruf		92
R		
Radenthein		
Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle	6	35
Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	83	110
Rechnitz		
Ausschreibung der Pfarrstelle	120	137
Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B.		
der Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1976	28	73
Rechnungsabschluß		
der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1976	29	73
Rechnungsabschluß		
der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich	93	116
Reischer Franz, Senior Pfarrer		
Lehrpfarrer		101
Neue Anschrift		105
Reith Willi, Pfarrhelfer		
Ablegung der Fachprüfung		105
Religionslehrbuch		
Es begann mit der Urgemeinde — Lehrbehelf	31	74
Religionslehrer		
Ordnung für die Befähigungsprüfungen an Pflichtschulen	42	79
Feststellung der Gleichwertigkeit	111	134
Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung	43	83
Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung für Absolventen der Pädagogischen Akademien	103	125
Religionsunterricht, evangelischer		
Schriftliche Lehrstoffverteilung für Lehrer an AHS	17	49
an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und ihren Sonderformen — Lehrplan	80	108
Religionsunterrichtsstunden — Mehrleistungsstunden		
Verordnung	18	50
Rendl Sieglinde		
Ablegung der Lehramtsprüfung		98
Richter Adalbert, Kurator		
Verleihung des Goldenen Verdienstzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		100
Richtlinien		
für die Beantragung und Verwaltung von Zuschüssen	27	71
Rücker Adolf, ao OKR		
Verleihung des Großen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		77
S		
Sakrausky Oskar, Lehrvikar		
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht		105
Santer Hellmut, Senior Pfarrer		
Wahl zum Superintendent von Niederösterreich		139
Satlow Johannes, Vikar		
Ablegung des Examens pro ministerio		98
Ordination		105
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern		105
Seelenstandsbericht 1976	25	52
Seelenstandsbericht 1977		
Meldetermin	113	135
Soos Mihaly, Pfarrer		
Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt		70
Sorge Dankmar, Pfarrer		
Wahl zum Senior und Superintendent-Stellvertreter		89
Spittal an der Drau		
Ausschreibung der Pfarrstelle	35	75
Superintendent von Niederösterreich		
Wahl Senior Hellmut Santers		139
Superintendent-Stellvertreter von Niederösterreich		
Wahl Pfarrer Ludwig Mernyis		139
Synode A. B., 8.		
Einberufung der 3. Tagung (Session)	104	125
Synode H. B., 10.		
Einberufung der 3. Tagung (Session)	122	138

	Nr.	Seite
Sch		
Schaefer Heinz, Superintendent		
Verleihung des Großen Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		36
Übertritt in den dauernden Ruhestand, Dank und Anerkennung		117
Schigert Heinrich, Pfarrer		
Übertritt in den dauernden Ruhestand, Dank und Anerkennung		100
Schottner Gottfried, Pfarrer		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz		101
Schuster Matthias, Pfarrer		
Übertritt in den dauernden Ruhestand, Dank und Anerkennung		100
Schwierigkeitsklasse für Pfarrstellen		
der Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich — Neufestsetzung	95	117
St		
Statistische Erhebungen in nicht-landwirtschaftlichen Betrieben		89
Steinbach Anton, Ing. Pfarrer		
Bestellung zum Disziplinaranwalt für geistliche Amtsträger in Wien, Niederösterreich und Burgenland	78	108
Sterbeurkunden		
Änderung der Ausstellung		47
Steyr-Münichholz		
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	46	87
T		
Ternitz		
Ausschreibung der Pfarrstelle	4	34
Theologenheim		
Ausschreibung der Stelle eines Inspektors	79	108
Treßdorf		
Ausschreibung der Pfarrstelle	34	75
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	86	111
Traun		
Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	48	87
Trimborn Roland, Vikar		
Ablegung des Examens pro ministerio		98
Ordination		105
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz		119
U		
Ulreich Dr. Eduard		
Verleihung des Berufstitels „Oberstudienrat“		77
Untersuchungsführer des Disziplinarsenates		
für Wien, Niederösterreich und das Burgenland OLGR Dr. Otto Deibner	112	135
V		
Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wiederverlautbarung	1	1
Berichtigung	8	39
Verfügung mit einstweiliger Geltung		
Gewährung eines landeskirchlichen Darlehens an das Evangelische Jugendwerk in Österreich	16	49
Aufhebung der Geschäftsführung des Evangelischen Jugendwerkes	16	49
Kirchenverfassung — Änderung des § 171 (7)	59	96
Druckfehlerberichtigung § 54 Ordnung des geistlichen Amtes	68	99
Änderung § 33 Ordnung des geistlichen Amtes	77	108
Änderung § 53 Ordnung des geistlichen Amtes	98	122
Aufhebung des Übergabevertrages Deutschfeistritz	115	135
Verordnung		
des Bundesministeriums für Finanzen		37
Religionsunterrichtsstunden — Mehrleistungsstunden	18	50
Richtlinien für die Beantragung und Verwaltung von Zuschüssen	27	71
zur Vollziehung des § 53 a Ordnung des geistlichen Amtes	53	91
Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger	60	95
	116	136
Kirchenbeitragsstaffel 1978	101	123
Hundertsatz von Kirchenbeiträgen — Änderung	102	125
Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger H. B.	124	139
Villach		
Ausschreibung der Stelle des Pfarrers im Schuldienst	45	86
Weitere Ausschreibung	82	110
Voitsberg		
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	12	40
Vorchdorf, Evangelische Tochtergemeinde A. B., Oberösterreich		
Neue Telefonnummer		77
W		
Wagner Ernst, Oberstudienrat Prof.		
Amtsniederlegung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst — Dank und Anerkennung		36
Weichselberger Gustav, Pfarrer		
Übertritt in den dauernden Ruhestand, Dank und Anerkennung		139
Weiland Paul, Vikar		
Zuteilung zum Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen der Evangelischen Kirche in Österreich		89
Wiederverlautbarung		
Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich	1	1
Wels		
Ausschreibung der Pfarrstelle, die nicht mit der Amtsführung verbunden ist	13	41
Weitere Ausschreibung	65	97
Wien-Floridsdorf		
Ausschreibung der Pfarrstelle, die mit der Amtsführung verbunden ist	87	112
Winterkurseelsorge 1977/1978		
Ausschreibung Tirol	57	92
Wohnungsbeschaffungsbeihilfe		
Erhöhung		70
Weitere Erhöhung		132
Z		
Zetter Wilfried, Professor		
Ablegung der Lehramtsprüfung		98
Zimmermann Bernhard, Pfarrer und Archivar i. R.		
Verleihung des Berufstitels „Professor“		77
Zuschüsse		
Richtlinien für die Beantragung und Verwaltung	27	71

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1977 | Ausgegeben am 31. Jänner 1977 | 1. Stück

1. Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wiederverlautbarung
2. Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost
3. Ausschreibung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost
4. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz
5. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen
6. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
7. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975

Kirchliche Mitteilungen

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Zl. 8141/76 vom 21. Dezember 1976

Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wiederverlautbarung

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich wird gemäß § 205 Abs. 2 Z. 3 dieser Verfassung wiederverlautbart:

VERFASSUNG
DER EVANGELISCHEN KIRCHE A. u. H. B.
IN ÖSTERREICH
1977

Die Evangelische Kirche
Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses
in Österreich
steht in der Einheit
mit der Einen heiligen christlichen Kirche.
Sie bekennt sich zu dem Dreieinigen Gott,
gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift
bezeugte Evangelium von Jesus Christus
und gehorcht dem Auftrag ihres Herrn,
das Evangelium lauter zu predigen
und die Sakramente dem göttlichen Worte gemäß
zu verwalten.
Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
schließt die Evangelische Kirche A. B.
und die Evangelische Kirche H. B.
auf dem Boden Österreichs zusammen
zu brüderlichem Dienst aneinander,
zu gemeinsamem Handeln der Liebe
und zu gemeinsamer Verwaltung.
Beide Kirchen,
durch Gott zusammengeführt in ihrer Geschichte,
sind einig in der Bindung
an den Weg der Väter der Reformation,
vor allem an die Erkenntnis, daß
allein in Jesus Christus Heil ist,
dargeboten von Gott allein aus Gnaden
und empfangen allein durch den Glauben.
Beide Kirchen wissen sich in Bekenntnis,
Lehre und innerer Ordnung
an ihre Bekenntnisschriften gebunden,
wissen sich aber auch verpflichtet,
ihr Bekenntnis
immer neu an der Heiligen Schrift zu prüfen.
Die Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A. B.
sind die im Konkordienbuch
zusammengefaßten Bekenntnisschriften
der lutherischen Kirche.
Als Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche H. B.
gelten vornehmlich
das zweite Helvetische Bekenntnis
und der Heidelberger Katechismus.
Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich,
gewiß, daß alle äußere Ordnung der Kirche
bestimmt sein muß
von dem Auftrag des Herrn der Kirche,
gibt sich darum von diesem Auftrag her
folgende

VERFASSUNG:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zugehörigkeit zur Kirche

§ 1: (1) Die Zugehörigkeit zur Kirche gründet sich auf die Taufe.

(2) Jeder getaufte evangelische Christ, der seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, gehört seinem Bekenntnis entsprechend entweder der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich an.

§ 2: (1) Jeder evangelische Christ ist Glied derjenigen Pfarrgemeinde seines Bekenntnisses, in deren Sprengel sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt liegt.

(2) Der Wohnsitz ist an dem Ort begründet, wo jemand eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er in Österreich nicht nur vorübergehend verweilt. Dies tritt stets dann ein, wenn der Aufenthalt in Österreich länger als sechs Monate dauert.

(3) In einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehende österreichische Staatsbürger, die ihren Dienstort im Ausland haben, werden wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ort der die Dienstbezüge anweisenden Stelle haben.

(4) Wer in den Sprengel einer anderen Pfarrgemeinde übersiedelt, wird dadurch deren Glied und ist verpflichtet, sich bei diesem Pfarramt zu melden.

§ 3: (1) Evangelische, die außerhalb des Sprengels einer Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, gehören als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Glieder der ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nächstgelegenen Pfarrgemeinde A. u. H. B. an.

(2) Solchen Glaubensgenossen muß ihr Bekenntnisstand gewahrt bleiben. Um jeden Gewissenszwang zu vermeiden, sind sie berechtigt, ohne besondere Delegation ihres zuständigen Pfarrers den Dienst eines Geistlichen ihres Bekenntnisses in Anspruch zu nehmen. Die vollzogene Amtshandlung ist aber von diesem dem zuständigen Pfarrer zu melden (§ 103 Abs. 3).

§ 4: Evangelische, die aus einer Kirche kommen, welche eine Unterscheidung nach Augsburgischem (Lutherischem) oder Helvetischem (Reformiertem) Bekenntnis nicht kennt, gehören der evangelischen Pfarrgemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes an. Sie haben innerhalb von sechs Monaten eine Erklärung abzugeben, welcher Pfarrgemeinde sie angehören wollen. Bestehen an diesem Ort Pfarrgemeinden verschiedenen Bekenntnisses, so haben sie sich innerhalb der angegebenen Frist für eine der beiden Pfarrgemeinden zu entscheiden.

2. Gliederung der Kirche

§ 5: (1) Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich baut sich in drei Stufen auf: Pfarrgemeinde, Superintendentialgemeinde (Superintendenz) und Gesamtgemeinde; die Evangelische Kirche H. B. in Österreich in zwei Stufen: Pfarrgemeinde und Gesamtgemeinde.

(2) Beide Kirchen sind zur Wahrung ihrer gemeinsamen Belange zur Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zusammengeschlossen (Landeskirchengemeinde).

§ 6: (1) Die verfassungsmäßigen Stellen, durch welche die Kirche A. B. und die Kirche H. B. ihre Rechte und Pflichten ausüben, sind:

1. für die Pfarrgemeinde: die Gemeindevertretung, das Presbyterium und das Pfarramt;
2. für die Superintendentialgemeinde: die Superintendentialversammlung, der Superintendentialausschuß und die Superintendentur;
3. für die Gesamtgemeinde: die Synode, der Synodalausschuß und der Oberkirchenrat.

(2) Die verfassungsmäßigen Stellen, durch welche die Evangelische Kirche A. u. H. B. als Landeskirchengemeinde ihre Rechte und Pflichten ausübt, sind: die Generalsynode und der Oberkirchenrat A. u. H. B.

3. Die kirchliche Verwaltung

§ 7: Jede der in § 6 genannten kirchlichen Gemeinden ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts-, Erziehungs- und Fürsorgeangelegenheiten und ihre Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen selbständig innerhalb der gesetzlichen Vorschriften.

§ 8: Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse (insbesondere Errichtung und Erhaltung einer Kirche, einer Schule, eines Friedhofes, Vorsorge für den Religionsunterricht) können sich Gemeinden desselben Bekenntnisses oder beider Bekenntnisse oder Teile von Gemeinden mit Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B. zusammenzuschließen.

§ 9: Jede kirchliche Stelle ist für ihre Amtsführung den übergeordneten Stellen verantwortlich.

§ 10: Das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten wird durch das kirchliche Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt. In letzter Instanz entscheidet der Oberkirchenrat A. B. oder H. B., in gemeinsamen Angelegenheiten der Oberkirchenrat A. u. H. B.

§ 11: Die Kanzleiführung sowie die Abfassung und Aufbewahrung der Amtsschriften werden durch Verordnungen nach §§ 174 Abs. 2 Z. 5, 190 Abs. 6 und 209 geregelt.

4. Das kirchliche Amt

§ 12: (1) Die kirchlichen Ämter sind dazu gesetzt, daß in der Gemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie erfüllen diesen Auftrag entweder unmittelbar durch die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (geistliches Amt) oder unmittelbar, indem sie diesen Dienst ermöglichen, fördern und unterstützen.

(2) Alle Amtsträger üben ihr Amt im Namen und Auftrag der Kirche aus.

§ 13: (1) Die Gemeindevertreter, die Presbyter und die Mitglieder der Predigtstationsausschüsse, der Superintendentialversammlungen, der Synoden und der Generalsynode versehen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Es steht ihnen jedoch, wenn sie ihre Gemeinde außerhalb ihres Wohnortes zu vertreten haben, Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten und der sonstigen Barauslagen zu.

(3) Für Mitglieder der Superintendentialversammlungen, der Synoden und der Generalsynode sind die erforderlichen Barauslagen durch ein von der Versammlung festzusetzendes Taggeld zu pauschalieren. Diese Bestimmungen gelten auch für Sitzungen der Superintendential- und Synodalausschüsse.

§ 14: (1) Die Gemeindevertreter sowie die Mitglieder des Presbyteriums werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wiedergewählt werden. Beide Vertretungskörper können auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung nach je drei Jahren zur Hälfte erneuert werden. In diesem Falle findet das Ausscheiden nach den ersten drei Jahren durch das Los statt. In der Folge scheiden jedesmal diejenigen Mitglieder aus, deren sechsjährige Funktionsdauer abgelaufen ist. Für die während der dreijährigen Wahlperiode ausscheidenden Gemeindevertreter sind bei jeder Wahl Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Gemeindevertretung zu bestimmen hat.

(2) Wird eine Stelle im Presbyterium erledigt, so ist in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung eine Neuwahl vorzunehmen. Der Neugewählte nimmt diese Stelle für den Rest der Funktionsdauer des Ausgeschiedenen ein.

§ 15: Alle Amtsträger sind für ihre Amtsführung ihrer Gemeinde sowie den übergeordneten Stellen verantwortlich. Alle zur Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung einer Gemeinde berufenen Personen sind der Gemeinde nach den bürgerlichen Gesetzen haftbar.

§ 16: Wird der Träger eines kirchlichen Amtes wegen Handlungen behördlich verfolgt, die er in Ausübung dieses Amtes gesetzt hat, die aber kein kirchliches Disziplinarvergehen begründen, so hat ihm die Kirche Rechtsbeistand zu gewähren.

§ 17: (1) Die kirchlichen Amtsträger sind dauernd verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Dies gilt auch dann, wenn ein Amt in der Kirche nicht mehr ausgeübt wird.

(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Amtsträger durch den Bischof oder den Landessuperintendenten H. B. entbunden werden. Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

(3) Die Amtsträger haben nach Beendigung ihres Amtes noch in ihrer Verwahrung befindliche amtliche Schriftstücke unaufgefordert zurückzustellen.

§ 18: Alle Mitglieder kirchlicher Vertretungskörper sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Gewählte Mitglieder, die von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne begründete Entschuldigung ausgeblieben sind, können nach erfolgloser Mahnung durch Mehrheitsbeschluß des Vertretungskörpers ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden. Gegen andere, die kraft ihres Amtes Mitglieder sind, ist in einem solchen Falle die Anzeige bei ihrer übergeordneten Stelle zu erstatten.

§ 19: Gleichzeitig mit dem Verlust der Eignung für ein Amt tritt auch der Verlust des Amtes selbst ein, gleichviel, ob es auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeitdauer übertragen wurde.

5. Die kirchlichen Vertretungskörper

§ 20: Die Zusammensetzung der kirchlichen Vertretungskörper wird durch die Bestimmungen der §§ 64, 65, 82, 83, 95, 137, 144, 160, 169 und 196 geregelt.

§ 21: Jede Sitzung eines kirchlichen Vertretungskörpers mit Ausnahme der Synoden und der Generalsynode ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten.

§ 22: (1) Der Vorsitzende eines jeden kirchlichen Vertretungskörpers ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse verantwortlich.

(2) Er ist berechtigt, wenn die Ordnung nicht anders aufrechterhalten werden kann, die Verhandlung unter Angabe des Grundes abzubrechen.

(3) Er ist verpflichtet, die Durchführung eines Beschlusses abzulehnen, wenn dieser den staatlichen Rechtsvorschriften oder dieser Kirchenverfassung widerspricht oder wenn er geeignet ist, das Wohl der Gemeinde oder Kirche zu schädigen. In einem solchen Fall ist er jedoch verpflichtet, die Entscheidung der übergeordneten Stelle einzuholen.

(4) Wenn eine Synode oder die Generalsynode einen nach Ansicht des Vorsitzenden gesetzwidrigen oder das Wohl der Kirche schädigenden Beschluß faßt, so ist der Vorsitzende verpflichtet, noch während der laufenden Tagung unter begründetem Hinweis auf die Umstände eine neuerliche Beschlußfassung zu verlangen, die endgültig ist. Dieselbe Verpflichtung haben die Mitglieder des Oberkirchenrats.

§ 23: (1) Den Sitzungen der Gemeindevertretung können, sofern nicht die Öffentlichkeit mit Stimmenmehrheit ausgeschlossen wird, stimmberechtigte Gemeindeglieder der eigenen Gemeinde beiwohnen, ohne jedoch an der Beratung und Beschlußfassung teilzunehmen.

(2) Dasselbe gilt für die Sitzungen der Superintendentialversammlung, der Synoden und der Generalsynode.

(3) Anderen Personen kann dieses Recht nur ausnahmsweise durch den Vorsitzenden mit Zustimmung des Vertretungskörpers eingeräumt werden.

(4) Alle übrigen Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 24: (1) Jedes Mitglied eines kirchlichen Vertretungskörpers hat in seinen Äußerungen und Abstimmungen nur seiner eigenen Überzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen und darf an keine Weisungen gebunden werden.

(2) Wenn ein Mitglied meint, sich der Abstimmung enthalten zu sollen, hat es den Grund zur Aufnahme in die Verhandlungsschrift anzugeben.

(3) Wenn ein Mitglied mit einem Beschluß nicht einverstanden ist, ist es berechtigt, seine Sondermeinung in einer Niederschrift sofort oder innerhalb einer Woche zum Anschluß an die Verhandlungsschrift vorzulegen.

§ 25: Die Abstimmung erfolgt über Aufforderung des Vorsitzenden in der Regel durch ein Zeichen der Zustimmung oder Ablehnung und nur auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten durch Namensaufruf.

§ 26: (1) Geheime Abstimmung mit Stimmzetteln hat, abgesehen von Wahlen, zu erfolgen:

1. wenn es die Mehrheit beschließt;
2. in allen Angelegenheiten, die ein Mitglied des Vertretungskörpers selbst oder seine Gattin (seinen Gatten) oder eine mit ihm verwandte oder verschwägerte Person betreffen. In diesem Falle darf das betreffende Mitglied weder bei der Beratung noch bei der Beschlußfassung anwesend sein.

(2) Wenn die Amtsführung eines Mitgliedes des Vertretungskörpers den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung bildet, hat dieses Mitglied über Aufforderung des Vorsitzenden oder über Mehrheitsbeschluß zur Erteilung von Auskünften in der Sitzung zu erscheinen.

§ 27: Zur Gültigkeit eines Beschlusses jedes kirchlichen Vertretungskörpers ist erforderlich, daß die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen. Ausnahmen bestimmen die §§ 40 Abs. 2 und 3, 121 Abs. 3 Z. 2, 166 Abs. 3, 183 Abs. 2, 185 Abs. 6, 187 Abs. 3 Z. 4 und 199 Abs. 3.

§ 28: (1) Über jede Sitzung eines kirchlichen Vertretungskörpers ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und — nach Genehmigung durch diesen Vertretungskörper — vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

(2) Abschriften und Auszüge der Verhandlungsschrift sind zur Beglaubigung von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vertretungskörpers zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen. Sie ersetzen die Urschrift.

§ 29: (1) Die Verhandlungsschrift hat zu enthalten:

1. Zeit und Ort der Sitzung;
2. Namen des Vorsitzenden und der anwesenden sowie der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder;
3. die zahlenmäßige Feststellung der Beschlußfähigkeit;
4. die Verhandlungsgegenstände;
5. eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlungen;
6. die zur Abstimmung gebrachten Fragen;
7. den genauen Wortlaut der gefaßten Beschlüsse, der entweder in die Verhandlungsschrift selbst aufzunehmen oder ihr als Beilage anzuschließen ist; im letzteren Falle ist die Beilage genau zu bezeichnen und in der gleichen Weise wie die Verhandlungsschrift zu unterfertigen;
8. das Ergebnis der Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider und der Stimmenenthaltung, bei der Abstimmung durch Namensaufruf überdies unter Anführung der Namen.

(2) Auszüge der Verhandlungsschrift haben die Punkte 1 bis 3 vollständig und die Punkte 4 bis 7 hinsichtlich des in Betracht kommenden Verhandlungsgegenstandes zu enthalten.

§ 30: (1) Alle von einem Vertretungskörper einer Pfarrgemeinde ausgehenden Schriftstücke sind vom (amtsführenden) Pfarrer und dem Kurator, in Verhinderung eines dieser beiden vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Presbyteriums zu unterfertigen.

(2) Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften eines kirchlichen Vertretungskörpers ist die Unterfertigung durch den Vorsitzenden und zwei andere Mitglieder des Vertretungskörpers sowie die Beisetzung des Amtssiegels erforderlich.

(3) Die Berechtigung der Aussteller zum Abschluß des Rechtsgeschäftes und die Echtheit ihrer Unterschriften sind durch die übergeordnete Stelle unter Beisetzung des Amtssiegels zu bestätigen.

(4) Für die Oberkirchenräte gelten die Bestimmungen der §§ 175, 190 Abs. 6 und 206.

§ 31: Beschlüsse kirchlicher Vertretungskörper sind durch den Vorsitzenden oder den sonst mit der Durchführung Betrauten nach Eintritt der Rechtskraft oder nach Einlangen der etwa vorgeschriebenen Genehmigung einer übergeordneten kirchlichen oder anderen Stelle ohne Verzug durchzuführen. In kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten ist § 15 des kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

6. Die Beschlußfähigkeit kirchlicher Vertretungskörper

§ 32: Zur Beschlußfähigkeit kirchlicher Vertretungskörper ist die ordnungsgemäße mündliche oder

schriftliche Einladung aller und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vertretungskörpers erforderlich. Eine Ausnahme besteht für die Sitzungen der Synoden und der Generalsynode sowie — wenn es sich um die Zustimmung zu verfassungsändernden Verfügungen mit einstweiliger Geltung handelt — auch für die Sitzungen der Synodalausschüsse, die nur dann beschlußfähig sind, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

7. Die Stimmberechtigung und das Wahlrecht

§ 33: Stimmberechtigt sind jene männlichen und weiblichen Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr am 1. Jänner des Wahljahres überschritten haben und mit vorgeschriebenen Kirchenbeiträgen nicht im Rückstand sind, soweit sie nicht nach § 34 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

§ 34: Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist:

1. wer durch seine Lebensführung oder durch unkirchliches Verhalten in seiner Gemeinde Ärgernis gibt oder sich Wahlbestechungen oder Wahlumtriebe hat zuschulden kommen lassen und aus diesen Gründen vom Presbyterium des Stimmrechtes für verlustig erklärt worden ist;

2. wer unter verlängerter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht oder voll oder beschränkt entmündigt ist.

§ 35: (1) Wahlberechtigt sind jene stimmberechtigten Gemeindeglieder (§ 33), die in der Wählerliste ihrer Pfarrgemeinde eingetragen sind. Das Presbyterium hat die Wählerliste anzulegen, auf dem laufenden zu halten und alljährlich durch einen Monat, spätestens bis 30. Juni, in der Pfarrkanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflegung ist auf ortsübliche Weise bekanntzugeben. Innerhalb der Auflegungsfrist können Einwendungen erhoben werden, über die das Presbyterium binnen einem Monat durch Bescheid entscheidet, der den Beteiligten unverzüglich zuzustellen ist. Die Wählerliste ist gegebenenfalls richtigzustellen.

(2) Aus einer anderen Gemeinde zugezogene Gemeindeglieder, die sich durch eine Bescheinigung des Presbyteriums darüber ausweisen, daß sie in ihrer früheren Gemeinde in die Wählerliste aufgenommen waren, werden gleich bei ihrer Meldung in der Wählerliste der neuen Gemeinde nachgetragen.

(3) Bei Errichtung, Vereinigung oder Teilung von Pfarrgemeinden und Umpfarrungen sind alle jene Gemeindeglieder, die in ihrer bisherigen Gemeinde das Wahlrecht besaßen, auch in der neuen Gemeinde wahlberechtigt.

(4) Jede Gemeinde kann durch Gemeindeordnung festsetzen, daß nur jene stimmberechtigten Gemeindeglieder ihr Wahlrecht ausüben dürfen, die sich in ein besonderes Wählerverzeichnis ihrer Pfarrgemeinde haben eintragen lassen. Das Wählerverzeichnis gilt für sechs Jahre. Eine Ergänzung des Wählerverzeichnisses ist jedes Jahr innerhalb des von der Gemeindeordnung festzusetzenden Zeitraumes zulässig. Zeit und Vorgang der Eintragung in das Wählerverzeichnis ist durch die Gemeindeordnung festzulegen. Im übrigen gelten für dieses Wählerverzeichnis die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3.

§ 36: Wählbar sind nur Gemeindeglieder, die das Wahlrecht besitzen.

8. Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Wahlen

§ 37: (1) Alle Wahlen haben in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln ohne Unterfertigung zu erfolgen. Jeder Wahlberechtigte soll sich an der Wahl beteiligen und hat seine Stimme persönlich abzugeben.

(2) Die Abgabe der Stimme durch Briefwahl ist zulässig. Die näheren Vorschriften werden durch ein gesondertes Kirchengesetz geregelt.

(3) Leere Stimmzettel sind ungültig, werden aber bei der Feststellung, ob die Mindestzahl der Wahlberechtigten abgestimmt hat, mitgerechnet.

§ 38: (1) Zur Gültigkeit einer Wahl ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist. Bei Wahlen nach § 73 und § 122, die auf Grund von Wählerlisten nach § 35 Abs. 1 vorgenommen werden, ist zur Gültigkeit der Wahl erforderlich, daß mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten abgestimmt hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist.

(2) Gewählt ist der Wahlanwärter, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ausnahmen bestimmen die §§ 40 Abs. 2 und 3, 156 Abs. 1, 166 Abs. 3, 181 Abs. 2 und 192 Abs. 2.

(3) Erscheint zu einer ordnungsgemäßen einberufenen Wahlversammlung in der Kirche H. B. die zur Durchführung der Wahl erforderliche Mindestzahl von Wahlberechtigten nicht, so ist eine neue Wahlversammlung in der gleichen Weise einzuberufen, bei welcher die einfache Mehrheit der erschienenen Wahlberechtigten gültig abstimmt. Dies ist in der neuerlichen Einberufung der Wahlversammlung ausdrücklich anzumerken.

§ 39: (1) Erhält kein Wahlanwärter mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so hat zwischen jenen zwei Wahlanwärtern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden.

(2) Sind bei einer Wahl gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen und erhält für mehr als eine solche Stelle kein Wahlanwärter mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind von jenen Wahlanwärtern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl doppelt so viele einzubeziehen, als noch Stellen zu besetzen sind.

§ 40: (1) Bei jeder engeren Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen der in die engere Wahl einbezogenen Wahlanwärter entfallen. Für die Wahl eines Wahlanwärters ist erforderlich, daß er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, welche Wahlanwärter in die engere Wahl zu kommen haben.

(3) Ebenso entscheidet das Los, wenn sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit für zwei oder mehrere Wahlanwärter ergibt.

§ 41: Die Anfechtung einer Wahl kann erfolgen, wenn diese von einem unzuständigen Wahlkörper vorgenommen wurde, wenn Wahlbestechungen oder Wahlumtriebe stattfanden oder wenn sich sonstige grobe Ordnungswidrigkeiten ereigneten, die das Ergebnis der Wahl beeinflußt haben.

§ 42: Wahlbestechung ist Anbietung, Gewährung, Forderung oder Annahme eines persönlichen oder sachlichen Vorteiles für wen oder wofür immer zum Zwecke der Beeinflussung einer Wahl in einem bestimmten Sinne.

§ 43: Wahlumtriebe sind alle Handlungen, die durch unlautere Mittel versuchen, eine Wahl zu beeinflussen.

§ 44: (1) Über die Gültigkeit einer angefochtenen Wahl von Presbytern, Gemeindevertretern und Predigtstationsausschußmitgliedern entscheidet in der Kirche A. B. der Superintendentialausschuß, über die Gültigkeit einer angefochtenen anderen Wahl der Synodalausschuß A. B.

(2) In der Kirche H. B. entscheidet über die Gültigkeit jeder angefochtenen Wahl der Synodalausschuß H. B.

(3) Über die Anfechtung der Wahl der Mitglieder der Generalsynode und der Synoden A. B. und H. B. der Arbeitsausschüsse dieser Vertretungskörper, der Synodalausschüsse A. B. und H. B., der Mitglieder der Oberkirchenräte A. B. und H. B. und des Revisionssenates entscheidet der Revisionssenat.

§ 45: Die zuständige Stelle (§ 44 Abs. 1 und 2) hat Wahlen über Antrag oder von Amts wegen für ungültig zu erklären, wenn sie bei ihnen Wahlbestechungen, Wahlumtriebe oder grobe Ordnungswidrigkeiten festgestellt hat, welche geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

II. Die Pfarrgemeinde

1. Die Pfarrgemeinde und ihre Errichtung

§ 46: Die bei Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung bestehenden Pfarrgemeinden sind in ihrer durch Herkommen oder urkundlich bestimmten Abgrenzung sowie in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Bekenntnisstand anerkannt.

§ 47: Änderungen in der Abgrenzung der Pfarrgemeinden erfolgen, abgesehen von dem Falle einer etwaigen Auflösung, entweder durch Errichtung neuer Pfarrgemeinden oder durch Aus- und Einpfarrung einzelner Ortsgemeinden oder einzelner Teile von solchen (Umpfarrung).

§ 48: (1) Anträge auf Umpfarrung können sowohl von der Mehrheit der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder als auch von dem Presbyterium einer der beteiligten Pfarrgemeinden eingebracht werden.

(2) Im ersteren Falle sind die Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu befragen, im letzteren Falle ist die Befragung des Presbyteriums der mitbeteiligten Pfarrgemeinde und der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder und die Zustimmung der Mehrheit dieser Gemeindeglieder erforderlich. Die Befragung der betroffenen stimmberechtigten Gemeindeglieder erfolgt in der Weise, daß der die Umpfarrung betreffende Beschluß des Presbyteriums den Gemeindegliedern mit der Belehrung mitgeteilt wird, daß sie gegen den Beschluß binnen vier Wochen Einwendungen erheben können und daß die Nichtabgabe einer Erklärung als Zustimmung angesehen werden wird.

§ 49: (1) Über Umpfarrungsanträge entscheidet in der Kirche A. B. der Superintendentialausschuß durch Bescheid. Berührt jedoch die Umpfarrung mehrere Superintendenzen, so entscheidet der Oberkirchenrat A. B. nach Anhören der beteiligten Superintendentialausschüsse.

(2) Im Bescheid ist das umzupfarrende Gebiet durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teilgemeinden von solchen, nötigenfalls durch genaue Angabe der einzelnen Grenzlinien, zu bestimmen.

(3) Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien zuzustellen und, soferne er vom Superintendentialausschuß erlassen wurde, nach Eintritt der Rechtskraft dem Oberkirchenrat A. B. vorzulegen.

(4) Über Umpfarrungsanträge entscheidet in der Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B. durch Bescheid.

§ 50: Dieselben Bestimmungen gelten bei Änderung der Abgrenzung zwischen Muttergemeinde und Tochtergemeinde.

§ 51: (1) Über die Errichtung neuer Pfarrgemeinden entscheidet der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B.

(2) Der hierauf gerichtete Antrag kann sowohl von den Gemeindegliedern, die den Wunsch nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde haben, durch Vermittlung ihres Presbyteriums, als auch von dem in Betracht kommenden Presbyteriums selbst beim Superintendentialausschuß A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. eingebracht werden. In den Superintendenzen A. B. kann aber auch der Superintendentialausschuß den Antrag auf Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde stellen.

(3) Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Nachweis des Bedarfs nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde;
2. eine Aufstellung über die für die Errichtung und Erhaltung der neuen Pfarrgemeinde erforderlichen Mittel mit einem Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Ausgaben und ihre Bedeckung einander gegenüberzustellen sind;

3. den Nachweis der bereits vorhandenen und noch aufbringbaren Mittel (vorhandene Barmittel, Erträgnisse vorhandener Kapitalien, zu erwartende Spenden und Erträgnisse aus Kollekten). Ansprüche auf das im Eigentum oder Fruchtgenuß der bisherigen Pfarrgemeinde befindliche Vermögen können nur dann unter die vorhandenen Mittel gerechnet werden, wenn sie auf Grund eines besonderen Rechtstitels der Gemeinschaft jener Gemeindeglieder, die der neuen Pfarrgemeinde angehören sollen, zustehen oder durch Vereinbarung zuerkannt werden;

4. die Angabe der Abgrenzung der zu errichtenden Pfarrgemeinde; die Abgrenzung hat entweder durch Aufzählung der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke oder der Ortsgemeinden, die die neue Pfarrgemeinde umfassen soll, oder, soweit ihr nur Teile von Ortsgemeinden angehören sollen, durch genaue Angaben der Grenzlinien zu erfolgen;

5. den Antrag auf Errichtung einer Pfarrstelle.

(4) Den im Sprengel der zu errichtenden Pfarrgemeinde wohnhaften stimmberechtigten Gemeindegliedern ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 48 Abs. 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bilden die stimmberechtigten Gemeindeglieder, die ausdrücklich gegen die Errichtung der Pfarrgemeinde Stellung genommen haben, die Mehrheit, so darf die Errichtung nicht erfolgen.

(5) In Einzelfällen kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. auch ohne Zustimmung des zuständigen Presbyteriums nach Befragung der stimmberechtigten Gemeindeglieder, jedoch nicht gegen den Willen ihrer Mehrheit, mit Bescheid eine Pfarrgemeinde errichten.

§ 52: Werden durch die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde mehrere Pfarrgemeinden berührt, so ist die Stellungnahme der Presbyterien aller beteiligten Pfarrgemeinden einzuholen. Werden hiedurch mehrere Superintendenzen berührt, so ist die Stellungnahme der Superintendentialausschüsse aller beteiligten Superintendenzen einzuholen.

§ 53: Bei Bestimmung der Grenzen der neuen Pfarrgemeinde ist tunlichst zu vermeiden, daß ihr Sprengel die Grenze einer Superintendenz oder eines Bundeslandes überschneidet.

§ 54: Das Bestreben nach Errichtung neuer Pfarrgemeinden ist zu begünstigen. Doch darf hiedurch der Bestand bisheriger Pfarrgemeinden nicht gefährdet werden.

§ 55: (1) Im Bescheid über die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde ist deren Sprengel durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teile von solchen, nötigenfalls durch genaue Angaben der Grenzlinien, zu bestimmen. Bei Pfarrgemeinden der Kirche A. B. ist auch anzugeben, ob der Oberkirchenrat A. B. die Pfarrstelle das erstemal oder bei der zweiten oder dritten Erledigung gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 besetzt.

(2) Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien und Superintendenturen zuzustellen.

§ 56: (1) Innerhalb einer Pfarrgemeinde ist die Errichtung von Tochtergemeinden für die vom Sitz des Pfarramtes entfernt wohnenden Gemeindeglieder zulässig.

(2) Sie bedarf der Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Errichtung einer Pfarrgemeinde.

§ 57: (1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden, so heißt der Teil der Pfarrgemeinde, in welchem der Sitz des Pfarramtes liegt, Muttergemeinde.

(2) Die Muttergemeinde und die Tochtergemeinden bilden zusammen die Pfarrgemeinde; sowohl der Pfarrgemeinde wie der Muttergemeinde und den Tochtergemeinden stehen die im § 7 bezeichneten Rechte zu.

(3) In Pfarrgemeinden mit einer oder mehreren Tochtergemeinden sind gesonderte Vertretungskörper für die Muttergemeinde und für jede Tochtergemeinde zu wählen.

§ 58: Die Wiener Teilgemeinden A. B. werden als Pfarrgemeinden im Sinne dieser Kirchenverfassung anerkannt. Die bisherige Pfarrgemeinde A. B. Wien bleibt als Zusammenschluß dieser Pfarrgemeinden im Sinne des § 8 zur Wahrung der gemeinsamen Belange bestehen.

§ 59: (1) Abgesehen von Predigtstellen für regelmäßige oder gelegentliche Gottesdienste, können innerhalb einer Pfarrgemeinde Predigtstationen für ein bestimmt abzugrenzendes Gebiet durch Beschluß des Presbyteriums und mit Zustimmung des Pfarrers errichtet werden.

(2) Die Errichtung einer Predigtstation bedarf der Genehmigung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. Dieser hat den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. von der erteilten Genehmigung zu verständigen.

§ 60: (1) Wenn sich Pfarrgemeinden oder Teile von Pfarrgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse (§ 8) vereinigen, bedarf es hiezu eines übereinstimmenden Beschlusses der Presbyterien. Dieser Beschluß ist dem Oberkirchenrat A. u. H. B. zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben obliegt einem von den Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu wählenden Ausschuß, dessen Zusammensetzung dem Superintendenten oder dem Landessuperintendenten H. B. mitzuteilen ist.

§ 61: Hört eine Gemeinde zu bestehen auf, wird das etwa vorhandene Vermögen von der übergeordneten Stelle zur Verwaltung übernommen. Diese hat über die weitere Verwendung des Vermögens unter Wahrung etwaiger satzungsgemäßer Anordnungen und unter Bedachtnahme auf den Fall einer Wiedererrichtung der Gemeinde zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.

2. Die Gemeindeordnung

§ 62: (1) Jede Gemeinde kann eine ihre örtlichen Verhältnisse und bisherigen Gepflogenheiten berücksichtigende, den kirchlichen Rechtsvorschriften nicht widersprechende Gemeindeordnung errichten. Soweit Bestimmungen der Kirchenverfassung und der sonstigen Kirchengesetze in die Gemeindeordnung aufgenommen werden, sind sie wörtlich wiederzugeben.

(2) Die Gemeindeordnung wird von der Gemeindevertretung beschlossen und bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.

§ 63: (1) Eine Gemeindeordnung ist zu errichten:

1. wenn sich zwei oder mehrere Pfarrgemeinden oder Teile von Pfarrgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse zusammenschließen (§§ 8, 60);
2. wenn in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden bestehen (§ 57);
3. wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrer tätig sind (§ 101 Abs. 2);
4. wenn der Vorsitz im Presbyterium und in der Gemeindevertretung in der Kirche A. B. dem Kurator (§ 88 Abs. 3) oder in der Kirche H. B. dem Pfarrer (§ 88 Abs. 4) übertragen wird;
5. wenn in einer Gemeinde auf Grund eines Wählerverzeichnisses nach § 35 Abs. 4 gewählt wird.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 hat die Gemeindeordnung insbesondere zu bestimmen:

1. das Verhältnis der zusammengeschlossenen Gemeinden untereinander und
2. die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der gemeinsamen Ausschüsse und Vertretungskörper.

(3) Die gemeinsamen Vertretungskörper (Pfarrpresbyterium, Pfarrgemeindevertretung und Ausschüsse) sind durch Entsendung aus den Vertretungskörpern der zusammengeschlossenen Gemeinden zu bilden.

(4) Im Falle des Abs. 1 Z. 2 haben, solange die gesonderten Vertretungskörper der Muttergemeinde und der Tochtergemeinde noch nicht gebildet sind, die bestehenden Vertretungskörper der Pfarrgemeinde die besonderen Angelegenheiten der Mutter- und der Tochtergemeinde zu besorgen.

3. Die Gemeindevertretung

§ 64: (1) In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde, die mehr als 500 Seelen zählt, ist eine Gemeindevertretung zu wählen. In Gemeinden, die nicht mehr als 500 Seelen zählen und keine Gemeindevertretung wählen, werden die Aufgaben der Gemeindevertretung durch die Gemeindeversammlung, das ist die Versammlung der stimmberechtigten Gemeindeglieder, besorgt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung soll in Pfarrgemeinden von mehr als 500 bis 1000 Seelen 20 bis 30, in solchen von 1000 bis 5000 Seelen 30 bis 50 und in solchen über 5000 Seelen 50 bis 60 betragen.

(3) Die Zahl der Gemeindevertreter wird von der Gemeindevertretung festgesetzt. Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Superintendentialausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B.

§ 65: Kraft ihres Amtes gehören der Gemeindevertretung an:

1. die Pfarrer oder an Stelle des Pfarrers sein Vertreter in der Leitung des Pfarramtes oder der Pfarramtsverweser während der Erledigung einer Pfarrstelle;
2. alle in der Gemeinde tätigen geistlichen Amtsträger;
3. in Gemeinden mit einer oder mehreren evangelischen Schulen die Schulleiter;
4. der im Sprengel einer Pfarrgemeinde bestellte Religionslehrer an Pflichtschulen oder, falls mehr als ein Religionslehrer bestellt sind, ein aus ihrer Mitte durch das Presbyterium zu berufender Vertreter.

§ 66: Bei jeder Gemeindevertreterwahl sind Ersatzmänner zu wählen, die vom Presbyterium an Stelle vorzeitig ausscheidender Gemeindevertreter auf deren restliche Amtsdauer einzuberufen sind. Die Zahl der Ersatzmänner wird vom Presbyterium festgesetzt. Ihre Einberufung hat nach der auf sie entfallenen Stimmenzahl von der Höchstzahl angefangen zu erfolgen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los.

§ 67: (1) Die Namen der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung sind der Superintendentur A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen und der Gemeinde im nächsten Gottesdienst bekanntzugeben.

(2) Die gewählten Gemeindevertreter haben zu Beginn der ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach der Wahl in die Hand des amtsführenden Pfarrers folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Gemeindevertreter die innere und äußere Wohlfahrt dieser Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

§ 68: Der Vorsitzende des Presbyteriums (§ 88) ist zugleich Vorsitzender der Gemeindevertretung.

§ 69: Die Gemeindevertretung ist vom Vorsitzenden binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel ihrer Mitglieder oder vom Pfarrer (Pfarramtsverweser) oder vom Kurator verlangt wird.

§ 70: (1) Zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung gehört:

1. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflassung von Stellen für Pfarrer, Pfarrer im Schuldienst, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikarinnen im Schuldienst und befristeter Pfarrstellen;
2. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflassung von Schulen oder einzelnen Schulklassen sowie von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten;

3. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflassung hauptamtlicher Stellen für Lehrer, Beamte und Angestellte der Pfarrgemeinde;

4. die Wahl der Presbyter und der Rechnungsprüfer;

5. die Wahl der Schulleiter;

6. die Anstellung und die Kündigung oder Entlassung der Leiter von Erziehungs- oder Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinde;

7. die Einführung oder Änderung regelmäßig wiederkehrender Ausgaben;

8. die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluß von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre;

9. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt;

10. die Beschlußfassung über Neu-, Zu- und Umbauten an kirchlichen Gebäuden oder deren Abbruch sowie über Instandsetzungsarbeiten an diesen und ihren Einrichtungen, soweit die Kosten der letzteren nicht in den Einnahmen des Rechnungsjahres ihre Deckung finden;

11. die Genehmigung des vom Presbyterium aufgestellten Haushaltsplanes;

12. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinde und ihrer Anstalten und Stiftungen;

13. die Beschlußfassung über die Gemeindeordnung;

14. die Entgegennahme der Jahresberichte des Pfarrers, der übrigen Amtsträger und der Arbeitskreise und die Aussprache darüber; Obsorge für Weckung, Pflege, Vertiefung und Ausbreitung des christlichen Lebens (wie Äußere und Innere Mission, Haushalterschaft, Laienseelsorge, Hausgemeinden, Pflege ökumenischer Gesinnung).

(2) Zur Berichterstattung und Beratung können besonders tätige Gemeindeglieder beigezogen werden.

(3) Die unter Abs. 1 Z. 1, 2, 8, 9, 10, 13 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.; die unter Abs. 1 Z. 5 und 6 angeführten Beschlüsse der Genehmigung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B.

(4) Der unter Abs. 1 Z. 3 angeführte Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.; die Genehmigung kann befristet werden; sie kann verweigert werden, wenn die finanzielle Lage der Gemeinde nicht Gewähr für die Bedeckung des Personalaufwandes gibt.

§ 71: (1) Bei grober oder beharrlicher Pflichtverletzung kann eine Gemeindevertretung vom Superintendentialausschuß A. B. oder vom Synodalausschuß H. B. unter gleichzeitiger Anordnung der Neuwahl aufgelöst werden.

(2) In diesem Falle hat ein Verwaltungsausschuß, der aus dem Superintendenten und zwei vom Superintendentialausschuß bestellten Gemeindegliedern oder in den Gemeinden der Kirche H. B. aus drei vom Oberkirchenrat H. B. bestellten Gemeindegliedern besteht, alle Obliegenheiten der Gemeindevertretung und des Presbyteriums auszuüben.

(3) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl der Gemeindevertretung, darf aber drei Jahre nicht überschreiten.

§ 72: (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Gemeindevertretung obliegt dem Presbyterium unter Beachtung der §§ 37 bis 45. Für die Vorbereitung und Durchführung der ersten Wahl der Gemeindevertretung in einer neuerrichteten Gemeinde bestellt der Vorsitzende des Superintendentialausschusses oder des Synodalausschusses H. B. einen Wahlausschuß, dem die Rechte und Pflichten des Presbyteriums obliegen.

(2) Wahlvorschläge für die Gemeindevertretung, die nicht vom Presbyterium erstattet werden, sind beim Presbyterium zur Prüfung der Wahlfähigkeit der Wahlwerber einzureichen.

(3) In Tochtergemeinden, die mit ihrem bisherigen Sprengel zu Pfarrgemeinden erhoben werden, bleiben die Vertretungskörper bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt der neuerrichteten Pfarrgemeinde.

§ 73: (1) Die Wahl der Gemeindevertretung wird von den wahlberechtigten Gemeindegliedern vorgenommen (§§ 33 bis 35).

(2) Zur Wahl müssen alle Wahlberechtigten unter genauer Angabe des Ortes und der Zeit der Wahl ordnungsgemäß schriftlich oder mündlich eingeladen werden.

§ 74: Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die durch ihren Lebenswandel, durch Betätigung kirchlichen Sinnes und durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen für das zu besetzende Amt befähigt und würdig erscheinen.

§ 75: (1) Zur Durchführung der Wahl ist für jeden Wahlort vom Presbyterium ein Wahlausschuß zu bestellen, der aus mindestens drei Mitgliedern, darunter mindestens einem Mitglied des Presbyteriums, zu bestehen hat.

(2) Die Wahl wird mit einem Gottesdienst am Sitz des Pfarramtes eingeleitet und im Anschluß an diesen in Gegenwart des Wahlausschusses durchgeführt; erforderlichenfalls kann das Presbyterium in jeder Tochtergemeinde, Predigtstation und Predigtstelle die Wahl gesondert durchführen.

(3) Die Wahl kann auf mehrere Tage erstreckt werden, wenn dies vorher beschlossen und verlautbart wurde.

§ 76: Die Leitung der Wahl obliegt am Sitze des Pfarramtes dem Vorsitzenden des Presbyteriums. An den Außenorten hat das Presbyterium dem in den Wahlausschuß berufenen Presbyter die Leitung der Wahl zu übertragen.

§ 77: Das Presbyterium hat die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu überwachen. Ordnungswidrigkeiten sind dem Superintendentialausschuß A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. anzuzeigen.

§ 78: (1) Über jede Wahlhandlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die am Schluß zu verlesen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterfertigen ist.

(2) Die Abgabe einer jeden Stimme ist vom Wahlausschuß in dem der Verhandlungsschrift anzuschließenden Verzeichnis der Wähler anzumerken.

(3) Die Wahlkuverts sind vom Wahlausschuß vor Unterfertigung der Verhandlungsschrift uneröffnet zu zählen und dem Presbyterium mit der Verhandlungsschrift und dem Verzeichnis der Wähler zu übermitteln.

(4) Die Stimmenzählung erfolgt in einer Sitzung des Presbyteriums.

§ 79: Gültig sind nur jene Stimmen, die von Wahlberechtigten zur Wahlzeit für einen wählbaren Wahlbewerber ordnungsgemäß abgegeben wurden.

§ 80: (1) Das Wahlergebnis ist im nächsten Gottesdienst oder nach sonst ortsüblichem Brauch mit dem Hinweis darauf zu verlautbaren, daß jeder Wahlberechtigte binnen einer Woche beim Presbyterium die Wahl anfechten kann.

(2) Über rechtzeitig eingebrachte Wahlanfechtungen entscheidet der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid; verspätet eingebrachte Wahlanfechtungen sind vom Presbyterium mit Bescheid zurückzuweisen.

4. Das Presbyterium

§ 81: (1) In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde hat die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte ein Presbyterium zu wählen.

(2) Wählbar in das Presbyterium sind nur Gemeindevertreter, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Altersnachsicht kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. erteilen.

(3) Einem Presbyterium dürfen nicht gleichzeitig Ehegatte und Ehegattin oder Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt oder verschwägert sind oder zueinander in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen, angehören. Nachsicht kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. vor oder nach der Wahl erteilen.

(4) Schulleiter einer evangelischen Schule und hauptamtlich angestellte Religionslehrer, die kraft ihres Amtes der Gemeindevertretung angehören, können in das Presbyterium gewählt werden.

(5) Die Namen der gewählten Mitglieder sind dem Superintendenten oder dem Landessuperintendenten H. B. zu berichten.

§ 82: (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums wird von der Gemeindevertretung festgesetzt.

(2) Sie soll in der Regel in Pfarrgemeinden bis zu 1000 Seelen 6 bis 8, in solchen von 1000 bis 5000 Seelen 8 bis 12 und in solchen über 5000 Seelen 12 bis 16 betragen.

(3) Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Superintendentialausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B.

§ 83: Kraft ihres Amtes gehören dem Presbyterium an:

1. die Pfarrer oder an Stelle des Pfarrers sein Vertreter in der Leitung des Pfarramtes oder der Pfarramtsverweser während der Erledigung einer Pfarrstelle;

2. ein zur geistlichen Versorgung einer Tochtergemeinde zugeteilter Vikar oder Pfarrhelfer in dieser Tochtergemeinde.

§ 84: Wird eine Stelle im Presbyterium vor Ablauf der Amtsdauer erledigt, so hat die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Presbyters durchzuführen.

§ 85: (1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte einen weltlichen Vorsteher (Kurator) und dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Schatzmeister und womöglich Stellvertreter für letztere sowie erforderlichenfalls Amtsträger für besondere Aufgaben.

(2) Das Presbyterium kann außerdem unter seiner Verantwortung auch ihm nicht angehörige Gemeindeglieder mit der Führung einzelner Arbeitszweige betrauen. Diese Amtsträger haben im Presbyterium beratende Stimme.

(3) Die Namen der gewählten Amtsträger des Presbyteriums sind in der Kirche A. B. dem Superintendenten und von diesem dem Oberkirchenrat A. B. in der Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B. zu berichten und der Gemeinde im nächsten Gottesdienst bekanntzugeben.

§ 86: Die gewählten Presbyter sind in einem Gottesdienst feierlich in ihr Amt einzuführen.

§ 87: In einer aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Tochtergemeinden bestehenden Pfarrgemeinde hat die Zusammensetzung des Pfarrpresbyteriums zahlenmäßig dem Verhältnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder der Muttergemeinde zu jenem der Tochtergemeinden zu entsprechen.

§ 88: (1) Den Vorsitz im Presbyterium einer dem Kirchenregiment A. B. unterstehenden Gemeinde führt der Pfarrer, wo mehrere Pfarrer sind, der mit der Leitung des Pfarramtes betraute, bei Erledigung der Pfarrstelle der Pfarramtsverweser, im Falle der Abwesenheit des Pfarrers der Kurator und bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste Presbyter.

(2) In Tochtergemeinden, denen ständige Vikare zugeteilt sind, führen dieselben in Abwesenheit des Pfarrers den Vorsitz.

(3) In der Gemeindeordnung kann bestimmt werden, daß der Vorsitz dem Kurator, bei seiner Verhinderung dem Kuratorstellvertreter und vor deren Wahl dem an Jahren ältesten Presbyter übertragen wird.

(4) In der Kirche H. B. führt den Vorsitz der

Kurator, in dessen Vertretung der Kuratorstellvertreter und bei dessen Verhinderung oder bis zur Neuwahl des Kurators der an Jahren älteste Presbyter. In der Gemeindeordnung kann bestimmt werden, daß der Vorsitz dem Pfarrer, bei dessen Verhinderung dem Kurator und vor deren Wahl dem an Jahren ältesten Presbyter übertragen wird.

§ 89: Das Presbyterium ist vom Vorsitzenden binnen eines Monates einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel seiner Mitglieder oder vom Pfarrer (Pfarramtsverweser) oder vom Kurator verlangt wird.

§ 90: (1) Dem Presbyterium obliegt die unmittelbare Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht dem Pfarramt oder der Gemeindevertretung vorbehalten sind, ferner die Sorge für den Vollzug der Anordnungen der übergeordneten Stellen und die rechtliche Vertretung der Pfarrgemeinde.

(2) Zum Wirkungskreis des Presbyteriums gehört insbesondere:

1. die Mitverantwortung und Mitarbeit mit dem Pfarrer in der Pflege und Förderung christlichen Lebens, die Ausübung der Kirchenzucht und die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung und Sitte, insbesondere der Sonntagsfeier und der kirchlichen Lebensordnung;
2. das Recht und die Pflicht, begründete Wünsche und Beschwerden in betreff der Amtsführung oder des Lebenswandels der Geistlichen diesen als ihren Mitältesten mit brüderlicher Liebe und, wenn solches ohne Erfolg bleibt, dem Superintendenten oder dem Landessuperintendenten H. B. zur Kenntnis zu bringen;
3. die Erstattung von Vorschlägen über allgemeine kirchliche Angelegenheiten an kirchliche Stellen;
4. die Festsetzung von Zeit und Ort der Gottesdienste;
5. die Überlassung von Kirchengebäuden für nicht dem Gottesdienst der Gemeinde dienende Zwecke, vorausgesetzt, daß sie mit dem Wesen der Kirche und der Würde des Gotteshauses vereinbar sind;
6. die Sorge für die christliche Erziehung und die Jugendarbeit, besonders durch Einrichtung von Kinder- und Jugendgottesdiensten und die Bedachtnahme auf die regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes, durch Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen und Aufrechterhaltung und Ausgestaltung des evangelischen Schulwesens sowie Förderung der außerschulischen Jugendarbeit;
7. die Verwaltung der evangelischen Schulen und die Aufsicht hinsichtlich der Wahrung des evangelischen Geistes, wobei die Einflußnahme auf die Art der Erteilung des Unterrichtes dem Superintendenten oder dem Landessuperintendenten H. B. vorbehalten bleibt;
8. die Mitwirkung bei der Bestellung geistlicher Amtsträger;
9. die Begründung und die Auflösung des Dienstverhältnisses der Lehrer an evangelischen Schulen;
10. die Begründung und die Auflösung des Dienstverhältnisses der weltlichen Dienstnehmer der Gemeinde, wobei die abzuschließenden Dienstverträge zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Superintendentialausschusses bedürfen;
11. die Mitsorge für die Bestellung eines Vertreters des Pfarrers (§ 102 Abs. 2);
12. die Mitwirkung bei der christlichen Fürsorgearbeit auf allen Gebieten seelischer und leiblicher Not innerhalb der Pfarrgemeinde in möglichst engem Einvernehmen mit den kirchlichen Werken und anderen Fürsorgeeinrichtungen und Vereinen, insbesondere in der Diakonie und Inneren Mission (§§ 223, 224), allenfalls auch durch Einsetzung von besoldeten und freiwilligen Mitarbeitern, die Weckung der missionarischen Verantwortung und Betätigung aller Gemeindeglieder füreinander, für die Entfremdeten und Ungläubigen, die Förderung der Haushalterschaft, Volksmission, Äußere Mission und der ökumenischen Betätigungen;
13. die Wahrung der äußeren Wohlfahrt der Pfarrgemeinde, die Erhaltung und Vermehrung des beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögens, namentlich der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, des Friedhofs, des Stiftungs- und Zweckvermögens, die Sorge für die grundbücherliche Eintragung der ihr an unbeweglichen Gütern zustehenden Rechte sowie für eine dem Werte entsprechende Schadensversicherung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, die Sorge für die Anlage der Barvermögen in der für die Anlegung von Geldern Minderjähriger gesetzlich vorgeschriebenen Art sowie die Führung eines Verzeichnisses über den gesamten Gemeindebesitz;
14. die Aufstellung des Haushaltsplanes, der dem Superintendentialausschuß A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. zur Kenntnisnahme vorzulegen ist, die Mitwirkung bei der Erhebung der Kirchenbeiträge und Gemeindeumlagen sowie die Sorge für die genaue Erfüllung aller von der Gemeinde übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
15. die Vorlage des Jahresberichtes und des von der Gemeindevertretung geprüften und genehmigten Rechnungsabschlusses an die Superintendentur und an den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. bis 31. März eines jeden Jahres;
16. die Erstattung des Jahresberichtes und die Rechnungslegung über die Kassengebarung im letztabgelaufenen Rechnungsjahr an die Gemeindevertretung innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres;
17. die Führung der Gemeindekartei (Gemeindebuch) und der Wählerlisten, die endgültige Entscheidung über Einwendungen gegen die Wählerlisten oder Wählerverzeichnisse und die Durchführung der in der Gemeinde stattfindenden Wahlen;
18. die Einberufung der Gemeindevertretung und die Ausführung ihrer Beschlüsse sowie die Vollziehung der Anordnungen der übergeordneten Stellen;
19. die Wahl der weltlichen Abgeordneten und ihrer Stellvertreter zur Superintendentialversammlung A. B. oder zur Synode H. B.

(3) Die unter Abs. 2 Z. 9 angeführte Begründung des Dienstverhältnisses der Lehrer bedarf der Bestätigung des Superintendenten oder Landessuperintendenten H. B.

§ 91: Das Presbyterium kann in besonderen Fällen die Gemeindeglieder zu einer Aussprache über wichtige Angelegenheiten einberufen; sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Fünftel der wahlberechtigten Gemeindeglieder verlangt wird.

§ 92: Alle Amtsträger des Presbyteriums sind an dessen Beschlüsse gebunden. Das Presbyterium kann unter seiner Verantwortung den Kurator oder ein anderes seiner Mitglieder ermächtigen, in seinem Namen bestimmte Verfügungen zu treffen.

§ 93: (1) Wenn ein Presbyterium seine Pflichten vernachlässigt oder gesetzwidrig verfährt, so hat zunächst der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. die Behebung des Mißstandes zu verfügen.

(2) Sollte diese Verfügung ohne Erfolg bleiben oder sich das Presbyterium grober oder beharrlicher Pflichtverletzung schuldig machen, so kann der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. das Presbyterium auflösen und die sofortige Neuwahl des Presbyteriums anordnen. Die Einberufung der Gemeindevertretung und der Vorsitz in ihr obliegen dann dem Superintendenten oder in den Gemeinden der Kirche H. B. einem vom Oberkirchenrat H. B. namhaft zu machenden Presbyter einer Nachbargemeinde.

(3) Bleibt die Neuwahl ergebnislos oder erfolgt innerhalb eines Jahres eine zweite Auflösung des Presbyteriums, so hat der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. an Stelle und mit den Rechten und Pflichten des aufgelösten Presbyteriums einen Verwaltungsausschuß zu bestellen, der aus drei bis sechs Gemeindevertretern oder anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern besteht.

(4) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl des Presbyteriums, darf aber drei Jahre nicht überschreiten.

5. Der Predigtstationsausschuß

§ 94: (1) Die selbständige Verwaltung der besonderen Angelegenheiten einer Predigtstation steht der Versammlung der ihr angehörigen wahlberechtigten Gemeindeglieder und einem von ihr zu wählenden Ausschuß zu.

(2) In der Ausübung dieses Rechtes ist der Predigtstationsausschuß, falls die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Predigtstation nicht von ihr selbst, sondern von der Pfarrgemeinde, der Mutter- oder Tochtergemeinde getragen werden, an die Zustimmung des Presbyteriums der erhaltenden Gemeinde gebunden.

(3) Zur Erwerbung von Rechten und zur Übernahme von Pflichten durch die Predigtstation gegenüber Dritten ist die Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde erforderlich.

§ 95: Der Predigtstationsausschuß besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, für die zwei Ersatzmänner zu wählen sind, deren allfällige Einberufung nach § 66 erfolgt. Kraft ihres Amtes gehören ihm der Pfarrer oder an Stelle des Pfarrers sein Vertreter in der Leitung des Pfarramtes oder der Pfarramtsverweser während der Erledigung einer Pfarrstelle sowie der zur geistlichen Versorgung der Predigtstation zugeteilte Vikar an.

§ 96: Der Predigtstationsausschuß wählt einen Obmann, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Die gewählten Amtsträger sind dem Superintendenten oder dem Oberkirchenrat H. B. im Wege des zuständigen Presbyteriums zu berichten.

§ 97: Für den Predigtstationsausschuß gelten sinngemäß die für das Presbyterium bestehenden Bestimmungen; sein Wirkungskreis beschränkt sich jedoch auf die in § 90 Abs. 2 Z. 1 bis 7 und 12 bis 18 angeführten Angelegenheiten.

6. Das Pfarramt

§ 98: (1) Dem Pfarramt ist der Dienst am Worte Gottes aufgetragen. Es ist berufen, in Zusammenarbeit mit den Vertretungskörpern der Gemeinde und den Mitarbeitern das geistliche Leben zu pflegen und zu fördern. Das Ziel aller pfarramtlichen Mitarbeit ist der Aufbau einer lebendigen Gemeinde.

(2) Der Träger des Pfarramtes ist der Pfarrer, der seinen Dienst im Auftrag der Kirche ausübt. In seiner Amtstätigkeit ist er an sein Ordinationsgelübde gebunden.

(3) Alle Diener am Worte Gottes stehen auf Grund ihrer Ordination einander gleich. Um der Ordnung willen unterstehen sie in ihrer Amtstätigkeit der Aufsicht der vorgesetzten Amtsstellen.

a) Der Pfarrer

§ 99: Dem Pfarrer obliegt die geistliche Führung seiner Gemeinde. Er ist der zuständige Seelsorger im Sinne der staatlichen Gesetze. In Gemeinschaft mit dem Kurator vertritt er die Gemeinde nach außen in allen Angelegenheiten, die nicht dem Presbyterium vorbehalten sind.

§ 100: (1) Der Pfarrer hat die kirchliche Ordnung sowie den Frieden der Gemeinde und die Rechte derselben zu wahren. Es obliegt ihm insbesondere:

1. die Verwaltung des Gottesdienstes und der heiligen Sakramente nach der bestehenden kirchlichen Ordnung, die gewissenhafte Verkündigung des Wortes Gottes in der Predigt, Bibelstunde, bei Amtshandlungen und anderen Anlässen gemäß dem Bekenntnis, der würdige Vollzug der geistlichen Amtshandlungen, die Seelsorge an den Gemeindegliedern, die unverbrüchliche Wahrung des Beichtgeheimnisses und die Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung der Kirchenzucht;
2. die bekenntnismäßige Unterweisung der Konfirmanden und Übertretenden, die Betreuung der Jugend in Kinder- und Jugendgottesdienst und Christenlehre, die außerschulische Jugendarbeit, der Religionsunterricht in der Schule, sofern dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist, und die Glaubensunterweisung jener Kinder, die keinen öffentlichen Religionsunterricht besuchen können;

3. die Teilnahme an den Pfarrkonferenzen und Pfarrerrüstzeiten der Superintendenz und der Gesamtkirche;

4. die Mitwirkung an der Arbeit der Werke der Kirche und die Verantwortung für die diakonische Arbeit in der Gemeinde;

5. die vorschriftsmäßige Führung der Kirchenbücher (Tauf-, Trauungs-, Sterbe-, Konfirmanden-, Eintritts- und Austrittsbücher) und die Ausstellung von Auszügen aus solchen.

(2) Der Pfarrer hat für sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Pfarrarchivs zu sorgen und dasselbe bei Erledigung seiner Amtsstelle mit einem genauen Verzeichnis an den Nachfolger im Amte oder Pfarramtsverweser zu übergeben. Im Falle des Ablebens eines Pfarrers hat der Kurator in Gegenwart eines Presbyters ein solches Verzeichnis aufzunehmen und für die einstweilige Verwahrung des Archivs Sorge zu tragen.

§ 101: (1) In jeder Pfarrgemeinde soll nur ein Pfarrer wirken.

(2) Wenn in Ausnahmefällen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer tätig sind, so regelt die nach den §§ 62 und 63 zu errichtende Gemeindeordnung ihren Wirkungskreis und bestimmt, mit welchem Wirkungskreis die Leitung des Pfarramtes verbunden ist. Jedem Pfarrer ist nach Möglichkeit ein bestimmter Seelsorgebezirk zuzuweisen.

§ 102: (1) Jeder Pfarrer kann sich bei einzelnen Amtshandlungen durch einen zu ihrer Vornahme befähigten Geistlichen vertreten lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme verantwortlich.

(2) Der Pfarrer hat nach vorangegangener Anzeige an das Presbyterium während eines Urlaubes für seine Vertretung Sorge zu tragen. Während seiner Erkrankung oder bei seinem Tode sowie bei einer längeren Abwesenheit aus amtlicher Veranlassung sorgt für die Vertretung der Superintendent oder der Landessuperintendent H. B. im Einvernehmen mit dem Presbyterium.

§ 103: (1) Ein Gemeindeglied kann eine kirchliche Amtshandlung ausnahmsweise von einem anderen Geistlichen als dem zuständigen Pfarrer vornehmen lassen, wenn dieser zugestimmt hat.

(2) Wird die Zustimmung verweigert, so kann das Gemeindeglied die Entscheidung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. einholen.

(3) Der nach Abs. 1 amtshandelnde Geistliche hat dem zuständigen Pfarrer die erforderlichen Ausweise zur Eintragung in die Kirchenbücher binnen einer Woche vorzulegen.

§ 104: Neben der Erfüllung der pfarramtlichen Pflichten in der eigenen Gemeinde obliegt dem Pfarrer auch auf Anordnung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B., andere Pfarrer in ihren geistlichen Amtshandlungen zu vertreten. Dies gilt insbesondere für den Fall der Erledigung einer Pfarrstelle und der Dienstbehinderung eines Pfarrers durch Krankheit.

b) Pfarrvikarinnen

§ 105: (1) Nach der Amtsprüfung werden die Kandidatinnen ordiniert. Mit dieser Ordination bezeugt die Kirche, daß die Ordinierte zur Ausübung aller Rechte des geistlichen Amtes befähigt ist. Sie ist auf die Stelle einer Pfarrvikarin wählbar. Auf ein selbständiges Pfarramt kann sie nur nach § 121 Abs. 5 berufen werden.

(2) Sie kann sich auch um die Stelle einer Pfarrvikarin im Schuldienst oder um eine nach § 115 errichtete Stelle bewerben.

c) Hilfsgeistliche

§ 106: (1) Sind Pfarrer außerstande, ihre gesamten Amtspflichten allein zu erfüllen oder ergibt sich der Bedarf nach einer dauernden Vermehrung der geistlichen Kräfte, insbesondere zur besseren Versorgung von Tochtergemeinden und Predigtorten, die vom Pfarramt weit entfernt liegen, so können über Antrag der Gemeindevertretung vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. ständige Stellen für Vikare und Vikarinnen errichtet werden. Die Besetzung dieser Vikarstellen erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Presbyterium und der Superintendentur.

(2) Sind Pfarrer vorübergehend außerstande, ihre gesamten Amtspflichten allein zu erfüllen, so können über Antrag des Presbyteriums im Einvernehmen mit der Superintendentur auf die Dauer des Bedarfes Vikare zugeteilt werden.

§ 107: Zur Einführung in die praktische Pfarramtsarbeit können hiezu besonders befähigten Pfarrern Lehrvikare zugeteilt werden.

§ 108: Vikare und Lehrvikare stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers, dem sie zugeteilt sind und der die Verantwortung für ihre Amtsführung trägt.

d) Pfarrhelfer

§ 109: (1) Zur Seelsorge, Jugendarbeit und Unterrichtserteilung, in besonderen Fällen auch zur Wortverkündigung, können seminaristisch gebildete und sonstige nicht akademisch vorgebildete Kandidaten, die eine zum Kirchendienst befähigende Fachausbildung genossen haben, als Pfarrhelfer im Dienst der Pfarrgemeinden Verwendung finden.

(2) Die Anstellungsfähigkeit wird vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. beurkundet.

(3) Nach Ablegung einer besonderen Fachprüfung können sie ordiniert werden und haben dann das Recht der Sakramentsverwaltung. In diesem Falle steht ihnen auch das Recht zu, das Amtskleid zu tragen. Eine im Ausland erworbene Ordination enthebt nicht von der Verpflichtung zur Ablegung der Fachprüfung.

(4) Besonders bewährte und im österreichischen Kirchendienst erprobte ordinierte Pfarrhelfer können

vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. zum Pfarramt zugelassen werden. Solche nicht akademisch gebildete Pfarrer können nicht auf höhere kirchliche Stellen gewählt werden.

e) Andere Mitarbeiter in der Gemeinde

§ 110: Zur umfassenderen Versehung des Dienstes der Kirche, insbesondere an der Jugend, für die volksmissionarische Arbeit und die Liebesarbeit, können durch die Presbyterien Diakone, Gemeindeschwestern, Gemeindehelfer, Religionslehrer und Organisten berufen werden (§ 70). Sie werden durch den zuständigen Pfarrer eingeführt.

§ 111: Die Mitverantwortung der Gemeinde und die Mitarbeit ehrenamtlicher Kräfte als Mitarbeiter ist zu wecken und zu fördern.

§ 112: (1) Ehrenamtliche Mitarbeiter können bei entsprechender Zurüstung im Auftrag des Presbyteriums und mit ausdrücklicher Zustimmung des Pfarrers unter dessen Verantwortung zum Besuchsdienst, zur Abhaltung von Kindergottesdiensten und zur Mithilfe im kirchenmusikalischen Dienst herangezogen werden.

(2) Zur Abhaltung von Haus- und Privatgottesdiensten, die den Rahmen gewöhnlicher Hausandachten überschreiten, sowie von Gemeindebibelstunden können hiezu geeignete Persönlichkeiten unter den gleichen Bedingungen und mit ausdrücklicher Zustimmung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. beauftragt werden.

(3) Die Sakramentsverwaltung und das Tragen des Amtskleides bleibt den Geistlichen vorbehalten.

(4) Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter, welche einen seelsorgerlichen Dienst tun, werden ebenso wie die Kirchenmusiker feierlich in ihren Dienst eingeführt.

§ 113: (1) Die Presbyterien der Pfarr- und Tochtergemeinden können Lektoren zu geistlichen Mitarbeitern der Pfarr- und Tochtergemeinden bestellen. Die geistliche Leitung und Führung bleibt den Pfarrern vorbehalten.

(2) Die Zurüstung wird durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B. geregelt.

(3) Der Dienst der Lektoren umfaßt in der Regel die Mitwirkung im Gottesdienst sowie die Abhaltung von Lesegottesdiensten.

(4) Unter der Verantwortung des zuständigen Pfarrers und mit Zustimmung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. können Lektoren im Rahmen der Ordnung der Lesegottesdienste auch selbstverfaßte Predigten halten.

(5) Bewährte und besonders zugerüstete Lektoren können über Antrag ihres Presbyteriums vom Superintendenten oder vom Landessuperintendenten H. B. zeitlich und räumlich begrenzt mit der Spendung der Sakramente beauftragt werden. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Vom Presbyterium bestellte Lektoren werden nach Zustimmung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. vom zuständigen Pfarrer in ihren Dienst eingeführt.

(7) Der Dienst der Lektoren wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Lektoren haben Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen.

§ 114: Der Auftrag an ehrenamtliche Mitarbeiter kann jederzeit von den zuständigen kirchlichen Stellen, bei Betrauung mit der Abhaltung von Haus- und Privatgottesdiensten, Gemeindebibelstunden und Lesegottesdiensten, auch vom Superintendenten oder Landessuperintendenten H. B. widerrufen werden.

f) Übergemeindliche Aufgaben

§ 115: (1) Zur Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausgehen, haben sich die betreffenden Pfarrgemeinden gemäß § 8 zusammenzuschließen. Die Errichtung solcher Pfarrstellen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.

(2) Bezüglich der Kirchenbuchführung gilt sinngemäß die Bestimmung des § 103 Abs. 3.

(3) Die Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinden bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B.

(4) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Synodalausschuß oder der Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. Pfarrstellen für besondere gesamt- oder landeskirchliche Aufgaben errichten und besetzen.

(5) Der Wirkungskreis und die Art der Besetzung der Pfarrstellen nach Abs. 1, 3 und 4 werden durch Ordnungen geregelt.

(6) Die Ordnungen sind bei Pfarrstellen nach Abs. 1 durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Presbyterien, bei Pfarrstellen nach Abs. 3 durch Beschluß der zuständigen Superintendentialversammlung, bei Pfarrstellen nach Abs. 4 durch den zuständigen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Synodalausschuß oder den Synodalausschüssen A. B. und H. B. zu errichten.

(7) Der Inhaber einer Pfarrstelle, die nach Abs. 1 errichtet wird, ist einem Pfarramt oder einer Superintendentur zuzuteilen.

(8) Die Pfarrstellen nach Abs. 3 und 4 können befristet besetzt werden. Nach Ablauf der Frist hat sich der bisherige Inhaber der Pfarrstelle um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.

7. Die Bestellung der Pfarrer und Vikare

§ 116: (1) Zum Pfarrer oder Vikar können bestellt werden:

1. alle dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde angehörenden Pfarrer und Vikare, wenn sie die Pfarramtsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und in die Liste der zum Pfarramt wahlfähigen Kandidaten eingetragen sind;

2. alle ordinierten und dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde angehörenden Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten der Theologie.

In allen Fällen ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich.

(2) Pfarrer und Vikare, die ihre Kandidaten- und Pfarramtsprüfung nicht im Inland abgelegt haben, müssen schon bei ihrer Bewerbung nachweisen, daß sie eine der inländischen gleichwertige theologische Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen und eine der für inländische Kandidaten vorgeschriebenen Pfarramtsprüfung entsprechende Prüfung abgelegt haben. Im Zweifelsfall können sie zur Ablegung der Prüfungen vor den zuständigen inländischen Prüfungskommissionen verhalten werden. Auf jeden Fall haben sie sich vor ihrer Bestätigung einer Ergänzungsprüfung über österreichisches Kirchenrecht und österreichische Kirchengeschichte vor einer landeskirchlichen Prüfungskommission zu unterziehen. Vor Ablegung der Ergänzungsprüfung können sie durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B. einer Pfarrgemeinde zur einstweiligen Verwendung zugeteilt werden.

(3) In den Gemeinden A. u. H. B. sind Pfarrer und Vikare ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis wählbar oder bestellbar, falls nicht eine Gemeindeordnung die Wählbarkeit auf das Bekenntnis der Mehrheit einschränkt. Wenn ein in eine Gemeinde A. u. H. B. berufener Pfarrer oder Vikar nicht dem Bekenntnis der Mehrheit der Gemeindeglieder angehört, so hat er den Bekenntnisstand dieser Mehrheit in Gottesdienst- und Agendenordnung zu wahren.

§ 117: (1) Alle beteiligten kirchlichen Stellen haben dafür zu sorgen, daß die Besetzung einer Pfarrstelle möglichst bald, in der Regel spätestens binnen eines Jahres, erfolgt.

(2) Die Wahl ist vom Presbyterium vorzubereiten und durchzuführen.

(3) Das Presbyterium hat dafür zu sorgen, daß die freigewordene Pfarrstelle durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. im nächsten Amtsblatt zur Besetzung ausgeschrieben wird. Die Ausschreibung hat den Umfang der zu leistenden Amtspflichten (wie Anzahl der Predigtstellen, der Gottesdienste, der Religionsunterrichtsstellen usw.) und die Größe der vorhandenen Dienstwohnung sowie die Festsetzung der Bewerbungsfrist, die vier bis sechs Wochen betragen soll, zu enthalten.

(4) Das Presbyterium hat den Bewerbern auf ihr Ersuchen nähere Auskünfte über die mit der Pfarrstelle verbundenen Amtspflichten und die von der Pfarrgemeinde gebotenen Gegenleistungen zu erteilen.

(5) Wenn sich für die zu besetzende Pfarrstelle kein Bewerber gemeldet hat oder alle Bewerber ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist sie wieder auszuschreiben.

(6) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 kann der Oberkirchenrat A. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. über Antrag des zuständigen Superintendentialausschusses und nach Anhören der betroffenen Pfarrgemeinde mit Bescheid anordnen, daß von der Wiederbesetzung einer freigewordenen Pfarrstelle dieser Pfarrgemeinde auf die Dauer von höchstens drei Jahren abzusehen ist.

(7) Nach Ablauf der in Abs. 6 genannten drei Jahre ist über Antrag mit neuerlicher Ausschreibung vorzugehen; nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung kann der Oberkirchenrat A. B. neuerdings gemäß Abs. 6 vorgehen, worüber mit Bescheid zu erkennen ist.

§ 118: (1) Die Bewerbungsschreiben sind beim Presbyterium einzureichen. Im Falle des § 121 Abs. 3 Z. 1 sind Bewerbungsschreiben beim Oberkirchenrat A. B., bei Stellen für Pfarrer im Schuldienst und Pfarrvikarinnen im Schuldienst beim Oberkirchenrat A. u. H. B. einzureichen.

(2) Das Presbyterium hat die Bewerbungsschreiben binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. vorzulegen, der die Wahlfähigkeit der Bewerber prüft und die Bewerbungsschreiben mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung dem Presbyterium zurücksendet. Das Presbyterium schlägt aus den wählbaren Bewerbern der Gemeinde drei zur Wahl vor.

§ 119: (1) Das Presbyterium läßt hierauf durch die Gemeindevertretung die Frage entscheiden, ob die im Dreiervorschlag genannten Bewerber zu Gastpredigten einzuladen sind und bestimmt die Reihenfolge der Gastpredigten.

(2) Sodann hat das Presbyterium Zeit und Ort der Wahl in ordnungsgemäßer Weise unter Anführung der Namen der Wahlbewerber bekanntzugeben und die Wahl durchzuführen.

§ 120: Die Bestellung der Pfarrer erfolgt in der Regel durch die Pfarrgemeinde im Wege der Wahl. Die Wahl wird durch die in die Wählerliste oder in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ausgeübt.

§ 121: (1) Die Bestellung der Pfarrer erfolgt ausnahmsweise durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B.:

1. wenn die Pfarrstelle zweimal erfolglos ausgeschrieben wurde;

2. über Antrag der Pfarrgemeinde, wenn nur eine Bewerbung vorliegt.

(2) Nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung einer Pfarrstelle kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. der Pfarrgemeinde einen Vikar zuteilen und diesen mit Zustimmung des Vikars und der Gemeindevertretung zum Pfarrer bestellen.

(3) Außerdem kann der Oberkirchenrat A. B. einen Pfarrer bestellen:

1. bei jeder Pfarrstelle im Verlaufe von drei Erledigungen, wobei durch Verordnung des Oberkirchenrates A. B. für alle Gemeinden bestimmt wird, welche Stellen bei der ersten, zweiten oder dritten Erledigung nach dem Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt werden. In der Folge

fällt immer nach zweimaliger Wahl durch die Gemeinde die Besetzung einmal dem Oberkirchenrat zu;

2. wenn die Pfarrgemeinde durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß der Wahlberechtigten auf die Wahl verzichtet.

(4) Vor der Bestellung hat der Oberkirchenrat A. B. in jedem Falle dem zuständigen Superintendenten und der Gemeindevertretung, der Oberkirchenrat H. B. der Gemeindevertretung Gelegenheit zur Äußerung über den von ihm in Aussicht genommenen Pfarrer zu geben. Spricht sich die Gemeindevertretung ausdrücklich gegen diesen aus, so darf dessen Bestellung nicht erfolgen. Der Oberkirchenrat kann auf das Recht der Bestellung verzichten.

(5) An die Stelle der Wahl kann in der Kirche A. B. die Berufung eines bestimmten geistlichen Amtsträgers treten, wenn ein darauf gerichteter Beschluß von einer Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten gefaßt wird. In einem solchen Falle unterbleibt die Ausschreibung. Der Beschluß ist aber an die Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. gebunden.

(6) Außerdem kann der Oberkirchenrat H. B. in Fällen, in denen die Tätigkeit von Pfarrern bereits vor Bildung eigener Pfarrgemeinden notwendig ist, Pfarrer bestellen und ihnen einen bestimmten Amtsbezirk und einen bestimmten sachlichen Aufgabenkreis zuweisen. Die derart bestellten Pfarrer können entweder einem bereits bestehenden Pfarramte zugewiesen oder dem Landessuperintendenten H. B. unmittelbar unterstellt werden. Ihr Dienstverhältnis gilt bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen durch sie und bis zu ihrer Einbringung auf eine bestehende Pfarrstelle als provisorisch und kann während dieser Zeit bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit unter Einhaltung einer wenigstens sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden.

(7) Außerdem kann der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung der Gemeindevertretung einen Pfarrer bestellen, wenn eine bestehende Pfarrstelle, aus welchen Gründen immer, durch wenigstens sechs Monate unbesetzt ist.

(8) Die Bestellung der Pfarrer im Schuldienst und der Pfarrvikarinnen im Schuldienst erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B.

§ 122: (1) Die Wahl wird in sinngemäßer Anwendung der §§ 72 bis 80 durchgeführt.

(2) Zwischen dem Leiter der Wahlhandlung und den Mitgliedern der Wahlausschüsse einerseits und den Bewerbern andererseits darf keiner der in § 81 Abs. 3 bezeichneten Ausschließungsgründe bestehen. Gehört der Pfarramtsverweser zu den Bewerbern, so ist durch den Superintendenten oder den Landessuperintendenten H. B. ein anderer Pfarrer mit der Leitung der Wahlhandlung zu betrauen.

§ 123: (1) Nach vollzogener Wahl sind die gesamten Wahlakten unter Anschluß der Wahlniederschriften und des vom Pesbyterium zu verfassenden Entwurfes eines Amtsauftrages im Dienstwege dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. vorzulegen.

(2) Der Amtsauftrag hat die mit der Amtstelle verbundenen besonderen Verpflichtungen und bei Pfarrstellen nach § 115 das besondere Arbeitsgebiet sowie die Gegenleistungen nach § 117 Abs. 4 zu enthalten.

§ 124: (1) Die Bestätigung der Pfarrer erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat zu prüfen, ob der Vorgang bei der Wahlhandlung den Bestimmungen der Kirchenverfassung entsprochen hat und danach die Bestätigung auszusprechen oder unter Angabe der Gründe zu verweigern.

§ 125: Gleichzeitig mit der Urkunde über die Bestätigung der Wahl ist dem Gewählten auch der vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. auf Grund des Entwurfes des Presbyteriums ausgefertigte Amtsauftrag zuzustellen.

§ 126: Erfolgt die Bestellung durch den Oberkirchenrat A. B., kann dieser einen Entwurf des Amtsauftrages beim zuständigen Presbyterium einholen. § 125 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 127: (1) Wer sich um die Stelle eines Pfarrers beworben hat, muß das übertragene Amt annehmen und mindestens drei Jahre hindurch bekleiden.

(2) Eine Ablehnung oder ein Verlassen der Pfarrstelle vor Ablauf dieser Frist ist nur mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. möglich.

§ 128: (1) Über Antrag des Presbyteriums und nach Anhören des Pfarrers und des Superintendenten kann der Oberkirchenrat A. B. einen Pfarrer einer dem Kirchenregiment A. B. unterstehenden Gemeinde aus wichtigen Gründen zur Bewerbung um eine freie Pfarrstelle verpflichten oder ihn versetzen.

(2) Nichtbefolgung des Auftrages zur Bewerbung um eine freie Pfarrstelle durch einen Pfarrer bewirkt den Verlust der Pfarrstelle und die Versetzung in den Wartestand.

§ 129: (1) Nach erfolgter Bestätigung hat der Superintendent oder der Landessuperintendent H. B. den Bestellten ohne Verzug in sein Amt einzuführen.

(2) Bei der Amtseinführung ist der Bestellte an sein Ordinationsgelübde zu erinnern und zu treuer Amtsführung zu verpflichten.

(3) Über die vollzogene Amtseinführung ist dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. zu berichten.

§ 130: Vikare, Vikarinnen und Pfarrhelfer werden vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Pfarrers und des Presbyteriums zugeteilt. In der Kirche A. B. ist der Superintendent zu hören.

8. Die Erledigung geistlicher Stellen

§ 131: (1) Die Stelle eines Pfarrers wird erledigt:

1. durch freiwillige, vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. genehmigte Amtsniederlegung;
2. mit Ablauf des 30. Juni, der dem Kalenderjahr folgt, in dem der geistliche Amtsträger das 70. Lebensjahr vollendet;
3. durch Versetzung in den Ruhestand über eigenes Ansuchen nach Erreichung der in der Ordnung des geistlichen Amtes bestimmten vollen Dienstzeit oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit;
4. durch Fristenablauf (§ 115 Abs. 3, 4 und 8);
5. durch den Tod;
6. durch Austritt aus der Kirche;
7. durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis;
8. durch die Übernahme eines nicht ehrenamtlichen politischen Mandats.
9. durch Ablauf der dreijährigen Befristung einer gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und § 174 Abs. 2 Z. 3 a befristet errichteten Pfarrstelle, soferne die Befristung nicht verlängert wurde.

(2) Hinsichtlich der Verlängerung der Dienstzeit über das vollendete 70. Lebensjahr hinaus und hinsichtlich der Dienstunfähigkeit gelten die Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes.

§ 132: Vikare, Vikarinnen und Pfarrhelfer können jederzeit vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. entweder von Amts wegen oder über Ansuchen des Pfarrers und Presbyteriums oder über eigenes Ansuchen abberufen werden. In der Kirche A. B. ist der Superintendent zu hören.

III.

Die Superintendentialgemeinde A. B.

1. Begriff und Bildung

§ 133: (1) Die Superintendentialgemeinde (Superintendenz) umfaßt die Gesamtheit der Pfarrgemeinden einer Diözese A. B.

(2) Jede Pfarrgemeinde innerhalb der Gesamtgemeinde A. B. muß einer Superintendenz zugehören.

(3) Eine neuerrichtete Pfarrgemeinde ist jener Superintendenz einzugliedern, welcher die Mehrheit ihrer Gemeindeglieder bisher angehörte, soweit nicht der Bekenntnisstand oder andere wichtige Gründe eine andere Eingliederung erfordern.

(4) Die Zugehörigkeit einer neuerrichteten Pfarrgemeinde A. u. H. B. zur Gesamtgemeinde A. B. und damit zu einer Superintendenz wird durch den Bekenntnisstand der Mehrheit der Gemeindeglieder bestimmt.

§ 134: Die bestehenden Superintendenzen sind in ihrer durch Herkommen oder urkundlich bestimmten Abgrenzung sowie in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Bekenntnisstand anerkannt.

§ 135: (1) Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Superintendenzen erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. über Antrag der zuständigen Superintendentialversammlung.

(2) Der Antrag auf Errichtung einer neuen Superintendenz kann auch von den Presbyterien der Pfarrgemeinden gestellt werden, die sich zu einer neuen Superintendenz zusammenschließen wollen.

§ 136: (1) Die Umwandlung von Superintendenzen durch Ein- oder Ausgliederung einzelner Pfarrgemeinden erfolgt duch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. Hiezu bedarf es eines Antrags der beteiligten Pfarrgemeinden und der Stellungnahme der beteiligten Superintendentialausschüsse oder eines Antrags dieser Superintendentialausschüsse.

(2) Der Sprengel der Superintendenzen soll sich mit dem Gebiet der Bundesländer decken.

2. Die Superintendentialversammlung

§ 137: (1) Der Superintendentialversammlung gehören an:

1. der Superintendent;
2. der Superintendentialkurator;
3. alle Pfarrer der Superintendenz auf systemisierten Pfarrstellen;
4. weltliche Abgeordnete, die das Presbyterium jeder Pfarrgemeinde aus der Reihe seiner Mitglieder in der Anzahl der systemisierten Pfarrstellen wählt. Scheiden sie aus dem Presbyterium, das sie wählte, aus, erlischt ihre Zugehörigkeit zur Superintendentialversammlung;
5. wenn in der Superintendenz eine evangelisch-theologische Fakultät besteht, ein von den an dieser Fakultät tätigen ordentlichen Universitätsprofessoren und den außerordentlichen Professoren und Dozenten der Theologie aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter A. B. Gehört der Abgeordnete nicht mehr dem Kreise der ordentlichen Universitätsprofessoren und der außerordentlichen Professoren und Dozenten der Theologie dieser Fakultät an, erlischt seine Zugehörigkeit zur Superintendentialversammlung;
6. in Superintendenzen mit einer oder mehreren evangelischen Schulen, die von der Superintendentialgemeinde erhalten werden, ein von den Leitern dieser Schulen aus ihrer Mitte gewählter Vertreter;
7. ein von den hauptamtlichen Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Laien-Religionslehrern an Pflichtschulen gewählter Abgeordneter A. B. Ist der Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer, erlischt seine Zugehörigkeit zur Superintendentialversammlung;
8. ein Vertreter der Inneren Mission, soferne von ihr in der Superintendenz Heime oder Anstalten geführt werden.

(2) Die Superintendentialversammlungen sind berechtigt, durch eine besondere Ordnung die Zahl der Vertreter geistlichen und weltlichen Standes (Abs. 1 Z. 3 und 4) unter Berücksichtigung der Seelenzahl

der einzelnen Gemeinden über das in Abs. 1 vorgesehene Ausmaß zu erhöhen.

(3) Die Abgeordneten werden für sechs Jahre gewählt. Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher sowohl im Falle des Ausscheidens als auch im Falle vorübergehender Verhinderung den gewählten Abgeordneten zu vertreten hat. Das passive Wahlrecht steht dem Stellvertreter jedoch nur dann zu, wenn er nach dem Ausscheiden des gewählten Abgeordneten an dessen Stelle vorgerückt ist. Im Verhinderungsfalle bleibt das passive Wahlrecht dem gewählten Abgeordneten auch dann gewahrt, wenn er bei der jeweiligen Wahl durch seinen Stellvertreter vertreten wird.

(4) Werden in der Superintendentialversammlung Angelegenheiten des Religionsunterrichtes, der Jugend- und Erziehungsarbeit, der außerschulischen Jugendarbeit, der Frauenarbeit, der Inneren Mission und Diakonie und der Äußeren Mission behandelt, sind Vertreter der zuständigen Stellen oder Einrichtungen zu hören.

§ 138: (1) Den Wirkungskreis der Superintendentialversammlung bildet die Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten der Pfarrgemeinden der Superintendenz. Dazu gehört insbesondere:

1. auf Grund eines vom Superintendenten erstatteten Berichtes die Beratung über den Zustand und die Bedürfnisse der Pfarrgemeinden der Superintendenz, besonders in Beziehung auf Gottesdienst, kirchlche Lebensordnung und Kirchenzucht, Schulwesen, Jugendarbeit, Gemeindediakonie und Innere Mission und die Sorge für Vertiefung und Ausbau des kirchlichen Lebens in den Gemeinden;
2. die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates und die Beschlußfassung über Anträge des Superintendentialausschusses und der Presbyterien sowie über Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung selbst, falls sie von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden;
3. die Verhandlung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Superintendenten oder sonstige Mitglieder des Superintendentialausschusses und die Vorlage des Verhandlungsergebnisses zur Entscheidung an den Synodalausschuß;
4. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse über das Stammvermögen und die Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die der Superintendenz selbst gehören oder von ihr verwaltet werden, einschließlich der Vermögen jener Anstalten oder Stiftungen oder jener Zweckvermögen, an denen auch andere Superintendenzen beteiligt sind, deren Verwaltung aber innerhalb der Superintendenz ihren Sitz hat; ferner die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Zeit bis zur nächsten Superintendentialversammlung;
5. die Feststellung des Haushaltsplanes der Superintendenz und die Sorge für die Beschaffung der Mittel, erforderlichenfalls durch Ausschreibung von Umlagen auf die Pfarrgemeinden;
6. die Beratung und Beschlußfassung über Superintendentialgemeindeordnungen;
7. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Beschwerden wegen Verletzung der der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte;
8. die Wahl des Superintendenten und seiner Stellvertreter;
9. die Wahl des Superintendentialkurators und seines Stellvertreters;
10. die Wahl der Abgeordneten für die Synode und ihrer Stellvertreter;
11. die Beschlußfassung über Zeit und Ort der nächsten Superintendentialversammlung;
12. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflassung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinde.

(2) Der unter Abs. 1 Z. 12 angeführte Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B.

§ 139: (1) Die Einberufung der Superintendentialversammlung erfolgt durch den Superintendenten und ist dem Oberkirchenrat A. B. zu berichten.

(2) Der Bischof ist berechtigt, an den Superintendentialversammlungen teilzunehmen, hat aber kein Stimmrecht.

(3) Der Superintendent hat die vom Superintendentialausschuß vorbereiteten Verhandlungsgegenstände tunlichst 30 Tage vor dem Beginn der Superintendentialversammlung dem Presbyterium jeder Gemeinde der Superintendenz bekanntzugeben.

(4) Die Superintendentialversammlung ist in der Regel alljährlich, mindestens aber jedes zweite Jahr einzuberufen, außerdem über Beschluß des Superintendentialausschusses dann, wenn die Einberufung insbesondere wegen der Wahl des Superintendenten oder wegen der Vorbereitung der Generalsynode erforderlich erscheint, endlich wenn die Mehrheit der Presbyterien der Pfarrgemeinden die Einberufung verlangt.

§ 140: (1) Den Vorsitz in der Superintendentialversammlung führt der Superintendent, bei dessen Verhinderung der Superintendentialkurator und in weiterer Folge ihre Stellvertreter.

(2) Die Superintendentialversammlung wählt vor Beginn der Verhandlungen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Schriftführer.

§ 141: (1) Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, haben ihr Ausbleiben rechtzeitig anzuzeigen und zu begründen.

(2) Die Superintendentialversammlung hat vor Beginn der Verhandlungen die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten auf Grund der Wahlberichte zu prüfen und im Zweifelsfalle darüber endgültig zu entscheiden.

§ 142: (1) Die Superintendentialversammlung wird mit einer Andacht eröffnet.

(2) Für die Verhandlungsführung der Superintendentialversammlung gelten die in dieser Kirchenverfassung getroffenen allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß

1. Vorschläge des Oberkirchenrates und Anträge

der Presbyterien jedenfalls in Verhandlungen zu ziehen sind, während Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder bedürfen;

2. zur Vorberatung und Berichterstattung über Verhandlungsgegenstände Arbeitsausschüsse gewählt werden können.

§ 143: (1) Die Verhandlungsschrift über die Superintendentialversammlung ist dem Oberkirchenrat A. B. durch den Superintendenten vorzulegen.

(2) Der Superintendent hat eine übersichtliche Zusammenstellung der Beschlüsse den Presbyterien der Superintendenz bekanntzugeben und kann sie den anderen Superintendenturen zur Kenntnis bringen.

(3) Der Superintendentialausschuß hat die Beschlüsse der Superintendentialversammlung zu vollziehen oder ihren Vollzug zu veranlassen.

3. Der Superintendentialausschuß

§ 144: (1) Kraft ihres Amtes gehören dem Superintendentialausschuß an:

1. der Superintendent;
2. die Superintendentenstellvertreter, die die Amtsbezeichnung Senior führen;
3. der Superintendentialkurator und dessen Stellvertreter.

(2) Die Superintendentialversammlung kann in den Superintendentialausschuß noch je ein geistliches und weltliches Mitglied hinzuwählen.

(3) Die Mitglieder des Superintendentialausschusses sollen tunlichst verschiedenen Gemeinden angehören.

(4) Den Vorsitz im Superintendentialausschuß führt der Superintendent, bei dessen Verhinderung der Superintendentialkurator.

§ 145: (1) Die Superintendentenstellvertreter werden aus den im Amt befindlichen Pfarrern der Superintendenz von der Superintendentialversammlung auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Superintendentialkurator und dessen Stellvertreter werden aus den weltlichen Abgeordneten von der Superintendentialversammlung auf sechs Jahre gewählt. Sie behalten ihr Amt, auch wenn sie nicht mehr dem Presbyterium ihrer Pfarrgemeinde angehören, bis zur nächsten Superintendentialversammlung, vorausgesetzt, daß sie wahlberechtigte Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde der Superintendenz geblieben sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 146: (1) Der Superintendentialausschuß verhandelt in der Regel in Sitzungen am Sitz der Superintendentur, er kann aber auch auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen.

(2) Der Superintendentialausschuß ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird.

§ 147: Zum Wirkungskreis des Superintendentialausschusses gehört:

a) hinsichtlich der einzelnen Pfarrgemeinden der Superintendenz:

1. die Entscheidung über Einsprüche gegen Wahlen von Presbytern, Gemeindevertretern und Mitgliedern der Predigtstationsausschüsse (§ 44 Abs. 1);
2. das Einschreiten gegen Presbyterien und Gemeindevertretungen (§§ 71 und 93);
3. die Verhandlung und Schlichtung von Streitfällen zwischen Pfarrern, Lehrern, Presbyterien und Gemeindevertretungen untereinander oder mit einzelnen Gemeindegliedern;
4. die Behandlung der die kirchliche Lebensordnung und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten;
5. die Verhandlung über Errichtung, Umwandlung oder Auflösung von Pfarr- und Tochtergemeinden (§§ 51 und 52);
6. die Entscheidung über Umpfarrungen (§§ 48 bis 50);
7. die Beschlußfassung über Ausschreibung von Diözesankollekten;
8. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen sowie über das Rechnungs- und Kassenwesen;
9. die Begutachtung und Reihung geplanter kirchlicher Neu-, Zu- und Umbauten;
10. die Genehmigung von Dienstverträgen der Gemeinden mit weltlichen Dienstnehmern.

b) hinsichtlich der Superintendenz:

1. die Vorbereitung der Vorlagen für die Superintendentialversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse (§ 143 Abs. 3);
2. die Führung der Superintendentialkasse;
3. die Verwaltung des Stammvermögens der Superintendenz und ihrer Anstalten sowie ihrer Stiftungs- und Zweckvermögen.

§ 148: Der Superintendentialausschuß hat der Superintendentialversammlung und dem Oberkirchenrat A. B. auf deren Verlangen Einsicht in seine Urkunden und Amtsschriften zu gewähren und Bericht zu erstatten.

4. Die Superintendentur

§ 149: (1) Die Superintendentur führt die Geschäfte der Superintendentialgemeinde. Sie wird vom Superintendenten geleitet.

(2) Der Sitz der Superintendentur ist über Antrag der Superintendentialversammlung vom Synodalausschuß A. B. zu bestimmen.

a) Der Superintendent

§ 150: Dem Superintendenten obliegt als Oberhirten der Diözese die geistliche Führung der Superintendenz. Er führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Superintendenz und die Vertretung und Verwaltung der Superintendenz in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Superintendentialausschuß vorbehalten sind.

§ 151: (1) Zum selbständigen Wirkungskreis des Superintendenten gehört außer den in anderen Be-

stimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere:

1. die Aufsicht über die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes, über die Sakramentsverwaltung und Einhaltung der liturgischen Ordnung der Kirche, die Verwendung der zugelassenen Lehrbücher und Gesangbücher sowie die Wahrung der bekenntnisgemäßen Grundlage der Kirche;
2. die Aufsicht über das geistliche Leben in den Gemeinden, über Amtsführung und Wandel der kirchlichen Amtsträger, Beamten und Angestellten der Pfarrgemeinden und die Förderung des kirchlichen Lebens der Gemeinden;
3. die Erlassung von Hirtenbriefen;
4. die Seelsorge an den Pfarrern sowie die Obsorge für deren wissenschaftliche und berufliche Fortbildung;
5. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen und Pfarrerrüstzeiten;
6. die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung des Dienstes unter mehreren Geistlichen einer Pfarrgemeinde;
7. der brüderliche Ausgleich bei Unstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern untereinander und anderen Gemeindegliedern;
8. die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und Sakramentsspendung (licentia concionandi) an ausgebildete Theologen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind, und die Aufsicht über die Lektoren und deren Beauftragung;
9. die Ordination und die Amtseinführung der Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Vikare;
10. die Einweihung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;
11. die Beurlaubung der Geistlichen und die Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während des Urlaubs oder der Krankheit eines Pfarrers oder während der Erledigung einer Pfarrstelle;
12. die Erteilung der Altersnachsicht an Konfirmanden, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Nachsicht für Trauungen in der geschlossenen Zeit, wo dies herkömmlich ist;
13. die Bestätigung der Lehrer an evangelischen Pflichtschulen sowie der Leiter von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinden;
14. die Oberaufsicht über sämtliche evangelische Schulen sowie über den Religionsunterricht an sämtlichen Schulen seiner Superintendenz; die unmittelbare Aufsicht an mittleren und höheren Schulen üben in seinem Auftrag Fachinspektoren aus;
15. die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden unter mehreren Geistlichen mehrerer Pfarrgemeinden;
16. die Wahrung der der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte innerhalb seines Wirkungskreises und die Erhaltung des Friedens unter den Gemeinden der Superintendenz;
17. die Visitation der Gemeinden der Superintendenz in der Regel alle drei Jahre, tunlichst in Begleitung des Superintendentialkurators; hiebei hat sich der Superintendent genaue Kenntnis zu verschaffen über den Stand des Gemeindelebens in Kirche und Schule, über Amtsführung und Wandel der kirchlichen Amtsträger, über die Beachtung der Kirchenverfassung und der übrigen Kirchengesetze sowie der sonstigen Anordnungen der kirchlichen Stellen, über Kanzleiführung und Vermögensgebarung der Gemeinde, endlich über den Zustand der kirchlichen Gebäude.

(2) Der Superintendent hat Wünsche und Beschwerden, die ihm vorgebracht werden, entweder selbst zu erledigen oder an die sonst zuständige Stelle weiterzuleiten.

(3) Der Superintendent hat über die Visitation jeder Gemeinde einen genauen Bericht an den Bischof zu erstatten.

(4) Die Kosten der Visitation trägt die Superintendenz; wird die Visitation von einer Gemeinde veranlaßt, trägt diese die Kosten.

(5) Die Visitation der Pfarrgemeinde, an der der Superintendent seinen Amtssitz hat, sowie der Superintendentur erfolgt durch den Bischof.

§ 152: Die Pfarrgemeinden und ihre Organe sind in allen dienstlichen Angelegenheiten an die Superintendenten gewiesen. Ein direkter dienstlicher Verkehr zwischen ihnen und dem Oberkirchenrat A. B. ist nach beiden Richtungen nicht zulässig.

§ 153: (1) Der Superintendent ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern bei einzelnen seiner Amtshandlungen durch einen anderen Pfarrer seiner Superintendenz vertreten zu lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme verantwortlich.

(2) Er ist weiters berechtigt, in allen Gemeinden seiner Superintendenz nach vorausgegangener Verständigung des Pfarrers Gottesdienst zu halten und Sakramente zu spenden.

§ 154: Ersatzlos aufgehoben (siehe aber § 247).

§ 155: (1) Wählbar zum Superintendenten ist jeder im Amt befindliche Pfarrer der Landeskirche, der mindestens 35 Jahre alt ist.

(2) Bei seinem Amtsantritt hat der Gewählte auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten.

(3) Der Superintendent kann mit einer Pfarrgemeinde des Ortes, in dem sich der Sitz der Superintendentur befindet, im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuß eine Vereinbarung abschließen, in welchem Ausmaß er sich in dieser Pfarrgemeinde zu Predigt oder Seelsorge verpflichtet.

§ 156: (1) Der Superintendent wird mit Zweidrittelmehrheit von der Superintendentialversammlung gewählt, die zu diesem Zwecke über Aufforderung des Oberkirchenrates A. B. durch den Superintendentialkurator einberufen wird.

(2) Für die Wahl des Superintendenten reichen die Presbyterien je einen Zweiervorschlag beim Bischof ein, dem seinerseits auch das Recht zusteht, einen solchen Zweiervorschlag zu erstatten. Die Superintendentialversammlung ist an diese ihr vom Bischof zu übermittelnden Vorschläge gebunden.

(3) Den Vorsitz während der Wahlhandlung führt

der Superintendentialkurator, in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

(4) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie ist so oft zu wiederholen, bis sich die Zweidrittelmehrheit ergibt. Bei den späteren Wahlgängen können Stimmen auch für einen solchen wahlfähigen Wahlanwärter abgegeben werden, auf den bei den vorhergegangenen Wahlgängen keine Stimme entfallen ist.

(5) Über die Wahlhandlung ist in der Superintendentialversammlung selbst eine genaue Niederschrift mit namentlicher Anführung aller ihrer anwesenden Mitglieder aufzunehmen, in dieser selbst zu verlesen und zu beglaubigen. Der Vorsitzende hat unter Anschluß dieser Niederschrift dem Oberkirchenrat A. B. das Wahlergebnis zu berichten. Der Oberkirchenrat A. B. hat unter sinngemäßer Anwendung des § 124 Abs. 2 die Bestätigung auszusprechen.

(6) Der Superintendent ist ohne Verzug nach seiner Bestätigung durch den Bischof in sein Amt einzuführen.

§ 157: (1) Für die Erledigung des Amtes des Superintendenten gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 131 Abs. 1 Z. 2 bis 8.

(2) Legt ein Superintendent aus Gründen, deren Stichhaltigkeit der Oberkirchenrat A. B. und der Synodalausschuß A. B. anerkennen, sein Amt freiwillig vor Vollendung seiner Dienstzeit nieder, so ist er, falls er keine geeignete Pfarrstelle erhalten kann, in den Ruhestand zu versetzen und es ist ihm das Ruhegehalt in jenem Ausmaß zuzuerkennen, das ihm nach Vollendung seiner Dienstzeit zustünde.

(3) Der Superintendent kann, wenn es das Wohl der Superintendenz oder der Kirche erfordert, auf Antrag oder mit Zustimmung der Superintendentialversammlung und des Synodalausschusses A. B. vom Oberkirchenrat A. B. abberufen werden.

b) Die Senioren

§ 158: (1) Die Senioren haben den Superintendenten in seinen Amtsgeschäften zu unterstützen. Ihr Wirkungskreis ist nach den Bedürfnissen der einzelnen Superintendenzen in der Superintendentialgemeindeordnung zu bestimmen.

(2) Der Synodalausschuß A. B. kann über Antrag der Superintendentialversammlung die Zahl der Senioren, die gemäß § 145 Abs. 1 zu wählen sind, jeweils für eine Funktionsdauer auf drei erhöhen.

(3) Der nach den Besoldungsdienstjahren rangälteste Senior hat den Superintendenten bei dessen Verhinderung mit allen seinen Rechten und Pflichten zu vertreten.

IV. Die Gesamtgemeinde

1. Begriff der Gesamtgemeinde

§ 159: (1) Die Gesamtgemeinde A. B. umfaßt alle Superintendenzen ihres Bekenntnisses.

(2) Die Gesamtgemeinde H. B. umfaßt alle Pfarrgemeinden H. B. und die der bisherigen Superintendenz H. B. angehörenden Pfarrgemeinden A. u. H. B.

2. Die Synoden

§ 160: (1) Mitglieder der Synode A. B. sind:

1. der Bischof;
2. der Kirchenkanzler;
3. die Superintendenten und die Superintendentialkuratoren;
4. je ein von den Superintendentialversammlungen aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes aus jeder Superintendenz und aus Superintendenzen, die mehr als 30.000 Seelen zählen, für je angefangene weitere 20.000 Seelen je ein ebenso zu wählender Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes;
5. ein von den an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien tätigen ordentlichen Universitätsprofessoren und außerordentlichen Professoren und Dozenten der Theologie aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter A. B.;
6. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Laienreligionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter Abgeordneter A. B.;
7. ein Vertreter der Inneren Mission.

(2) Mitglieder der Synode H. B. sind:

1. alle Pfarrer auf systemisierten Pfarrstellen der einzelnen Pfarrgemeinden sowie die Presbyter, die jedes Presbyterium aus seiner Mitte n der Anzahl der systemisierten Pfarrstellen wählt;
2. ein von den an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien tätigen ordentlichen Universitätsprofessoren und außerordentlichen Professoren und Dozenten der Theologie aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter H. B.;
3. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Laienreligionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter Abgeordneter H. B.

(3) Die Abgeordneten werden für sechs Jahre gewählt. Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher sowohl im Falle des Ausscheidens als auch im Falle vorübergehender Verhinderung den gewählten Abgeordneten zu vertreten hat. Das passive Wahlrecht steht dem Stellvertreter jedoch nur dann zu, wenn er nach dem Ausscheiden des gewählten Abgeordneten an dessen Stelle vorgerückt ist. Im Verhinderungsfalle bleibt das passive Wahlrecht dem gewählten Abgeordneten auch dann gewahrt, wenn er bei der jeweiligen Wahl durch seinen Stellvertreter vertreten wird.

§ 160 a: (1) Die Mitgliedschaft zur Synode A. B. erlischt auch vor Ablauf deren Funktionsdauer:

1. im Falle des § 160 Abs. 1 Z. 4, wenn der Abgeordnete nicht mehr der Superintendentialversammlung, die ihn wählte, angehört;
2. im Falle des § 160 Abs. 1 Z. 5, wenn der Abgeordnete nicht mehr dem Kreise der zu seiner Wahl berechtigten ordentlichen Universitätsprofessoren oder außerordentlichen Professoren und Dozenten

der Theologie der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien angehört;

3. im Falle des § 160 Abs. 1 Z. 6, wenn der Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer ist.

(2) Die Mitgliedschaft zur Synode H. B. erlischt auch vor Ablauf deren Funktionsdauer:

1. im Falle des § 160 Abs. 2 Z. 1, wenn der Pfarrer die systemisierte Pfarrstelle nicht mehr innehat oder der Presbyter aus dem Presbyterium, das ihn wählte, ausscheidet;

2. im Falle des § 160 Abs. 2 Z. 2, wenn der Abgeordnete nicht mehr dem Kreise der zu seiner Wahl berechtigten ordentlichen Universitätsprofessoren oder außerordentlichen Professoren und Dozenten der Theologie der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien angehört;

3. im Falle des § 160 Abs. 2 Z. 3, wenn der Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer ist.

§ 161: (1) Den Synoden obliegt die Gesetzgebung in allen bekenntnismäßigen Angelegenheiten ihrer Kirche und die Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Gesamtgemeinde. Zu ihrem Wirkungskreis gehört:

1. die Festsetzung der Geschäftsordnung der Synode;

2. in der Synode A. B. die Wahl des Bischofs, des ordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B., des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. und seines Stellvertreters, des Kirchenkanzlers, des Landeskirchenkurators und seines Stellvertreters; in der Synode H. B. die Wahl des Landessuperintendenten H. B. und des Synodalkurators H. B.;

3. die Wahl der Mitglieder der Synodalausschüsse und ihrer Stellvertreter sowie der Arbeitsausschüsse;

4. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der geistlichen Amtsträger;

5. die Entscheidung über Fragen der kirchlichen Lehre und der gottesdienstlichen Ordnung;

6. die Beratung und Beschlußfassung über Anträge an die Generalsynode betreffend die Kirchenverfassung und andere landeskirchliche Gesetze;

7. die Zulassung von Agenden, Gesangbüchern, Bibel- und Katechismusausgaben;

8. die Feststellung der zu leistenden Amtsgelöbnisse;

9. die Bestimmung kirchlicher Feiertage;

10. die Regelung des Kircheneintritts;

11. die Beschlußfassung über die Anerkennung kirchlicher Einrichtungen und evangelisch-kirchlicher Vereine als Werke der Kirche und Genehmigung ihrer Ordnungen und Satzungen sowie die Beschlußfassung über ihre künftige Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§§ 218, 219), soweit diese Rechtsakte nur die Kirche ihres Bekenntnisses betreffen;

12. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Kirche A. B. oder der Kirche H. B. und die Genehmigung ihrer Rechnungsabschlüsse;

13. die Beratung über den Bericht betreffend die seelsorgerliche Entwicklung der Kirchen, der in der Synode A. B. durch den Bischof, in der Synode H. B. durch den Landessuperintendenten H. B. erstattet wird;

14. die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gegen die Synodalausschüsse und die Oberkirchenräte oder deren Mitglieder;

15. zum Wirkungskreis der Synode H. B. gehören ferner sinngemäß die in § 138 Abs. 1 Z. 1 bis 5 den Superintendentialversammlungen A. B. übertragenen Rechte und Pflichten.

(2) Die Synoden können zu gemeinsamer Beratung über gemeinsame Bekenntnisangelegenheiten zusammentreten. Die Abstimmung erfolgt in solchen Fällen jedoch getrennt nach Synoden.

(3) Die Synoden sind nicht berechtigt, das Bekenntnis ihrer Kirche zu ändern.

§ 162: (1) Die Mitglieder der Synoden werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wiedergewählt werden. Die Funktionsdauer der Synoden beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Synoden.

(2) Die Synoden sind innerhalb eines Jahres nach der Wahl ihrer Mitglieder über Beschluß des Synodalausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B. vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. in der Regel nach Wien einzuberufen.

(3) Die Synoden sind über ihren Beschluß oder über Beschluß des Synodalausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B. vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. zu weiteren Tagungen (Sessionen) einzuberufen.

(4) Die Synode A. B. ist vom Oberkirchenrat A. B. binnen drei Monaten zu einer außerordentlichen Tagung (Session) einzuberufen, wenn dies mindestens von drei Superintendentialversammlungen oder einem Viertel der Mitglieder der Synode A. B. verlangt wird.

(5) Bei Eröffnung jeder weiteren Tagung (Session) der Synoden innerhalb derselben Funktionsdauer werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei Ende der letzten Tagung (Session) befunden haben.

§ 163: Die Tagung der Synoden wird nach vorangegangenem Gottesdienst durch den Bischof oder den Landessuperintendenten H. B. eröffnet, in dessen Hände die Mitglieder folgendes Gelöbnis zu leisten haben:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der Evangelischen Kirche A. B. (H. B.) nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

§ 164: (1) In der Synode A. B. übernimmt nach der Eröffnung der Synode und der Ablegung des Gelöbnisses das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, führt die Wahl eines Vorsitzenden und eines oder zweier Stellvertreter durch und übergibt dann den Vorsitz dem gewählten Vorsitzenden.

(2) In der Synode H. B. führt der Synodalkurator H. B., bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz.

(3) In beiden Synoden sind zwei oder mehrere Schriftführer zu wählen.

§ 165: Die Synoden können zur Vorberatung und Berichterstattung über wichtige Verhandlungsgegenstände Arbeitsausschüsse wählen. Diese können sich durch beratende Sachverständige, die nicht der Synode angehören, ergänzen.

§ 166: (1) Die Synoden sind beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich:

1. bei der Wahl des Bischofs oder des Landessuperintendenten H. B.;
2. bei der Abberufung des Bischofs (§ 138 Abs. 2);
3. bei Beschlüssen gemäß § 161 Abs. 1 Z. 5 bis 8.

§ 167: (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Synoden sind genaue Verhandlungsschriften zu führen, die nach ihrer Beglaubigung durch den Vorsitzenden und die Schriftführer dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. zu übermitteln sind.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat binnen einer Frist von drei Monaten allen Pfarrämtern und Presbyterien, die unter seinem Kirchenregiment stehen, einen Auszug aus der Verhandlungsschrift zuzusenden, welcher die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen zu enthalten hat. In diesem Auszug sind jene Teile der Verhandlungsschrift nicht aufzunehmen, die durch Beschluß der Synoden von der Veröffentlichung ausgeschlossen wurden.

(3) Die von den Synoden gefaßten allgemein verbindlichen Beschlüsse sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ohne Verzug im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren und erlangen, wenn im Beschluß nicht anderes bestimmt ist, eine Woche nach der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

§ 168: Die Synoden wählen für ihre Funktionsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse ihrer Gesamtgemeinde zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter aus Presbyterien Wiener Pfarrgemeinden. Diese haben über das Ergebnis der Prüfungen der nächsten Synode schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Synodalausschüsse

§ 169: (1) Dem Synodalausschuß A. B. gehören je ein von der Synode A. B. aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes von je sechs gewählten Abgeordneten und der Obmann des Finanzausschusses der Synode A. B. an. Die Mitglieder des Synodalausschusses A. B., mit Ausnahme des Obmannes des Finanzausschusses der Synode A. B., müssen verschiedenen Superintendenzen angehören. Ist eine Superintendenz im Synodalausschuß A. B. nicht durch ihren Superintendenten vertreten, so ist dieser den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(2) Dem Synodalausschuß H. B. gehören der Synodalkurator sowie zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete an, die die Synode H. B. aus ihrer Mitte wählt.

(3) Für jedes Mitglied der Synodalausschüsse ist von den Synoden ein Stellvertreter in gleicher Weise zu wählen. Dieser Stellvertreter vertritt das gewählte Mitglied des Synodalausschusses im Falle der Verhinderung und wird nach dem Ausscheiden des gewählten Mitgliedes für dessen restliche Funktionsdauer selbst Mitglied des Synodalausschusses.

(4) Ist die verfassungsgemäße Zusammensetzung von Synodalausschüssen infolge Ausscheidens von Mitgliedern trotz Nachrückens der gewählten Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so hat der Synodalausschuß eine Zuwahl aus den Mitgliedern der Synode durchzuführen.

(5) Kraft ihres Amtes führen den Vorsitz im Synodalausschuß A. B. der Vorsitzende der Synode A. B. und im Synodalausschuß H. B. der Synodalkurator. Deren Stellvertreter wählen die Synodalausschüsse aus ihrer Mitte.

(6) Abgeordnete der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien werden dem geistlichen Stand zugezählt.

§ 170: (1) Die Synodalausschüsse sind durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. zu ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Zu außerordentlichen Sitzungen sind sie einzuberufen, wenn dies mindestens von zwei Mitgliedern verlangt wird.

(2) Die Synodalausschüsse verhandeln in der Regel in Sitzungen, sie können aber auch auf schriftlichem Wege Beschluß fassen.

(3) In gemeinsamen Angelegenheiten treten die Synodalausschüsse zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung zusammen. Die Abstimmung erfolgt sinngemäß nach § 200.

§ 171: (1) Die Synodalausschüsse haben im Namen der Synode die ihnen von dieser erteilten Aufträge auszuführen. Sie haben das Recht und die Pflicht, die ihnen zum Wohl der Kirche nötig erscheinenden, in den Wirkungskreis der Synoden oder der Generalsynode fallenden Maßnahmen anzuregen.

(2) Sie haben das Recht, jederzeit die Finanzgebarung ihrer Kirche oder in ihrem Zusammenwirken die Finanzgebarung der Landeskirche zu überprüfen sowie den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluß zu genehmigen.

(3) Verfügungen mit einstweiliger Geltung (§§ 174 Abs. 2 Z. 15 und 205 Abs. 2 Z. 13) können nur mit ihrer Zustimmung erlassen werden. Betreffen diese Verfügungen Bestimmungen der Kirchenverfassung, so ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder

der Synodalausschüsse an der Abstimmung teilgenommen haben müssen.

(4) Die Synoden oder die Generalsynode sind über Beschluß der Synodalausschüsse zu einer außerordentlichen Tagung (Session) einzuberufen.

(5) Der Synodalausschuß A. B. ist in allen wichtigen Angelegenheiten vom Oberkirchenrat A. B. zur Beratung heranzuziehen.

(6) Der Synodalausschuß A. B. kann die unter dem Kirchenregiment A. B. stehenden Gemeinden zur Durchführung der vom Oberkirchenrat A. B. empfohlenen Kirchenkollekten verpflichten.

(7) Zum Wirkungskreis des Synodalausschusses H. B. gehört sinngemäß auch der Wirkungskreis der Superintendentialausschüsse gemäß § 147 Abschn. a) Z. 1 bis 9.

(8) Die sonstigen Rechte und Pflichten der Synodalausschüsse werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

§ 172: Verhandlungsschriften und sonstige Schriftstücke der Synoden, der Generalsynode und der Synodalausschüsse sind dem zuständigen Oberkirchenrat zur Aufbewahrung zu übergeben.

4. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

§ 173: (1) Die Leitung und oberste Verwaltung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. gehören an:

1. der Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich als Vorsitzender;
2. der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B.;
3. der Landeskirchenkurator, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter;
4. der Kirchenkanzler;
5. der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B., in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) Der Oberkirchenrat A. B. verhandelt in Sitzungen und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

(4) In seiner Amtsführung ist er der Synode A. B. verantwortlich.

§ 174: (1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. vertritt die Evangelische Kirche A. B. in Österreich nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe sowie der staatlichen Rechtsvorschriften innerhalb der Kirche A. B. zu wachen.

(2) Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates A. B. gehört insbesondere:

1. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung von Kirchengesetzen und der sonst von der Synode A. B. gefaßten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
2. die Wahrung der Rechte der Kirche A. B. nach außen und des Friedens im Inneren;
3. die Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden sowie die Genehmigung der Errichtung und Auflassung von Schulen oder einzelnen Schulklassen sowie von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten;

3 a. die Entscheidung über die Errichtung und Auflassung von auf drei Jahre befristeten Pfarrstellen und die zweimalige Verlängerung dieser Befristungen um je drei weitere Jahre, jeweils nach Anhören des zuständigen Superintendentialausschusses;

4. die Genehmigung von Gemeindeordnungen;
5. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. die Aufstellung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat A. B., für die Kirchenkanzlei A. B. und die übrigen Amtsstellen;
6. die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art sowie von Richtlinien für das Rechnungswesen der kirchlichen Stellen;
7. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Gesamtgemeinde A. B. gemäß den nach § 161 Abs. 1 Z. 12 erlassenen Richtlinien;
8. die oberste Aufsicht über die Erhebung von Kirchenbeiträgen;
9. die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Kirche A. B. gehören oder dem Oberkirchenrat A. B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind;
10. die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und der Superintendenzen;
11. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftungen und Zweckvermögen der Kirche A. B. sowie neben den Pfarrgemeinden die Mitsorge für die Errichtung und Instandsetzung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;
12. die Empfehlung von Kirchenkollekten und Haussammlungen sowie die Ausschreibung von Pflichtkollekten (§ 171 Abs. 6);
13. die Beaufsichtigung der Werke der Kirche A. B. und die Förderung der Zusammenarbeit der übrigen Werke;
14. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Kirche A. B., soweit sie dem Oberkirchenrat A. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
15. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. in Angelegenheiten, die sonst der Synode A. B. vorbehalten sind, wenn sie ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirche A. B. oder ihrer Glieder nicht bis zum Zusammentritt der Synode A. B. aufgeschoben werden können. Solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Synode A. B. zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft;
16. die Verhängung von Ordnungsstrafen (Verwarnungen, Verweisen und angemessene Geldbußen) auch über kirchliche Körperschaften und Amtsträger wegen schuldhafter Säumnis in der Vollziehung erteilter Aufträge und die Auftragserteilung zur Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte durch dritte Per-

sonen auf Kosten der säumigen Körperschaft und Amtsträger;

17. die Erteilung von Urlauben an Superintendenten; ferner die Erteilung eines längeren Erholungsurlaubes an geistliche Amtsträger über das gesetzliche Ausmaß.

(3) Hinsichtlich der Synode A. B. obliegen dem Oberkirchenrat A. B. folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung der Synode A. B., insbesondere durch Ausarbeitung eigener Anträge und Gesetzentwürfe und durch Bearbeitung der von den Superintendentialversammlungen eingebrachten Anträge, in wichtigen Fällen mit Begutachtung durch den Synodalausschuß A. B. und Mitteilung an die Superintendenturen und Presbyterien sowie die Vorlage der Anträge und Gesetzentwürfe an die Synode A. B.;

2. die Einberufung der Synode A. B.;

3. die Berichterstattung über den Zustand der Kirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Synode A. B. sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;

4. die Erteilung aller von der Synode A. B. gewünschten Auskünfte und die Vorlage der erforderlichen Geschäftsstücke.

(4) Die sonstigen Rechte und Pflichten des Oberkirchenrates A. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

§ 175: (1) Die Ausfertigungen des Oberkirchenrates A. B. ergehen unter der Bezeichnung: „Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich" oder: „Der Evangelische Oberkirchenrat A. B.".

(2) Die Unterfertigung erfolgt, soweit diese nicht durch die Geschäftsordnung einem Sachbearbeiter übertragen ist, durch den Vorsitzenden.

(3) Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften ist die Unterfertigung durch den Vorsitzenden und den Kirchenkanzler sowie die Beisetzung des Amtssiegels erforderlich.

a) Der Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

§ 176: Dem Bischof als erstem Pfarrer der Kirche A. B. obliegen alle Aufgaben der geistlichen Führung. Im ständigen Blick auf die Einheit der Kirche und ihre Führung im großen übt er insbesondere aus:

1. das Wächteramt darüber, daß das Evangelium lauter und rein verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden; er trägt die Sorge dafür, daß die Einheit der Kirche gewahrt und ihre Ordnungen eingehalten werden; er hat darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kirche insgesamt und die einzelnen Gemeinden die Arbeit der christlichen Liebe opferfreudig treiben;

2. das Hirtenamt über alle Amtsträger der Kirche in Seelsorge, Beratung, Mahnung und brüderlicher Zucht; die Einflußnahme auf die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Leitung der theologischen Prüfungen; die geistliche Zurüstung der Pfarrer und aller Amtsträger für ihren Dienst; die befristete Ermächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an Theologen in einer bestimmten Gemeinde vor Ablegung der Amtsprüfung; die Ordination der Kandidaten und die Amtseinführung der Superintendenten;

3. das Amt der Verkündigung in Kirche und Öffentlichkeit; er hat das Recht zu Predigt, Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen in allen Gemeinden und ist berufen, Hirtenbriefe zu erlassen; es obliegt ihm die Verpflichtung, die Stimme der Kirche in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

§ 177: Dem Bischof steht für die Erfüllung seiner geistlichen Aufgaben die Superintendentenkonferenz, der auch der ordentliche und der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. angehören, beratend und helfend zur Seite. Sie ist vom Bischof in der Regel vierteljährlich einzuberufen, außerdem jeweils auf Antrag der Mehrheit der Superintendenten.

§ 178: Dem Bischof ist von der Synode A. B. im Einvernehmen mit der Superintendentur A. B. Wien eine in deren Sprengel befindliche Kirche zuzuweisen, in der er zur Ausübung aller Rechte eines Pfarrers befugt ist.

§ 179: Der Bischof ist berechtigt, sich im Einzelfall durch einen Superintendenten oder, im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Superintendenten, durch den ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B. oder einen anderen Geistlichen A. B. vertreten zu lassen.

§ 180: Wenn der Bischof an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vertritt ihn der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. Ist er für länger als sechs Wochen verhindert, vertritt ihn der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. und bei dessen Verhinderung der Superintendent der Superintendenz A. B. Wien.

§ 181: (1) Für die der Synode A. B. obliegende Wahl des Bischofs hat jede Superintendentialversammlung zwei Kandidaten vorzuschlagen. Dasselbe Recht steht dem zuletzt im Amte gestandenen Bischof zu. Die Synode A. B. ist bei der Wahl an diese Vorschläge gebunden.

(2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und erfordert Zweidrittelmehrheit. Sie ist so oft zu wiederholen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei den späteren Wahlgängen können Stimmen auch für einen solchen wahlfähigen Wahlanwärter abgegeben werden, auf den bei den vorhergegangenen Wahlgängen keine Stimme entfallen ist.

§ 182: (1) Wählbar zum Bischof ist jeder zum Pfarramt Wählbare, der mindestens 40 Jahre alt ist.

(2) Der Bischof übt sein Amt im Hauptberuf aus.

(3) Vor seinem Amtsantritt hat er auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten oder sein bisheriges Dienstverhältnis zu lösen.

§ 183: (1) Das Amt des Bischofs wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Oberkirchenrat A. B. und dem Synodalausschuß A. B.

anzuzeigen ist, wobei § 157 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist;

2. mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem er das 72. Lebensjahr vollendet hat;

3. aus Gründen des § 131 Abs. 1 Z. 3, 5.

(2) Der Bischof kann, wenn das Wohl der Kirche diese Maßnahme erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A. B. abberufen werden. Er hat in diesem Falle Anspruch auf den vollen Ruhegehalt. Sollte zu diesem Zwecke die Einberufung einer außerordentlichen Tagung (Session) der Synode A. B. erforderlich sein, so erfolgt sie durch den Synodalausschuß A. B.

(3) Während der Erledigung des Bischofsamtes übt der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. dieses Amt aus.

(4) Der Oberkirchenrat A. B. hat unverzüglich die Wahl des neuen Bischofs in die Wege zu leiten.

§ 184: Die Einführung des zum Bischof Gewählten in sein Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses ist ohne Verzug durch den Amtsvorgänger oder, wenn dies nicht möglich ist, durch den dienstältesten Superintendenten durchzuführen.

b) Die weiteren Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.

§ 185: (1) Der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. ist Sachbearbeiter für die geistlichen Angelegenheiten der Kirche A. B., soweit der Bischof deren Behandlung sich nicht vorbehält.

(2) Der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. wird von der Synode A. B. mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählbar zum ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B. ist jeder zum Pfarramt Wählbare, der mindestens 35 Jahre alt ist. Das Amt wird im Hauptberuf ausgeübt.

(4) Für die Erledigung des Amtes des ordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. gelten, abgesehen vom Zeitablauf, sinngemäß die Bestimmungen des § 131 Abs. 1 Z. 2 bis 6.

(5) Der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. kann aus Gründen, deren Stichhaltigkeit der Synodalausschuß A. B. anerkennt, sein Amt freiwillig vor Vollendung seiner Amtszeit niederlegen.

(6) Über Antrag des Synodalausschusses A. B. und nach Anhören des Oberkirchenrates A. B. kann der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B., wenn es das Wohl der Kirche erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A. B. abberufen werden. Vor Antragstellung ist der Abzuberufende zu hören.

(7) Der geistliche Amtsträger hat sich in den Fällen der Absätze 5 und 6 innerhalb einer vom Oberkirchenrat A. B. festzusetzenden Frist um eine freie Pfarrstelle zu bewerben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder findet er keine andere amtliche Verwendung in der Kirche, so ist er in den Wartestand zu versetzen. Das gleiche gilt für den Fall, als der geistliche Amtsträger nach Ablauf seiner Amtszeit als ordentlicher geistlicher Oberkirchenrat A. B. nicht wiedergewählt wird.

§ 186: (1) Der Landeskirchenkurator führt in Abwesenheit des Bischofs den Vorsitz im Oberkirchenrat A. B.

(2) Er wird von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer gewählt und führt sein Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Amt des Landeskirchenkurators ist ein Ehrenamt.

§ 187: (1) Der Kirchenkanzler ist der Leiter der Kirchenkanzlei. Er wird von der Synode A. B. gewählt.

(2) Der Kirchenkanzler muß wahlberechtigtes Glied der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sein, das 35. Lebensjahr vollendet haben und die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes oder des Rechtsanwaltberufes besitzen oder die politisch-praktische Prüfung des rechtskundigen Verwaltungsbeamten oder die Notariatsprüfung abgelegt haben.

(3) Das Amt des Kirchenkanzlers wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Oberkirchenrat A. B. und dem Synodalausschuß A. B. mindestens sechs Monate vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt anzuzeigen ist; der Kirchenkanzler ist in diesem Falle in den Ruhestand zu versetzen;

2. mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet hat; wenn es im Interesse der Kirche liegt, kann der Synodalausschuß A. B. nach Anhören des Oberkirchenrates A. B. die Amtszeit des Kirchenkanzlers zweimal um je ein Jahr durch Bescheid verlängern;

3. aus Gründen des § 131 Abs. 1 Z. 3, 5, 6, 7 und 8;

4. durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A. B. auf Abberufung; hiebei sind die Bestimmungen des § 183 Ab.s 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die dienst- und besoldungsrechtliche Regelung hat durch einen Sondervertrag zu erfolgen, in welchem auch festzusetzen ist, daß das Dienstverhältnis seitens des Dienstgebers unkündbar abgeschlossen ist und der Kirchenkanzler Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung hat.

§ 188: (1) Der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. ist der Vertreter des Bischofs in seinen geistlichen Aufgaben bei einer längerwährenden Verhinderung des Bischofs oder im Falle der Erledigung des Bischofsamtes.

(2) Der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. wird von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer gewählt und führt sein Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählbar zum außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B. ist jeder zum Pfarramt Wählbare, der mindestens 40 Jahre alt ist.

(4) Das Amt wird nebenamtlich ausgeübt.

c) Die Kirchenkanzlei A. B.

§ 189: (1) Die kanzleimäßige Vorbereitung und Vollziehung der vom Oberkirchenrat A. B. und vom Oberkirchenrat A. u. H. B. (§ 207) zu fassenden Beschlüsse obliegt der Kirchenkanzlei A. B. Ihr obliegt ferner die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionssenates, wenn ihr diese über dessen Beschluß übertragen werden (§ 244). Die Geschäftsordnung bestimmt, in welchem Umfang die Kirchenkanzlei A. B. laufende Geschäfte des Oberkirchenrates A. B. nach dessen Weisungen und unter dessen Verantwortung selbständig zu erledigen hat.

(2) Die Kirchenkanzlei steht unter der Leitung des Kirchenkanzlers (§ 187).

(3) Zum Stellvertreter des Kirchenkanzlers ist ein absolvierter Jurist oder Diplomkaufmann, der in wirtschaftlichen und Steuerangelegenheiten Erfahrung besitzen soll, vom Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. zu bestellen. Er führt die Amtsbezeichnung Kirchenrat.

(4) Beamte und Angestellte der Kirchenkanzlei A. B. werden auf Grund eines vom Synodalausschuß A. B. festzulegenden Stellenplanes vom Oberkirchenrat A. B. bestellt. Ihre Rechtsstellung wird durch Kirchengesetz geregelt.

(5) Der Oberkirchenrat A. B. hat mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. die Geschäftsordnung für die Kirchenkanzlei A. B. zu erlassen.

5. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

§ 190: (1) Die Leitung und oberste Verwaltung der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. gehören an:

1. der Landessuperintendent H. B.;
2. die geistlichen Mitglieder des Synodalausschusses H. B.; sie führen die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat;
3. die weltlichen Mitglieder des Synodalausschusses H. B.

(3) Der Oberkirchenrat H. B. verhandelt in Sitzungen und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

(4) In seiner Amtsführung ist er der Synode H. B. verantwortlich.

(5) Der Wirkungskreis des Oberkirchenrates H. B. wird sinngemäß durch § 174 bestimmt.

(6) Die Ausfertigungen des Oberkirchenrates H. B. ergehen unter der Bezeichnung „Der Evangelische Oberkirchenrat H. B.". Die Unterfertigung erfolgt, soweit diese nicht durch die Geschäftsordnung einem Sachbearbeiter übertragen ist, durch den Vorsitzenden.

(7) Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften ist die Unterfertigung durch den Landessuperintendenten H. B. und den Synodalkurator H. B. sowie die Beisetzung des Amtssiegels erforderlich.

Der Landessuperintendent H. B.

§ 191: (1) Der Landessuperintendent H. B. führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Gesamtgemeinde H. B. Ihm obliegt die Vertretung und Verwaltung der Gesamtgemeinde H. B., soweit hiefür nicht ausdrücklich der Oberkirchenrat H. B. oder der Synodalausschuß H. B. zuständig ist.

(2) Er vertritt die Evangelische Kirche H. B. in Österreich im Oberkirchenrat A. u. H. B. und in den Prüfungskommissionen.

(3) Zum Wirkungskreis des Landessuperintendenten H. B. gehört sinngemäß auch der Wirkungskreis des Superintendenten A. B. gemäß § 151 Abs. 1 mit Ausnahme der Ziffern 3 und 12.

(4) Der Landessuperintendent H. B. hat Wünsche und Beschwerden, die ihm vorgebracht werden, an an den Oberkirchenrat H. B. zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur Entscheidung weiterzuleiten.

(5) Er hat über die Visitation jeder Gemeinde einen genauen Bericht an den Oberkirchenrat H. B. zu erstatten.

(6) Die Kosten der Visitation trägt die Gesamtgemeinde H. B.; wird die Visitation von einer Pfarrgemeinde veranlaßt, trägt diese die Kosten.

(7) Die Visitation der Pfarrgemeinde des Landessuperintendenten H. B. erfolgt durch einen Stellvertreter.

§ 192: (1) Wählbar zum Landessuperintendenten H. B. ist jeder im Amte befindliche Pfarrer der Gesamtgemeinde H. B., der mindestens 35 und noch nicht 65 Jahre alt ist.

(2) Der Landessuperintendent H. B. wird von der Synode H. B. mit Zweidrittelmehrheit auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Einführung des zum Landessuperintendenten H. B. Gewählten in sein Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses ist durch den Amtsvorgänger oder, wenn dies nicht möglich ist, durch den dienstältesten Pfarrer der Gesamtgemeinde H. B. durchzuführen.

§ 193: Das Amt des Landessuperintendenten H. B. wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Synodalausschuß H. B. anzuzeigen ist und dessen Genehmigung bedarf;
2. durch Ablauf der in § 192 Abs. 2 festgesetzten Amtszeit;
3. durch das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Pfarrer;
4. aus Gründen des § 131 Abs. 1 Z. 3 bis 6.

§ 194: (1) Im Falle seiner Verhinderung wird der Landessuperintendent H. B. durch die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. in der Reihenfolge des Dienstalters vertreten.

(2) 1. Wird das Amt des Landessuperintendenten H. B. vorzeitig erledigt, so hat der Oberkirchenrat H. B. unverzüglich die Wahl des neuen Landessuperintendenten H. B. für die restliche Amtszeit seines Vorgängers einzuleiten.

2. Bis zur Wahl des neuen Landessuperintendenten H. B. vertritt ihn das jeweilige dienstälteste geistliche Mitglied des Oberkirchenrates H. B.

V. Die Landeskirchengemeinde

1. Begriff der Landeskirchengemeinde

§ 195: Die Gesamtgemeinden A. B. und H. B. bilden in ihrem Zusammenschluß die Landeskirchengemeinde.

2. Die Generalsynode

§ 196: (1) Der Generalsynode gehören an:

1. die Mitglieder der Synode A. B.;
2. sieben Mitglieder der Synode H. B., die diese aus ihrer Mitte wählt;
3. fünf von den Werken der Landeskirche zu entsendende Abgeordnete, darunter je ein Vertreter der Inneren Mission und des Diakonischen Werkes, die über Aufforderung des Oberkirchenrates A. u. H. B. von den Leitern dieser Werke aus ihrer Mitte gewählt werden.

(2) Zum Wirkungskreis der Generalsynode gehört insbesondere:

1. die Festsetzung der Geschäftsordnung der Generalsynode;
2. die kirchliche Gesetzgebung, insbesondere betreffend die Kirchenverfassung;
3. die Wahl des Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. u. H. B. und seines Stellvertreters;
4. die Wahl des Präsidenten, dessen Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Revisionssenates (§ 227);
5. die Beratung des Berichts des Oberkirchenrates A. u. H. B. über den Zustand der Landeskirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Generalsynode sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;
6. die Beschlußfassung über Anträge und Beschwerden betreffend die Rechtsstellung der Landeskirche;
7. die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche;
8. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche, insbesondere für das Kirchenbeitragswesen und hinsichtlich der Verwendung der landeskirchlichen Mittel, sowie die Festsetzung des nach der Seelenzahl prozentuell zu bestimmenden Anteiles jeder der beiden Kirchen an den Aufwendungen für landeskirchliche Bedürfnisse;
9. die Zulassung von Gesangbüchern für den Gebrauch in beiden Kirchen;
10. die Beschlußfassung über die Anerkennung kirchlicher Einrichtungen und evangelisch-kirchlicher Vereine als Werke der Kirche und Genehmigung ihrer Ordnungen und Satzungen sowie die Beschlußfassung über ihre künftige Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§§ 218, 219);
11. die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Oberkirchenrat A. u. H. B. oder dessen Mitglieder.

(3) Die Generalsynode ist nicht berechtigt, das Bekenntnis einer der beiden Kirchen zu ändern.

§ 197: (1) Die Funktionsdauer der Generalsynode währt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neugewählten Generalsynode.

(2) Die Generalsynode ist innerhalb eines Jahres nach der Wahl ihrer Mitglieder über Beschluß der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom Oberkirchenrat A. u. H. B. in der Regel nach Wien einzuberufen.

(3) Sie ist über ihren Beschluß oder über Beschluß der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu weiteren Tagungen (Sessionen) einzuberufen. Bei Eröffnung jeder weiteren Tagung (Session) der Generalsynode innerhalb derselben Funktionsdauer werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei Ende der letzten Tagung (Session) befunden haben.

§ 198: (1) Die Tagung (Session) der Generalsynode, die erst nach der Konstituierung der Synoden A. B. und H. B. zu beginnen hat, wird durch den Alterspräsidenten eröffnet.

(2) Unter seinem Vorsitz ist die Wahl des Vorsitzenden der Generalsynode zweier Stellvertreter, von denen mindestens einer anderen Bekenntnisses sein muß als der Vorsitzende, sowie zweier oder mehrerer Schriftführer durchzuführen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 165 und 167 sind auf die Generalsynode sinngemäß anzuwenden.

§ 199: (1) Die Generalsynode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist bei Beschlüssen über die Kirchenverfassung erforderlich.

§ 200: (1) Bei Abstimmungen der Generalsynode ist die Anzahl der Stimmen ohne Rücksicht auf die bekenntnismäßige Angehörigkeit zu einer der beiden Synoden maßgebend.

(2) Über Bestimmungen der Kirchenverfassung ist auf Verlangen der Mehrheit der Vertreter einer der beiden Kirchen in den Synoden A. B. und H. B. gesondert zu beraten und zu beschließen. Übereinstimmende Beschlüsse, deren Zustandekommen durch Verhandlungen zwischen den Synoden A. B. und H. B. anzustreben ist und die wie die diesbezüglichen Beschlüsse der Generalsynode einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in jeder Synode bedürfen, haben die Wirkung von Beschlüssen der Generalsynode.

(3) Kommen übereinstimmende Beschlüsse über Bestimmungen der Kirchenverfassung nicht zustande, so ist jede Synode berechtigt, die in Betracht kommenden Bestimmungen für den Bereich ihrer Kirche zu erlassen. Diese Bestimmungen sind in der Kirchenverfassung nebeneinander aufzunehmen. Ausgenommen hievon sind Bestimmungen, die Interessen beider Kirchen berühren und daher eine gemeinsame Regelung erfordern, wie insbesondere die Bestimmungen betreffend die Landeskirchengemeinde und die Zusammensetzung der Synoden und Synodalausschüsse.

Für diese Bestimmungen sind übereinstimmende Beschlüsse beider Synoden erforderlich.

§ 201: Die Generalsynode wählt für ihre Funktionsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche und der von ihr verwalteten Zweckvermögen aus Presbyterien Wiener Pfarrgemeinden drei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter. Diese haben über das Ergebnis der Prüfungen in der nächsten Generalsynode schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

§ 202: Die Leitung und oberste Verwaltung der Landeskirche obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 203: (1) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gehören an:

1. der Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich;
2. der Landeskirchenkurator;
3. der Kirchenkanzler;
4. der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B.;
5. der Landessuperintendent H. B.

(2) Der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. u. H. B. und sein Stellvertreter werden von der Generalsynode auf deren Funktionsdauer gewählt und führen ihr Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Generalsynode. Wiederwahl ist zulässig.

(3) In seiner Amtsführung ist der Oberkirchenrat A. u. H. B. der Generalsynode verantwortlich.

§ 204: (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. verhandelt in Sitzungen und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

(2) Wenn ein in seinen Wirkungskreis fallender Verhandlungsgegenstand eine Bekenntnisfrage berührt, so geht auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes die Zuständigkeit zur Beschlußfassung auf die Synodalausschüsse über. Hiezu bedarf es der übereinstimmenden Beschlußfassung beider Synodalausschüsse.

§ 205: (1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. vertritt die Landeskirche nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe zu wachen.

(2) Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates A. u. H. B. gehört insbesondere:

1. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, der sonst von der Generalsynode gefaßten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
2. die Wahrung der Rechte der Landeskirche nach außen;
3. die Wiederverlautbarung kirchlicher Rechtsvorschriften, soweit dies im Interesse der Rechtsübersichtlichkeit unerläßlich ist.
4. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die Festsetzung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. u. H. B.;
5. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Landeskirche gemäß den nach § 196 Abs. 2 Z. 8 erlassenen Richtlinien, deren Einhaltung von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. jederzeit überprüft werden kann;
6. die Verwaltung von Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die entweder der Landeskirche gehören oder dem Oberkirchenrat A. u. H. B. für besondere Kirchen- oder Schulzwecke übertragen sind;
7. die Verwaltung des gemeinsamen Archivs der Landeskirche, der Kirche A. B. und der Kirche H. B.;
8. die Sorge für angemessene Gehälter und Ruhegehälter der Geistlichen, Beamten und Angestellten der Landeskirche und der Pfarrgemeinden sowie für die ausreichende Versorgung ihrer Witwen und Waisen;
9. die Empfehlung von Kirchenkollekten und die Bewilligung von Haussammlungen innerhalb der Pfarrgemeinden für Zwecke der Landeskirche;
10. die Beaufsichtigung der Werke der Kirche, soweit sie Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind, und die Förderung der Zusammenarbeit der übrigen Werke (§ 218);
11. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Landeskirche, soweit sie dem Oberkirchenrat A. u. H. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
12. die Entscheidung in Streitfällen zwischen Pfarrgemeinden verschiedenen Bekenntnisses;
13. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in Angelegenheiten, die sonst der Generalsynode vorbehalten sind, wenn sie ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirchen oder ihrer Glieder nicht bis zum Zusammentritt der Generalsynode aufgeschoben werden können; solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Generalsynode zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft;
14. die Bestellung der in den Kirchengesetzen vorgesehenen Prüfungskommissionen;
15. die Bestellung der Fachinspektoren für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit den Superintendenten.

(3) Hinsichtlich der dem Oberkirchenrat A. u. H. B. obliegenden Aufgaben betreffend die Generalsynode sind die Bestimmungen des § 174 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die sonstigen Rechte und Pflichten des Oberkirchenrates A. u. H. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

§ 206: (1) Die Ausfertigungen des Oberkirchenrates A. u. H. B. ergehen unter der Bezeichnung: „Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich" oder Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.".

(2) Die Unterfertigung erfolgt, soweit diese nicht durch die Geschäftsordnung einem Sachbearbeiter übertragen ist, durch den Vorsitzenden.

(3) Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften ist die gemeinsame Unterfertigung durch den Vorsitzenden

und seinen Stellvertreter und die Beisetzung des Amtssiegels erforderlich.

§ 207: Die kanzleimäßige Vorbereitung und Vollziehung der vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu fassenden Beschlüsse obliegt der Kirchenkanzlei A. B. Die Kirche H. B. trägt zu dem erforderlichen Aufwand nach einem von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. einvernehmlich festzusetzenden Schlüssel bei.

§ 208: (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat ein „Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich" herauszugeben.

(2) Das Amtsblatt ist insbesondere bestimmt zur Verlautbarung:

1. der Gesetzesbeschlüsse der Generalsynode und der Synoden A. B. und H. B.;
2. der Verordnungen des Oberkirchenrates A. u. H. B., des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates H. B.;
3. der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche, der Kirche A. B. und der Kirche H. B.;
4. der Kundmachung des Oberkirchenrates A. u. H. B. über die Aufhebung verfassungswidriger Kirchengesetze und Verfügungen mit einstweiliger Geltung und gesetzwidriger Verordnungen und sonstiger allgemein verbindlicher Anordnungen kirchlicher Stellen durch Erkenntnis des Revisionssenates (§ 240 Abs. 2);
5. sonstiger Kundmachungen, soferne sie rechtsverbindlichen Inhalt haben;
6. von Hirtenbriefen, Botschaften und Aufrufen an die Pfarrgemeinden und an die evangelische Öffentlichkeit in Österreich;
7. von Berichten über den Stand des kirchlichen Lebens;
8. von Personalangelegenheiten.

§ 209: Von allen Druckschriften, die von Körperschaften oder Amtsträgern der Kirche herausgegeben werden, sind, sofern sie das Kirchenwesen betreffen, dem Oberkirchenrat A. u. H. B. unmittelbar nach der Veröffentlichung zwei unentgeltliche Pflichtstücke vorzulegen, die im Archiv zu hinterlegen sind.

VI. Kirche und Jugend

1. Evangelisches Schulwesen

§ 210: (1) Jeder Gemeinde steht es frei — einzeln oder im Wege des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden nach § 8 — auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Orte nach eigenem Ermessen evangelische Schulen zu errichten sowie die dazu notwendigen Lehrkräfte zu berufen (§§ 70 Abs. 1 Z. 2, 90 Abs. 2 Z. 6, 7 und 9 sowie 174 Abs. 2 Z. 3).

(2) Jede schulerhaltende Gemeinde und jeder Verband schulerhaltender Gemeinden hat eine Schulordnung zu errichten. Die evangelische Schule untersteht, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes, in der kirchlichen Ordnung der Aufsicht und Leitung der Pfarrer und Presbyterien (§ 100 Abs. 1 Z. 2 und § 90 Abs. 2 Z. 7) sowie der Oberaufsicht durch den Superintendenten (§ 151 Abs. 1 Z. 14).

(3) Für die Erteilung des Öffentlichkeitsrechtes an die evangelischen Schulen, um das der Schulerhalter anzusuchen hat, sind die Bedingungen zu erfüllen, welche die staatliche Gesetzgebung vorschreibt.

(4) Im übrigen wird die Regelung einem besonderen Kirchengesetz vorbehalten (§ 245).

2. Religionsunterricht

§ 211: Der Religionsunterricht ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Die Pfarrgemeinden und die übergeordneten kirchlichen Stellen haben dafür zu sorgen, daß jeder evangelische Schüler ausreichenden Religionsunterricht erhält.

§ 212: (1) Der Religionsunterricht wird von Pfarrern, Pfarrvikarinnen, Vikaren und Vikarinnen oder von hiezu für befähigt erklärten Religionslehrern erteilt.

(2) Geistliche Amtsträger, die sich hauptamtlich dem Religionsunterricht zuwenden, werden auf hiezu errichtete Stellen für Pfarrer im Schuldienst oder Pfarrvikarinnen im Schuldienst bestellt.

(3) Als Religionslehrer an Schulen aller Art dürfen nur solche Lehrkräfte angestellt werden, die der Oberkirchenrat A. u. H. B. für befähigt erklärt und vor der ersten Anstellung zur Erteilung des Religionsunterrichtes ermächtigt hat. Die Ermächtigung kann nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses widerrufen werden.

(4) Die näheren Vorschriften über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Schulen aller Art werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. erlassen.

§ 213: Die kirchlichen Vorschriften über die Prüfung der Religionslehrer an Pflichtschulen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. erlassen.

§ 214: Die Lehrpläne für den Religionsunterricht sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören der Synodalausschüsse A. B. und H. B. und der Superintendentenkonferenz sowie von Sachverständigen zu erlassen.

§ 215: Religionslehrbücher und andere der Unterweisung dienende Schriften sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören der Synodalausschüsse A. B. und H. B. und der Superintendentenkonferenz sowie von Sachverständigen zuzulassen.

§ 216: (1) Die unmittelbare kirchliche und fachliche Aufsicht über den Religionsunterricht an den allgemeinbildenden Pflichtschulen übt der Pfarrer aus, sofern er nicht selbst den Unterricht erteilt. Diese Aufgabe kann für mehrere Gemeinden einem Inspektor für den Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen übertragen werden (§ 8).

(2) Die unmittelbare kirchliche und fachliche Aufsicht über den Religionsunterricht an allen anderen

Schulen üben die von der Kirche bestellten Fachinspektoren aus.

(3) Die Oberaufsicht über den Religionsunterricht an Schulen aller Art seiner Superintendenz übt der Superintendent aus.

(4) Die Gesamtaufsicht über den Religionsunterricht in der Kirche A. B. übt der Bischof, in der Kirche H. B. der Landessuperintendent H. B. aus.

3. Außerschulische Jugendarbeit

§ 217: (1) Die außerschulische Jugendarbeit ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche.

(2) Das Ziel der außerschulischen Jugendarbeit ist die Sammlung der evangelischen Jugend um das Evangelium von Jesus Christus und die Zurüstung zum diakonischen und missionarischen Dienst im Auftrag Jesu Christi.

(3) Die Jugendarbeit ist vor allem eine Aufgabe der Gemeinden. Das Evangelische Jugendwerk in Österreich (§ 218) ist beauftragt, diesen Dienst durch geeignete Hilfen zu fördern.

(4) Das Jugendwerk regelt und verwaltet seine Aufgaben selbständig im Rahmen der Kirchengesetze. Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften auf allen Stufen bilden auch die Organe des Jugendwerkes.

VII. Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, kirchliche Stiftungen und Anstalten

1. Werke der Kirche

§ 218: (1) Die Generalsynode kann von der Landeskirche errichtete kirchliche Einrichtungen, wie das Jugendwerk, die Frauenarbeit, die Kirchenmusik als Werke der Kirche anerkennen und sie über weiteren Antrag mit Rechtspersönlichkeit ausstatten. Sofern ein solches Werk nur für die Kirche A. B. oder die Kirche H. B. gelten soll, tritt sinngemäß an Stelle der Generalsynode die Synode der Kirche des betreffenden Bekenntnisses.

(2) Evangelisch-kirchliche Vereine im Sinne des § 219 können, sofern ihr Arbeitsgebiet die Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben, insbesondere diakonischer oder missionarischer Art umfaßt, von der Generalsynode als Werk der Kirche anerkannt werden.

(3) Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der kirchliche Zweck nicht mehr erfüllt wird. Durch die Anerkennung als Werk der Kirche übernimmt die Landeskirche nach keiner Richtung eine vermögensrechtliche Haftung, vielmehr kommt dadurch lediglich zum Ausdruck, daß die Kirche diesem Arbeitsgebiet ihren Rechtsschutz verleiht, weil sie in ihm eine wichtige Bekundung kirchlichen Lebens erblickt.

(4) Um die Anerkennung als Werk der Kirche haben die in Abs. 2 angeführten evangelisch-kirchlichen Vereine im Wege der nach dem Sitz des Vereines zuständigen Superintendentur und des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. oder des Oberkirchenrates A. u. H. B. unter Anschluß der Vereinssatzungen bei der Generalsynode anzusuchen. Ferner ist der Entwurf einer Ordnung anzuschließen, welche Bestimmungen über den Arbeitsumfang, die Art der Führung und Verwaltung des betreffenden Werkes sowie über die gegenseitige Regelung des Verhältnisses und der wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche und dem betreffenden Werke zu enthalten hat.

(5) Für Werke der Kirche im Sinne des Abs. 1 entwirft über Vorschlag des betreffenden Werkes der gemäß Abs. 4 zuständige Oberkirchenrat eine Ordnung im Umfang des Abs. 4 und legt diese der Generalsynode oder der Synode A. B. oder H. B. zur Genehmigung vor.

(6) Die Generalsynode oder die Synode A. B. oder H. B. entscheiden über Antrag der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Werke der Kirche, ob diese für den staatlichen Bereich die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes zu erlangen haben.

2. Evangelisch-kirchliche Vereine

§ 219: (1) Vereine, die in ihrem Namen oder in ihrer Zielsetzung auf eine Verbindung mit der Evangelischen Kirche schließen lassen, haben für ihre Vereinssatzungen vor deren Vorlage an die politische Behörde die Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. einzuholen.

(2) Vereine, welche die Zustimmung nach Abs. 1 nicht einholen, werden nicht als „evangelisch-kirchliche Vereine" anerkannt.

(3) Die wirtschaftliche Gebarung der Vereine kann innerhalb einer Superintendenz jederzeit von der Superintendentur, wenn das Arbeitsgebiet mehrere Superintendenzen umfaßt, vom Oberkirchenrat A. u. H. B. überprüft werden. Diese Stellen haben die Beseitigung wahrgenommener Mißstände zu verfügen.

(4) Die kirchliche Anerkennung eines Vereines kann, wenn die Tätigkeit des Vereines das Wohl oder Ansehen der Kirche schädigt, durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Bescheid jederzeit widerrufen werden. Anerkennung und Widerruf sind im Amtsblatt zu verlautbaren.

(5) Die Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein erlangen beim Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung bereits bestehende Vereine von dem Zeitpunkt an, in welchem ihre Satzungen die Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. gefunden haben.

3. Kirchliche Stiftungen und Anstalten

§ 220: Stiftbriefe zur Errichtung einer Stiftung und Satzungen für Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen, die von kirchlichen Körperschaften errichtet und von kirchlichen Stellen verwaltet werden, bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B., Stiftbriefe überdies jener der staatlichen Stiftungsbehörde.

§ 221: Auf die Geschäftsführung und Vermögensgebarung kirchlicher Stiftungen und der im § 220 angeführten Einrichtungen, Anstalten und Zweckver-

mögen sind die für Pfarrgemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 222: (1) Die Auflösung kirchlicher Stiftungen und der im § 220 angeführten Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

(2) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens hat die zuständige kirchliche Stelle unter Wahrung stiftbrieflicher oder satzungsmäßiger Anordnungen zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

VIII. Diakonie, Innere Mission und Äußere Mission

1. Diakonie in den Gemeinden

§ 223: (1) Zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche gehört als Lebensäußerung evangelischen Glaubens der Dienst christlicher Nächstenliebe in den vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöten, besonders unter der Jugend, den Alten, Kranken und Armen in den Gemeinden.

(2) Es ist Pflicht des Pfarramtes und Presbyteriums, durch die Gewinnung von Mitarbeitern diese Arbeit nach allen Seiten hin zu fördern.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können einzelne oder mehrere Gemeinden aus ihren Gliedern einen besonderen diakonischen Arbeitskreis bilden.

2. Innere Mission

§ 224: (1) Der Inneren Mission ist im besonderen der Dienst der Liebe aufgetragen. Im Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche nimmt sie sich der vielfachen Nöte an, um die Liebe, die aus dem gemeinsamen Glauben kommt, zu bewähren.

(2) Sie erfüllt diese Aufgabe, der Kirche in ihrem pflegerischen und missionarischen Dienst in ihren Anstalten, Heimen und anderen Einrichtungen und fördert damit die diakonische Arbeit der Kirche in den Gemeinden.

3. Äußere Mission

§ 225: Die Kirche nimmt ihren Sendungsauftrag an die Völkerwelt in der Äußeren Mission wahr. Der Missionsauftrag gilt jeder Gemeinde. Kirche und Gemeinden beteiligen sich verantwortlich an den Aufgaben der Weltmission in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen und den konfessionellen Weltbünden, den Missionsgesellschaften und den aus der Mission hervorgegangenen Kirchen.

IX. Der Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

1. Einrichtung

§ 226: (1) Der Revisionssenat besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Präsident und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Je die Hälfte der Beisitzer des Revisionssenates und deren Stellvertreter müssen zum geistlichen Amt, die andere Hälfte zu einem juristischen Beruf voll befähigt sein. Sie müssen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich angehören und dürfen vom Stimmrecht in diesen Kirchen nicht ausgeschlossen sein.

(2) Die Mitglieder des Revisionssenates und deren Stellvertreter dürfen weder Mitglieder der Synode A. B. oder der Synode H. B. noch Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. sein.

§ 227: Die Generalsynode wählt auf ihre Funktionsdauer den Präsidenten, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Revisionssenates.

§ 228: (1) Die Mitglieder des Revisionssenates sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen.

(2) Bei Antritt ihres Amtes legen sie ein Gelöbnis ab.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Revisionssenates ist ehrenamtlich. Sie erhalten Barauslagen und Reisekosten ersetzt sowie Tagegelder vergütet.

2. Aufgabenkreis

§ 229: Der Revisionssenat erkennt:

1. über die Verfassungswidrigkeit von Kirchengesetzen und Verfügungen mit einstweiliger Geltung;
2. über Gesetzwidrigkeiten von Verordnungen und sonstigen allgemein verbindlichen Anordnungen kirchlicher Stellen;
3. über Beschwerden, durch die Bescheide kirchlicher Stellen nach Erschöpfung des Instanzenzuges wegen behaupteter Gesetzwidrigkeit angefochten werden. Eine Gesetzwidrigkeit liegt nicht vor, wenn die kirchlichen Stellen im Rahmen ihres freien Ermessens im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht haben;
4. über die Anfechtung der Wahl der Mitglieder der Generalsynode und der Synoden A. B. und H. B., der Arbeitsausschüsse dieser Vertretungskörper, der Synodalausschüsse A. B. und H. B., der Mitglieder der Oberkirchenräte A. B. und H. B. und des Revisionssenates.

§ 230: Ausgeschlossen von der Zuständigkeit des Revisionssenates sind die Disziplinarangelegenheiten.

3. Verfahren

§ 231: Zur Stellung eines Antrages und Einbringung einer Beschwerde sind berechtigt:

1. in den Fällen des § 229 Z. 1 die Generalsynode. die Synode A. B. und die Synode H. B., ferner der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B., der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. und der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. sowie jede Superintendentialversammlung;

2. in den Fällen des § 229 Z. 2 die in Z. 1 genannten kirchlichen Stellen und jede Gemeindevertretung sowie die in den §§ 218 bis 222 genannten Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, kirchliche Stiftungen und Anstalten. Über Anträge kann auch entschieden werden, ohne daß ein kirchliches Verwaltungsverfahren anhängig ist;

3. in den Fällen des § 229 Z. 3 der Antragsteller im betreffenden kirchlichen Verwaltungsverfahren sowie jene Personen, deren Rechtssphäre durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides berührt würde;

4. in den Fällen des § 229 Z. 4 jeder an der angefochtenen Wahl aktiv Wahlberechtigte und jeder Wahlwerber.

§ 232: Für das Verfahren vor dem Revisionssenat sind, soweit im folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, sinngemäß die Vorschriften des kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

§ 233: Die Tätigkeit des Revisionssenates und die Führung seiner Geschäfte ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die der Revisionssenat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. erläßt und die im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu verlautbaren ist.

§ 234: (1) Beschwerden nach § 229 Z. 3 sind binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der letzten Instanz beim Revisionssenat einzubringen. In Fällen, in denen eine schriftliche Entscheidung nicht ergangen ist, beginnt der Lauf der Frist zu jenem Zeitpunkt, an dem der Beschwerdeführer hinreichend genaue Kenntnis der maßgebenden Umstände erlangt hat.

(2) Anfechtungen nach § 229 Z. 4 sind binnen vierzehn Tagen nach Abschluß des Wahlverfahrens beim Revisionssenat einzubringen.

(3) Rechtzeitig eingebrachte Beschwerden und Anfechtungen (§ 229 Z. 3 und 4) haben aufschiebende Wirkung.

§ 235: Schriftsätze sind mit so vielen Gleichschriften einzubringen, daß allen Beteiligten eine Gleichschrift zugestellt werden kann.

§ 236: (1) Anträge nach § 229 Z. 1 und 2 haben insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der angefochtenen Rechtsvorschrift;

2. die Gründe, auf die sich die behauptete Verfassungswidrigkeit oder Gesetzeswidrigkeit stützt.

(2) Beschwerden nach § 229 Z. 3 haben insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;

2. den Sachverhalt;

3. die bestimmte Bezeichnung des Rechtes, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet.

(3) Anfechtungen nach § 229 Z. 4 haben insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Wahlvorganges;

2. die Bezeichnung der kirchlichen Rechtsvorschrift, die nach Behauptung des Anfechtenden durch den Wahlvorgang verletzt wurde.

(4) Anträge, Beschwerden und Anfechtungen haben ein bestimmtes Begehren zu enthalten.

(5) Anträge, Beschwerden und Anfechtungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder offenbar verspätet eingebracht wurden oder unzulässig sind, sind ohne mündliche Verhandlung mit Beschluß zurückzuweisen.

§ 237: Nach Einlangen der Anträge, Beschwerden und Anfechtungen bestimmt der Präsident des Revisionssenates einen Berichterstatter. Dieser läßt die Gleichschriften den Beteiligten mit der Aufforderung zustellen, binnen vier Wochen eine Gegenäußerung zu erstatten.

§ 238: Nach Ablauf dieser Frist läßt der Berichterstatter die Geschäftsstücke beischaffen, auf die sich die Beteiligten bezogen haben oder die er sonst für erforderlich hält, und legt dem Präsidenten den Akt zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung vor.

§ 239: (1) Der Präsident leitet die Verhandlung und trifft alle zu ihrem ordnungsgemäßen Ablauf erforderlichen Anordnungen.

(2) Der Berichterstatter stellt den Sachverhalt und die Aktenlage dar.

(3) Daraufhin erhalten die Beteiligten das Wort zu kurzen Darstellungen ihres Rechtsstandpunktes und zur Stellung von Anträgen. Der Revisionssenat beschließt sodann über die Aufnahme von Beweisen. Nach Durchführung eines allfälligen Beweisverfahrens tritt der Revisionssenat in die Beratung ein.

(4) Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 240: (1) Der Revisionssenat entscheidet mit Erkenntnis.

(2) Anträge sind entweder als unbegründet abzuweisen oder es ist die angefochtene Rechtsvorschrift oder ein Teil derselben als verfassungs- oder gesetzwidrig aufzuheben. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat binnen vier Wochen nach Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses dasselbe im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren.

(3) Das Erkenntnis hat die Beschwerde entweder als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aufzuheben. Durch die Aufhebung tritt die Sache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hat.

(4) Anfechtungen sind entweder als unbegründet abzuweisen oder es ist der Wahlvorgang ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 241: Wird im Zuge des Verfahrens offenbar, daß der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ist nach Einholung seiner Äußerung die Beschwerde mit Beschluß ohne mündliche Verhandlung als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Das gleiche gilt, wenn die Beschwerde zurückgezogen wird.

§ 242: (1) Das Erkenntnis ist in geheimer Beratung zu fällen, sogleich zu verkünden oder der schriftlichen Ausfertigung vorzubehalten. Die schriftliche Ausfertigung ist längstens binnen vier Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

(2) Bei der Abstimmung stimmen die Mitglieder des Revisionssenates nach ihrem Alter, das jüngste zuerst, ab. Der Vorsitzende stimmt als letzer ab.

§ 243: (1) Sowohl über die mündliche Verhandlung als auch über die Abstimmung ist eine Niederschrift von einem hiefür vom Oberkirchenrat A. u. H. B. beigestellten Schriftführer aufzunehmen.

(2) Die Urschrift des Erkenntnisses und die Niederschriften sind vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 244: Die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionssenates erfolgt unter Verantwortung des Präsidenten und kann über Beschluß des Revisionssenates der Kirchenkanzlei A. B. übertragen werden.

X. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 245: Die Regelung der Angelegenheiten evangelischer Schulen erfolgt, soweit nicht neue Bestimmungen durch die Kirchenverfassung getroffen sind, bis zur Erlassung des Kirchengesetzes über das evangelische Schulwesen nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, in der am 26. Jänner 1949 geltenden Fassung.

§ 246: Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Kirchenverfassung sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. zu erlassen.

§ 247: Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 1. April 1970, ABl. Nr. 30/70, begründeten Sitze der Superintendenturen sowie die gemäß § 154 dieser Kirchenverfassung errichteten Gemeindeordnungen bleiben bis auf weiteres aufrecht. Die nach dieser Gesetzesstelle bestellten amtsführenden Pfarrer üben ihr Amt weiterhin aus.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

2. Zl. 7562/76 vom 2. Dezember 1976

Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 74/75, genehmigt. Die Ausschreibung der Stelle erfolgt in diesem Amtsblatt.

3. Zl. 435/77 vom 13. Jänner 1977

Ausschreibung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost

Hiermit wird die Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Elbelhofstraße 17 (Christuskirche), ausgeschrieben.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 121 Abs. 8 der Kirchenverfassung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Die Aufgaben des Pfarrers im Schuldienst umfassen die Erteilung des Religionsunterrichtes an mehreren allgemeinbildenden höheren Lehranstalten in Klagenfurt. Sie werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten und dem Fachinspektor für evangelischen Religionsunterricht für höhere Schulen im Amtsauftrag festgelegt. Außerdem gehört zu den Aufgaben des Pfarrers im Schuldienst die Mithilfe im Predigt- und Seelsorgedienst sowie bei Amtshandlungen im Bereich der Pfarrgemeinde Klagenfurt-Ost in einem noch zu vereinbarenden Vertrag.

Eine Neubauwohnung im Pfarrhaus im Ausmaß von 130 m² mit Garage steht ab 1. September 1977 zur Verfügung. Das Presbyterium gibt einen entsprechenden Mietzuschuß.

Bewerbungen sind bis zum 15. März 1977 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten. Auskünfte erteilt gerne das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, 9020 Klagenfurt, Elbelhofstraße 17.

4. Zl. 8234/76 vom 23. Dezember 1976

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde zählt rund 1350 Seelen.

Ternitz mit zirka 16.000 Einwohnern liegt 65 km südlich von Wien an der Südbahn und ist in erster Linie eine Industriestadt. Zu betreuen sind außer dem Sitz der Pfarrgemeinde Ternitz die Predigtstation Wimpassing und die Predigtstelle Grünbach am Schneeberg.

Gottesdienste finden sonntäglich in Ternitz, zweimal monatlich in Wimpassing und fallweise in Grünbach statt.

Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen stehen dem Pfarrer derzeit eine Religionslehrerin mit voller Lehrverpflichtung und zwei weitere Religionslehrerinnen zur Verfügung.

Für die Förderung der Jugend- und Frauenarbeit, persönliche Seelsorge und Bemühungen in der Bildungsarbeit wäre die Pfarrgemeinde dankbar.

Die ölzentralgeheizte Dienstwohnung, die sich neben der Kirche befindet, umfaßt 110 m² und hat einen Dienstwohnungswert von S 550,—. Als Arbeitsraum sind eine Kanzlei und ein Gemeindesaal vorhanden. Außerdem gehört zum Pfarrhaus ein schön gelegener Pfarrgarten.

Bewerbungen sind bis zum 28. Feber 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., 2630 Ternitz, Dammstraße 22—26, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen gerne das Presbyterium der Pfarrgemeinde Ternitz sowie der Administrator, Herr Pfarrer Helmuth Eiwen, 2620 Neunkirchen, Dr.-Stockhammer-Gasse 15, Tel. 02622/23 88.

5. Zl. 216/77 vom 10. Jänner 1977

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 1150 Seelen.

Gottesdienste sind sonntäglich in Mattighofen zu halten; ferner jeden ersten und dritten Sonntag in Lengau und jeden zweiten und dritten Sonntag im Monat in Munderfing.

Religionsunterricht ist an der Berufsschule Mattighofen, an der Volksschule Lengau und an der Hauptschule Mattighofen zu halten. Die Gemeindeschwester übernimmt den Religionsunterricht in Munderfing und in anderen Gemeinden.

Bibelstunden sowie Jugendarbeit sind erwünscht.

Im 1962 erbauten Pfarrhaus steht dem Pfarrer eine Dienstwohnung, bestehend aus Küche, Bad und fünf Räumen, zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 469,—. Eine Garage sowie ein Garten sind vorhanden.

Mattighofen liegt 45 km von Salzburg entfernt.

Bewerbungen sind bis 15. März 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen zu richten. Zur Erteilung weiterer Auskünfte ist der Kurator der Pfarrgemeinde Mattighofen, Herr Franz Ondra, gerne bereit.

6. Zl. 117/77 vom 3. Jänner 1977

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Die Pfarrgemeinde der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein wird hiermit erneut ausgeschrieben; sie wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt und ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht. Die Pfarrgemeinde zählt 1740 Gemeindeglieder auf dem Gebiet der politischen Gemeinden Radenthein und Ferndorf.

Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in der St.-Johannes-Kirche in Radenthein zu halten. In den Sommermonaten steht, zumindest für vier Wochen, ein Kurseelsorger zur Verfügung, da die Marktgemeinde Radenthein auch Fremdenverkehrsgemeinde ist (Döbriach am Millstätter See).

Religionsunterricht ist an den Hauptschulen I und II, an den beiden Volksschulen in Radenthein sowie an den Volksschulen in Döbriach, Kaning und Millstätter Alpe zu erteilen. Es stehen für den Religionsunterricht eine hauptamtliche Religionslehrerin und drei nebenamtliche Lehrkräfte zur Verfügung. Die hauptamtliche Religionslehrerin hält auch den Kindergottesdienst und Jugendkreise.

Bibelstunden können in den Außenorten während der Wintermonate je nach Vereinbarung gehalten werden. Ein Gemeindesaal und ein Konfirmandenzimmer, beide mit Ölheizung versehen, stehen zur Verfügung. Die Kirche mit 200 Sitzplätzen ist warmluftgeheizt.

Dem Pfarrer wird ein im Jahre 1954 zugleich mit der Kirche erbautes Pfarrhaus, das 1975 renoviert wurde, zur Verfügung gestellt. Im Pfarrhaus befinden sich außer einer Kanzlei die Dienstwohnung, bestehend aus Küche mit Speisekammer, sechs Zimmern, Bad mit WC sowie Keller und Dachbodenräume. Eine Garage sowie ein 600 m² großer Obst- und Gemüsegarten stehen ebenfalls zur Verfügung.

Die Beheizung des Pfarrhauses erfolgt durch zentralversorgte Ölöfen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 652,—.

Höhere Schulen sind in Spittal an der Drau (23 km) und in Villach (29 km) mittels Schulbus günstig zu erreichen.

Bewerbungen sind bis 15. März 1977 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt gerne der Kurator der Pfarrgemeinde Radenthein, Herr Emmerich Winkler, 9545 Radenthein, Schattseite 62, Tel. 04246/564, oder der Administrator, Herr Pfarrer Gerhard Glawischnig, 9871 Seeboden, Unterhaus 15.

7. Zl. 578/77 vom 18. Jänner 1977

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975

Superintendentur	1976	1975
	Schilling	
Wien	28,249.431,02	25,477.707,79
Geh.-Verr. OKR	244.008,60	227.445,30
Niederösterreich .	6,253.339,28	5,846.070,96
Geh.-Verr. OKR	75.049,10	68.820,60
Burgenland . . .	7,366.752,09	6,941.400,08
Geh.-Verr. OKR	78.751,60	78.648,—
Steiermark . . .	10,457.769,63	9,672.458,16
Geh.-Verr. OKR	128.953,50	126.910,70
Kärnten	8,101.032,14	7,265.387,88
Geh.-Verr. OKR	129.932,—	124.262,60
Oberösterreich .	13,461.803,09	12,357.124,51
Geh.-Verr. OKR	125.527,—	119.663,40
Salzburg-Tirol . .	6,634.199,21	5,809.583,38
Geh.-Verr. OKR	64.822,70	60.314,50
	80,524.326,46	**73,369.732,76**
Geh.-Verr. OKR	847.044,50	806.065,10

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr Bundespräsident hat den Superintendenten der Superintendentialgemeinde Niederösterreich, Heinz Schaefer, mit dem Großen Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet. Die feierliche Überreichung der hohen Auszeichnung an den Erkrankten wurde im privaten Kreise vom Herrn Präsident der Generalsynode, Ministerialrat Dr. Günter Sagburg, und Herrn Bischof Oskar Sakrausky vorgenommen. (Zl. 8227/76 vom 23. Dezember 1976.)

Der Präsident des Revisionssenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B., Herr Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Robert Harlfinger, ist mit 1. Jänner 1977 in seiner Eigenschaft als Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes in den dauernden Ruhestand getreten. Der Herr Bundespräsident hat ihm aus diesem Anlaß das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Herr Senatspräsident i. R. Dr. Robert Harlfinger verbleibt weiterhin Präsident des Revisionssenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. und ist in dieser seiner Eigenschaft unter der Anschrift des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, bzw. unter seiner privaten Wohnadresse, 1030 Wien, Barichgasse 44, zu erreichen. (Zl. 539/77 vom 18. Jänner 1977.)

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 19. November 1976, Zl. 71.344, dem Senior Pfarrer Wilhelm Müller, Bad Ischl, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 8247/76 vom 27. Dezember 1976.)

Oberstudienrat Professor Ernst Wagner, Wien, hat aus gesundheitlichen Gründen die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt mit Wirkung vom 31. Dezember 1976 niedergelegt.

Ernst Traugott Wagner, am 24. Juli 1912 in Wien geboren, kam erst nach dem Ende des zweiten Weltkrieges nach Österreich. In seiner siebenbürgischen Heimat war er Mittelschulprofessor für Geschichte in Klausenburg und zuletzt Pfarrer in Arbegen. Als Flüchtlingspfarrer wurde Ernst Wagner 1946 zunächst der Pfarrgemeinde Neunkirchen, dann der Pfarrgemeinde Amstetten mit dem Amtssitz in Waidhofen zur Dienstleistung zugeteilt. Seit September 1953 ist Pfarrer Ernst Wagner in Wien tätig, vor allem als Religionsprofessor an Mittelschulen. Im November 1970 wurde er zum Pfarrer im Schuldienst in der Pfarrgemeinde Wien-Leopoldstadt bestellt und noch im gleichen Jahr als Professor in ein definitives Dienstverhältnis zum Bund übernommen. Als Religionslehrer hat Pfarrer Ernst Wagner seine Pflichten mit besonderer Hingabe erfüllt und durch sein Vorbild als evangelischer Christ viele junge Menschen in einem entscheidenden Lebensabschnitt geprägt. Der Herr Bundespräsident hat ihm in Würdigung seiner Verdienste den Berufstitel „Oberstudienrat" im Jahre 1974 verliehen. Oberstudienrat Professor Ernst Wagner hat neben seiner hauptberuflichen Tätigkeit als Religionslehrer auch als Pfarrer in der Pfarrgemeinde Wien-Leopoldstadt selbstlos mit großer Treue mitgearbeitet und damit die geistliche Versorgung dieser Großstadtgemeinde erleichtert. Der Oberkirchenrat spricht Oberstudienrat Wagner den gebührenden Dank und die besondere Anerkennung für alle der Kirche geleisteten Dienste aus und verbindet damit jetzt schon die besten Segenswünsche für den bevorstehenden Ruhestand. (Zl. 8039/76 vom 17. Dezember 1976.)

Das Vereinigte protestantische Institut mit Universitätsgrad in Klausenburg hat dem Landessuperintendenten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, Dr. Imre Gyenge, am 21. Jänner 1977 das Ehrendoktorat verliehen. (Zl. 674/77 vom 21. Jänner 1977.)

Pfarrer Bernd Hof wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1976 bestätigt. (Zl. 8049/76 vom 20. Dezember 1976.)

Pfarrer Ulrich Herdieckerhoff wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße bestellt und in diesem Amt mit Wirkung

vom 1. Dezember 1976 bestätigt. (Zl. 8096/76 vom 20. Dezember 1976.)

Pfarrer Ernst K o c h, Amstetten, wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 1 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 bestätigt. (Zl. 8104/76 vom 20. Dezember 1976.)

Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg, bisher: 8605 Kapfenberg, Feldgasse 2, lautet nunmehr:

Dr.-Martin-Luther-Platz 1.

Die Anschriftsänderung ist auf eine Umbenennung durch Gemeinderatsbeschluß zurückzuführen. (Zahl 344/77 vom 12. Jänner 1977.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. weist auf die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. Dezember 1976 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei bestimmten Gruppen von Unternehmern (BGBl. 692/76) hin. Für den kirchlichen Bereich sind die §§ 9 und 10 der genannten Verordnung von Interesse. Diese lauten:

„Gemeinnützige Einrichtungen

§ 9: (1) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 38 der Bundesabgabenordnung), können für Kindergärten, Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche sowie für Siechen- und Pflegeheime die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abziehbaren Vorsteuerbeträge mit einem Durchschnittssatz von 8 von Hundert des aus der Tätigkeit der genannten Betriebe erzielten Umsatzes (§ 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972) berechnen, wenn sie für keine der in den genannten Betrieben erbrachten Leistungen eine Rechnung im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ausstellen.

(2) Der Durchschnittssatz gilt nicht für Vorsteuern im Zusammenhang mit Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden.

(3) Betriebe, für welche die Vorsteuern nach dem in Abs. 1 genannten Durchschnittssatz ermittelt werden, gelten als gesondert geführte Betriebe im Sinne des § 12 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972.

(4) Mit dem Durchschnittssatz werden sämtliche Vorsteuern abgegolten, die mit den im Abs. 1 bezeichneten Leistungen (einschließlich der Vorsteuern für Bauleistungen) zusammenhängen.

Aufzeichnungspflichten und Geltungsbereich

§ 10: Wird die abziehbare Vorsteuer nach einem Durchschnittssatz berechnet, so ist der Unternehmer insoweit von der Aufzeichnungspflicht gemäß § 18 Abs. 2, Z. 4 und 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972 befreit." (Zl. 432/77 vom 12. Jänner 1977.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evang. Kirche A. u. H. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Ing. Isolde Vetrovsky, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Sonderdruck aus Jänner-Folge 1977

1. Zl. 8141/76 vom 21. Dezember 1976

Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wiederverlautbarung

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich wird gemäß § 205 Abs. 2 Z. 3 dieser Verfassung wiederverlautbart:

VERFASSUNG
DER EVANGELISCHEN KIRCHE A. u. H. B.
IN ÖSTERREICH
1977

Die Evangelische Kirche
Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses
in Österreich
steht in der Einheit
mit der Einen heiligen christlichen Kirche.
Sie bekennt sich zu dem Dreieinigen Gott,
gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift
bezeugte Evangelium von Jesus Christus
und gehorcht dem Auftrag ihres Herrn,
das Evangelium lauter zu predigen
und die Sakramente dem göttlichen Worte gemäß
zu verwalten.
Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
schließt die Evangelische Kirche A. B.
und die Evangelische Kirche H. B.
auf dem Boden Österreichs zusammen
zu brüderlichem Dienst aneinander,
zu gemeinsamem Handeln der Liebe
und zu gemeinsamer Verwaltung.
Beide Kirchen,
durch Gott zusammengeführt in ihrer Geschichte,
sind einig in der Bindung
an den Weg der Väter der Reformation,
vor allem an die Erkenntnis, daß
allein in Jesus Christus Heil ist,
dargeboten von Gott allein aus Gnaden
und empfangen allein durch den Glauben.
Beide Kirchen wissen sich in Bekenntnis,
Lehre und innerer Ordnung
an ihre Bekenntnisschriften gebunden,
wissen sich aber auch verpflichtet,
ihr Bekenntnis
immer neu an der Heiligen Schrift zu prüfen.
Die Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A. B.
sind die im Konkordienbuch
zusammengefaßten Bekenntnisschriften
der lutherischen Kirche.
Als Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche H. B.
gelten vornehmlich
das zweite Helvetische Bekenntnis
und der Heidelberger Katechismus.
Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich,
gewiß, daß alle äußere Ordnung der Kirche
bestimmt sein muß
von dem Auftrag des Herrn der Kirche,
gibt sich darum von diesem Auftrag her
folgende

VERFASSUNG:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zugehörigkeit zur Kirche

§ 1: (1) Die Zugehörigkeit zur Kirche gründet sich auf die Taufe.

(2) Jeder getaufte evangelische Christ, der seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, gehört seinem Bekenntnis entsprechend entweder der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich an.

§ 2: (1) Jeder evangelische Christ ist Glied derjenigen Pfarrgemeinde seines Bekenntnisses, in deren Sprengel sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt liegt.

(2) Der Wohnsitz ist an dem Ort begründet, wo jemand eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er in Österreich nicht nur vorübergehend verweilt. Dies tritt stets dann ein, wenn der Aufenthalt in Österreich länger als sechs Monate dauert.

(3) In einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehende österreichische Staatsbürger, die ihren Dienstort im Ausland haben, werden wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ort der die Dienstbezüge anweisenden Stelle haben.

(4) Wer in den Sprengel einer anderen Pfarrgemeinde übersiedelt, wird dadurch deren Glied und ist verpflichtet, sich bei diesem Pfarramt zu melden.

§ 3: (1) Evangelische, die außerhalb des Sprengels einer Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, gehören als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Glieder der ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nächstgelegenen Pfarrgemeinde A. u. H. B. an.

(2) Solchen Glaubensgenossen muß ihr Bekenntnisstand gewahrt bleiben. Um jeden Gewissenszwang zu vermeiden, sind sie berechtigt, ohne besondere Delegation ihres zuständigen Pfarrers den Dienst eines Geistlichen ihres Bekenntnisses in Anspruch zu nehmen. Die vollzogene Amtshandlung ist aber von diesem dem zuständigen Pfarrer zu melden (§ 103 Abs. 3).

§ 4: Evangelische, die aus einer Kirche kommen, welche eine Unterscheidung nach Augsburgischem (Lutherischem) oder Helvetischem (Reformiertem) Bekenntnis nicht kennt, gehören der evangelischen Pfarrgemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes an. Sie haben innerhalb von sechs Monaten eine Erklärung abzugeben, welcher Pfarrgemeinde sie angehören wollen. Bestehen an diesem Ort Pfarrgemeinden verschiedenen Bekenntnisses, so haben sie sich innerhalb der angegebenen Frist für eine der beiden Pfarrgemeinden zu entscheiden.

2. Gliederung der Kirche

§ 5: (1) Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich baut sich in drei Stufen auf: Pfarrgemeinde, Superintendentialgemeinde (Superintendenz) und Gesamtgemeinde; die Evangelische Kirche H. B. in Österreich in zwei Stufen: Pfarrgemeinde und Gesamtgemeinde.

(2) Beide Kirchen sind zur Wahrung ihrer gemeinsamen Belange zur Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zusammengeschlossen (Landeskirchengemeinde).

§ 6: (1) Die verfassungsmäßigen Stellen, durch welche die Kirche A. B. und die Kirche H. B. ihre Rechte und Pflichten ausüben, sind:

1. für die Pfarrgemeinde: die Gemeindevertretung, das Presbyterium und das Pfarramt;
2. für die Superintendentialgemeinde: die Superintendentialversammlung, der Superintendentialausschuß und die Superintendentur;
3. für die Gesamtgemeinde: die Synode, der Synodalausschuß und der Oberkirchenrat.

(2) Die verfassungsmäßigen Stellen, durch welche die Evangelische Kirche A. u. H. B. als Landeskirchengemeinde ihre Rechte und Pflichten ausübt, sind: die Generalsynode und der Oberkirchenrat A. u. H. B.

3. Die kirchliche Verwaltung

§ 7: Jede der in § 6 genannten kirchlichen Gemeinden ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts-, Erziehungs- und Fürsorgeangelegenheiten und ihre Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen selbständig innerhalb der gesetzlichen Vorschriften.

§ 8: Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse (insbesondere Errichtung und Erhaltung einer Kirche, einer Schule, eines Friedhofes, Vorsorge für den Religionsunterricht) können sich Gemeinden desselben Bekenntnisses oder beider Bekenntnisse oder Teile von Gemeinden mit Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B. zusammenzuschließen.

§ 9: Jede kirchliche Stelle ist für ihre Amtsführung den übergeordneten Stellen verantwortlich.

§ 10: Das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten wird durch das kirchliche Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt. In letzter Instanz entscheidet der Oberkirchenrat A. B. oder H. B., in gemeinsamen Angelegenheiten der Oberkirchenrat A. u. H. B.

§ 11: Die Kanzleiführung sowie die Abfassung und Aufbewahrung der Amtsschriften werden durch Verordnungen nach §§ 174 Abs. 2 Z. 5, 190 Abs. 6 und 209 geregelt.

4. Das kirchliche Amt

§ 12: (1) Die kirchlichen Ämter sind dazu gesetzt, daß in der Gemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie erfüllen diesen Auftrag entweder unmittelbar durch die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (geistliches Amt) oder unmittelbar, indem sie diesen Dienst ermöglichen, fördern und unterstützen.

(2) Alle Amtsträger üben ihr Amt im Namen und Auftrag der Kirche aus.

§ 13: (1) Die Gemeindevertreter, die Presbyter und die Mitglieder der Predigtstationsausschüsse, der Superintendentialversammlungen, der Synoden und der Generalsynode versehen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Es steht ihnen jedoch, wenn sie ihre Gemeinde außerhalb ihres Wohnortes zu vertreten haben, Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten und der sonstigen Barauslagen zu.

(3) Für Mitglieder der Superintendentialversammlungen, der Synoden und der Generalsynode sind die erforderlichen Barauslagen durch ein von der Versammlung festzusetzendes Taggeld zu pauschalieren. Diese Bestimmungen gelten auch für Sitzungen der Superintendential- und Synodalausschüsse.

§ 14: (1) Die Gemeindevertreter sowie die Mitglieder des Presbyteriums werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wiedergewählt werden. Beide Vertretungskörper können auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung nach je drei Jahren zur Hälfte erneuert werden. In diesem Falle findet das Ausscheiden nach den ersten drei Jahren durch das Los statt. In der Folge scheiden jedesmal diejenigen Mitglieder aus, deren sechsjährige Funktionsdauer abgelaufen ist. Für die während der dreijährigen Wahlperiode ausscheidenden Gemeindevertreter sind bei jeder Wahl Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Gemeindevertretung zu bestimmen hat.

(2) Wird eine Stelle im Presbyterium erledigt, so ist in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung eine Neuwahl vorzunehmen. Der Neugewählte nimmt diese Stelle für den Rest der Funktionsdauer des Ausgeschiedenen ein.

§ 15: Alle Amtsträger sind für ihre Amtsführung ihrer Gemeinde sowie den übergeordneten Stellen verantwortlich. Alle zur Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung einer Gemeinde berufenen Personen sind der Gemeinde nach den bürgerlichen Gesetzen haftbar.

§ 16: Wird der Träger eines kirchlichen Amtes wegen Handlungen behördlich verfolgt, die er in Ausübung dieses Amtes gesetzt hat, die aber kein kirchliches Disziplinarvergehen begründen, so hat ihm die Kirche Rechtsbeistand zu gewähren.

§ 17: (1) Die kirchlichen Amtsträger sind dauernd verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Dies gilt auch dann, wenn ein Amt in der Kirche nicht mehr ausgeübt wird.

(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Amtsträger durch den Bischof oder den Landessuperintendenten H. B. entbunden werden. Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

(3) Die Amtsträger haben nach Beendigung ihres Amtes noch in ihrer Verwahrung befindliche amtliche Schriftstücke unaufgefordert zurückzustellen.

§ 18: Alle Mitglieder kirchlicher Vertretungskörper sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Gewählte Mitglieder, die von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne begründete Entschuldigung ausgeblieben sind, können nach erfolgloser Mahnung durch Mehrheitsbeschluß des Vertretungskörpers ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden. Gegen andere, die kraft ihres Amtes Mitglieder sind, ist in einem solchen Falle die Anzeige bei ihrer übergeordneten Stelle zu erstatten.

§ 19: Gleichzeitig mit dem Verlust der Eignung für ein Amt tritt auch der Verlust des Amtes selbst ein, gleichviel, ob es auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeitdauer übertragen wurde.

5. Die kirchlichen Vertretungskörper

§ 20: Die Zusammensetzung der kirchlichen Vertretungskörper wird durch die Bestimmungen der §§ 64, 65, 82, 83, 95, 137, 144, 160, 169 und 196 geregelt.

§ 21: Jede Sitzung eines kirchlichen Vertretungskörpers mit Ausnahme der Synoden und der Generalsynode ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten.

§ 22: (1) Der Vorsitzende eines jeden kirchlichen Vertretungskörpers ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse verantwortlich.

(2) Er ist berechtigt, wenn die Ordnung nicht anders aufrechterhalten werden kann, die Verhandlung unter Angabe des Grundes abzubrechen.

(3) Er ist verpflichtet, die Durchführung eines Beschlusses abzulehnen, wenn dieser den staatlichen Rechtsvorschriften oder dieser Kirchenverfassung widerspricht oder wenn er geeignet ist, das Wohl der Gemeinde oder Kirche zu schädigen. In einem solchen Fall ist er jedoch verpflichtet, die Entscheidung der übergeordneten Stelle einzuholen.

(4) Wenn eine Synode oder die Generalsynode einen nach Ansicht des Vorsitzenden gesetzwidrigen oder das Wohl der Kirche schädigenden Beschluß faßt, so ist der Vorsitzende verpflichtet, noch während der laufenden Tagung unter begründetem Hinweis auf die Umstände eine neuerliche Beschlußfassung zu verlangen, die endgültig ist. Dieselbe Verpflichtung haben die Mitglieder des Oberkirchenrats.

§ 23: (1) Den Sitzungen der Gemeindevertretung können, sofern nicht die Öffentlichkeit mit Stimmenmehrheit ausgeschlossen wird, stimmberechtigte Gemeindeglieder der eigenen Gemeinde beiwohnen, ohne jedoch an der Beratung und Beschlußfassung teilzunehmen.

(2) Dasselbe gilt für die Sitzungen der Superintendentialversammlung, der Synoden und der Generalsynode.

(3) Anderen Personen kann dieses Recht nur ausnahmsweise durch den Vorsitzenden mit Zustimmung des Vertretungskörpers eingeräumt werden.

(4) Alle übrigen Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 24: (1) Jedes Mitglied eines kirchlichen Vertretungskörpers hat in seinen Äußerungen und Abstimmungen nur seiner eigenen Überzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen und darf an keine Weisungen gebunden werden.

(2) Wenn ein Mitglied meint, sich der Abstimmung enthalten zu sollen, hat es den Grund zur Aufnahme in die Verhandlungsschrift anzugeben.

(3) Wenn ein Mitglied mit einem Beschluß nicht einverstanden ist, ist es berechtigt, seine Sondermeinung in einer Niederschrift sofort oder innerhalb einer Woche zum Anschluß an die Verhandlungsschrift vorzulegen.

§ 25: Die Abstimmung erfolgt über Aufforderung des Vorsitzenden in der Regel durch ein Zeichen der Zustimmung oder Ablehnung und nur auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten durch Namensaufruf.

§ 26: (1) Geheime Abstimmung mit Stimmzetteln hat, abgesehen von Wahlen, zu erfolgen:

1. wenn es die Mehrheit beschließt;
2. in allen Angelegenheiten, die ein Mitglied des Vertretungskörpers selbst oder seine Gattin (seinen Gatten) oder eine mit ihm verwandte oder verschwägerte Person betreffen. In diesem Falle darf das betreffende Mitglied weder bei der Beratung noch bei der Beschlußfassung anwesend sein.

(2) Wenn die Amtsführung eines Mitgliedes des Vertretungskörpers den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung bildet, hat dieses Mitglied über Aufforderung des Vorsitzenden oder über Mehrheitsbeschluß zur Erteilung von Auskünften in der Sitzung zu erscheinen.

§ 27: Zur Gültigkeit eines Beschlusses jedes kirchlichen Vertretungskörpers ist erforderlich, daß die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen. Ausnahmen bestimmen die §§ 40 Abs. 2 und 3, 121 Abs. 3 Z. 2, 166 Abs. 3, 183 Abs. 2, 185 Abs. 6, 187 Abs. 3 Z. 4 und 199 Abs. 3.

§ 28: (1) Über jede Sitzung eines kirchlichen Vertretungskörpers ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und — nach Genehmigung durch diesen Vertretungskörper — vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

(2) Abschriften und Auszüge der Verhandlungsschrift sind zur Beglaubigung von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vertretungskörpers zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen. Sie ersetzen die Urschrift.

§ 29: (1) Die Verhandlungsschrift hat zu enthalten:

1. Zeit und Ort der Sitzung;
2. Namen des Vorsitzenden und der anwesenden sowie der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder;
3. die zahlenmäßige Feststellung der Beschlußfähigkeit;
4. die Verhandlungsgegenstände;
5. eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlungen;
6. die zur Abstimmung gebrachten Fragen;
7. den genauen Wortlaut der gefaßten Beschlüsse, der entweder in die Verhandlungsschrift selbst aufzunehmen oder ihr als Beilage anzuschließen ist; im letzteren Falle ist die Beilage genau zu bezeichnen und in der gleichen Weise wie die Verhandlungsschrift zu unterfertigen;
8. das Ergebnis der Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider und der Stimmenenthaltung, bei der Abstimmung durch Namensaufruf überdies unter Anführung der Namen.

(2) Auszüge der Verhandlungsschrift haben die Punkte 1 bis 3 vollständig und die Punkte 4 bis 7 hinsichtlich des in Betracht kommenden Verhandlungsgegenstandes zu enthalten.

§ 30: (1) Alle von einem Vertretungskörper einer Pfarrgemeinde ausgehenden Schriftstücke sind vom (amtsführenden) Pfarrer und dem Kurator, in Verhinderung eines dieser beiden vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Presbyteriums zu unterfertigen.

(2) Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften eines kirchlichen Vertretungskörpers ist die Unterfertigung durch den Vorsitzenden und zwei andere Mitglieder des Vertretungskörpers sowie die Beisetzung des Amtssiegels erforderlich.

(3) Die Berechtigung der Aussteller zum Abschluß des Rechtsgeschäftes und die Echtheit ihrer Unterschriften sind durch die übergeordnete Stelle unter Beisetzung des Amtssiegels zu bestätigen.

(4) Für die Oberkirchenräte gelten die Bestimmungen der §§ 175, 190 Abs. 6 und 206.

§ 31: Beschlüsse kirchlicher Vertretungskörper sind durch den Vorsitzenden oder den sonst mit der Durchführung Betrauten nach Eintritt der Rechtskraft oder nach Einlangen der etwa vorgeschriebenen Genehmigung einer übergeordneten kirchlichen oder anderen Stelle ohne Verzug durchzuführen. In kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten ist § 15 des kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

6. Die Beschlußfähigkeit kirchlicher Vertretungskörper

§ 32: Zur Beschlußfähigkeit kirchlicher Vertretungskörper ist die ordnungsgemäße mündliche oder

schriftliche Einladung aller und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vertretungskörpers erforderlich. Eine Ausnahme besteht für die Sitzungen der Synoden und der Generalsynode sowie — wenn es sich um die Zustimmung zu verfassungsändernden Verfügungen mit einstweiliger Geltung handelt — auch für die Sitzungen der Synodalausschüsse, die nur dann beschlußfähig sind, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

7. Die Stimmberechtigung und das Wahlrecht

§ 33: Stimmberechtigt sind jene männlichen und weiblichen Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr am 1. Jänner des Wahljahres überschritten haben und mit vorgeschriebenen Kirchenbeiträgen nicht im Rückstand sind, soweit sie nicht nach § 34 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

§ 34: Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist:

1. wer durch seine Lebensführung oder durch unkirchliches Verhalten in seiner Gemeinde Ärgernis gibt oder sich Wahlbestechungen oder Wahlumtriebe hat zuschulden kommen lassen und aus diesen Gründen vom Presbyterium des Stimmrechtes für verlustig erklärt worden ist;

2. wer unter verlängerter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht oder voll oder beschränkt entmündigt ist.

§ 35: (1) Wahlberechtigt sind jene stimmberechtigten Gemeindeglieder (§ 33), die in der Wählerliste ihrer Pfarrgemeinde eingetragen sind. Das Presbyterium hat die Wählerliste anzulegen, auf dem laufenden zu halten und alljährlich durch einen Monat, spätestens bis 30. Juni, in der Pfarrkanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflegung ist auf ortsübliche Weise bekanntzugeben. Innerhalb der Auflegungsfrist können Einwendungen erhoben werden, über die das Presbyterium binnen einem Monat durch Bescheid entscheidet, der den Beteiligten unverzüglich zuzustellen ist. Die Wählerliste ist gegebenenfalls richtigzustellen.

(2) Aus einer anderen Gemeinde zugezogene Gemeindeglieder, die sich durch eine Bescheinigung des Presbyteriums darüber ausweisen, daß sie in ihrer früheren Gemeinde in die Wählerliste aufgenommen waren, werden gleich bei ihrer Meldung in der Wählerliste der neuen Gemeinde nachgetragen.

(3) Bei Errichtung, Vereinigung oder Teilung von Pfarrgemeinden und Umpfarrungen sind alle jene Gemeindeglieder, die in ihrer bisherigen Gemeinde das Wahlrecht besaßen, auch in der neuen Gemeinde wahlberechtigt.

(4) Jede Gemeinde kann durch Gemeindeordnung festsetzen, daß nur jene stimmberechtigten Gemeindeglieder ihr Wahlrecht ausüben dürfen, die sich in ein besonderes Wählerverzeichnis ihrer Pfarrgemeinde haben eintragen lassen. Das Wählerverzeichnis gilt für sechs Jahre. Eine Ergänzung des Wählerverzeichnisses ist jedes Jahr innerhalb des von der Gemeindeordnung festzusetzenden Zeitraumes zulässig. Zeit und Vorgang der Eintragung in das Wählerverzeichnis ist durch die Gemeindeordnung festzulegen. Im übrigen gelten für dieses Wählerverzeichnis die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3.

§ 36: Wählbar sind nur Gemeindeglieder, die das Wahlrecht besitzen.

8. Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Wahlen

§ 37: (1) Alle Wahlen haben in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln ohne Unterfertigung zu erfolgen. Jeder Wahlberechtigte soll sich an der Wahl beteiligen und hat seine Stimme persönlich abzugeben.

(2) Die Abgabe der Stimme durch Briefwahl ist zulässig. Die näheren Vorschriften werden durch ein gesondertes Kirchengesetz geregelt.

(3) Leere Stimmzettel sind ungültig, werden aber bei der Feststellung, ob die Mindestzahl der Wahlberechtigten abgestimmt hat, mitgerechnet.

§ 38: (1) Zur Gültigkeit einer Wahl ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist. Bei Wahlen nach § 73 und § 122, die auf Grund von Wählerlisten nach § 35 Abs. 1 vorgenommen werden, ist zur Gültigkeit der Wahl erforderlich, daß mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten abgestimmt hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist.

(2) Gewählt ist der Wahlanwärter, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ausnahmen bestimmen die §§ 40 Abs. 2 und 3, 156 Abs. 1, 166 Abs. 3, 181 Abs. 2 und 192 Abs. 2.

(3) Erscheint zu einer ordnungsgemäßen einberufenen Wahlversammlung in der Kirche H. B. die zur Durchführung der Wahl erforderliche Mindestzahl von Wahlberechtigten nicht, so ist eine neue Wahlversammlung in der gleichen Weise einzuberufen, bei welcher die einfache Mehrheit der erschienenen Wahlberechtigten gültig abstimmt. Dies ist in der neuerlichen Einberufung der Wahlversammlung ausdrücklich anzumerken.

§ 39: (1) Erhält kein Wahlanwärter mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so hat zwischen jenen zwei Wahlanwärtern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden.

(2) Sind bei einer Wahl gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen und erhält für mehr als eine solche Stelle kein Wahlanwärter mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind von jenen Wahlanwärtern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl doppelt so viele einzubeziehen, als noch Stellen zu besetzen sind.

§ 40: (1) Bei jeder engeren Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen der in die engere Wahl einbezogenen Wahlanwärter entfallen. Für die Wahl eines Wahlanwärters ist erforderlich, daß er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, welche Wahlanwärter in die engere Wahl zu kommen haben.

(3) Ebenso entscheidet das Los, wenn sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit für zwei oder mehrere Wahlanwärter ergibt.

§ 41: Die Anfechtung einer Wahl kann erfolgen, wenn diese von einem unzuständigen Wahlkörper vorgenommen wurde, wenn Wahlbestechungen oder Wahlumtriebe stattfanden oder wenn sich sonstige grobe Ordnungswidrigkeiten ereigneten, die das Ergebnis der Wahl beeinflußt haben.

§ 42: Wahlbestechung ist Anbietung, Gewährung, Forderung oder Annahme eines persönlichen oder sachlichen Vorteiles für wen oder wofür immer zum Zwecke der Beeinflussung einer Wahl in einem bestimmten Sinne.

§ 43: Wahlumtriebe sind alle Handlungen, die durch unlautere Mittel versuchen, eine Wahl zu beeinflussen.

§ 44: (1) Über die Gültigkeit einer angefochtenen Wahl von Presbytern, Gemeindevertretern und Predigtstationsausschußmitgliedern entscheidet in der Kirche A. B. der Superintendentialausschuß, über die Gültigkeit einer angefochtenen anderen Wahl der Synodalausschuß A. B.

(2) In der Kirche H. B. entscheidet über die Gültigkeit jeder angefochtenen Wahl der Synodalausschuß H. B.

(3) Über die Anfechtung der Wahl der Mitglieder der Generalsynode und der Synoden A. B. und H. B. der Arbeitsausschüsse dieser Vertretungskörper, der Synodalausschüsse A. B. und H. B., der Mitglieder der Oberkirchenräte A. B. und H. B. und des Revisionssenates entscheidet der Revisionssenat.

§ 45: Die zuständige Stelle (§ 44 Abs. 1 und 2) hat Wahlen über Antrag oder von Amts wegen für ungültig zu erklären, wenn sie bei ihnen Wahlbestechungen, Wahlumtriebe oder grobe Ordnungswidrigkeiten festgestellt hat, welche geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

II. Die Pfarrgemeinde

1. Die Pfarrgemeinde und ihre Errichtung

§ 46: Die bei Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung bestehenden Pfarrgemeinden sind in ihrer durch Herkommen oder urkundlich bestimmten Abgrenzung sowie in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Bekenntnisstand anerkannt.

§ 47: Änderungen in der Abgrenzung der Pfarrgemeinden erfolgen, abgesehen von dem Falle einer etwaigen Auflösung, entweder durch Errichtung neuer Pfarrgemeinden oder durch Aus- und Einpfarrung einzelner Ortsgemeinden oder einzelner Teile von solchen (Umpfarrung).

§ 48: (1) Anträge auf Umpfarrung können sowohl von der Mehrheit der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder als auch von dem Presbyterium einer der beteiligten Pfarrgemeinden eingebracht werden.

(2) Im ersteren Falle sind die Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu befragen, im letzteren Falle ist die Befragung des Presbyteriums der mitbeteiligten Pfarrgemeinde und der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder und die Zustimmung der Mehrheit dieser Gemeindeglieder erforderlich. Die Befragung der betroffenen stimmberechtigten Gemeindeglieder erfolgt in der Weise, daß der die Umpfarrung betreffende Beschluß des Presbyteriums den Gemeindegliedern mit der Belehrung mitgeteilt wird, daß sie gegen den Beschluß binnen vier Wochen Einwendungen erheben können und daß die Nichtabgabe einer Erklärung als Zustimmung angesehen werden wird.

§ 49: (1) Über Umpfarrungsanträge entscheidet in der Kirche A. B. der Superintendentialausschuß durch Bescheid. Berührt jedoch die Umpfarrung mehrere Superintendenzen, so entscheidet der Oberkirchenrat A. B. nach Anhören der beteiligten Superintendentialausschüsse.

(2) Im Bescheid ist das umzupfarrende Gebiet durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teilgemeinden von solchen, nötigenfalls durch genaue Angabe der einzelnen Grenzlinien, zu bestimmen.

(3) Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien zuzustellen und, soferne er vom Superintendentialausschuß erlassen wurde, nach Eintritt der Rechtskraft dem Oberkirchenrat A. B. vorzulegen.

(4) Über Umpfarrungsanträge entscheidet in der Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B. durch Bescheid.

§ 50: Dieselben Bestimmungen gelten bei Änderung der Abgrenzung zwischen Muttergemeinde und Tochtergemeinde.

§ 51: (1) Über die Errichtung neuer Pfarrgemeinden entscheidet der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B.

(2) Der hierauf gerichtete Antrag kann sowohl von den Gemeindegliedern, die den Wunsch nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde haben, durch Vermittlung ihres Presbyteriums, als auch von dem in Betracht kommenden Presbyteriums selbst beim Superintendentialausschuß A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. eingebracht werden. In den Superintendenzen A. B. kann aber auch der Superintendentialausschuß den Antrag auf Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde stellen.

(3) Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Nachweis des Bedarfs nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde;
2. eine Aufstellung über die für die Errichtung und Erhaltung der neuen Pfarrgemeinde erforderlichen Mittel mit einem Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Ausgaben und ihre Bedeckung einander gegenüberzustellen sind;

3. den Nachweis der bereits vorhandenen und noch aufbringbaren Mittel (vorhandene Barmittel, Erträgnisse vorhandener Kapitalien, zu erwartende Spenden und Erträgnisse aus Kollekten). Ansprüche auf das im Eigentum oder Fruchtgenuß der bisherigen Pfarrgemeinde befindliche Vermögen können nur dann unter die vorhandenen Mittel gerechnet werden, wenn sie auf Grund eines besonderen Rechtstitels der Gemeinschaft jener Gemeindeglieder, die der neuen Pfarrgemeinde angehören sollen, zustehen oder durch Vereinbarung zuerkannt werden;

4. die Angabe der Abgrenzung der zu errichtenden Pfarrgemeinde; die Abgrenzung hat entweder durch Aufzählung der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke oder der Ortsgemeinden, die die neue Pfarrgemeinde umfassen soll, oder, soweit ihr nur Teile von Ortsgemeinden angehören sollen, durch genaue Angaben der Grenzlinien zu erfolgen;

5. den Antrag auf Errichtung einer Pfarrstelle.

(4) Den im Sprengel der zu errichtenden Pfarrgemeinde wohnhaften stimmberechtigten Gemeindegliedern ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 48 Abs. 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bilden die stimmberechtigten Gemeindeglieder, die ausdrücklich gegen die Errichtung der Pfarrgemeinde Stellung genommen haben, die Mehrheit, so darf die Errichtung nicht erfolgen.

(5) In Einzelfällen kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. auch ohne Zustimmung des zuständigen Presbyteriums nach Befragung der stimmberechtigten Gemeindeglieder, jedoch nicht gegen den Willen ihrer Mehrheit, mit Bescheid eine Pfarrgemeinde errichten.

§ 52: Werden durch die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde mehrere Pfarrgemeinden berührt, so ist die Stellungnahme der Presbyterien aller beteiligten Pfarrgemeinden einzuholen. Werden hiedurch mehrere Superintendenzen berührt, so ist die Stellungnahme der Superintendentialausschüsse aller beteiligten Superintendenzen einzuholen.

§ 53: Bei Bestimmung der Grenzen der neuen Pfarrgemeinde ist tunlichst zu vermeiden, daß ihr Sprengel die Grenze einer Superintendenz oder eines Bundeslandes überschneidet.

§ 54: Das Bestreben nach Errichtung neuer Pfarrgemeinden ist zu begünstigen. Doch darf hiedurch der Bestand bisheriger Pfarrgemeinden nicht gefährdet werden.

§ 55: (1) Im Bescheid über die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde ist deren Sprengel durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teile von solchen, nötigenfalls durch genaue Angaben der Grenzlinien, zu bestimmen. Bei Pfarrgemeinden der Kirche A. B. ist auch anzugeben, ob der Oberkirchenrat A. B. die Pfarrstelle das erstemal oder bei der zweiten oder dritten Erledigung gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 besetzt.

(2) Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien und Superintendenturen zuzustellen.

§ 56: (1) Innerhalb einer Pfarrgemeinde ist die Errichtung von Tochtergemeinden für die vom Sitz des Pfarramtes entfernt wohnenden Gemeindeglieder zulässig.

(2) Sie bedarf der Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Errichtung einer Pfarrgemeinde.

§ 57: (1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden, so heißt der Teil der Pfarrgemeinde, in welchem der Sitz des Pfarramtes liegt, Muttergemeinde.

(2) Die Muttergemeinde und die Tochtergemeinden bilden zusammen die Pfarrgemeinde; sowohl der Pfarrgemeinde wie der Muttergemeinde und den Tochtergemeinden stehen die im § 7 bezeichneten Rechte zu.

(3) In Pfarrgemeinden mit einer oder mehreren Tochtergemeinden sind gesonderte Vertretungskörper für die Muttergemeinde und für jede Tochtergemeinde zu wählen.

§ 58: Die Wiener Teilgemeinden A. B. werden als Pfarrgemeinden im Sinne dieser Kirchenverfassung anerkannt. Die bisherige Pfarrgemeinde A. B. Wien bleibt als Zusammenschluß dieser Pfarrgemeinden im Sinne des § 8 zur Wahrung der gemeinsamen Belange bestehen.

§ 59: (1) Abgesehen von Predigtstellen für regelmäßige oder gelegentliche Gottesdienste, können innerhalb einer Pfarrgemeinde Predigtstationen für ein bestimmt abzugrenzendes Gebiet durch Beschluß des Presbyteriums und mit Zustimmung des Pfarrers errichtet werden.

(2) Die Errichtung einer Predigtstation bedarf der Genehmigung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. Dieser hat den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. von der erteilten Genehmigung zu verständigen.

§ 60: (1) Wenn sich Pfarrgemeinden oder Teile von Pfarrgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse (§ 8) vereinigen, bedarf es hiezu eines übereinstimmenden Beschlusses der Presbyterien. Dieser Beschluß ist dem Oberkirchenrat A. u. H. B. zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben obliegt einem von den Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu wählenden Ausschuß, dessen Zusammensetzung dem Superintendenten oder dem Landessuperintendenten H. B. mitzuteilen ist.

§ 61: Hört eine Gemeinde zu bestehen auf, wird das etwa vorhandene Vermögen von der übergeordneten Stelle zur Verwaltung übernommen. Diese hat über die weitere Verwendung des Vermögens unter Wahrung etwaiger satzungsgemäßer Anordnungen und unter Bedachtnahme auf den Fall einer Wiedererrichtung der Gemeinde zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.

2. Die Gemeindeordnung

§ 62: (1) Jede Gemeinde kann eine ihre örtlichen Verhältnisse und bisherigen Gepflogenheiten berücksichtigende, den kirchlichen Rechtsvorschriften nicht widersprechende Gemeindeordnung errichten. Soweit Bestimmungen der Kirchenverfassung und der sonstigen Kirchengesetze in die Gemeindeordnung aufgenommen werden, sind sie wörtlich wiederzugeben.

(2) Die Gemeindeordnung wird von der Gemeindevertretung beschlossen und bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.

§ 63: (1) Eine Gemeindeordnung ist zu errichten:

1. wenn sich zwei oder mehrere Pfarrgemeinden oder Teile von Pfarrgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse zusammenschließen (§§ 8, 60);
2. wenn in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden bestehen (§ 57);
3. wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrer tätig sind (§ 101 Abs. 2);
4. wenn der Vorsitz im Presbyterium und in der Gemeindevertretung in der Kirche A. B. dem Kurator (§ 88 Abs. 3) oder in der Kirche H. B. dem Pfarrer (§ 88 Abs. 4) übertragen wird;
5. wenn in einer Gemeinde auf Grund eines Wählerverzeichnisses nach § 35 Abs. 4 gewählt wird.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 hat die Gemeindeordnung insbesondere zu bestimmen:

1. das Verhältnis der zusammengeschlossenen Gemeinden untereinander und
2. die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der gemeinsamen Ausschüsse und Vertretungskörper.

(3) Die gemeinsamen Vertretungskörper (Pfarrpresbyterium, Pfarrgemeindevertretung und Ausschüsse) sind durch Entsendung aus den Vertretungskörpern der zusammengeschlossenen Gemeinden zu bilden.

(4) Im Falle des Abs. 1 Z. 2 haben, solange die gesonderten Vertretungskörper der Muttergemeinde und der Tochtergemeinde noch nicht gebildet sind, die bestehenden Vertretungskörper der Pfarrgemeinde die besonderen Angelegenheiten der Mutter- und der Tochtergemeinde zu besorgen.

3. Die Gemeindevertretung

§ 64: (1) In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde, die mehr als 500 Seelen zählt, ist eine Gemeindevertretung zu wählen. In Gemeinden, die nicht mehr als 500 Seelen zählen und keine Gemeindevertretung wählen, werden die Aufgaben der Gemeindevertretung durch die Gemeindeversammlung, das ist die Versammlung der stimmberechtigten Gemeindeglieder, besorgt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung soll in Pfarrgemeinden von mehr als 500 bis 1000 Seelen 20 bis 30, in solchen von 1000 bis 5000 Seelen 30 bis 50 und in solchen über 5000 Seelen 50 bis 60 betragen.

(3) Die Zahl der Gemeindevertreter wird von der Gemeindevertretung festgesetzt. Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Superintendentialausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B.

§ 65: Kraft ihres Amtes gehören der Gemeindevertretung an:

1. die Pfarrer oder an Stelle des Pfarrers sein Vertreter in der Leitung des Pfarramtes oder der Pfarramtsverweser während der Erledigung einer Pfarrstelle;
2. alle in der Gemeinde tätigen geistlichen Amtsträger;
3. in Gemeinden mit einer oder mehreren evangelischen Schulen die Schulleiter;
4. der im Sprengel einer Pfarrgemeinde bestellte Religionslehrer an Pflichtschulen oder, falls mehr als ein Religionslehrer bestellt sind, ein aus ihrer Mitte durch das Presbyterium zu berufender Vertreter.

§ 66: Bei jeder Gemeindevertreterwahl sind Ersatzmänner zu wählen, die vom Presbyterium an Stelle vorzeitig ausscheidender Gemeindevertreter auf deren restliche Amtsdauer einzuberufen sind. Die Zahl der Ersatzmänner wird vom Presbyterium festgesetzt. Ihre Einberufung hat nach der auf sie entfallenen Stimmenzahl von der Höchstzahl angefangen zu erfolgen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los.

§ 67: (1) Die Namen der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung sind der Superintendentur A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen und der Gemeinde im nächsten Gottesdienst bekanntzugeben.

(2) Die gewählten Gemeindevertreter haben zu Beginn der ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach der Wahl in die Hand des amtsführenden Pfarrers folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Gemeindevertreter die innere und äußere Wohlfahrt dieser Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

§ 68: Der Vorsitzende des Presbyteriums (§ 88) ist zugleich Vorsitzender der Gemeindevertretung.

§ 69: Die Gemeindevertretung ist vom Vorsitzenden binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel ihrer Mitglieder oder vom Pfarrer (Pfarramtsverweser) oder vom Kurator verlangt wird.

§ 70: (1) Zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung gehört:

1. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflassung von Stellen für Pfarrer, Pfarrer im Schuldienst, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikarinnen im Schuldienst und befristeter Pfarrstellen;
2. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflassung von Schulen oder einzelnen Schulklassen sowie von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten;

3. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflassung hauptamtlicher Stellen für Lehrer, Beamte und Angestellte der Pfarrgemeinde;

4. die Wahl der Presbyter und der Rechnungsprüfer;

5. die Wahl der Schulleiter;

6. die Anstellung und die Kündigung oder Entlassung der Leiter von Erziehungs- oder Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinde;

7. die Einführung oder Änderung regelmäßig wiederkehrender Ausgaben;

8. die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluß von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre;

9. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt;

10. die Beschlußfassung über Neu-, Zu- und Umbauten an kirchlichen Gebäuden oder deren Abbruch sowie über Instandsetzungsarbeiten an diesen und ihren Einrichtungen, soweit die Kosten der letzteren nicht in den Einnahmen des Rechnungsjahres ihre Deckung finden;

11. die Genehmigung des vom Presbyterium aufgestellten Haushaltsplanes;

12. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinde und ihrer Anstalten und Stiftungen;

13. die Beschlußfassung über die Gemeindeordnung;

14. die Entgegennahme der Jahresberichte des Pfarrers, der übrigen Amtsträger und der Arbeitskreise und die Aussprache darüber; Obsorge für Weckung, Pflege, Vertiefung und Ausbreitung des christlichen Lebens (wie Äußere und Innere Mission, Haushalterschaft, Laienseelsorge, Hausgemeinden, Pflege ökumenischer Gesinnung).

(2) Zur Berichterstattung und Beratung können besonders tätige Gemeindeglieder beigezogen werden.

(3) Die unter Abs. 1 Z. 1, 2, 8, 9, 10, 13 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.; die unter Abs. 1 Z. 5 und 6 angeführten Beschlüsse der Genehmigung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B.

(4) Der unter Abs. 1 Z. 3 angeführte Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.; die Genehmigung kann befristet werden; sie kann verweigert werden, wenn die finanzielle Lage der Gemeinde nicht Gewähr für die Bedeckung des Personalaufwandes gibt.

§ 71: (1) Bei grober oder beharrlicher Pflichtverletzung kann eine Gemeindevertretung vom Superintendentialausschuß A. B. oder vom Synodalausschuß H. B. unter gleichzeitiger Anordnung der Neuwahl aufgelöst werden.

(2) In diesem Falle hat ein Verwaltungsausschuß, der aus dem Superintendenten und zwei vom Superintendentialausschuß bestellten Gemeindegliedern oder in den Gemeinden der Kirche H. B. aus drei vom Oberkirchenrat H. B. bestellten Gemeindegliedern besteht, alle Obliegenheiten der Gemeindevertretung und des Presbyteriums auszuüben.

(3) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl der Gemeindevertretung, darf aber drei Jahre nicht überschreiten.

§ 72: (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Gemeindevertretung obliegt dem Presbyterium unter Beachtung der §§ 37 bis 45. Für die Vorbereitung und Durchführung der ersten Wahl der Gemeindevertretung in einer neuerrichteten Gemeinde bestellt der Vorsitzende des Superintendentialausschusses oder des Synodalausschusses H. B. einen Wahlausschuß, dem die Rechte und Pflichten des Presbyteriums obliegen.

(2) Wahlvorschläge für die Gemeindevertretung, die nicht vom Presbyterium erstattet werden, sind beim Presbyterium zur Prüfung der Wahlfähigkeit der Wahlwerber einzureichen.

(3) In Tochtergemeinden, die mit ihrem bisherigen Sprengel zu Pfarrgemeinden erhoben werden, bleiben die Vertretungskörper bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt der neuerrichteten Pfarrgemeinde.

§ 73: (1) Die Wahl der Gemeindevertretung wird von den wahlberechtigten Gemeindegliedern vorgenommen (§§ 33 bis 35).

(2) Zur Wahl müssen alle Wahlberechtigten unter genauer Angabe des Ortes und der Zeit der Wahl ordnungsgemäß schriftlich oder mündlich eingeladen werden.

§ 74: Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die durch ihren Lebenswandel, durch Betätigung kirchlichen Sinnes und durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen für das zu besetzende Amt befähigt und würdig erscheinen.

§ 75: (1) Zur Durchführung der Wahl ist für jeden Wahlort vom Presbyterium ein Wahlausschuß zu bestellen, der aus mindestens drei Mitgliedern, darunter mindestens einem Mitglied des Presbyteriums, zu bestehen hat.

(2) Die Wahl wird mit einem Gottesdienst am Sitz des Pfarramtes eingeleitet und im Anschluß an diesen in Gegenwart des Wahlausschusses durchgeführt; erforderlichenfalls kann das Presbyterium in jeder Tochtergemeinde, Predigtstation und Predigtstelle die Wahl gesondert durchführen.

(3) Die Wahl kann auf mehrere Tage erstreckt werden, wenn dies vorher beschlossen und verlautbart wurde.

§ 76: Die Leitung der Wahl obliegt am Sitze des Pfarramtes dem Vorsitzenden des Presbyteriums. An den Außenorten hat das Presbyterium dem in den Wahlausschuß berufenen Presbyter die Leitung der Wahl zu übertragen.

§ 77: Das Presbyterium hat die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu überwachen. Ordnungswidrigkeiten sind dem Superintendentialausschuß A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. anzuzeigen.

§ 78: (1) Über jede Wahlhandlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die am Schluß zu verlesen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterfertigen ist.

(2) Die Abgabe einer jeden Stimme ist vom Wahlausschuß in dem der Verhandlungsschrift anzuschließenden Verzeichnis der Wähler anzumerken.

(3) Die Wahlkuverts sind vom Wahlausschuß vor Unterfertigung der Verhandlungsschrift uneröffnet zu zählen und dem Presbyterium mit der Verhandlungsschrift und dem Verzeichnis der Wähler zu übermitteln.

(4) Die Stimmenzählung erfolgt in einer Sitzung des Presbyteriums.

§ 79: Gültig sind nur jene Stimmen, die von Wahlberechtigten zur Wahlzeit für einen wählbaren Wahlbewerber ordnungsgemäß abgegeben wurden.

§ 80: (1) Das Wahlergebnis ist im nächsten Gottesdienst oder nach sonst ortsüblichem Brauch mit dem Hinweis darauf zu verlautbaren, daß jeder Wahlberechtigte binnen einer Woche beim Presbyterium die Wahl anfechten kann.

(2) Über rechtzeitig eingebrachte Wahlanfechtungen entscheidet der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid; verspätet eingebrachte Wahlanfechtungen sind vom Presbyterium mit Bescheid zurückzuweisen.

4. Das Presbyterium

§ 81: (1) In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde hat die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte ein Presbyterium zu wählen.

(2) Wählbar in das Presbyterium sind nur Gemeindevertreter, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Altersnachsicht kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. erteilen.

(3) Einem Presbyterium dürfen nicht gleichzeitig Ehegatte und Ehegattin oder Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt oder verschwägert sind oder zueinander in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen, angehören. Nachsicht kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. vor oder nach der Wahl erteilen.

(4) Schulleiter einer evangelischen Schule und hauptamtlich angestellte Religionslehrer, die kraft ihres Amtes der Gemeindevertretung angehören, können in das Presbyterium gewählt werden.

(5) Die Namen der gewählten Mitglieder sind dem Superintendenten oder dem Landessuperintendenten H. B. zu berichten.

§ 82: (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums wird von der Gemeindevertretung festgesetzt.

(2) Sie soll in der Regel in Pfarrgemeinden bis zu 1000 Seelen 6 bis 8, in solchen von 1000 bis 5000 Seelen 8 bis 12 und in solchen über 5000 Seelen 12 bis 16 betragen.

(3) Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Superintendentialausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B.

§ 83: Kraft ihres Amtes gehören dem Presbyterium an:

1. die Pfarrer oder an Stelle des Pfarrers sein Vertreter in der Leitung des Pfarramtes oder der Pfarramtsverweser während der Erledigung einer Pfarrstelle;
2. ein zur geistlichen Versorgung einer Tochtergemeinde zugeteilter Vikar oder Pfarrhelfer in dieser Tochtergemeinde.

§ 84: Wird eine Stelle im Presbyterium vor Ablauf der Amtsdauer erledigt, so hat die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Presbyters durchzuführen.

§ 85: (1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte einen weltlichen Vorsteher (Kurator) und dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Schatzmeister und womöglich Stellvertreter für letztere sowie erforderlichenfalls Amtsträger für besondere Aufgaben.

(2) Das Presbyterium kann außerdem unter seiner Verantwortung auch ihm nicht angehörige Gemeindeglieder mit der Führung einzelner Arbeitszweige betrauen. Diese Amtsträger haben im Presbyterium beratende Stimme.

(3) Die Namen der gewählten Amtsträger des Presbyteriums sind in der Kirche A. B. dem Superintendenten und von diesem dem Oberkirchenrat A. B. in der Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B. zu berichten und der Gemeinde im nächsten Gottesdienst bekanntzugeben.

§ 86: Die gewählten Presbyter sind in einem Gottesdienst feierlich in ihr Amt einzuführen.

§ 87: In einer aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Tochtergemeinden bestehenden Pfarrgemeinde hat die Zusammensetzung des Pfarrpresbyteriums zahlenmäßig dem Verhältnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder der Muttergemeinde zu jenem der Tochtergemeinden zu entsprechen.

§ 88: (1) Den Vorsitz im Presbyterium einer dem Kirchenregiment A. B. unterstehenden Gemeinde führt der Pfarrer, wo mehrere Pfarrer sind, der mit der Leitung des Pfarramtes betraute, bei Erledigung der Pfarrstelle der Pfarramtsverweser, im Falle der Abwesenheit des Pfarrers der Kurator und bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste Presbyter.

(2) In Tochtergemeinden, denen ständige Vikare zugeteilt sind, führen dieselben in Abwesenheit des Pfarrers den Vorsitz.

(3) In der Gemeindeordnung kann bestimmt werden, daß der Vorsitz dem Kurator, bei seiner Verhinderung dem Kuratorstellvertreter und vor deren Wahl dem an Jahren ältesten Presbyter übertragen wird.

(4) In der Kirche H. B. führt den Vorsitz der

Kurator, in dessen Vertretung der Kuratorstellvertreter und bei dessen Verhinderung oder bis zur Neuwahl des Kurators der an Jahren älteste Presbyter. In der Gemeindeordnung kann bestimmt werden, daß der Vorsitz dem Pfarrer, bei dessen Verhinderung dem Kurator und vor deren Wahl dem an Jahren ältesten Presbyter übertragen wird.

§ 89: Das Presbyterium ist vom Vorsitzenden binnen eines Monates einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel seiner Mitglieder oder vom Pfarrer (Pfarramtsverweser) oder vom Kurator verlangt wird.

§ 90: (1) Dem Presbyterium obliegt die unmittelbare Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht dem Pfarramt oder der Gemeindevertretung vorbehalten sind, ferner die Sorge für den Vollzug der Anordnungen der übergeordneten Stellen und die rechtliche Vertretung der Pfarrgemeinde.

(2) Zum Wirkungskreis des Presbyteriums gehört insbesondere:

1. die Mitverantwortung und Mitarbeit mit dem Pfarrer in der Pflege und Förderung christlichen Lebens, die Ausübung der Kirchenzucht und die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung und Sitte, insbesondere der Sonntagsfeier und der kirchlichen Lebensordnung;
2. das Recht und die Pflicht, begründete Wünsche und Beschwerden in betreff der Amtsführung oder des Lebenswandels der Geistlichen diesen als ihren Mitältesten mit brüderlicher Liebe und, wenn solches ohne Erfolg bleibt, dem Superintendenten oder dem Landessuperintendenten H. B. zur Kenntnis zu bringen;
3. die Erstattung von Vorschlägen über allgemeine kirchliche Angelegenheiten an kirchliche Stellen;
4. die Festsetzung von Zeit und Ort der Gottesdienste;
5. die Überlassung von Kirchengebäuden für nicht dem Gottesdienst der Gemeinde dienende Zwecke, vorausgesetzt, daß sie mit dem Wesen der Kirche und der Würde des Gotteshauses vereinbar sind;
6. die Sorge für die christliche Erziehung und die Jugendarbeit, besonders durch Einrichtung von Kinder- und Jugendgottesdiensten und die Bedachtnahme auf die regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes, durch Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen und Aufrechterhaltung und Ausgestaltung des evangelischen Schulwesens sowie Förderung der außerschulischen Jugendarbeit;
7. die Verwaltung der evangelischen Schulen und die Aufsicht hinsichtlich der Wahrung des evangelischen Geistes, wobei die Einflußnahme auf die Art der Erteilung des Unterrichtes dem Superintendenten oder dem Landessuperintendenten H. B. vorbehalten bleibt;
8. die Mitwirkung bei der Bestellung geistlicher Amtsträger;
9. die Begründung und die Auflösung des Dienstverhältnisses der Lehrer an evangelischen Schulen;
10. die Begründung und die Auflösung des Dienstverhältnisses der weltlichen Dienstnehmer der Gemeinde, wobei die abzuschließenden Dienstverträge zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Superintendentialausschusses bedürfen;
11. die Mitsorge für die Bestellung eines Vertreters des Pfarrers (§ 102 Abs. 2);
12. die Mitwirkung bei der christlichen Fürsorgearbeit auf allen Gebieten seelischer und leiblicher Not innerhalb der Pfarrgemeinde in möglichst engem Einvernehmen mit den kirchlichen Werken und anderen Fürsorgeeinrichtungen und Vereinen, insbesondere in der Diakonie und Inneren Mission (§§ 223, 224), allenfalls auch durch Einsetzung von besoldeten und freiwilligen Mitarbeitern, die Weckung der missionarischen Verantwortung und Betätigung aller Gemeindeglieder füreinander, für die Entfremdeten und Ungläubigen, die Förderung der Haushalterschaft, Volksmission, Äußere Mission und der ökumenischen Betätigungen;
13. die Wahrung der äußeren Wohlfahrt der Pfarrgemeinde, die Erhaltung und Vermehrung des beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögens, namentlich der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, des Friedhofs, des Stiftungs- und Zweckvermögens, die Sorge für die grundbücherliche Eintragung der ihr an unbeweglichen Gütern zustehenden Rechte sowie für eine dem Werte entsprechende Schadensversicherung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, die Sorge für die Anlage der Barvermögen in der für die Anlegung von Geldern Minderjähriger gesetzlich vorgeschriebenen Art sowie die Führung eines Verzeichnisses über den gesamten Gemeindebesitz;
14. die Aufstellung des Haushaltsplanes, der dem Superintendentialausschuß A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. zur Kenntnisnahme vorzulegen ist, die Mitwirkung bei der Erhebung der Kirchenbeiträge und Gemeindeumlagen sowie die Sorge für die genaue Erfüllung aller von der Gemeinde übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
15. die Vorlage des Jahresberichtes und des von der Gemeindevertretung geprüften und genehmigten Rechnungsabschlusses an die Superintendentur und an den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. bis 31. März eines jeden Jahres;
16. die Erstattung des Jahresberichtes und die Rechnungslegung über die Kassengebarung im letztabgelaufenen Rechnungsjahr an die Gemeindevertretung innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres;
17. die Führung der Gemeindekartei (Gemeindebuch) und der Wählerlisten, die endgültige Entscheidung über Einwendungen gegen die Wählerlisten oder Wählerverzeichnisse und die Durchführung der in der Gemeinde stattfindenden Wahlen;
18. die Einberufung der Gemeindevertretung und die Ausführung ihrer Beschlüsse sowie die Vollziehung der Anordnungen der übergeordneten Stellen;
19. die Wahl der weltlichen Abgeordneten und ihrer Stellvertreter zur Superintendentialversammlung A. B. oder zur Synode H. B.

(3) Die unter Abs. 2 Z. 9 angeführte Begründung des Dienstverhältnisses der Lehrer bedarf der Bestätigung des Superintendenten oder Landessuperintendenten H. B.

§ 91: Das Presbyterium kann in besonderen Fällen die Gemeindeglieder zu einer Aussprache über wichtige Angelegenheiten einberufen; sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Fünftel der wahlberechtigten Gemeindeglieder verlangt wird.

§ 92: Alle Amtsträger des Presbyteriums sind an dessen Beschlüsse gebunden. Das Presbyterium kann unter seiner Verantwortung den Kurator oder ein anderes seiner Mitglieder ermächtigen, in seinem Namen bestimmte Verfügungen zu treffen.

§ 93: (1) Wenn ein Presbyterium seine Pflichten vernachlässigt oder gesetzwidrig verfährt, so hat zunächst der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. die Behebung des Mißstandes zu verfügen.

(2) Sollte diese Verfügung ohne Erfolg bleiben oder sich das Presbyterium grober oder beharrlicher Pflichtverletzung schuldig machen, so kann der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. das Presbyterium auflösen und die sofortige Neuwahl des Presbyteriums anordnen. Die Einberufung der Gemeindevertretung und der Vorsitz in ihr obliegen dann dem Superintendenten oder in den Gemeinden der Kirche H. B. einem vom Oberkirchenrat H. B. namhaft zu machenden Presbyter einer Nachbargemeinde.

(3) Bleibt die Neuwahl ergebnislos oder erfolgt innerhalb eines Jahres eine zweite Auflösung des Presbyteriums, so hat der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. an Stelle und mit den Rechten und Pflichten des aufgelösten Presbyteriums einen Verwaltungsausschuß zu bestellen, der aus drei bis sechs Gemeindevertretern oder anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern besteht.

(4) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl des Presbyteriums, darf aber drei Jahre nicht überschreiten.

5. Der Predigtstationsausschuß

§ 94: (1) Die selbständige Verwaltung der besonderen Angelegenheiten einer Predigtstation steht der Versammlung der ihr angehörigen wahlberechtigten Gemeindeglieder und einem von ihr zu wählenden Ausschuß zu.

(2) In der Ausübung dieses Rechtes ist der Predigtstationsausschuß, falls die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Predigtstation nicht von ihr selbst, sondern von der Pfarrgemeinde, der Mutter- oder Tochtergemeinde getragen werden, an die Zustimmung des Presbyteriums der erhaltenden Gemeinde gebunden.

(3) Zur Erwerbung von Rechten und zur Übernahme von Pflichten durch die Predigtstation gegenüber Dritten ist die Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde erforderlich.

§ 95: Der Predigtstationsausschuß besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, für die zwei Ersatzmänner zu wählen sind, deren allfällige Einberufung nach § 66 erfolgt. Kraft ihres Amtes gehören ihm der Pfarrer oder an Stelle des Pfarrers sein Vertreter in der Leitung des Pfarramtes oder der Pfarramtsverweser während der Erledigung einer Pfarrstelle sowie der zur geistlichen Versorgung der Predigtstation zugeteilte Vikar an.

§ 96: Der Predigtstationsausschuß wählt einen Obmann, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Die gewählten Amtsträger sind dem Superintendenten oder dem Oberkirchenrat H. B. im Wege des zuständigen Presbyteriums zu berichten.

§ 97: Für den Predigtstationsausschuß gelten sinngemäß die für das Presbyterium bestehenden Bestimmungen; sein Wirkungskreis beschränkt sich jedoch auf die in § 90 Abs. 2 Z. 1 bis 7 und 12 bis 18 angeführten Angelegenheiten.

6. Das Pfarramt

§ 98: (1) Dem Pfarramt ist der Dienst am Worte Gottes aufgetragen. Es ist berufen, in Zusammenarbeit mit den Vertretungskörpern der Gemeinde und den Mitarbeitern das geistliche Leben zu pflegen und zu fördern. Das Ziel aller pfarramtlichen Mitarbeit ist der Aufbau einer lebendigen Gemeinde.

(2) Der Träger des Pfarramtes ist der Pfarrer, der seinen Dienst im Auftrag der Kirche ausübt. In seiner Amtstätigkeit ist er an sein Ordinationsgelübde gebunden.

(3) Alle Diener am Worte Gottes stehen auf Grund ihrer Ordination einander gleich. Um der Ordnung willen unterstehen sie in ihrer Amtstätigkeit der Aufsicht der vorgesetzten Amtsstellen.

a) Der Pfarrer

§ 99: Dem Pfarrer obliegt die geistliche Führung seiner Gemeinde. Er ist der zuständige Seelsorger im Sinne der staatlichen Gesetze. In Gemeinschaft mit dem Kurator vertritt er die Gemeinde nach außen in allen Angelegenheiten, die nicht dem Presbyterium vorbehalten sind.

§ 100: (1) Der Pfarrer hat die kirchliche Ordnung sowie den Frieden der Gemeinde und die Rechte derselben zu wahren. Es obliegt ihm insbesondere:

1. die Verwaltung des Gottesdienstes und der heiligen Sakramente nach der bestehenden kirchlichen Ordnung, die gewissenhafte Verkündigung des Wortes Gottes in der Predigt, Bibelstunde, bei Amtshandlungen und anderen Anlässen gemäß dem Bekenntnis, der würdige Vollzug der geistlichen Amtshandlungen, die Seelsorge an den Gemeindegliedern, die unverbrüchliche Wahrung des Beichtgeheimnisses und die Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung der Kirchenzucht;
2. die bekenntnismäßige Unterweisung der Konfirmanden und Übertretenden, die Betreuung der Jugend in Kinder- und Jugendgottesdienst und Christenlehre, die außerschulische Jugendarbeit, der Religionsunterricht in der Schule, sofern dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist, und die Glaubensunterweisung jener Kinder, die keinen öffentlichen Religionsunterricht besuchen können;

3. die Teilnahme an den Pfarrkonferenzen und Pfarrerrüstzeiten der Superintendenz und der Gesamtkirche;

4. die Mitwirkung an der Arbeit der Werke der Kirche und die Verantwortung für die diakonische Arbeit in der Gemeinde;

5. die vorschriftsmäßige Führung der Kirchenbücher (Tauf-, Trauungs-, Sterbe-, Konfirmanden-, Eintritts- und Austrittsbücher) und die Ausstellung von Auszügen aus solchen.

(2) Der Pfarrer hat für sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Pfarrarchivs zu sorgen und dasselbe bei Erledigung seiner Amtsstelle mit einem genauen Verzeichnis an den Nachfolger im Amte oder Pfarramtsverweser zu übergeben. Im Falle des Ablebens eines Pfarrers hat der Kurator in Gegenwart eines Presbyters ein solches Verzeichnis aufzunehmen und für die einstweilige Verwahrung des Archivs Sorge zu tragen.

§ 101: (1) In jeder Pfarrgemeinde soll nur ein Pfarrer wirken.

(2) Wenn in Ausnahmefällen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer tätig sind, so regelt die nach den §§ 62 und 63 zu errichtende Gemeindeordnung ihren Wirkungskreis und bestimmt, mit welchem Wirkungskreis die Leitung des Pfarramtes verbunden ist. Jedem Pfarrer ist nach Möglichkeit ein bestimmter Seelsorgebezirk zuzuweisen.

§ 102: (1) Jeder Pfarrer kann sich bei einzelnen Amtshandlungen durch einen zu ihrer Vornahme befähigten Geistlichen vertreten lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme verantwortlich.

(2) Der Pfarrer hat nach vorangegangener Anzeige an das Presbyterium während eines Urlaubes für seine Vertretung Sorge zu tragen. Während seiner Erkrankung oder bei seinem Tode sowie bei einer längeren Abwesenheit aus amtlicher Veranlassung sorgt für die Vertretung der Superintendent oder der Landessuperintendent H. B. im Einvernehmen mit dem Presbyterium.

§ 103: (1) Ein Gemeindeglied kann eine kirchliche Amtshandlung ausnahmsweise von einem anderen Geistlichen als dem zuständigen Pfarrer vornehmen lassen, wenn dieser zugestimmt hat.

(2) Wird die Zustimmung verweigert, so kann das Gemeindeglied die Entscheidung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. einholen.

(3) Der nach Abs. 1 amtshandelnde Geistliche hat dem zuständigen Pfarrer die erforderlichen Ausweise zur Eintragung in die Kirchenbücher binnen einer Woche vorzulegen.

§ 104: Neben der Erfüllung der pfarramtlichen Pflichten in der eigenen Gemeinde obliegt dem Pfarrer auch auf Anordnung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B., andere Pfarrer in ihren geistlichen Amtshandlungen zu vertreten. Dies gilt insbesondere für den Fall der Erledigung einer Pfarrstelle und der Dienstbehinderung eines Pfarrers durch Krankheit.

b) Pfarrvikarinnen

§ 105: (1) Nach der Amtsprüfung werden die Kandidatinnen ordiniert. Mit dieser Ordination bezeugt die Kirche, daß die Ordinierte zur Ausübung aller Rechte des geistlichen Amtes befähigt ist. Sie ist auf die Stelle einer Pfarrvikarin wählbar. Auf ein selbständiges Pfarramt kann sie nur nach § 121 Abs. 5 berufen werden.

(2) Sie kann sich auch um die Stelle einer Pfarrvikarin im Schuldienst oder um eine nach § 115 errichtete Stelle bewerben.

c) Hilfsgeistliche

§ 106: (1) Sind Pfarrer außerstande, ihre gesamten Amtspflichten allein zu erfüllen oder ergibt sich der Bedarf nach einer dauernden Vermehrung der geistlichen Kräfte, insbesondere zur besseren Versorgung von Tochtergemeinden und Predigtorten, die vom Pfarramt weit entfernt liegen, so können über Antrag der Gemeindevertretung vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. ständige Stellen für Vikare und Vikarinnen errichtet werden. Die Besetzung dieser Vikarstellen erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Presbyterium und der Superintendentur.

(2) Sind Pfarrer vorübergehend außerstande, ihre gesamten Amtspflichten allein zu erfüllen, so können über Antrag des Presbyteriums im Einvernehmen mit der Superintendentur auf die Dauer des Bedarfes Vikare zugeteilt werden.

§ 107: Zur Einführung in die praktische Pfarramtsarbeit können hiezu besonders befähigten Pfarrern Lehrvikare zugeteilt werden.

§ 108: Vikare und Lehrvikare stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers, dem sie zugeteilt sind und der die Verantwortung für ihre Amtsführung trägt.

d) Pfarrhelfer

§ 109: (1) Zur Seelsorge, Jugendarbeit und Unterrichtserteilung, in besonderen Fällen auch zur Wortverkündigung, können seminaristisch gebildete und sonstige nicht akademisch vorgebildete Kandidaten, die eine zum Kirchendienst befähigende Fachausbildung genossen haben, als Pfarrhelfer im Dienst der Pfarrgemeinden Verwendung finden.

(2) Die Anstellungsfähigkeit wird vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. beurkundet.

(3) Nach Ablegung einer besonderen Fachprüfung können sie ordiniert werden und haben dann das Recht der Sakramentsverwaltung. In diesem Falle steht ihnen auch das Recht zu, das Amtskleid zu tragen. Eine im Ausland erworbene Ordination enthebt nicht von der Verpflichtung zur Ablegung der Fachprüfung.

(4) Besonders bewährte und im österreichischen Kirchendienst erprobte ordinierte Pfarrhelfer können

vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. zum Pfarramt zugelassen werden. Solche nicht akademisch gebildete Pfarrer können nicht auf höhere kirchliche Stellen gewählt werden.

e) Andere Mitarbeiter in der Gemeinde

§ 110: Zur umfassenderen Versehung des Dienstes der Kirche, insbesondere an der Jugend, für die volksmissionarische Arbeit und die Liebesarbeit, können durch die Presbyterien Diakone, Gemeindeschwestern, Gemeindehelfer, Religionslehrer und Organisten berufen werden (§ 70). Sie werden durch den zuständigen Pfarrer eingeführt.

§ 111: Die Mitverantwortung der Gemeinde und die Mitarbeit ehrenamtlicher Kräfte als Mitarbeiter ist zu wecken und zu fördern.

§ 112: (1) Ehrenamtliche Mitarbeiter können bei entsprechender Zurüstung im Auftrag des Presbyteriums und mit ausdrücklicher Zustimmung des Pfarrers unter dessen Verantwortung zum Besuchsdienst, zur Abhaltung von Kindergottesdiensten und zur Mithilfe im kirchenmusikalischen Dienst herangezogen werden.

(2) Zur Abhaltung von Haus- und Privatgottesdiensten, die den Rahmen gewöhnlicher Hausandachten überschreiten, sowie von Gemeindebibelstunden können hiezu geeignete Persönlichkeiten unter den gleichen Bedingungen und mit ausdrücklicher Zustimmung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. beauftragt werden.

(3) Die Sakramentsverwaltung und das Tragen des Amtskleides bleibt den Geistlichen vorbehalten.

(4) Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter, welche einen seelsorgerlichen Dienst tun, werden ebenso wie die Kirchenmusiker feierlich in ihren Dienst eingeführt.

§ 113: (1) Die Presbyterien der Pfarr- und Tochtergemeinden können Lektoren zu geistlichen Mitarbeitern der Pfarr- und Tochtergemeinden bestellen. Die geistliche Leitung und Führung bleibt den Pfarrern vorbehalten.

(2) Die Zurüstung wird durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B. geregelt.

(3) Der Dienst der Lektoren umfaßt in der Regel die Mitwirkung im Gottesdienst sowie die Abhaltung von Lesegottesdiensten.

(4) Unter der Verantwortung des zuständigen Pfarrers und mit Zustimmung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. können Lektoren im Rahmen der Ordnung der Lesegottesdienste auch selbstverfaßte Predigten halten.

(5) Bewährte und besonders zugerüstete Lektoren können über Antrag ihres Presbyteriums vom Superintendenten oder vom Landessuperintendenten H. B. zeitlich und räumlich begrenzt mit der Spendung der Sakramente beauftragt werden. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Vom Presbyterium bestellte Lektoren werden nach Zustimmung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. vom zuständigen Pfarrer in ihren Dienst eingeführt.

(7) Der Dienst der Lektoren wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Lektoren haben Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen.

§ 114: Der Auftrag an ehrenamtliche Mitarbeiter kann jederzeit von den zuständigen kirchlichen Stellen, bei Betrauung mit der Abhaltung von Haus- und Privatgottesdiensten, Gemeindebibelstunden und Lesegottesdiensten, auch vom Superintendenten oder Landessuperintendenten H. B. widerrufen werden.

f) Übergemeindliche Aufgaben

§ 115: (1) Zur Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausgehen, haben sich die betreffenden Pfarrgemeinden gemäß § 8 zusammenzuschließen. Die Errichtung solcher Pfarrstellen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.

(2) Bezüglich der Kirchenbuchführung gilt sinngemäß die Bestimmung des § 103 Abs. 3.

(3) Die Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinden bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B.

(4) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Synodalausschuß oder der Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. Pfarrstellen für besondere gesamt- oder landeskirchliche Aufgaben errichten und besetzen.

(5) Der Wirkungskreis und die Art der Besetzung der Pfarrstellen nach Abs. 1, 3 und 4 werden durch Ordnungen geregelt.

(6) Die Ordnungen sind bei Pfarrstellen nach Abs. 1 durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Presbyterien, bei Pfarrstellen nach Abs. 3 durch Beschluß der zuständigen Superintendentialversammlung, bei Pfarrstellen nach Abs. 4 durch den zuständigen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Synodalausschuß oder den Synodalausschüssen A. B. und H. B. zu errichten.

(7) Der Inhaber einer Pfarrstelle, die nach Abs. 1 errichtet wird, ist einem Pfarramt oder einer Superintendentur zuzuteilen.

(8) Die Pfarrstellen nach Abs. 3 und 4 können befristet besetzt werden. Nach Ablauf der Frist hat sich der bisherige Inhaber der Pfarrstelle um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.

7. Die Bestellung der Pfarrer und Vikare

§ 116: (1) Zum Pfarrer oder Vikar können bestellt werden:

1. alle dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde angehörenden Pfarrer und Vikare, wenn sie die Pfarramtsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und in die Liste der zum Pfarramt wahlfähigen Kandidaten eingetragen sind;

2. alle ordinierten und dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde angehörenden Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten der Theologie.

In allen Fällen ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich.

(2) Pfarrer und Vikare, die ihre Kandidaten- und Pfarramtsprüfung nicht im Inland abgelegt haben, müssen schon bei ihrer Bewerbung nachweisen, daß sie eine der inländischen gleichwertige theologische Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen und eine der für inländische Kandidaten vorgeschriebenen Pfarramtsprüfung entsprechende Prüfung abgelegt haben. Im Zweifelsfall können sie zur Ablegung der Prüfungen vor den zuständigen inländischen Prüfungskommissionen verhalten werden. Auf jeden Fall haben sie sich vor ihrer Bestätigung einer Ergänzungsprüfung über österreichisches Kirchenrecht und österreichische Kirchengeschichte vor einer landeskirchlichen Prüfungskommission zu unterziehen. Vor Ablegung der Ergänzungsprüfung können sie durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B. einer Pfarrgemeinde zur einstweiligen Verwendung zugeteilt werden.

(3) In den Gemeinden A. u. H. B. sind Pfarrer und Vikare ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis wählbar oder bestellbar, falls nicht eine Gemeindeordnung die Wählbarkeit auf das Bekenntnis der Mehrheit einschränkt. Wenn ein in eine Gemeinde A. u. H. B. berufener Pfarrer oder Vikar nicht dem Bekenntnis der Mehrheit der Gemeindeglieder angehört, so hat er den Bekenntnisstand dieser Mehrheit in Gottesdienst- und Agendenordnung zu wahren.

§ 117: (1) Alle beteiligten kirchlichen Stellen haben dafür zu sorgen, daß die Besetzung einer Pfarrstelle möglichst bald, in der Regel spätestens binnen eines Jahres, erfolgt.

(2) Die Wahl ist vom Presbyterium vorzubereiten und durchzuführen.

(3) Das Presbyterium hat dafür zu sorgen, daß die freigewordene Pfarrstelle durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. im nächsten Amtsblatt zur Besetzung ausgeschrieben wird. Die Ausschreibung hat den Umfang der zu leistenden Amtspflichten (wie Anzahl der Predigtstellen, der Gottesdienste, der Religionsunterrichtsstellen usw.) und die Größe der vorhandenen Dienstwohnung sowie die Festsetzung der Bewerbungsfrist, die vier bis sechs Wochen betragen soll, zu enthalten.

(4) Das Presbyterium hat den Bewerbern auf ihr Ersuchen nähere Auskünfte über die mit der Pfarrstelle verbundenen Amtspflichten und die von der Pfarrgemeinde gebotenen Gegenleistungen zu erteilen.

(5) Wenn sich für die zu besetzende Pfarrstelle kein Bewerber gemeldet hat oder alle Bewerber ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist sie wieder auszuschreiben.

(6) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 kann der Oberkirchenrat A. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. über Antrag des zuständigen Superintendentialausschusses und nach Anhören der betroffenen Pfarrgemeinde mit Bescheid anordnen, daß von der Wiederbesetzung einer freigewordenen Pfarrstelle dieser Pfarrgemeinde auf die Dauer von höchstens drei Jahren abzusehen ist.

(7) Nach Ablauf der in Abs. 6 genannten drei Jahre ist über Antrag mit neuerlicher Ausschreibung vorzugehen; nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung kann der Oberkirchenrat A. B. neuerdings gemäß Abs. 6 vorgehen, worüber mit Bescheid zu erkennen ist.

§ 118: (1) Die Bewerbungsschreiben sind beim Presbyterium einzureichen. Im Falle des § 121 Abs. 3 Z. 1 sind Bewerbungsschreiben beim Oberkirchenrat A. B., bei Stellen für Pfarrer im Schuldienst und Pfarrvikarinnen im Schuldienst beim Oberkirchenrat A. u. H. B. einzureichen.

(2) Das Presbyterium hat die Bewerbungsschreiben binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. vorzulegen, der die Wahlfähigkeit der Bewerber prüft und die Bewerbungsschreiben mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung dem Presbyterium zurücksendet. Das Presbyterium schlägt aus den wählbaren Bewerbern der Gemeinde drei zur Wahl vor.

§ 119: (1) Das Presbyterium läßt hierauf durch die Gemeindevertretung die Frage entscheiden, ob die im Dreiervorschlag genannten Bewerber zu Gastpredigten einzuladen sind und bestimmt die Reihenfolge der Gastpredigten.

(2) Sodann hat das Presbyterium Zeit und Ort der Wahl in ordnungsgemäßer Weise unter Anführung der Namen der Wahlbewerber bekanntzugeben und die Wahl durchzuführen.

§ 120: Die Bestellung der Pfarrer erfolgt in der Regel durch die Pfarrgemeinde im Wege der Wahl. Die Wahl wird durch die in die Wählerliste oder in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ausgeübt.

§ 121: (1) Die Bestellung der Pfarrer erfolgt ausnahmsweise durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B.:

1. wenn die Pfarrstelle zweimal erfolglos ausgeschrieben wurde;

2. über Antrag der Pfarrgemeinde, wenn nur eine Bewerbung vorliegt.

(2) Nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung einer Pfarrstelle kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. der Pfarrgemeinde einen Vikar zuteilen und diesen mit Zustimmung des Vikars und der Gemeindevertretung zum Pfarrer bestellen.

(3) Außerdem kann der Oberkirchenrat A. B. einen Pfarrer bestellen:

1. bei jeder Pfarrstelle im Verlaufe von drei Erledigungen, wobei durch Verordnung des Oberkirchenrates A. B. für alle Gemeinden bestimmt wird, welche Stellen bei der ersten, zweiten oder dritten Erledigung nach dem Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt werden. In der Folge

fällt immer nach zweimaliger Wahl durch die Gemeinde die Besetzung einmal dem Oberkirchenrat zu;

2. wenn die Pfarrgemeinde durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß der Wahlberechtigten auf die Wahl verzichtet.

(4) Vor der Bestellung hat der Oberkirchenrat A. B. in jedem Falle dem zuständigen Superintendenten und der Gemeindevertretung, der Oberkirchenrat H. B. der Gemeindevertretung Gelegenheit zur Äußerung über den von ihm in Aussicht genommenen Pfarrer zu geben. Spricht sich die Gemeindevertretung ausdrücklich gegen diesen aus, so darf dessen Bestellung nicht erfolgen. Der Oberkirchenrat kann auf das Recht der Bestellung verzichten.

(5) An die Stelle der Wahl kann in der Kirche A. B. die Berufung eines bestimmten geistlichen Amtsträgers treten, wenn ein darauf gerichteter Beschluß von einer Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten gefaßt wird. In einem solchen Falle unterbleibt die Ausschreibung. Der Beschluß ist aber an die Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. gebunden.

(6) Außerdem kann der Oberkirchenrat H. B. in Fällen, in denen die Tätigkeit von Pfarrern bereits vor Bildung eigener Pfarrgemeinden notwendig ist, Pfarrer bestellen und ihnen einen bestimmten Amtsbezirk und einen bestimmten sachlichen Aufgabenkreis zuweisen. Die derart bestellten Pfarrer können entweder einem bereits bestehenden Pfarramte zugewiesen oder dem Landessuperintendenten H. B. unmittelbar unterstellt werden. Ihr Dienstverhältnis gilt bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen durch sie und bis zu ihrer Einbringung auf eine bestehende Pfarrstelle als provisorisch und kann während dieser Zeit bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit unter Einhaltung einer wenigstens sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden.

(7) Außerdem kann der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung der Gemeindevertretung einen Pfarrer bestellen, wenn eine bestehende Pfarrstelle, aus welchen Gründen immer, durch wenigstens sechs Monate unbesetzt ist.

(8) Die Bestellung der Pfarrer im Schuldienst und der Pfarrvikarinnen im Schuldienst erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B.

§ 122: (1) Die Wahl wird in sinngemäßer Anwendung der §§ 72 bis 80 durchgeführt.

(2) Zwischen dem Leiter der Wahlhandlung und den Mitgliedern der Wahlausschüsse einerseits und den Bewerbern andererseits darf keiner der in § 81 Abs. 3 bezeichneten Ausschließungsgründe bestehen. Gehört der Pfarramtsverweser zu den Bewerbern, so ist durch den Superintendenten oder den Landessuperintendenten H. B. ein anderer Pfarrer mit der Leitung der Wahlhandlung zu betrauen.

§ 123: (1) Nach vollzogener Wahl sind die gesamten Wahlakten unter Anschluß der Wahlniederschriften und des vom Pesbyterium zu verfassenden Entwurfes eines Amtsauftrages im Dienstwege dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. vorzulegen.

(2) Der Amtsauftrag hat die mit der Amtstelle verbundenen besonderen Verpflichtungen und bei Pfarrstellen nach § 115 das besondere Arbeitsgebiet sowie die Gegenleistungen nach § 117 Abs. 4 zu enthalten.

§ 124: (1) Die Bestätigung der Pfarrer erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat zu prüfen, ob der Vorgang bei der Wahlhandlung den Bestimmungen der Kirchenverfassung entsprochen hat und danach die Bestätigung auszusprechen oder unter Angabe der Gründe zu verweigern.

§ 125: Gleichzeitig mit der Urkunde über die Bestätigung der Wahl ist dem Gewählten auch der vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. auf Grund des Entwurfes des Presbyteriums ausgefertigte Amtsauftrag zuzustellen.

§ 126: Erfolgt die Bestellung durch den Oberkirchenrat A. B., kann dieser einen Entwurf des Amtsauftrages beim zuständigen Presbyterium einholen. § 125 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 127: (1) Wer sich um die Stelle eines Pfarrers beworben hat, muß das übertragene Amt annehmen und mindestens drei Jahre hindurch bekleiden.

(2) Eine Ablehnung oder ein Verlassen der Pfarrstelle vor Ablauf dieser Frist ist nur mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. möglich.

§ 128: (1) Über Antrag des Presbyteriums und nach Anhören des Pfarrers und des Superintendenten kann der Oberkirchenrat A. B. einen Pfarrer einer dem Kirchenregiment A. B. unterstehenden Gemeinde aus wichtigen Gründen zur Bewerbung um eine freie Pfarrstelle verpflichten oder ihn versetzen.

(2) Nichtbefolgung des Auftrages zur Bewerbung um eine freie Pfarrstelle durch einen Pfarrer bewirkt den Verlust der Pfarrstelle und die Versetzung in den Wartestand.

§ 129: (1) Nach erfolgter Bestätigung hat der Superintendent oder der Landessuperintendent H. B. den Bestellten ohne Verzug in sein Amt einzuführen.

(2) Bei der Amtseinführung ist der Bestellte an sein Ordinationsgelübde zu erinnern und zu treuer Amtsführung zu verpflichten.

(3) Über die vollzogene Amtseinführung ist dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. zu berichten.

§ 130: Vikare, Vikarinnen und Pfarrhelfer werden vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Pfarrers und des Presbyteriums zugeteilt. In der Kirche A. B. ist der Superintendent zu hören.

8. Die Erledigung geistlicher Stellen

§ 131: (1) Die Stelle eines Pfarrers wird erledigt:

1. durch freiwillige, vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. genehmigte Amtsniederlegung;
2. mit Ablauf des 30. Juni, der dem Kalenderjahr folgt, in dem der geistliche Amtsträger das 70. Lebensjahr vollendet;
3. durch Versetzung in den Ruhestand über eigenes Ansuchen nach Erreichung der in der Ordnung des geistlichen Amtes bestimmten vollen Dienstzeit oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit;
4. durch Fristenablauf (§ 115 Abs. 3, 4 und 8);
5. durch den Tod;
6. durch Austritt aus der Kirche;
7. durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis;
8. durch die Übernahme eines nicht ehrenamtlichen politischen Mandats.
9. durch Ablauf der dreijährigen Befristung einer gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und § 174 Abs. 2 Z. 3 a befristet errichteten Pfarrstelle, soferne die Befristung nicht verlängert wurde.

(2) Hinsichtlich der Verlängerung der Dienstzeit über das vollendete 70. Lebensjahr hinaus und hinsichtlich der Dienstunfähigkeit gelten die Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes.

§ 132: Vikare, Vikarinnen und Pfarrhelfer können jederzeit vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. entweder von Amts wegen oder über Ansuchen des Pfarrers und Presbyteriums oder über eigenes Ansuchen abberufen werden. In der Kirche A. B. ist der Superintendent zu hören.

III.

Die Superintendentialgemeinde A. B.

1. Begriff und Bildung

§ 133: (1) Die Superintendentialgemeinde (Superintendenz) umfaßt die Gesamtheit der Pfarrgemeinden einer Diözese A. B.

(2) Jede Pfarrgemeinde innerhalb der Gesamtgemeinde A. B. muß einer Superintendenz zugehören.

(3) Eine neuerrichtete Pfarrgemeinde ist jener Superintendenz einzugliedern, welcher die Mehrheit ihrer Gemeindeglieder bisher angehörte, soweit nicht der Bekenntnisstand oder andere wichtige Gründe eine andere Eingliederung erfordern.

(4) Die Zugehörigkeit einer neuerrichteten Pfarrgemeinde A. u. H. B. zur Gesamtgemeinde A. B. und damit zu einer Superintendenz wird durch den Bekenntnisstand der Mehrheit der Gemeindeglieder bestimmt.

§ 134: Die bestehenden Superintendenzen sind in ihrer durch Herkommen oder urkundlich bestimmten Abgrenzung sowie in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Bekenntnisstand anerkannt.

§ 135: (1) Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Superintendenzen erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. über Antrag der zuständigen Superintendentialversammlung.

(2) Der Antrag auf Errichtung einer neuen Superintendenz kann auch von den Presbyterien der Pfarrgemeinden gestellt werden, die sich zu einer neuen Superintendenz zusammenschließen wollen.

§ 136: (1) Die Umwandlung von Superintendenzen durch Ein- oder Ausgliederung einzelner Pfarrgemeinden erfolgt duch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. Hiezu bedarf es eines Antrags der beteiligten Pfarrgemeinden und der Stellungnahme der beteiligten Superintendentialausschüsse oder eines Antrags dieser Superintendentialausschüsse.

(2) Der Sprengel der Superintendenzen soll sich mit dem Gebiet der Bundesländer decken.

2. Die Superintendentialversammlung

§ 137: (1) Der Superintendentialversammlung gehören an:

1. der Superintendent;
2. der Superintendentialkurator;
3. alle Pfarrer der Superintendenz auf systemisierten Pfarrstellen;
4. weltliche Abgeordnete, die das Presbyterium jeder Pfarrgemeinde aus der Reihe seiner Mitglieder in der Anzahl der systemisierten Pfarrstellen wählt. Scheiden sie aus dem Presbyterium, das sie wählte, aus, erlischt ihre Zugehörigkeit zur Superintendentialversammlung;
5. wenn in der Superintendenz eine evangelisch-theologische Fakultät besteht, ein von den an dieser Fakultät tätigen ordentlichen Universitätsprofessoren und den außerordentlichen Professoren und Dozenten der Theologie aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter A. B. Gehört der Abgeordnete nicht mehr dem Kreise der ordentlichen Universitätsprofessoren und der außerordentlichen Professoren und Dozenten der Theologie dieser Fakultät an, erlischt seine Zugehörigkeit zur Superintendentialversammlung;
6. in Superintendenzen mit einer oder mehreren evangelischen Schulen, die von der Superintendentialgemeinde erhalten werden, ein von den Leitern dieser Schulen aus ihrer Mitte gewählter Vertreter;
7. ein von den hauptamtlichen Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Laien-Religionslehrern an Pflichtschulen gewählter Abgeordneter A. B. Ist der Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer, erlischt seine Zugehörigkeit zur Superintendentialversammlung;
8. ein Vertreter der Inneren Mission, soferne von ihr in der Superintendenz Heime oder Anstalten geführt werden.

(2) Die Superintendentialversammlungen sind berechtigt, durch eine besondere Ordnung die Zahl der Vertreter geistlichen und weltlichen Standes (Abs. 1 Z. 3 und 4) unter Berücksichtigung der Seelenzahl

der einzelnen Gemeinden über das in Abs. 1 vorgesehene Ausmaß zu erhöhen.

(3) Die Abgeordneten werden für sechs Jahre gewählt. Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher sowohl im Falle des Ausscheidens als auch im Falle vorübergehender Verhinderung den gewählten Abgeordneten zu vertreten hat. Das passive Wahlrecht steht dem Stellvertreter jedoch nur dann zu, wenn er nach dem Ausscheiden des gewählten Abgeordneten an dessen Stelle vorgerückt ist. Im Verhinderungsfalle bleibt das passive Wahlrecht dem gewählten Abgeordneten auch dann gewahrt, wenn er bei der jeweiligen Wahl durch seinen Stellvertreter vertreten wird.

(4) Werden in der Superintendentialversammlung Angelegenheiten des Religionsunterrichtes, der Jugend- und Erziehungsarbeit, der außerschulischen Jugendarbeit, der Frauenarbeit, der Inneren Mission und Diakonie und der Äußeren Mission behandelt, sind Vertreter der zuständigen Stellen oder Einrichtungen zu hören.

§ 138: (1) Den Wirkungskreis der Superintendentialversammlung bildet die Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten der Pfarrgemeinden der Superintendenz. Dazu gehört insbesondere:

1. auf Grund eines vom Superintendenten erstatteten Berichtes die Beratung über den Zustand und die Bedürfnisse der Pfarrgemeinden der Superintendenz, besonders in Beziehung auf Gottesdienst, kirchliche Lebensordnung und Kirchenzucht, Schulwesen, Jugendarbeit, Gemeindediakonie und Innere Mission und die Sorge für Vertiefung und Ausbau des kirchlichen Lebens in den Gemeinden;
2. die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates und die Beschlußfassung über Anträge des Superintendentialausschusses und der Presbyterien sowie über Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung selbst, falls sie von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden;
3. die Verhandlung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Superintendenten oder sonstige Mitglieder des Superintendentialausschusses und die Vorlage des Verhandlungsergebnisses zur Entscheidung an den Synodalausschuß;
4. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse über das Stammvermögen und die Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die der Superintendenz selbst gehören oder von ihr verwaltet werden, einschließlich der Vermögen jener Anstalten oder Stiftungen oder jener Zweckvermögen, an denen auch andere Superintendenzen beteiligt sind, deren Verwaltung aber innerhalb der Superintendenz ihren Sitz hat; ferner die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Zeit bis zur nächsten Superintendentialversammlung;
5. die Feststellung des Haushaltsplanes der Superintendenz und die Sorge für die Beschaffung der Mittel, erforderlichenfalls durch Ausschreibung von Umlagen auf die Pfarrgemeinden;
6. die Beratung und Beschlußfassung über Superintendentialgemeindeordnungen;
7. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Beschwerden wegen Verletzung der der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte;
8. die Wahl des Superintendenten und seiner Stellvertreter;
9. die Wahl des Superintendentialkurators und seines Stellvertreters;
10. die Wahl der Abgeordneten für die Synode und ihrer Stellvertreter;
11. die Beschlußfassung über Zeit und Ort der nächsten Superintendentialversammlung;
12. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflassung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinde.

(2) Der unter Abs. 1 Z. 12 angeführte Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B.

§ 139: (1) Die Einberufung der Superintendentialversammlung erfolgt durch den Superintendenten und ist dem Oberkirchenrat A. B. zu berichten.

(2) Der Bischof ist berechtigt, an den Superintendentialversammlungen teilzunehmen, hat aber kein Stimmrecht.

(3) Der Superintendent hat die vom Superintendentialausschuß vorbereiteten Verhandlungsgegenstände tunlichst 30 Tage vor dem Beginn der Superintendentialversammlung dem Presbyterium jeder Gemeinde der Superintendenz bekanntzugeben.

(4) Die Superintendentialversammlung ist in der Regel alljährlich, mindestens aber jedes zweite Jahr einzuberufen, außerdem über Beschluß des Superintendentialausschusses dann, wenn die Einberufung insbesondere wegen der Wahl des Superintendenten oder wegen der Vorbereitung der Generalsynode erforderlich erscheint, endlich wenn die Mehrheit der Presbyterien der Pfarrgemeinden die Einberufung verlangt.

§ 140: (1) Den Vorsitz in der Superintendentialversammlung führt der Superintendent, bei dessen Verhinderung der Superintendentialkurator und in weiterer Folge ihre Stellvertreter.

(2) Die Superintendentialversammlung wählt vor Beginn der Verhandlungen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Schriftführer.

§ 141: (1) Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, haben ihr Ausbleiben rechtzeitig anzuzeigen und zu begründen.

(2) Die Superintendentialversammlung hat vor Beginn der Verhandlungen die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten auf Grund der Wahlberichte zu prüfen und im Zweifelsfalle darüber endgültig zu entscheiden.

§ 142: (1) Die Superintendentialversammlung wird mit einer Andacht eröffnet.

(2) Für die Verhandlungsführung der Superintendentialversammlung gelten die in dieser Kirchenverfassung getroffenen allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß

1. Vorschläge des Oberkirchenrates und Anträge

der Presbyterien jedenfalls in Verhandlungen zu ziehen sind, während Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder bedürfen;

2. zur Vorberatung und Berichterstattung über Verhandlungsgegenstände Arbeitsausschüsse gewählt werden können.

§ 143: (1) Die Verhandlungsschrift über die Superintendentialversammlung ist dem Oberkirchenrat A. B. durch den Superintendenten vorzulegen.

(2) Der Superintendent hat eine übersichtliche Zusammenstellung der Beschlüsse den Presbyterien der Superintendenz bekanntzugeben und kann sie den anderen Superintendenturen zur Kenntnis bringen.

(3) Der Superintendentialausschuß hat die Beschlüsse der Superintendentialversammlung zu vollziehen oder ihren Vollzug zu veranlassen.

3. Der Superintendentialausschuß

§ 144: (1) Kraft ihres Amtes gehören dem Superintendentialausschuß an:

1. der Superintendent;
2. die Superintendentenstellvertreter, die die Amtsbezeichnung Senior führen;
3. der Superintendentialkurator und dessen Stellvertreter.

(2) Die Superintendentialversammlung kann in den Superintendentialausschuß noch je ein geistliches und weltliches Mitglied hinzuwählen.

(3) Die Mitglieder des Superintendentialausschusses sollen tunlichst verschiedenen Gemeinden angehören.

(4) Den Vorsitz im Superintendentialausschuß führt der Superintendent, bei dessen Verhinderung der Superintendentialkurator.

§ 145: (1) Die Superintendentenstellvertreter werden aus den im Amt befindlichen Pfarrern der Superintendenz von der Superintendentialversammlung auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Superintendentialkurator und dessen Stellvertreter werden aus den weltlichen Abgeordneten von der Superintendentialversammlung auf sechs Jahre gewählt. Sie behalten ihr Amt, auch wenn sie nicht mehr dem Presbyterium ihrer Pfarrgemeinde angehören, bis zur nächsten Superintendentialversammlung, vorausgesetzt, daß sie wahlberechtigte Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde der Superintendenz geblieben sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 146: (1) Der Superintendentialausschuß verhandelt in der Regel in Sitzungen am Sitz der Superintendentur, er kann aber auch auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen.

(2) Der Superintendentialausschuß ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird.

§ 147: Zum Wirkungskreis des Superintendentialausschusses gehört:

a) hinsichtlich der einzelnen Pfarrgemeinden der Superintendenz:

1. die Entscheidung über Einsprüche gegen Wahlen von Presbytern, Gemeindevertretern und Mitgliedern der Predigtstationsausschüsse (§ 44 Abs. 1);
2. das Einschreiten gegen Presbyterien und Gemeindevertretungen (§§ 71 und 93);
3. die Verhandlung und Schlichtung von Streitfällen zwischen Pfarrern, Lehrern, Presbyterien und Gemeindevertretungen untereinander oder mit einzelnen Gemeindegliedern;
4. die Behandlung der die kirchliche Lebensordnung und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten;
5. die Verhandlung über Errichtung, Umwandlung oder Auflösung von Pfarr- und Tochtergemeinden (§§ 51 und 52);
6. die Entscheidung über Umpfarrungen (§§ 48 bis 50);
7. die Beschlußfassung über Ausschreibung von Diözesankollekten;
8. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen sowie über das Rechnungs- und Kassenwesen;
9. die Begutachtung und Reihung geplanter kirchlicher Neu-, Zu- und Umbauten;
10. die Genehmigung von Dienstverträgen der Gemeinden mit weltlichen Dienstnehmern.

b) hinsichtlich der Superintendenz:

1. die Vorbereitung der Vorlagen für die Superintendentialversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse (§ 143 Abs. 3);
2. die Führung der Superintendentialkasse;
3. die Verwaltung des Stammvermögens der Superintendenz und ihrer Anstalten sowie ihrer Stiftungs- und Zweckvermögen.

§ 148: Der Superintendentialausschuß hat der Superintendentialversammlung und dem Oberkirchenrat A. B. auf deren Verlangen Einsicht in seine Urkunden und Amtsschriften zu gewähren und Bericht zu erstatten.

4. Die Superintendentur

§ 149: (1) Die Superintendentur führt die Geschäfte der Superintendentialgemeinde. Sie wird vom Superintendenten geleitet.

(2) Der Sitz der Superintendentur ist über Antrag der Superintendentialversammlung vom Synodalausschuß A. B. zu bestimmen.

a) Der Superintendent

§ 150: Dem Superintendenten obliegt als Oberhirten der Diözese die geistliche Führung der Superintendenz. Er führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Superintendenz und die Vertretung und Verwaltung der Superintendenz in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Superintendentialausschuß vorbehalten sind.

§ 151: (1) Zum selbständigen Wirkungskreis des Superintendenten gehört außer den in anderen Be-

stimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere:

1. die Aufsicht über die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes, über die Sakramentsverwaltung und Einhaltung der liturgischen Ordnung der Kirche, die Verwendung der zugelassenen Lehrbücher und Gesangbücher sowie die Wahrung der bekenntnisgemäßen Grundlage der Kirche;

2. die Aufsicht über das geistliche Leben in den Gemeinden, über Amtsführung und Wandel der kirchlichen Amtsträger, Beamten und Angestellten der Pfarrgemeinden und die Förderung des kirchlichen Lebens der Gemeinden;

3. die Erlassung von Hirtenbriefen;

4. die Seelsorge an den Pfarrern sowie die Obsorge für deren wissenschaftliche und berufliche Fortbildung;

5. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen und Pfarrerrüstzeiten;

6. die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung des Dienstes unter mehreren Geistlichen einer Pfarrgemeinde;

7. der brüderliche Ausgleich bei Unstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern untereinander und anderen Gemeindegliedern;

8. die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und Sakramentsspendung (licentia concionandi) an ausgebildete Theologen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind, und die Aufsicht über die Lektoren und deren Beauftragung;

9. die Ordination und die Amtseinführung der Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Vikare;

10. die Einweihung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;

11. die Beurlaubung der Geistlichen und die Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während des Urlaubs oder der Krankheit eines Pfarrers oder während der Erledigung einer Pfarrstelle;

12. die Erteilung der Altersnachsicht an Konfirmanden, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Nachsicht für Trauungen in der geschlossenen Zeit, wo dies herkömmlich ist;

13. die Bestätigung der Lehrer an evangelischen Pflichtschulen sowie der Leiter von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinden;

14. die Oberaufsicht über sämtliche evangelische Schulen sowie über den Religionsunterricht an sämtlichen Schulen seiner Superintendenz; die unmittelbare Aufsicht an mittleren und höheren Schulen üben in seinem Auftrag Fachinspektoren aus;

15. die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden unter mehreren Geistlichen mehrerer Pfarrgemeinden;

16. die Wahrung der der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte innerhalb seines Wirkungskreises und die Erhaltung des Friedens unter den Gemeinden der Superintendenz;

17. die Visitation der Gemeinden der Superintendenz in der Regel alle drei Jahre, tunlichst in Begleitung des Superintendentialkurators; hiebei hat sich der Superintendent genaue Kenntnis zu verschaffen über den Stand des Gemeindelebens in Kirche und Schule, über Amtsführung und Wandel der kirchlichen Amtsträger, über die Beachtung der Kirchenverfassung und der übrigen Kirchengesetze sowie der sonstigen Anordnungen der kirchlichen Stellen, über Kanzleiführung und Vermögensgebarung der Gemeinde, endlich über den Zustand der kirchlichen Gebäude.

(2) Der Superintendent hat Wünsche und Beschwerden, die ihm vorgebracht werden, entweder selbst zu erledigen oder an die sonst zuständige Stelle weiterzuleiten.

(3) Der Superintendent hat über die Visitation jeder Gemeinde einen genauen Bericht an den Bischof zu erstatten.

(4) Die Kosten der Visitation trägt die Superintendenz; wird die Visitation von einer Gemeinde veranlaßt, trägt diese die Kosten.

(5) Die Visitation der Pfarrgemeinde, an der der Superintendent seinen Amtssitz hat, sowie der Superintendentur erfolgt durch den Bischof.

§ 152: Die Pfarrgemeinden und ihre Organe sind in allen dienstlichen Angelegenheiten an die Superintendenten gewiesen. Ein direkter dienstlicher Verkehr zwischen ihnen und dem Oberkirchenrat A. B. ist nach beiden Richtungen nicht zulässig.

§ 153: (1) Der Superintendent ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern bei einzelnen seiner Amtshandlungen durch einen anderen Pfarrer seiner Superintendenz vertreten zu lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme verantwortlich.

(2) Er ist weiters berechtigt, in allen Gemeinden seiner Superintendenz nach vorausgegangener Verständigung des Pfarrers Gottesdienst zu halten und Sakramente zu spenden.

§ 154: Ersatzlos aufgehoben (siehe aber § 247).

§ 155: (1) Wählbar zum Superintendenten ist jeder im Amt befindliche Pfarrer der Landeskirche, der mindestens 35 Jahre alt ist.

(2) Bei seinem Amtsantritt hat der Gewählte auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten.

(3) Der Superintendent kann mit einer Pfarrgemeinde des Ortes, in dem sich der Sitz der Superintendentur befindet, im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuß eine Vereinbarung abschließen, in welchem Ausmaß er sich in dieser Pfarrgemeinde zu Predigt oder Seelsorge verpflichtet.

§ 156: (1) Der Superintendent wird mit Zweidrittelmehrheit von der Superintendentialversammlung gewählt, die zu diesem Zwecke über Aufforderung des Oberkirchenrates A. B. durch den Superintendentialkurator einberufen wird.

(2) Für die Wahl des Superintendenten reichen die Presbyterien je einen Zweiervorschlag beim Bischof ein, dem seinerseits auch das Recht zusteht, einen solchen Zweiervorschlag zu erstatten. Die Superintendentialversammlung ist an diese ihr vom Bischof zu übermittelnden Vorschläge gebunden.

(3) Den Vorsitz während der Wahlhandlung führt

der Superintendentialkurator, in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

(4) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie ist so oft zu wiederholen, bis sich die Zweidrittelmehrheit ergibt. Bei den späteren Wahlgängen können Stimmen auch für einen solchen wahlfähigen Wahlanwärter abgegeben werden, auf den bei den vorhergegangenen Wahlgängen keine Stimme entfallen ist.

(5) Über die Wahlhandlung ist in der Superintendentialversammlung selbst eine genaue Niederschrift mit namentlicher Anführung aller ihrer anwesenden Mitglieder aufzunehmen, in dieser selbst zu verlesen und zu beglaubigen. Der Vorsitzende hat unter Anschluß dieser Niederschrift dem Oberkirchenrat A. B. das Wahlergebnis zu berichten. Der Oberkirchenrat A. B. hat unter sinngemäßer Anwendung des § 124 Abs. 2 die Bestätigung auszusprechen.

(6) Der Superintendent ist ohne Verzug nach seiner Bestätigung durch den Bischof in sein Amt einzuführen.

§ 157: (1) Für die Erledigung des Amtes des Superintendenten gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 131 Abs. 1 Z. 2 bis 8.

(2) Legt ein Superintendent aus Gründen, deren Stichhaltigkeit der Oberkirchenrat A. B. und der Synodalausschuß A. B. anerkennen, sein Amt freiwillig vor Vollendung seiner Dienstzeit nieder, so ist er, falls er keine geeignete Pfarrstelle erhalten kann, in den Ruhestand zu versetzen und es ist ihm das Ruhegehalt in jenem Ausmaß zuzuerkennen, das ihm nach Vollendung seiner Dienstzeit zustünde.

(3) Der Superintendent kann, wenn es das Wohl der Superintendenz oder der Kirche erfordert, auf Antrag oder mit Zustimmung der Superintendentialversammlung und des Synodalausschusses A. B. vom Oberkirchenrat A. B. abberufen werden.

b) Die Senioren

§ 158: (1) Die Senioren haben den Superintendenten in seinen Amtsgeschäften zu unterstützen. Ihr Wirkungskreis ist nach den Bedürfnissen der einzelnen Superintendenzen in der Superintendentialgemeindeordnung zu bestimmen.

(2) Der Synodalausschuß A. B. kann über Antrag der Superintendentialversammlung die Zahl der Senioren, die gemäß § 145 Abs. 1 zu wählen sind, jeweils für eine Funktionsdauer auf drei erhöhen.

(3) Der nach den Besoldungsdienstjahren rangälteste Senior hat den Superintendenten bei dessen Verhinderung mit allen seinen Rechten und Pflichten zu vertreten.

IV. Die Gesamtgemeinde

1. Begriff der Gesamtgemeinde

§ 159: (1) Die Gesamtgemeinde A. B. umfaßt alle Superintendenzen ihres Bekenntnisses.

(2) Die Gesamtgemeinde H. B. umfaßt alle Pfarrgemeinden H. B. und die der bisherigen Superintendenz H. B. angehörenden Pfarrgemeinden A. u. H. B.

2. Die Synoden

§ 160: (1) Mitglieder der Synode A. B. sind:

1. der Bischof;
2. der Kirchenkanzler;
3. die Superintendenten und die Superintendentialkuratoren;
4. je ein von den Superintendentialversammlungen aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes aus jeder Superintendenz und aus Superintendenzen, die mehr als 30.000 Seelen zählen, für je angefangene weitere 20.000 Seelen je ein ebenso zu wählender Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes;
5. ein von den an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien tätigen ordentlichen Universitätsprofessoren und außerordentlichen Professoren und Dozenten der Theologie aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter A. B.;
6. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Laienreligionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter Abgeordneter A. B.;
7. ein Vertreter der Inneren Mission.

(2) Mitglieder der Synode H. B. sind:

1. alle Pfarrer auf systemisierten Pfarrstellen der einzelnen Pfarrgemeinden sowie die Presbyter, die jedes Presbyterium aus seiner Mitte n der Anzahl der systemisierten Pfarrstellen wählt;
2. ein von den an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien tätigen ordentlichen Universitätsprofessoren und außerordentlichen Professoren und Dozenten der Theologie aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter H. B.;
3. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Laienreligionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter Abgeordneter H. B.

(3) Die Abgeordneten werden für sechs Jahre gewählt. Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher sowohl im Falle des Ausscheidens als auch im Falle vorübergehender Verhinderung den gewählten Abgeordneten zu vertreten hat. Das passive Wahlrecht steht dem Stellvertreter jedoch nur dann zu, wenn er nach dem Ausscheiden des gewählten Abgeordneten an dessen Stelle vorgerückt ist. Im Verhinderungsfalle bleibt das passive Wahlrecht dem gewählten Abgeordneten auch dann gewahrt, wenn er bei der jeweiligen Wahl durch seinen Stellvertreter vertreten wird.

§ 160 a: (1) Die Mitgliedschaft zur Synode A. B. erlischt auch vor Ablauf deren Funktionsdauer:

1. im Falle des § 160 Abs. 1 Z. 4, wenn der Abgeordnete nicht mehr der Superintendentialversammlung, die ihn wählte, angehört;
2. im Falle des § 160 Abs. 1 Z. 5, wenn der Abgeordnete nicht mehr dem Kreise der zu seiner Wahl berechtigten ordentlichen Universitätsprofessoren oder außerordentlichen Professoren und Dozenten

der Theologie der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien angehört;

3. im Falle des § 160 Abs. 1 Z. 6, wenn der Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer ist.

(2) Die Mitgliedschaft zur Synode H. B. erlischt auch vor Ablauf deren Funktionsdauer:

1. im Falle des § 160 Abs. 2 Z. 1, wenn der Pfarrer die systemisierte Pfarrstelle nicht mehr innehat oder der Presbyter aus dem Presbyterium, das ihn wählte, ausscheidet;

2. im Falle des § 160 Abs. 2 Z. 2, wenn der Abgeordnete nicht mehr dem Kreise der zu seiner Wahl berechtigten ordentlichen Universitätsprofessoren oder außerordentlichen Professoren und Dozenten der Theologie der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien angehört;

3. im Falle des § 160 Abs. 2 Z. 3, wenn der Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer ist.

§ 161: (1) Den Synoden obliegt die Gesetzgebung in allen bekenntnismäßigen Angelegenheiten ihrer Kirche und die Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Gesamtgemeinde. Zu ihrem Wirkungskreis gehört:

1. die Festsetzung der Geschäftsordnung der Synode;

2. in der Synode A. B. die Wahl des Bischofs, des ordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B., des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. und seines Stellvertreters, des Kirchenkanzlers, des Landeskirchenkurators und seines Stellvertreters; in der Synode H. B. die Wahl des Landessuperintendenten H. B. und des Synodalkurators H. B.;

3. die Wahl der Mitglieder der Synodalausschüsse und ihrer Stellvertreter sowie der Arbeitsausschüsse;

4. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der geistlichen Amtsträger;

5. die Entscheidung über Fragen der kirchlichen Lehre und der gottesdienstlichen Ordnung;

6. die Beratung und Beschlußfassung über Anträge an die Generalsynode betreffend die Kirchenverfassung und andere landeskirchliche Gesetze;

7. die Zulassung von Agenden, Gesangbüchern, Bibel- und Katechismusausgaben;

8. die Feststellung der zu leistenden Amtsgelöbnisse;

9. die Bestimmung kirchlicher Feiertage;

10. die Regelung des Kircheneintritts;

11. die Beschlußfassung über die Anerkennung kirchlicher Einrichtungen und evangelisch-kirchlicher Vereine als Werke der Kirche und Genehmigung ihrer Ordnungen und Satzungen sowie die Beschlußfassung über ihre künftige Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§§ 218, 219), soweit diese Rechtsakte nur die Kirche ihres Bekenntnisses betreffen;

12. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Kirche A. B. oder der Kirche H. B. und die Genehmigung ihrer Rechnungsabschlüsse;

13. die Beratung über den Bericht betreffend die seelsorgerliche Entwicklung der Kirchen, der in der Synode A. B. durch den Bischof, in der Synode H. B. durch den Landessuperintendenten H. B. erstattet wird;

14. die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gegen die Synodalausschüsse und die Oberkirchenräte oder deren Mitglieder;

15. zum Wirkungskreis der Synode H. B. gehören ferner sinngemäß die in § 138 Abs. 1 Z. 1 bis 5 den Superintendentialversammlungen A. B. übertragenen Rechte und Pflichten.

(2) Die Synoden können zu gemeinsamer Beratung über gemeinsame Bekenntnisangelegenheiten zusammentreten. Die Abstimmung erfolgt in solchen Fällen jedoch getrennt nach Synoden.

(3) Die Synoden sind nicht berechtigt, das Bekenntnis ihrer Kirche zu ändern.

§ 162: (1) Die Mitglieder der Synoden werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wiedergewählt werden. Die Funktionsdauer der Synoden beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Synoden.

(2) Die Synoden sind innerhalb eines Jahres nach der Wahl ihrer Mitglieder über Beschluß des Synodalausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B. vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. in der Regel nach Wien einzuberufen.

(3) Die Synoden sind über ihren Beschluß oder über Beschluß des Synodalausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B. vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. zu weiteren Tagungen (Sessionen) einzuberufen.

(4) Die Synode A. B. ist vom Oberkirchenrat A. B. binnen drei Monaten zu einer außerordentlichen Tagung (Session) einzuberufen, wenn dies mindestens von drei Superintendentialversammlungen oder einem Viertel der Mitglieder der Synode A. B. verlangt wird.

(5) Bei Eröffnung jeder weiteren Tagung (Session) der Synoden innerhalb derselben Funktionsdauer werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei Ende der letzten Tagung (Session) befunden haben.

§ 163: Die Tagung der Synoden wird nach vorangegangenem Gottesdienst durch den Bischof oder den Landessuperintendenten H. B. eröffnet, in dessen Hände die Mitglieder folgendes Gelöbnis zu leisten haben:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der Evangelischen Kirche A. B. (H. B.) nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

§ 164: (1) In der Synode A. B. übernimmt nach der Eröffnung der Synode und der Ablegung des Gelöbnisses das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, führt die Wahl eines Vorsitzenden und eines oder zweier Stellvertreter durch und übergibt dann den Vorsitz dem gewählten Vorsitzenden.

(2) In der Synode H. B. führt der Synodalkurator H. B., bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz.

(3) In beiden Synoden sind zwei oder mehrere Schriftführer zu wählen.

§ 165: Die Synoden können zur Vorberatung und Berichterstattung über wichtige Verhandlungsgegenstände Arbeitsausschüsse wählen. Diese können sich durch beratende Sachverständige, die nicht der Synode angehören, ergänzen.

§ 166: (1) Die Synoden sind beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich:

1. bei der Wahl des Bischofs oder des Landessuperintendenten H. B.;
2. bei der Abberufung des Bischofs (§ 138 Abs. 2);
3. bei Beschlüssen gemäß § 161 Abs. 1 Z. 5 bis 8.

§ 167: (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Synoden sind genaue Verhandlungsschriften zu führen, die nach ihrer Beglaubigung durch den Vorsitzenden und die Schriftführer dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. zu übermitteln sind.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat binnen einer Frist von drei Monaten allen Pfarrämtern und Presbyterien, die unter seinem Kirchenregiment stehen, einen Auszug aus der Verhandlungsschrift zuzusenden, welcher die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen zu enthalten hat. In diesem Auszug sind jene Teile der Verhandlungsschrift nicht aufzunehmen, die durch Beschluß der Synoden von der Veröffentlichung ausgeschlossen wurden.

(3) Die von den Synoden gefaßten allgemein verbindlichen Beschlüsse sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ohne Verzug im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren und erlangen, wenn im Beschluß nicht anderes bestimmt ist, eine Woche nach der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

§ 168: Die Synoden wählen für ihre Funktionsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse ihrer Gesamtgemeinde zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter aus Presbyterien Wiener Pfarrgemeinden. Diese haben über das Ergebnis der Prüfungen der nächsten Synode schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Synodalausschüsse

§ 169: (1) Dem Synodalausschuß A. B. gehören je ein von der Synode A. B. aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes von je sechs gewählten Abgeordneten und der Obmann des Finanzausschusses der Synode A. B. an. Die Mitglieder des Synodalausschusses A. B., mit Ausnahme des Obmannes des Finanzausschusses der Synode A. B., müssen verschiedenen Superintendenzen angehören. Ist eine Superintendenz im Synodalausschuß A. B. nicht durch ihren Superintendenten vertreten, so ist dieser den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(2) Dem Synodalausschuß H. B. gehören der Synodalkurator sowie zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete an, die die Synode H. B. aus ihrer Mitte wählt.

(3) Für jedes Mitglied der Synodalausschüsse ist von den Synoden ein Stellvertreter in gleicher Weise zu wählen. Dieser Stellvertreter vertritt das gewählte Mitglied des Synodalausschusses im Falle der Verhinderung und wird nach dem Ausscheiden des gewählten Mitgliedes für dessen restliche Funktionsdauer selbst Mitglied des Synodalausschusses.

(4) Ist die verfassungsgemäße Zusammensetzung von Synodalausschüssen infolge Ausscheidens von Mitgliedern trotz Nachrückens der gewählten Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so hat der Synodalausschuß eine Zuwahl aus den Mitgliedern der Synode durchzuführen.

(5) Kraft ihres Amtes führen den Vorsitz im Synodalausschuß A. B. der Vorsitzende der Synode A. B. und im Synodalausschuß H. B. der Synodalkurator. Deren Stellvertreter wählen die Synodalausschüsse aus ihrer Mitte.

(6) Abgeordnete der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien werden dem geistlichen Stand zugezählt.

§ 170: (1) Die Synodalausschüsse sind durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. zu ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Zu außerordentlichen Sitzungen sind sie einzuberufen, wenn dies mindestens von zwei Mitgliedern verlangt wird.

(2) Die Synodalausschüsse verhandeln in der Regel in Sitzungen, sie können aber auch auf schriftlichem Wege Beschluß fassen.

(3) In gemeinsamen Angelegenheiten treten die Synodalausschüsse zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung zusammen. Die Abstimmung erfolgt sinngemäß nach § 200.

§ 171: (1) Die Synodalausschüsse haben im Namen der Synode die ihnen von dieser erteilten Aufträge auszuführen. Sie haben das Recht und die Pflicht, die ihnen zum Wohl der Kirche nötig erscheinenden, in den Wirkungskreis der Synoden oder der Generalsynode fallenden Maßnahmen anzuregen.

(2) Sie haben das Recht, jederzeit die Finanzgebarung ihrer Kirche oder in ihrem Zusammenwirken die Finanzgebarung der Landeskirche zu überprüfen sowie den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluß zu genehmigen.

(3) Verfügungen mit einstweiliger Geltung (§§ 174 Abs. 2 Z. 15 und 205 Abs. 2 Z. 13) können nur mit ihrer Zustimmung erlassen werden. Betreffen diese Verfügungen Bestimmungen der Kirchenverfassung, so ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder

der Synodalausschüsse an der Abstimmung teilgenommen haben müssen.

(4) Die Synoden oder die Generalsynode sind über Beschluß der Synodalausschüsse zu einer außerordentlichen Tagung (Session) einzuberufen.

(5) Der Synodalausschuß A. B. ist in allen wichtigen Angelegenheiten vom Oberkirchenrat A. B. zur Beratung heranzuziehen.

(6) Der Synodalausschuß A. B. kann die unter dem Kirchenregiment A. B. stehenden Gemeinden zur Durchführung der vom Oberkirchenrat A. B. empfohlenen Kirchenkollekten verpflichten.

(7) Zum Wirkungskreis des Synodalausschusses H. B. gehört sinngemäß auch der Wirkungskreis der Superintendentialausschüsse gemäß § 147 Abschn. a) Z. 1 bis 9.

(8) Die sonstigen Rechte und Pflichten der Synodalausschüsse werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

§ 172: Verhandlungsschriften und sonstige Schriftstücke der Synoden, der Generalsynode und der Synodalausschüsse sind dem zuständigen Oberkirchenrat zur Aufbewahrung zu übergeben.

4. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

§ 173: (1) Die Leitung und oberste Verwaltung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. gehören an:

1. der Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich als Vorsitzender;
2. der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B.;
3. der Landeskirchenkurator, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter;
4. der Kirchenkanzler;
5. der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B., in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) Der Oberkirchenrat A. B. verhandelt in Sitzungen und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

(4) In seiner Amtsführung ist er der Synode A. B. verantwortlich.

§ 174: (1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. vertritt die Evangelische Kirche A. B. in Österreich nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe sowie der staatlichen Rechtsvorschriften innerhalb der Kirche A. B. zu wachen.

(2) Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates A. B. gehört insbesondere:

1. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung von Kirchengesetzen und der sonst von der Synode A. B. gefaßten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
2. die Wahrung der Rechte der Kirche A. B. nach außen und des Friedens im Inneren;
3. die Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden sowie die Genehmigung der Errichtung und Auflassung von Schulen oder einzelnen Schulklassen sowie von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten;

3 a. die Entscheidung über die Errichtung und Auflassung von auf drei Jahre befristeten Pfarrstellen und die zweimalige Verlängerung dieser Befristungen um je drei weitere Jahre, jeweils nach Anhören des zuständigen Superintendentialausschusses;

4. die Genehmigung von Gemeindeordnungen;
5. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. die Aufstellung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat A. B., für die Kirchenkanzlei A. B. und die übrigen Amtsstellen;
6. die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art sowie von Richtlinien für das Rechnungswesen der kirchlichen Stellen;
7. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Gesamtgemeinde A. B. gemäß den nach § 161 Abs. 1 Z. 12 erlassenen Richtlinien;
8. die oberste Aufsicht über die Erhebung von Kirchenbeiträgen;
9. die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Kirche A. B. gehören oder dem Oberkirchenrat A. B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind;
10. die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und der Superintendenzen;
11. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftungen und Zweckvermögen der Kirche A. B. sowie neben den Pfarrgemeinden die Mitsorge für die Errichtung und Instandsetzung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;
12. die Empfehlung von Kirchenkollekten und Haussammlungen sowie die Ausschreibung von Pflichtkollekten (§ 171 Abs. 6);
13. die Beaufsichtigung der Werke der Kirche A. B. und die Förderung der Zusammenarbeit der übrigen Werke;
14. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Kirche A. B., soweit sie dem Oberkirchenrat A. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
15. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. in Angelegenheiten, die sonst der Synode A. B. vorbehalten sind, wenn sie ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirche A. B. oder ihrer Glieder nicht bis zum Zusammentritt der Synode A. B. aufgeschoben werden können. Solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Synode A. B. zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft;
16. die Verhängung von Ordnungsstrafen (Verwarnungen, Verweisen und angemessene Geldbußen) auch über kirchliche Körperschaften und Amtsträger wegen schuldhafter Säumnis in der Vollziehung erteilter Aufträge und die Auftragserteilung zur Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte durch dritte Per-

sonen auf Kosten der säumigen Körperschaft und Amtsträger;

17. die Erteilung von Urlauben an Superintendenten; ferner die Erteilung eines längeren Erholungsurlaubes an geistliche Amtsträger über das gesetzliche Ausmaß.

(3) Hinsichtlich der Synode A. B. obliegen dem Oberkirchenrat A. B. folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung der Synode A. B., insbesondere durch Ausarbeitung eigener Anträge und Gesetzentwürfe und durch Bearbeitung der von den Superintendentialversammlungen eingebrachten Anträge, in wichtigen Fällen mit Begutachtung durch den Synodalausschuß A. B. und Mitteilung an die Superintendenturen und Presbyterien sowie die Vorlage der Anträge und Gesetzentwürfe an die Synode A. B.;

2. die Einberufung der Synode A. B.;

3. die Berichterstattung über den Zustand der Kirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Synode A. B. sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;

4. die Erteilung aller von der Synode A. B. gewünschten Auskünfte und die Vorlage der erforderlichen Geschäftsstücke.

(4) Die sonstigen Rechte und Pflichten des Oberkirchenrates A. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

§ 175: (1) Die Ausfertigungen des Oberkirchenrates A. B. ergehen unter der Bezeichnung: „Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich" oder: „Der Evangelische Oberkirchenrat A. B.".

(2) Die Unterfertigung erfolgt, soweit diese nicht durch die Geschäftsordnung einem Sachbearbeiter übertragen ist, durch den Vorsitzenden.

(3) Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften ist die Unterfertigung durch den Vorsitzenden und den Kirchenkanzler sowie die Beisetzung des Amtssiegels erforderlich.

a) Der Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

§ 176: Dem Bischof als erstem Pfarrer der Kirche A. B. obliegen alle Aufgaben der geistlichen Führung. Im ständigen Blick auf die Einheit der Kirche und ihre Führung im großen übt er insbesondere aus:

1. das Wächteramt darüber, daß das Evangelium lauter und rein verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden; er trägt die Sorge dafür, daß die Einheit der Kirche gewahrt und ihre Ordnungen eingehalten werden; er hat darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kirche insgesamt und die einzelnen Gemeinden die Arbeit der christlichen Liebe opferfreudig treiben;

2. das Hirtenamt über alle Amtsträger der Kirche in Seelsorge, Beratung, Mahnung und brüderlicher Zucht; die Einflußnahme auf die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Leitung der theologischen Prüfungen; die geistliche Zurüstung der Pfarrer und aller Amtsträger für ihren Dienst; die befristete Ermächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an Theologen in einer bestimmten Gemeinde vor Ablegung der Amtsprüfung; die Ordination der Kandidaten und die Amtseinführung der Superintendenten;

3. das Amt der Verkündigung in Kirche und Öffentlichkeit; er hat das Recht zu Predigt, Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen in allen Gemeinden und ist berufen, Hirtenbriefe zu erlassen; es obliegt ihm die Verpflichtung, die Stimme der Kirche in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

§ 177: Dem Bischof steht für die Erfüllung seiner geistlichen Aufgaben die Superintendentenkonferenz, der auch der ordentliche und der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. angehören, beratend und helfend zur Seite. Sie ist vom Bischof in der Regel vierteljährlich einzuberufen, außerdem jeweils auf Antrag der Mehrheit der Superintendenten.

§ 178: Dem Bischof ist von der Synode A. B. im Einvernehmen mit der Superintendentur A. B. Wien eine in deren Sprengel befindliche Kirche zuzuweisen, in der er zur Ausübung aller Rechte eines Pfarrers befugt ist.

§ 179: Der Bischof ist berechtigt, sich im Einzelfall durch einen Superintendenten oder, im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Superintendenten, durch den ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B. oder einen anderen Geistlichen A. B. vertreten zu lassen.

§ 180: Wenn der Bischof an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vertritt ihn der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. Ist er für länger als sechs Wochen verhindert, vertritt ihn der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. und bei dessen Verhinderung der Superintendent der Superintendenz A. B. Wien.

§ 181: (1) Für die der Synode A. B. obliegende Wahl des Bischofs hat jede Superintendentialversammlung zwei Kandidaten vorzuschlagen. Dasselbe Recht steht dem zuletzt im Amte gestandenen Bischof zu. Die Synode A. B. ist bei der Wahl an diese Vorschläge gebunden.

(2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und erfordert Zweidrittelmehrheit. Sie ist so oft zu wiederholen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei den späteren Wahlgängen können Stimmen auch für einen solchen wahlfähigen Wahlanwärter abgegeben werden, auf den bei den vorhergegangenen Wahlgängen keine Stimme entfallen ist.

§ 182: (1) Wählbar zum Bischof ist jeder zum Pfarramt Wählbare, der mindestens 40 Jahre alt ist.

(2) Der Bischof übt sein Amt im Hauptberuf aus.

(3) Vor seinem Amtsantritt hat er auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten oder sein bisheriges Dienstverhältnis zu lösen.

§ 183: (1) Das Amt des Bischofs wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Oberkirchenrat A. B. und dem Synodalausschuß A. B.

anzuzeigen ist, wobei § 157 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist;

2. mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem er das 72. Lebensjahr vollendet hat;

3. aus Gründen des § 131 Abs. 1 Z. 3, 5.

(2) Der Bischof kann, wenn das Wohl der Kirche diese Maßnahme erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A. B. abberufen werden. Er hat in diesem Falle Anspruch auf den vollen Ruhegehalt. Sollte zu diesem Zwecke die Einberufung einer außerordentlichen Tagung (Session) der Synode A. B. erforderlich sein, so erfolgt sie durch den Synodalausschuß A. B.

(3) Während der Erledigung des Bischofsamtes übt der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. dieses Amt aus.

(4) Der Oberkirchenrat A. B. hat unverzüglich die Wahl des neuen Bischofs in die Wege zu leiten.

§ 184: Die Einführung des zum Bischof Gewählten in sein Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses ist ohne Verzug durch den Amtsvorgänger oder, wenn dies nicht möglich ist, durch den dienstältesten Superintendenten durchzuführen.

b) Die weiteren Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.

§ 185: (1) Der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. ist Sachbearbeiter für die geistlichen Angelegenheiten der Kirche A. B., soweit der Bischof deren Behandlung sich nicht vorbehält.

(2) Der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. wird von der Synode A. B. mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählbar zum ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B. ist jeder zum Pfarramt Wählbare, der mindestens 35 Jahre alt ist. Das Amt wird im Hauptberuf ausgeübt.

(4) Für die Erledigung des Amtes des ordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. gelten, abgesehen vom Zeitablauf, sinngemäß die Bestimmungen des § 131 Abs. 1 Z. 2 bis 6.

(5) Der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. kann aus Gründen, deren Stichhaltigkeit der Synodalausschuß A. B. anerkennt, sein Amt freiwillig vor Vollendung seiner Amtszeit niederlegen.

(6) Über Antrag des Synodalausschusses A. B. und nach Anhören des Oberkirchenrates A. B. kann der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B., wenn es das Wohl der Kirche erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A. B. abberufen werden. Vor Antragstellung ist der Abzuberufende zu hören.

(7) Der geistliche Amtsträger hat sich in den Fällen der Absätze 5 und 6 innerhalb einer vom Oberkirchenrat A. B. festzusetzenden Frist um eine freie Pfarrstelle zu bewerben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder findet er keine andere amtliche Verwendung in der Kirche, so ist er in den Wartestand zu versetzen. Das gleiche gilt für den Fall, als der geistliche Amtsträger nach Ablauf seiner Amtszeit als ordentlicher geistlicher Oberkirchenrat A. B. nicht wiedergewählt wird.

§ 186: (1) Der Landeskirchenkurator führt in Abwesenheit des Bischofs den Vorsitz im Oberkirchenrat A. B.

(2) Er wird von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer gewählt und führt sein Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Amt des Landeskirchenkurators ist ein Ehrenamt.

§ 187: (1) Der Kirchenkanzler ist der Leiter der Kirchenkanzlei. Er wird von der Synode A. B. gewählt.

(2) Der Kirchenkanzler muß wahlberechtigtes Glied der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sein, das 35. Lebensjahr vollendet haben und die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes oder des Rechtsanwaltberufes besitzen oder die politisch-praktische Prüfung des rechtskundigen Verwaltungsbeamten oder die Notariatsprüfung abgelegt haben.

(3) Das Amt des Kirchenkanzlers wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Oberkirchenrat A. B. und dem Synodalausschuß A. B. mindestens sechs Monate vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt anzuzeigen ist; der Kirchenkanzler ist in diesem Falle in den Ruhestand zu versetzen;

2. mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet hat; wenn es im Interesse der Kirche liegt, kann der Synodalausschuß A. B. nach Anhören des Oberkirchenrates A. B. die Amtszeit des Kirchenkanzlers zweimal um je ein Jahr durch Bescheid verlängern;

3. aus Gründen des § 131 Abs. 1 Z. 3, 5, 6, 7 und 8;

4. durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A. B. auf Abberufung; hiebei sind die Bestimmungen des § 183 Abs 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die dienst- und besoldungsrechtliche Regelung hat durch einen Sondervertrag zu erfolgen, in welchem auch festzusetzen ist, daß das Dienstverhältnis seitens des Dienstgebers unkündbar abgeschlossen ist und der Kirchenkanzler Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung hat.

§ 188: (1) Der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. ist der Vertreter des Bischofs in seinen geistlichen Aufgaben bei einer längerwährenden Verhinderung des Bischofs oder im Falle der Erledigung des Bischofsamtes.

(2) Der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. wird von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer gewählt und führt sein Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählbar zum außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B. ist jeder zum Pfarramt Wählbare, der mindestens 40 Jahre alt ist.

(4) Das Amt wird nebenamtlich ausgeübt.

c) Die Kirchenkanzlei A. B.

§ 189: (1) Die kanzleimäßige Vorbereitung und Vollziehung der vom Oberkirchenrat A. B. und vom Oberkirchenrat A. u. H. B. (§ 207) zu fassenden Beschlüsse obliegt der Kirchenkanzlei A. B. Ihr obliegt ferner die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionssenates, wenn ihr diese über dessen Beschluß übertragen werden (§ 244). Die Geschäftsordnung bestimmt, in welchem Umfang die Kirchenkanzlei A. B. laufende Geschäfte des Oberkirchenrates A. B. nach dessen Weisungen und unter dessen Verantwortung selbständig zu erledigen hat.

(2) Die Kirchenkanzlei steht unter der Leitung des Kirchenkanzlers (§ 187).

(3) Zum Stellvertreter des Kirchenkanzlers ist ein absolvierter Jurist oder Diplomkaufmann, der in wirtschaftlichen und Steuerangelegenheiten Erfahrung besitzen soll, vom Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. zu bestellen. Er führt die Amtsbezeichnung Kirchenrat.

(4) Beamte und Angestellte der Kirchenkanzlei A. B. werden auf Grund eines vom Synodalausschuß A. B. festzulegenden Stellenplanes vom Oberkirchenrat A. B. bestellt. Ihre Rechtsstellung wird durch Kirchengesetz geregelt.

(5) Der Oberkirchenrat A. B. hat mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. die Geschäftsordnung für die Kirchenkanzlei A. B. zu erlassen.

5. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

§ 190: (1) Die Leitung und oberste Verwaltung der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. gehören an:

1. der Landessuperintendent H. B.;
2. die geistlichen Mitglieder des Synodalausschusses H. B.; sie führen die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat;
3. die weltlichen Mitglieder des Synodalausschusses H. B.

(3) Der Oberkirchenrat H. B. verhandelt in Sitzungen und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

(4) In seiner Amtsführung ist er der Synode H. B. verantwortlich.

(5) Der Wirkungskreis des Oberkirchenrates H. B. wird sinngemäß durch § 174 bestimmt.

(6) Die Ausfertigungen des Oberkirchenrates H. B. ergehen unter der Bezeichnung „Der Evangelische Oberkirchenrat H. B.". Die Unterfertigung erfolgt, soweit diese nicht durch die Geschäftsordnung einem Sachbearbeiter übertragen ist, durch den Vorsitzenden.

(7) Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften ist die Unterfertigung durch den Landessuperintendenten H. B. und den Synodalkurator H. B. sowie die Beisetzung des Amtssiegels erforderlich.

Der Landessuperintendent H. B.

§ 191: (1) Der Landessuperintendent H. B. führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Gesamtgemeinde H. B. Ihm obliegt die Vertretung und Verwaltung der Gesamtgemeinde H. B., soweit hiefür nicht ausdrücklich der Oberkirchenrat H. B. oder der Synodalausschuß H. B. zuständig ist.

(2) Er vertritt die Evangelische Kirche H. B. in Österreich im Oberkirchenrat A. u. H. B. und in den Prüfungskommissionen.

(3) Zum Wirkungskreis des Landessuperintendenten H. B. gehört sinngemäß auch der Wirkungskreis des Superintendenten A. B. gemäß § 151 Abs. 1 mit Ausnahme der Ziffern 3 und 12.

(4) Der Landessuperintendent H. B. hat Wünsche und Beschwerden, die ihm vorgebracht werden, an an den Oberkirchenrat H. B. zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur Entscheidung weiterzuleiten.

(5) Er hat über die Visitation jeder Gemeinde einen genauen Bericht an den Oberkirchenrat H. B. zu erstatten.

(6) Die Kosten der Visitation trägt die Gesamtgemeinde H. B.; wird die Visitation von einer Pfarrgemeinde veranlaßt, trägt diese die Kosten.

(7) Die Visitation der Pfarrgemeinde des Landessuperintendenten H. B. erfolgt durch einen Stellvertreter.

§ 192: (1) Wählbar zum Landessuperintendenten H. B. ist jeder im Amte befindliche Pfarrer der Gesamtgemeinde H. B., der mindestens 35 und noch nicht 65 Jahre alt ist.

(2) Der Landessuperintendent H. B. wird von der Synode H. B. mit Zweidrittelmehrheit auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Einführung des zum Landessuperintendenten H. B. Gewählten in sein Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses ist durch den Amtsvorgänger oder, wenn dies nicht möglich ist, durch den dienstältesten Pfarrer der Gesamtgemeinde H. B. durchzuführen.

§ 193: Das Amt des Landessuperintendenten H. B. wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Synodalausschuß H. B. anzuzeigen ist und dessen Genehmigung bedarf;
2. durch Ablauf der in § 192 Abs. 2 festgesetzten Amtszeit;
3. durch das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Pfarrer;
4. aus Gründen des § 131 Abs. 1 Z. 3 bis 6.

§ 194: (1) Im Falle seiner Verhinderung wird der Landessuperintendent H. B. durch die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. in der Reihenfolge des Dienstalters vertreten.

(2) 1. Wird das Amt des Landessuperintendenten H. B. vorzeitig erledigt, so hat der Oberkirchenrat H. B. unverzüglich die Wahl des neuen Landessuperintendenten H. B. für die restliche Amtszeit seines Vorgängers einzuleiten.

2. Bis zur Wahl des neuen Landessuperintendenten H. B. vertritt ihn das jeweilige dienstälteste geistliche Mitglied des Oberkirchenrates H. B.

V. Die Landeskirchengemeinde

1. Begriff der Landeskirchengemeinde

§ 195: Die Gesamtgemeinden A. B. und H. B. bilden in ihrem Zusammenschluß die Landeskirchengemeinde.

2. Die Generalsynode

§ 196: (1) Der Generalsynode gehören an:

1. die Mitglieder der Synode A. B.;
2. sieben Mitglieder der Synode H. B., die diese aus ihrer Mitte wählt;
3. fünf von den Werken der Landeskirche zu entsendende Abgeordnete, darunter je ein Vertreter der Inneren Mission und des Diakonischen Werkes, die über Aufforderung des Oberkirchenrates A. u. H. B. von den Leitern dieser Werke aus ihrer Mitte gewählt werden.

(2) Zum Wirkungskreis der Generalsynode gehört insbesondere:

1. die Festsetzung der Geschäftsordnung der Generalsynode;
2. die kirchliche Gesetzgebung, insbesondere betreffend die Kirchenverfassung;
3. die Wahl des Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. u. H. B. und seines Stellvertreters;
4. die Wahl des Präsidenten, dessen Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Revisionssenates (§ 227);
5. die Beratung des Berichts des Oberkirchenrates A. u. H. B. über den Zustand der Landeskirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Generalsynode sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;
6. die Beschlußfassung über Anträge und Beschwerden betreffend die Rechtsstellung der Landeskirche;
7. die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche;
8. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche, insbesondere für das Kirchenbeitragswesen und hinsichtlich der Verwendung der landeskirchlichen Mittel, sowie die Festsetzung des nach der Seelenzahl prozentuell zu bestimmenden Anteiles jeder der beiden Kirchen an den Aufwendungen für landeskirchliche Bedürfnisse;
9. die Zulassung von Gesangbüchern für den Gebrauch in beiden Kirchen;
10. die Beschlußfassung über die Anerkennung kirchlicher Einrichtungen und evangelisch-kirchlicher Vereine als Werke der Kirche und Genehmigung ihrer Ordnungen und Satzungen sowie die Beschlußfassung über ihre künftige Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§§ 218, 219);
11. die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Oberkirchenrat A. u. H. B. oder dessen Mitglieder.

(3) Die Generalsynode ist nicht berechtigt, das Bekenntnis einer der beiden Kirchen zu ändern.

§ 197: (1) Die Funktionsdauer der Generalsynode währt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neugewählten Generalsynode.

(2) Die Generalsynode ist innerhalb eines Jahres nach der Wahl ihrer Mitglieder über Beschluß der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom Oberkirchenrat A. u. H. B. in der Regel nach Wien einzuberufen.

(3) Sie ist über ihren Beschluß oder über Beschluß der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu weiteren Tagungen (Sessionen) einzuberufen. Bei Eröffnung jeder weiteren Tagung (Session) der Generalsynode innerhalb derselben Funktionsdauer werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei Ende der letzten Tagung (Session) befunden haben.

§ 198: (1) Die Tagung (Session) der Generalsynode, die erst nach der Konstituierung der Synoden A. B. und H. B. zu beginnen hat, wird durch den Alterspräsidenten eröffnet.

(2) Unter seinem Vorsitz ist die Wahl des Vorsitzenden der Generalsynode zweier Stellvertreter, von denen mindestens einer anderen Bekenntnisses sein muß als der Vorsitzende, sowie zweier oder mehrerer Schriftführer durchzuführen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 165 und 167 sind auf die Generalsynode sinngemäß anzuwenden.

§ 199: (1) Die Generalsynode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist bei Beschlüssen über die Kirchenverfassung erforderlich.

§ 200: (1) Bei Abstimmungen der Generalsynode ist die Anzahl der Stimmen ohne Rücksicht auf die bekenntnismäßige Angehörigkeit zu einer der beiden Synoden maßgebend.

(2) Über Bestimmungen der Kirchenverfassung ist auf Verlangen der Mehrheit der Vertreter einer der beiden Kirchen in den Synoden A. B. und H. B. gesondert zu beraten und zu beschließen. Übereinstimmende Beschlüsse, deren Zustandekommen durch Verhandlungen zwischen den Synoden A. B. und H. B. anzustreben ist und die wie die diesbezüglichen Beschlüsse der Generalsynode einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in jeder Synode bedürfen, haben die Wirkung von Beschlüssen der Generalsynode.

(3) Kommen übereinstimmende Beschlüsse über Bestimmungen der Kirchenverfassung nicht zustande, so ist jede Synode berechtigt, die in Betracht kommenden Bestimmungen für den Bereich ihrer Kirche zu erlassen. Diese Bestimmungen sind in der Kirchenverfassung nebeneinander aufzunehmen. Ausgenommen hievon sind Bestimmungen, die Interessen beider Kirchen berühren und daher eine gemeinsame Regelung erfordern, wie insbesondere die Bestimmungen betreffend die Landeskirchengemeinde und die Zusammensetzung der Synoden und Synodalausschüsse.

Für diese Bestimmungen sind übereinstimmende Beschlüsse beider Synoden erforderlich.

§ 201: Die Generalsynode wählt für ihre Funktionsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche und der von ihr verwalteten Zweckvermögen aus Presbyterien Wiener Pfarrgemeinden drei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter. Diese haben über das Ergebnis der Prüfungen in der nächsten Generalsynode schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

§ 202: Die Leitung und oberste Verwaltung der Landeskirche obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 203: (1) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gehören an:

1. der Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich;
2. der Landeskirchenkurator;
3. der Kirchenkanzler;
4. der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B.;
5. der Landessuperintendent H. B.

(2) Der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. u. H. B. und sein Stellvertreter werden von der Generalsynode auf deren Funktionsdauer gewählt und führen ihr Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Generalsynode. Wiederwahl ist zulässig.

(3) In seiner Amtsführung ist der Oberkirchenrat A. u. H. B. der Generalsynode verantwortlich.

§ 204: (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. verhandelt in Sitzungen und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

(2) Wenn ein in seinen Wirkungskreis fallender Verhandlungsgegenstand eine Bekenntnisfrage berührt, so geht auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes die Zuständigkeit zur Beschlußfassung auf die Synodalausschüsse über. Hiezu bedarf es der übereinstimmenden Beschlußfassung beider Synodalausschüsse.

§ 205: (1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. vertritt die Landeskirche nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe zu wachen.

(2) Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates A. u. H. B. gehört insbesondere:

1. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, der sonst von der Generalsynode gefaßten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
2. die Wahrung der Rechte der Landeskirche nach außen;
3. die Wiederverlautbarung kirchlicher Rechtsvorschriften, soweit dies im Interesse der Rechtsübersichtlichkeit unerläßlich ist.
4. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die Festsetzung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. u. H. B.;
5. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Landeskirche gemäß den nach § 196 Abs. 2 Z. 8 erlassenen Richtlinien, deren Einhaltung von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. jederzeit überprüft werden kann;
6. die Verwaltung von Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die entweder der Landeskirche gehören oder dem Oberkirchenrat A. u. H. B. für besondere Kirchen- oder Schulzwecke übertragen sind;
7. die Verwaltung des gemeinsamen Archivs der Landeskirche, der Kirche A. B. und der Kirche H. B.;
8. die Sorge für angemessene Gehälter und Ruhegehälter der Geistlichen, Beamten und Angestellten der Landeskirche und der Pfarrgemeinden sowie für die ausreichende Versorgung ihrer Witwen und Waisen;
9. die Empfehlung von Kirchenkollekten und die Bewilligung von Haussammlungen innerhalb der Pfarrgemeinden für Zwecke der Landeskirche;
10. die Beaufsichtigung der Werke der Kirche, soweit sie Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind, und die Förderung der Zusammenarbeit der übrigen Werke (§ 218);
11. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Landeskirche, soweit sie dem Oberkirchenrat A. u. H. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
12. die Entscheidung in Streitfällen zwischen Pfarrgemeinden verschiedenen Bekenntnisses;
13. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in Angelegenheiten, die sonst der Generalsynode vorbehalten sind, wenn sie ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirchen oder ihrer Glieder nicht bis zum Zusammentritt der Generalsynode aufgeschoben werden können; solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Generalsynode zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft;
14. die Bestellung der in den Kirchengesetzen vorgesehenen Prüfungskommissionen;
15. die Bestellung der Fachinspektoren für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit den Superintendenten.

(3) Hinsichtlich der dem Oberkirchenrat A. u. H. B. obliegenden Aufgaben betreffend die Generalsynode sind die Bestimmungen des § 174 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die sonstigen Rechte und Pflichten des Oberkirchenrates A. u. H. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

§ 206: (1) Die Ausfertigungen des Oberkirchenrates A. u. H. B. ergehen unter der Bezeichnung: „Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich" oder Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.".

(2) Die Unterfertigung erfolgt, soweit diese nicht durch die Geschäftsordnung einem Sachbearbeiter übertragen ist, durch den Vorsitzenden.

(3) Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften ist die gemeinsame Unterfertigung durch den Vorsitzenden

und seinen Stellvertreter und die Beisetzung des Amtssiegels erforderlich.

§ 207: Die kanzleimäßige Vorbereitung und Vollziehung der vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu fassenden Beschlüsse obliegt der Kirchenkanzlei A. B. Die Kirche H. B. trägt zu dem erforderlichen Aufwand nach einem von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. einvernehmlich festzusetzenden Schlüssel bei.

§ 208: (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat ein „Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich" herauszugeben.

(2) Das Amtsblatt ist insbesondere bestimmt zur Verlautbarung:

1. der Gesetzesbeschlüsse der Generalsynode und der Synoden A. B. und H. B.;
2. der Verordnungen des Oberkirchenrates A. u. H. B., des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates H. B.;
3. der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche, der Kirche A. B. und der Kirche H. B.;
4. der Kundmachung des Oberkirchenrates A. u. H. B. über die Aufhebung verfassungswidriger Kirchengesetze und Verfügungen mit einstweiliger Geltung und gesetzwidriger Verordnungen und sonstiger allgemein verbindlicher Anordnungen kirchlicher Stellen durch Erkenntnis des Revisionssenates (§ 240 Abs. 2);
5. sonstiger Kundmachungen, soferne sie rechtsverbindlichen Inhalt haben;
6. von Hirtenbriefen, Botschaften und Aufrufen an die Pfarrgemeinden und an die evangelische Öffentlichkeit in Österreich;
7. von Berichten über den Stand des kirchlichen Lebens;
8. von Personalangelegenheiten.

§ 209: Von allen Druckschriften, die von Körperschaften oder Amtsträgern der Kirche herausgegeben werden, sind, sofern sie das Kirchenwesen betreffen, dem Oberkirchenrat A. u. H. B. unmittelbar nach der Veröffentlichung zwei unentgeltliche Pflichtstücke vorzulegen, die im Archiv zu hinterlegen sind.

VI. Kirche und Jugend

1. Evangelisches Schulwesen

§ 210: (1) Jeder Gemeinde steht es frei — einzeln oder im Wege des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden nach § 8 — auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Orte nach eigenem Ermessen evangelische Schulen zu errichten sowie die dazu notwendigen Lehrkräfte zu berufen (§§ 70 Abs. 1 Z. 2, 90 Abs. 2 Z. 6, 7 und 9 sowie 174 Abs. 2 Z. 3).

(2) Jede schulerhaltende Gemeinde und jeder Verband schulerhaltender Gemeinden hat eine Schulordnung zu errichten. Die evangelische Schule untersteht, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes, in der kirchlichen Ordnung der Aufsicht und Leitung der Pfarrer und Presbyterien (§ 100 Abs. 1 Z. 2 und § 90 Abs. 2 Z. 7) sowie der Oberaufsicht durch den Superintendenten (§ 151 Abs. 1 Z. 14).

(3) Für die Erteilung des Öffentlichkeitsrechtes an die evangelischen Schulen, um das der Schulerhalter anzusuchen hat, sind die Bedingungen zu erfüllen, welche die staatliche Gesetzgebung vorschreibt.

(4) Im übrigen wird die Regelung einem besonderen Kirchengesetz vorbehalten (§ 245).

2. Religionsunterricht

§ 211: Der Religionsunterricht ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Die Pfarrgemeinden und die übergeordneten kirchlichen Stellen haben dafür zu sorgen, daß jeder evangelische Schüler ausreichenden Religionsunterricht erhält.

§ 212: (1) Der Religionsunterricht wird von Pfarrern, Pfarrvikarinnen, Vikaren und Vikarinnen oder von hiezu für befähigt erklärten Religionslehrern erteilt.

(2) Geistliche Amtsträger, die sich hauptamtlich dem Religionsunterricht zuwenden, werden auf hiezu errichtete Stellen für Pfarrer im Schuldienst oder Pfarrvikarinnen im Schuldienst bestellt.

(3) Als Religionslehrer an Schulen aller Art dürfen nur solche Lehrkräfte angestellt werden, die der Oberkirchenrat A. u. H. B. für befähigt erklärt und vor der ersten Anstellung zur Erteilung des Religionsunterrichtes ermächtigt hat. Die Ermächtigung kann nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses widerrufen werden.

(4) Die näheren Vorschriften über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Schulen aller Art werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. erlassen.

§ 213: Die kirchlichen Vorschriften über die Prüfung der Religionslehrer an Pflichtschulen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. erlassen.

§ 214: Die Lehrpläne für den Religionsunterricht sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören der Synodalausschüsse A. B. und H. B. und der Superintendentenkonferenz sowie von Sachverständigen zu erlassen.

§ 215: Religionslehrbücher und andere der Unterweisung dienende Schriften sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören der Synodalausschüsse A. B. und H. B. und der Superintendentenkonferenz sowie von Sachverständigen zuzulassen.

§ 216: (1) Die unmittelbare kirchliche und fachliche Aufsicht über den Religionsunterricht an den allgemeinbildenden Pflichtschulen übt der Pfarrer aus, sofern er nicht selbst den Unterricht erteilt. Diese Aufgabe kann für mehrere Gemeinden einem Inspektor für den Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen übertragen werden (§ 8).

(2) Die unmittelbare kirchliche und fachliche Aufsicht über den Religionsunterricht an allen anderen

Schulen üben die von der Kirche bestellten Fachinspektoren aus.

(3) Die Oberaufsicht über den Religionsunterricht an Schulen aller Art seiner Superintendenz übt der Superintendent aus.

(4) Die Gesamtaufsicht über den Religionsunterricht in der Kirche A. B. übt der Bischof, in der Kirche H. B. der Landessuperintendent H. B. aus.

3. Außerschulische Jugendarbeit

§ 217: (1) Die außerschulische Jugendarbeit ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche.

(2) Das Ziel der außerschulischen Jugendarbeit ist die Sammlung der evangelischen Jugend um das Evangelium von Jesus Christus und die Zurüstung zum diakonischen und missionarischen Dienst im Auftrag Jesu Christi.

(3) Die Jugendarbeit ist vor allem eine Aufgabe der Gemeinden. Das Evangelische Jugendwerk in Österreich (§ 218) ist beauftragt, diesen Dienst durch geeignete Hilfen zu fördern.

(4) Das Jugendwerk regelt und verwaltet seine Aufgaben selbständig im Rahmen der Kirchengesetze. Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften auf allen Stufen binden auch die Organe des Jugendwerkes.

VII. Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, kirchliche Stiftungen und Anstalten

1. Werke der Kirche

§ 218: (1) Die Generalsynode kann von der Landeskirche errichtete kirchliche Einrichtungen, wie das Jugendwerk, die Frauenarbeit, die Kirchenmusik als Werke der Kirche anerkennen und sie über weiteren Antrag mit Rechtspersönlichkeit ausstatten. Sofern ein solches Werk nur für die Kirche A. B. oder die Kirche H. B. gelten soll, tritt sinngemäß an Stelle der Generalsynode die Synode der Kirche des betreffenden Bekenntnisses.

(2) Evangelisch-kirchliche Vereine im Sinne des § 219 können, sofern ihr Arbeitsgebiet die Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben, insbesondere diakonischer oder missionarischer Art umfaßt, von der Generalsynode als Werk der Kirche anerkannt werden.

(3) Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der kirchliche Zweck nicht mehr erfüllt wird. Durch die Anerkennung als Werk der Kirche übernimmt die Landeskirche nach keiner Richtung eine vermögensrechtliche Haftung, vielmehr kommt dadurch lediglich zum Ausdruck, daß die Kirche diesem Arbeitsgebiet ihren Rechtsschutz verleiht, weil sie in ihm eine wichtige Bekundung kirchlichen Lebens erblickt.

(4) Um die Anerkennung als Werk der Kirche haben die in Abs. 2 angeführten evangelisch-kirchlichen Vereine im Wege der nach dem Sitz des Vereines zuständigen Superintendentur und des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. oder des Oberkirchenrates A. u. H. B. unter Anschluß der Vereinssatzungen bei der Generalsynode anzusuchen. Ferner ist der Entwurf einer Ordnung anzuschließen, welche Bestimmungen über den Arbeitsumfang, die Art der Führung und Verwaltung des betreffenden Werkes sowie über die gegenseitige Regelung des Verhältnisses und der wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche und dem betreffenden Werke zu enthalten hat.

(5) Für Werke der Kirche im Sinne des Abs. 1 entwirft über Vorschlag des betreffenden Werkes der gemäß Abs. 4 zuständige Oberkirchenrat eine Ordnung im Umfang des Abs. 4 und legt diese der Generalsynode oder der Synode A. B. oder H. B. zur Genehmigung vor.

(6) Die Generalsynode oder die Synode A. B. oder H. B. entscheiden über Antrag der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Werke der Kirche, ob diese für den staatlichen Bereich die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes zu erlangen haben.

2. Evangelisch-kirchliche Vereine

§ 219: (1) Vereine, die in ihrem Namen oder in ihrer Zielsetzung auf eine Verbindung mit der Evangelischen Kirche schließen lassen, haben für ihre Vereinssatzungen vor deren Vorlage an die politische Behörde die Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. einzuholen.

(2) Vereine, welche die Zustimmung nach Abs. 1 nicht einholen, werden nicht als „evangelisch-kirchliche Vereine" anerkannt.

(3) Die wirtschaftliche Gebarung der Vereine kann innerhalb einer Superintendenz jederzeit von der Superintendentur, wenn das Arbeitsgebiet mehrere Superintendenzen umfaßt, vom Oberkirchenrat A. u. H. B. überprüft werden. Diese Stellen haben die Beseitigung wahrgenommener Mißstände zu verfügen.

(4) Die kirchliche Anerkennung eines Vereines kann, wenn die Tätigkeit des Vereines das Wohl oder Ansehen der Kirche schädigt, durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Bescheid jederzeit widerrufen werden. Anerkennung und Widerruf sind im Amtsblatt zu verlautbaren.

(5) Die Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein erlangen beim Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung bereits bestehende Vereine von dem Zeitpunkt an, in welchem ihre Satzungen die Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. gefunden haben.

3. Kirchliche Stiftungen und Anstalten

§ 220: Stiftbriefe zur Errichtung einer Stiftung und Satzungen für Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen, die von kirchlichen Körperschaften errichtet und von kirchlichen Stellen verwaltet werden, bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B., Stiftbriefe überdies jener der staatlichen Stiftungsbehörde.

§ 221: Auf die Geschäftsführung und Vermögensgebarung kirchlicher Stiftungen und der im § 220 angeführten Einrichtungen, Anstalten und Zweckver-

mögen sind die für Pfarrgemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 222: (1) Die Auflösung kirchlicher Stiftungen und der im § 220 angeführten Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

(2) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens hat die zuständige kirchliche Stelle unter Wahrung stiftbrieflicher oder satzungsmäßiger Anordnungen zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

VIII. Diakonie, Innere Mission und Äußere Mission

1. Diakonie in den Gemeinden

§ 223: (1) Zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche gehört als Lebensäußerung evangelischen Glaubens der Dienst christlicher Nächstenliebe in den vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöten, besonders unter der Jugend, den Alten, Kranken und Armen in den Gemeinden.

(2) Es ist Pflicht des Pfarramtes und Presbyteriums, durch die Gewinnung von Mitarbeitern diese Arbeit nach allen Seiten hin zu fördern.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können einzelne oder mehrere Gemeinden aus ihren Gliedern einen besonderen diakonischen Arbeitskreis bilden.

2. Innere Mission

§ 224: (1) Der Inneren Mission ist im besonderen der Dienst der Liebe aufgetragen. Im Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche nimmt sie sich der vielfachen Nöte an, um die Liebe, die aus dem gemeinsamen Glauben kommt, zu bewähren.

(2) Sie erfüllt diese Aufgabe, der Kirche in ihrem pflegerischen und missionarischen Dienst in ihren Anstalten, Heimen und anderen Einrichtungen und fördert damit die diakonische Arbeit der Kirche in den Gemeinden.

3. Äußere Mission

§ 225: Die Kirche nimmt ihren Sendungsauftrag an die Völkerwelt in der Äußeren Mission wahr. Der Missionsauftrag gilt jeder Gemeinde. Kirche und Gemeinden beteiligen sich verantwortlich an den Aufgaben der Weltmission in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen und den konfessionellen Weltbünden, den Missionsgesellschaften und den aus der Mission hervorgegangenen Kirchen.

IX. Der Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

1. Einrichtung

§ 226: (1) Der Revisionssenat besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Präsident und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Je die Hälfte der Beisitzer des Revisionssenates und deren Stellvertreter müssen zum geistlichen Amt, die andere Hälfte zu einem juristischen Beruf voll befähigt sein. Sie müssen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich angehören und dürfen vom Stimmrecht in diesen Kirchen nicht ausgeschlossen sein.

(2) Die Mitglieder des Revisionssenates und deren Stellvertreter dürfen weder Mitglieder der Synode A. B. oder der Synode H. B. noch Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. sein.

§ 227: Die Generalsynode wählt auf ihre Funktionsdauer den Präsidenten, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Revisionssenates.

§ 228: (1) Die Mitglieder des Revisionssenates sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen.

(2) Bei Antritt ihres Amtes legen sie ein Gelöbnis ab.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Revisionssenates ist ehrenamtlich. Sie erhalten Barauslagen und Reisekosten ersetzt sowie Tagegelder vergütet.

2. Aufgabenkreis

§ 229: Der Revisionssenat erkennt:

1. über die Verfassungswidrigkeit von Kirchengesetzen und Verfügungen mit einstweiliger Geltung;
2. über Gesetzwidrigkeiten von Verordnungen und sonstigen allgemein verbindlichen Anordnungen kirchlicher Stellen;
3. über Beschwerden, durch die Bescheide kirchlicher Stellen nach Erschöpfung des Instanzenzuges wegen behaupteter Gesetzwidrigkeit angefochten werden. Eine Gesetzwidrigkeit liegt nicht vor, wenn die kirchlichen Stellen im Rahmen ihres freien Ermessens im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht haben;
4. über die Anfechtung der Wahl der Mitglieder der Generalsynode und der Synoden A. B. und H. B., der Arbeitsausschüsse dieser Vertretungskörper, der Synodalausschüsse A. B. und H. B., der Mitglieder der Oberkirchenräte A. B. und H. B. und des Revisionssenates.

§ 230: Ausgeschlossen von der Zuständigkeit des Revisionssenates sind die Disziplinarangelegenheiten.

3. Verfahren

§ 231: Zur Stellung eines Antrages und Einbringung einer Beschwerde sind berechtigt:

1. in den Fällen des § 229 Z. 1 die Generalsynode. die Synode A. B. und die Synode H. B., ferner der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B., der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. und der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. sowie jede Superintendentialversammlung;

2. in den Fällen des § 229 Z. 2 die in Z. 1 genannten kirchlichen Stellen und jede Gemeindevertretung sowie die in den §§ 218 bis 222 genannten Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, kirchliche Stiftungen und Anstalten. Über Anträge kann auch entschieden werden, ohne daß ein kirchliches Verwaltungsverfahren anhängig ist;

3. in den Fällen des § 229 Z. 3 der Antragsteller im betreffenden kirchlichen Verwaltungsverfahren sowie jene Personen, deren Rechtssphäre durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides berührt würde;

4. in den Fällen des § 229 Z. 4 jeder an der angefochtenen Wahl aktiv Wahlberechtigte und jeder Wahlwerber.

§ 232: Für das Verfahren vor dem Revisionssenat sind, soweit im folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, sinngemäß die Vorschriften des kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

§ 233: Die Tätigkeit des Revisionssenates und die Führung seiner Geschäfte ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die der Revisionssenat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. erläßt und die im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu verlautbaren ist.

§ 234: (1) Beschwerden nach § 229 Z. 3 sind binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der letzten Instanz beim Revisionssenat einzubringen. In Fällen, in denen eine schriftliche Entscheidung nicht ergangen ist, beginnt der Lauf der Frist zu jenem Zeitpunkt, an dem der Beschwerdeführer hinreichend genaue Kenntnis der maßgebenden Umstände erlangt hat.

(2) Anfechtungen nach § 229 Z. 4 sind binnen vierzehn Tagen nach Abschluß des Wahlverfahrens beim Revisionssenat einzubringen.

(3) Rechtzeitig eingebrachte Beschwerden und Anfechtungen (§ 229 Z. 3 und 4) haben aufschiebende Wirkung.

§ 235: Schriftsätze sind mit so vielen Gleichschriften einzubringen, daß allen Beteiligten eine Gleichschrift zugestellt werden kann.

§ 236: (1) Anträge nach § 229 Z. 1 und 2 haben insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der angefochtenen Rechtsvorschrift;

2. die Gründe, auf die sich die behauptete Verfassungswidrigkeit oder Gesetzeswidrigkeit stützt.

(2) Beschwerden nach § 229 Z. 3 haben insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;

2. den Sachverhalt;

3. die bestimmte Bezeichnung des Rechtes, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet.

(3) Anfechtungen nach § 229 Z. 4 haben insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Wahlvorganges;

2. die Bezeichnung der kirchlichen Rechtsvorschrift, die nach Behauptung des Anfechtenden durch den Wahlvorgang verletzt wurde.

(4) Anträge, Beschwerden und Anfechtungen haben ein bestimmtes Begehren zu enthalten.

(5) Anträge, Beschwerden und Anfechtungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder offenbar verspätet eingebracht wurden oder unzulässig sind, sind ohne mündliche Verhandlung mit Beschluß zurückzuweisen.

§ 237: Nach Einlangen der Anträge, Beschwerden und Anfechtungen bestimmt der Präsident des Revisionssenates einen Berichterstatter. Dieser läßt die Gleichschriften den Beteiligten mit der Aufforderung zustellen, binnen vier Wochen eine Gegenäußerung zu erstatten.

§ 238: Nach Ablauf dieser Frist läßt der Berichterstatter die Geschäftsstücke beischaffen, auf die sich die Beteiligten bezogen haben oder die er sonst für erforderlich hält, und legt dem Präsidenten den Akt zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung vor.

§ 239: (1) Der Präsident leitet die Verhandlung und trifft alle zu ihrem ordnungsgemäßen Ablauf erforderlichen Anordnungen.

(2) Der Berichterstatter stellt den Sachverhalt und die Aktenlage dar.

(3) Daraufhin erhalten die Beteiligten das Wort zu kurzen Darstellungen ihres Rechtsstandpunktes und zur Stellung von Anträgen. Der Revisionssenat beschließt sodann über die Aufnahme von Beweisen. Nach Durchführung eines allfälligen Beweisverfahrens tritt der Revisionssenat in die Beratung ein.

(4) Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 240: (1) Der Revisionssenat entscheidet mit Erkenntnis.

(2) Anträge sind entweder als unbegründet abzuweisen oder es ist die angefochtene Rechtsvorschrift oder ein Teil derselben als verfassungs- oder gesetzwidrig aufzuheben. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat binnen vier Wochen nach Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses dasselbe im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren.

(3) Das Erkenntnis hat die Beschwerde entweder als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aufzuheben. Durch die Aufhebung tritt die Sache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hat.

(4) Anfechtungen sind entweder als unbegründet abzuweisen oder es ist der Wahlvorgang ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 241: Wird im Zuge des Verfahrens offenbar, daß der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ist nach Einholung seiner Äußerung die Beschwerde mit Beschluß ohne mündliche Verhandlung als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Das gleiche gilt, wenn die Beschwerde zurückgezogen wird.

§ 242: (1) Das Erkenntnis ist in geheimer Beratung zu fällen, sogleich zu verkünden oder der schriftlichen Ausfertigung vorzubehalten. Die schriftliche Ausfertigung ist längstens binnen vier Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

(2) Bei der Abstimmung stimmen die Mitglieder des Revisionssenates nach ihrem Alter, das jüngste zuerst, ab. Der Vorsitzende stimmt als letzer ab.

§ 243: (1) Sowohl über die mündliche Verhandlung als auch über die Abstimmung ist eine Niederschrift von einem hiefür vom Oberkirchenrat A. u. H. B. beigestellten Schriftführer aufzunehmen.

(2) Die Urschrift des Erkenntnisses und die Niederschriften sind vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 244: Die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionssenates erfolgt unter Verantwortung des Präsidenten und kann über Beschluß des Revisionssenates der Kirchenkanzlei A. B. übertragen werden.

X. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 245: Die Regelung der Angelegenheiten evangelischer Schulen erfolgt, soweit nicht neue Bestimmungen durch die Kirchenverfassung getroffen sind, bis zur Erlassung des Kirchengesetzes über das evangelische Schulwesen nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, in der am 26. Jänner 1949 geltenden Fassung.

§ 246: Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Kirchenverfassung sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. zu erlassen.

§ 247: Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 1. April 1970, ABl. Nr. 30/70, begründeten Sitze der Superintendenturen sowie die gemäß § 154 dieser Kirchenverfassung errichteten Gemeindeordnungen bleiben bis auf weiteres aufrecht. Die nach dieser Gesetzesstelle bestellten amtsführenden Pfarrer üben ihr Amt weiterhin aus.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evang. Kirche A. u. H. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Ing. Isolde Vetrovsky, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT A.u.HB.

Zl. 1072/77 Wien, 17. Feb. 1977

Betrifft: Rechtslage nach Außerkraftsetzung der Dienstordnung der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche AB und der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche HB in Österreich
Ergänzung des Rundschreibens 5029/76
vom 12. August 1976

In Ergänzung des oben bezeichneten Rundschreibens und unter Bedachtnahme auf das darin veröffentlichte Vertragsmuster B (Seite 7 des Rundschreibens) wird darauf hingewiesen, daß gerade im kirchlichen Dienst auch weltliche Dienstnehmer wiederholt an Sonn- und Feiertagen, sowie an Samstagen Arbeitsleistungen zu erbringen haben.

Es wird daher den Gemeinden empfohlen, die Dienstverträge so abzufassen, daß ein Teil der vertraglich festgesetzten Arbeitszeit, soweit dies erforderlich ist, an Sonn- und Feiertagen zu leisten sei. In solchen Fällen wird die Arbeitszeiteinteilung diese dienstlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen oder einen Freizeitausgleich an Werktagen vorzusehen haben.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß entsprechend der Neufassung des § 90/Abs. 2/Zif. 10 KV (Abl. 125/76) alle Dienstverträge zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Superintendentialausschusses bedürfen, sodaß die Superintendentialausschüsse Gelegenheit haben, allfällige Änderungen hinsichtlich der Dienstzeiteinteilung den Pfarrgemeinden anläßlich der Vertragsgenehmigung aufzutragen.

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.HB.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1977 | Ausgegeben am 28. Feber 1977 | 2. Stück

8. Berichtigung zu ABl. Nr. 1/77 (Wiederverlautbarung der Kirchenverfassung)
9. Änderung des Gebührengesetzes — Erhöhung der Gebührenpflicht für „Auszüge, Abschriften aus Personenstandsbüchern, Registern und Matriken sowie Bescheinigungen über Geburten, Taufen, Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle"
10. Berichtigung zu ABl. Nr. 141/76 vom 29. November 1976 (Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1977)
11. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, Sprengel der Muttergemeinde Spallerhof (Christuskirche), Linz an der Donau
12. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg
13. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, die nicht mit der Amtsführung verbunden ist
14. Kirchenbeitragseingänge Jänner 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976
15. Kirchenbeitragsaufkommen 1976 mit Gegenüberstellung 1975

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

8. Zl. 1268/77 vom 14. Feber 1977

Berichtigung zu ABl. Nr. 1/77 (Wiederverlautbarung der Kirchenverfassung)

Die Amtsblattverlautbarung ABl. Nr. 1/77 wird dahingehend berichtigt, daß es in § 217 Abs. 4 letzter Satz zu lauten hat:

„Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften auf allen Stufen **binden** auch die Organe des Jugendwerkes."

9. Zl. 875/77 vom 27. Jänner 1977

Änderung des Gebührengesetzes — Erhöhung der Gebührenpflicht für „Auszüge, Abschriften aus Personenstandsbüchern, Registern und Matriken sowie Bescheinigungen über Geburten, Taufen, Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle"

Mit Bundesgesetz vom 30. November 1976, BGBl. 667/1976, wurde das Gebührengesetz 1957 in der zuletzt geltenden Fassung neuerdings abgeändert. Zufolge dieser Änderung wird (nebst anderen Erhöhungen) die „feste Gebühr für Auszüge, Abschriften aus Personenstandsbüchern, Registern und Matriken sowie Bescheinigungen über Geburten, Taufen, Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle" von zuletzt S 7,50 auf S 35,— je Bogen ab 1. Jänner 1977 erhöht.

Hiezu gibt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. bekannt, daß nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen bei Beurteilung der Gebührenpflicht folgende Grundsätze anzuwenden sind:

a) Taufscheine, Trauungsscheine und Totenscheine sind ab 1. Jänner 1977 durch Aufkleben von S 35,— in Bundesstempelmarken zu vergebühren, und zwar unabhängig davon, wann der hiebei beurkundete Personenstandsfall eingetreten ist.

b) Dieselbe Gebührenpflicht besteht nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen auch dann, wenn solche Beurkundungen in abgeänderter Form (etwa auf Schmuck- oder Erinnerungsblättern) vorgenommen werden, soferne sie vom Pfarrer unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen sind. Die Unterfertigung solcher Urkunden durch den Pfarrer unter Beisetzung des Amtssiegels ist für die staatliche Gültigkeit derselben erforderlich.

c) Bescheinigungen dieser Art sind gebührenfrei, wenn sie den Vermerk tragen „nur für Pensionsangelegenheiten bzw. für Rentenangelegenheiten"; sie sind weiterhin gebührenfrei, wenn sie lediglich der Mitteilung zwischen Pfarrämtern dienen und unmittelbar von einem Pfarramt an das andere versandt werden.

d) Gebührenfrei sind weiters Konfirmationsbescheinigungen und Erinnerungsblätter (Schmuckblätter) an Taufen und Trauungen, sofern sich solche ihrer Form und ihrem Inhalt nach nicht als Taufschein oder Trauungsschein verwenden lassen und nicht das Amtssiegel des Pfarramtes tragen; und schließlich

Zeugnisse über die Anmeldung des Übertritts von einem Glaubensbekenntnis zu einem anderen Glaubensbekenntnis.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verweist auf das eingangs zitierte Bundesgesetz, gibt hiemit zur Vermeidung von Mißständen die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen als Abgabenbehörde letzter Instanz bekannt und behält sich vor, hiegegen geeignete Schritte zu unternehmen. Bis zu einer anderslautenden Verlautbarung im Amtsblatt werden die Pfarrämter angewiesen, die vorstehend bekanntgemachten Gebührenvorschriften zu beachten.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. in Wien

10. Zl. 1213/77 vom 10. Feber 1977

Berichtigung zu ABl. Nr. 141/76 vom 29. November 1976 (Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1977)

I.

Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1977 wird in seiner Position: „Ertrag, Pensionsbeiträge" und in seiner Position: „Ertrag, Gebarungsabgang" berichtigt.

Es hat zu lauten:

Pensionsbeiträge	S 4,043.000,—
Gebarungsabgang	S 1,464.050,—

II.

Dementsprechend werden die Erläuterungen zum Haushaltsplan 1977 in ABl. Nr. 141/76 auf Seite 130, rechte Spalte, letzte Zeile, dahingehend abgeändert, daß es anstelle des Betrages „S 3,075.050,—" richtig zu lauten habe: **„S 1,464,050,—".**

11. Zl. 945/77 vom 1. Feber 1977

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, Sprengel der Muttergemeinde Spallerhof (Christuskirche), Linz an der Donau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, Sprengel der Muttergemeinde Spallerhof (Christuskirche), Linz an der Donau, wird wegen Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. September 1977 zur Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 2400 Seelen. Es gibt außer der Christuskirche drei Predigtstellen, und zwar im Ortsteil Kleinmünchen, im Ortsteil Ebelsberg und im Wagner-Jauregg-Krankenhaus.

Religionsunterricht ist vor allem an allgemeinbildenden höheren Lehranstalten zu erteilen.

Großer Wert wird auf Abhaltung von Bibelstunden und auf Jugendarbeit gelegt.

Dem Pfarrer steht eine zentralbeheizbare Dienstwohnung im Ausmaß von 80 m² in einem 1952 erbauten Wohnhaus zur Verfügung. Sie umfaßt vier Wohnräume, Bad, Küche und Mansarde. Die Benützung der Garage und des Gemüsegartens wird zugesichert. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 320,—.

Linz ist eine Universitätsstadt. Alle Schulen sind im Ort.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, Sprengel der Muttergemeinde Spallerhof (Christuskirche), Glimpfingerstraße 45, 4020 Linz an der Donau, zu richten. Der Kurator, Herr Dr. Eduard Ostermann, Geymanngang 12, 4020 Linz an der Donau, Telefon 07222/52 4 94, oder der derzeitige Pfarrer Otto Obracai, Voltastraße 53, 4020 Linz, Telefon 07222/35 26 42, sind zur weiteren Auskunftserteilung gerne bereit.

12. Zl. 864/77 vom 27. Jänner 1977

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg (Steiermark) wird hiermit zur Besetzung erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 1150 Seelen und umfaßt den ganzen politischen Bezirk Voitsberg.

Gottesdienste sind zu halten: in Voitsberg sonntäglich, mit Ausnahme des letzten Sonntags im Monat, an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat in Köflach und an jedem zweiten Sonntag im Monat in Bärnbach.

Religionsunterricht ist zu erteilen an den Volks- und Hauptschulen des Bezirkes, an der Handelsschule, der Handelsakademie und der Berufsschule Voitsberg sowie am Bundesgymnasium und am Bundesrealgymnasium Köflach.

Die Seelsorge bietet ein weites Feld vielfacher pastoraler Aufgaben. Bibelstunden sind erwünscht.

Dem Pfarrer wird eine Dienstwohnung im Pfarrhaus zur Verfügung gestellt. Sie umfaßt fünf Räume, Küche und Bad im Ausmaß von 116 m². Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 812,—.

Das Pfarrhaus wurde 1969 im Zuge eines Umbaues generalrenoviert. Eine Garage ist vorhanden. Außerdem steht dem Pfarrer die Nutznießung des Pfarrgartens im Ausmaß von 2000 m² zu.

Voitsberg ist Bezirksstadt, landschaftlich sehr schön gelegen und nur 35 km von Graz entfernt.

Bewerbungen sind bis 15. April 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg, Bahnhofstraße 12, 8570 Voitsberg, zu richten. Der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Ing. Helmut Filipot, Schulstraße 24, 8582 Rosental, ist zur weiteren Auskunftserteilung gerne bereit.

13. Zl. 997/77 vom 2. Feber 1977

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, die nicht mit der Amtsführung verbunden ist

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, welche nicht mit der Amtsführung verbunden ist, wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 b eingestuft und wird durch Wahl besetzt. (Es wird jedoch vom Pfarrstelleninhaber mindestens die Erteilung von zehn Wochenstunden Religionsunterricht erwartet.)

Interessenten, die zur Zusammenarbeit mit dem amtsführenden Pfarrer bereit sind, werden zur Bewerbung eingeladen.

Die Gottesdienste in der Christuskirche Wels sowie in den Predigtstellen Allgemeines Krankenhaus Wels, Evangelisches Altersheim Wels, Wels-Lichtenegg, Wels-Pernau sowie Gefangenenhaus Wels sind abwechselnd von den beiden Gemeindepfarrern zu halten.

Die Pfarrgemeinde bietet eine Dienstwohnung im 7. Stockwerk einer Eigentumswohnanlage in Wels-Lichtenegg. Diese Wohnung umfaßt 105 m² Wohnfläche und besteht aus drei Zimmern, einem Kabinett, einer Küche, einem Loggia-Balkon, einem Vorzimmer, einem Bad mit WC, Abstellraum und Kellerabteil. Der Dienstwohnungswert beträgt S 735,—.

Sämtliche Schultypen sind im Ort vorhanden, Volksschule und Kindergarten sogar in unmittelbarer Nähe der Pfarrerwohnung.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Bahnhofstraße 10, zu richten, welches auch gerne nähere Auskünfte an Bewerber erteilt (Telefon 07242/75 84).

14. Zl. 1169/77 vom 9. Feber 1977

Kirchenbeitragseingänge Jänner 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976

Superintendentur	1977	1976
	Schilling	
Wien	5,625.533,23	5,364.133,42
Niederösterreich	159.174,73	44.921,52
Burgenland	177.079,70	88.434,—
Steiermark	211.047,55	238.477,29
Kärnten	169.970,35	209.153,38
Oberösterreich	156.699,60	273.932,88
Salzburg-Tirol	113.718,—	113.847,15
	6,613.223,16	**6,332.899,64**

15. Zl. 700/77 vom 21. Jänner 1977

Kirchenbeitragsaufkommen 1976 mit Gegenüberstellung 1975

Superintendentur A. B. Niederösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1975 S	Soll 1976 S	Aufbringung 1976 S	Beitragspflichtige	Seelen per 1. 1. 1976	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Amstetten	329.570,—	352.690,—	354.799,50	954	1.677	211,57	88.699,88	3.548,—
Baden	451.532,60	467.000,—	491.266,10	1.185	2.242	219,12	147.379,83	4.912,66
Traiskirchen	90.278,—	97.000,—	107.526,—	467	1.006	106,88	32.257,80	—,—
Bad Vöslau	267.630,30	315.220,—	297.948,20	952	2.139	139,29	74.487,05	—,—
Berndorf	171.414,76	185.000,—	174.326,85	703	1.110	157,05	43.581,71	—,—
Gloggnitz	127.335,41	175.000,—	150.363,51	611	1.020	147,42	37.590,88	—,—
Gmünd	210.800,78	265.000,—	214.741,09	715	1.160	185,12	53.685,27	—,—
Horn	122.471,18	124.397,20	120.350,80	303	472	254,98	30.087,70	3.610,52
Krems	295.719,74	300.000,—	292.262,70	720	1.531	190,90	73.065,68	—,—
Melk-Scheibbs	127.119,40	98.000,—	140.179.40	493	904	155,07	35.044,85	—,—
Mitterbach	185.847,70	215.000,—	219.738,10	620	1.145	191,91	54.934,53	—,—
Mödling	1,004.578,—	916.666,—	1,010.724,15	3.468	4.360	231,82	303.217,25	30.321,73
Naßwald	71.369,48	96.400,—	67.767,59	278	461	147,—	16.941,90	—,—
Neunkirchen	205.108,48	221.294,—	233.996,64	657	1.088	215,07	58.499,16	2.339,97
Perchtoldsdorf	327.539,—	338.000,—	376.050,10	849	1.328	283,17	94.012,53	11.281,51
St. Ägyd	223.642,06	229.500,—	255.550,70	826	1.433	178,33	63.887,68	—,—
St. Pölten	616.923,80	650.000,—	708.424,20	1.750	3.153	224,68	212.527,26	14.168,48
Ternitz	258.134,72	289.166,—	239.617,10	693	1.256	190,78	59.904,28	—,—
Wiener Neustadt	506.657,06	712.387,—	594.291,30	3.012	5.212	114,02	178.287,39	—,—
Wördern-Tulln	321.219,09	267.000,—	278.464,35	667	1.103	252,46	69.616,09	8.353,93
	5,914.891,56	**6,314.720,20**	**6,328.388,38**	**19.923**	**33.800**	**187,23**	**1,727.708,72**	**78.536,80**

Superintendentur A. B. Burgenland

Gemeinde	Aufbringung 1975 S	Soll 1976 S	Aufbringung 1976 S	Beitrags-pflichtige	Seelen per 1. 1. 1976	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Bernstein	339.086,96	341.680,—	290.810,93	936	1.864	156,01	72.441,52	—,—
Deutsch Jahrndorf	89.524,—	112.623,—	109.392,—	227	376	290,94	27.348,—	3.281,76
D. Kaltenbrunn	134.073,90	159.559,—	148.678,96	453	809	183,78	37.169,74	—,—
Eisenstadt	243.189,60	249.554,—	247.546,40	532	935	264,76	61.886,60	7.426,39
Eltendorf	211.576,60	198.774,—	195.174,28	1.080	1.590	122,75	48.793,57	—,—
Gols	748.528,90	810.000,—	766.667,57	1.648	3.189	240,41	230.000,27	23.000,03
Großpetersdorf	238.365,90	203.254,—	245.302,—	402	1.085	226,08	61.325,50	4.906,04
Holzschlag	82.296,80	90.000,—	101.121,—	239	459	220,31	25.280,25	2.022,42
Kobersdorf	230.387,60	249.962,60	257.727,95	695	1.453	177,38	64.431,99	—,—
Kukmirn	322.519,70	286.532,—	293.178,80	851	1.656	177,04	73.294,70	—,—
Loipersbach	213.326,40	216.440,—	202.532,50	574	1.132	178,92	50.633,13	—,—
Lutzmannsburg	101.658,30	106.015,—	111.334,50	262	484	230,03	27.833,63	3.340,04
Markt Allhau	422.897,60	480.089,—	439.404,90	1.209	2.260	194,43	109.851,23	—,—
Mörbisch	365.183,60	350.000,—	410.775,60	940	1.740	236,08	102.693,90	12.323,27
Neuhaus	191.971,30	268.253,—	214.528,70	613	1.364	157,28	53.632,18	—,—
Nickelsdorf	183.009,92	217.703,—	190.159,50	427	885	214,87	47.539,88	1.901,60
Oberschützen	469.494,80	390.000,—	403.514,10	1.165	2.133	189,18	100.878,53	—,—
Tatzmannsdorf	47.951,95	56.600,—	54.125,—	174	271	199,72	13.531,25	—,—
Oberwart	283.361,80	296.000,—	303.526,10	592	1.340	226,51	75.881,53	6.070,52
Pinkafeld	549.204,90	545.800,—	605.814,—	1.427	2.815	215,21	181.744,20	6.058,14
Pöttelsdorf	270.893,32	323.678,—	319.755,40	952	1.306	244,84	79.938,85	9.592,66
Rechnitz	151.934,90	160.000,—	180.037,45	513	945	190,52	45.009,36	—,—
Rust	138.814,13	169.216,—	163.109,66	413	750	217,48	40.777,42	1.631,10
Siget in der Wart	53.802,80	58.300,—	58.415,80	151	320	182,55	14.603,95	—,—
Stadt Schlaining	276.113,10	288.151,—	314.465,—	770	1.511	208,12	78.616,25	—,—
Stoob	199.308,10	215.600,—	217.798,94	465	950	229,26	54.449,74	4.355,98
Unterschützen	72.665,40	83.581,—	82.063,55	213	438	187,36	20.515,89	—,—
Weppersdorf	142.212,30	162.352,—	225.610,10	361	620	363,89	56.402,53	6.768,30
Zurndorf	246.693,50	298.371,—	292.933,—	601	1.104	265,34	73.233,25	8.787,99
	7,020.048,08	**7,388.087,60**	**7,445.503,69**	**18.885**	**35.784**	**208,07**	**1,929.738,84**	**101.466,24**

Superintendentur A. B. Steiermark

Gemeinde	Aufbringung 1975 S	Soll 1976 S	Aufbringung 1976 S	Beitrags-pflichtige	Seelen per 1. 1. 1976	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Admont	189.476,70	195.000,—	213.158,90	616	1.240	171,90	53.289,73	—,—
Bad Aussee	95.293,20	100.000,—	103.919,20	381	596	174,36	25.979,80	—,—
Bruck an der Mur	393.431,82	415.000,—	465.681,84	1.350	2.009	231,80	139.704,55	13.970,46
Eisenerz	100.249,50	108.000,—	106.449,—	431	767	138,79	26.612,25	—,—
Feldbach	124.075,40	153.705,—	140.997,32	322	535	263,55	35.245,66	4.229,92
Fürstenfeld	170.091,41	175.000,—	194.616,50	581	803	242,36	48.654,13	5.838,50
Rudersdorf	66.804,—	83.344,—	84.029,—	275	401	209,55	21.007,25	—,—
Gaishorn	132.403,10	164.251,—	132.890,70	541	1.150	115,56	33.222,68	—,—
Graz, l. Murufer	1,931.213,64	1,850.000,—	2,045.720,47	7.328	8.688	235,47	613.716,14	61.371,62
Graz, l. Murufer-Nord	827.856,75	810.000,—	977.844,19	2.142	3.465	282,21	293.353,26	29.335,33
Graz, r. Murufer	776.465,73	750.000,—	800.519,43	2.269	3.989	200,68	240.155,83	—,—
Graz-Eggenberg	543.461,30	500.000,—	532.676,60	1.950	2.996	177,80	159.802,98	—,—
Gröbming	187.696,50	159.000,—	216.416,50	442	1.361	159,01	54.104,13	—,—
Hartberg	102.539,80	115.107,—	119.449,20	194	333	358,71	29.862,30	3.583,48
Judenburg	237.287,70	257.500,—	255.694,95	1.080	1.691	151,21	63.923,74	—,—
Fohnsdorf	43.579,—	52.000,—	51.279,—	194	394	130,15	12.819,75	—,—
Kapfenberg	498.210,48	490.000,—	405.912,—	1.695	3.220	126,06	101.478,—	—,—
Kindberg	113.223,34	112.185,—	125.261,60	620	1.092	114,71	31.315,40	—,—
Knittelfeld	377.041,60	375.000,—	419.177,20	1.250	2.161	193,97	104.794,30	—,—
Leibnitz	198.391,—	160.512,—	166.457,80	367	922	180,54	41.614,45	—,—
Leoben	599.979,40	620.000,—	651.120,—	2.280	4.108	158,50	195.336,—	—,—
Mürzzuschlag	247.954,—	248.000,—	233.982,—	1.041	2.465	94,92	58.495,50	—,—
Peggau	151.317,80	170.000,—	184.601,70	500	1.289	143,21	46.150,43	—,—
Radkersburg	93.459,49	93.278,—	111.181,14	283	336	330,90	27.795,29	3.335,44
Ramsau	291.642,—	130.800,—	272.429,39	569	1.742	156,39	68.107,35	—,—
Rottenmann	115.075,80	131.800,—	127.551,70	692	1.007	126,67	31.887,93	—,—
Schladming	405.379,65	327.000,—	477.627,40	1.323	3.308	144,39	143.288,22	—,—
Aich	31.480,—	34.000,—	36.200,—	180	339	106,78	10.860,—	—,—
Stainach-Irdning	86.946,70	72.240,—	93.566,15	327	655	142,85	23.391,54	—,—
Stainz	128.404,20	100.000,—	113.336,80	392	728	155,68	28.334,20	—,—
Trofaiach	201.079,40	200.000,—	212.858,40	904	1.775	119,92	53.214,60	—,—
Voitsberg	106.051,85	148.500,—	252.679,50	429	1.149	219,91	63.169,87	2.526,80
Wald	72.053,30	74.050,—	97.254,05	320	611	159,17	24.313,51	—,—
Weiz	159.753,30	157.002,—	164.183,50	485	845	194,30	41.045,88	—,—
	9,799.368,86	**9,532.274,—**	**10,586.723,13**	**33.753**	**58.170**	**182,—**	**2,946.046,65**	**124.191,55**

Superintendentur A. B. Kärnten

Gemeinde	Aufbringung 1975 S	Soll 1976 S	Aufbringung 1976 S	Beitrags-pflichtige	Seelen per 1.1.1976	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Agoritschach	73.975,50	94.260,—	83.992,20	359	678	123,88	20.998,05	—,—
Althofen	93.645,82	102.200,—	110.882,—	365	728	152,31	27.720,50	—,—
Arriach	104.880,30	106.000,—	129.314,70	512	1.303	99,24	32.328,68	—,—
Bleiberg	112.800,—	116.000,—	120.320,10	435	908	132,51	30.080,03	—,—
Dornbach	107.684,77	120.000,—	119.049,11	512	1.090	109,22	29.762,28	—,—
Eisentratten	113.341,30	122.000,—	140.946,40	480	921	153,04	35.236,60	—,—
Feffernitz	235.715,42	262.000,—	236.562,78	882	2.069	114,34	59.140,70	—,—
Feld am See	179.601,—	194.220,—	197.566,40	653	1.632	121,06	49.391,60	—,—
Ferndorf	62.281,40	80.000,—	72.439,10	330	910	79,60	18.109,78	—,—
Fresach	120.464,62	165.600,—	217.720,56	674	1.561	139,48	54.430,14	—,—
Puch	45.070,—	52.723,—	63.456,—	224	536	118,39	15.864,—	—,—
Gnesau	120.000,—	130.000,—	130.073,20	431	1.060	122,71	32.518,30	—,—
Hermagor	194.791,20	185.000,—	192.110,70	614	1.513	126,97	48.027,68	—,—
Klagenfurt-Ost	531.908,50	584.000,—	553.871,30	1.905	3.274	169,17	166.161,39	—,—
Klagenfurt-West	856.396,70	950.000,—	953.173,65	3.411	4.872	195,64	285.952,10	—,—
Lienz	162.233,28	164.850,—	174.821,20	536	821	212,94	43.705,30	1.748,21
Pörtschach	211.424,40	200.000,—	204.849,90	803	1.556	131,65	51.212,48	—,—
Radenthein	223.471,10	256.137,—	243.620,50	870	1.796	135,65	60.905,13	—,—
Spittal an der Drau	569.906,90	570.000,—	524.570,10	1.860	3.304	158,77	157.371,03	—,—
St. Ruprecht	257.621,40	286.000,—	271.496,90	1.093	2.435	111,50	67.874,23	—,—
Einöde	28.653,—	32.200,—	29.920,—	141	322	92,92	7.480,—	—,—
St. Veit an der Glan	277.238,—	265.000,—	303.422,65	960	1.848	164,19	75.855,66	—,—
Trebesing	111.997,30	110.000,—	130.795,36	350	836	156,45	32.698,84	—,—
Treßdorf	175.736,20	160.000,—	200.587,10	656	1.561	128,50	50.146,78	—,—
Tschöran	117.029,98	98.500,—	103.443,78	483	1.035	99,95	25.860,95	—,—
Unterhaus	195.424,58	208.715,—	234.647,65	773	1.603	146,38	58.661,91	—,—
Villach	1,166.625,92	1,200.000,—	1,347.105,10	3.655	6.530	206,29	404.131,53	—,—
Völkermarkt	161.297,20	174.865,—	169.973,70	350	793	214,34	42.493,43	1.699,74
Waiern	257.542,90	345.000,—	373.092,20	1.287	2.039	182,98	93.273,05	—,—
Weißbriach	104.770,90	100.000,—	104.788,65	368	1.042	100,56	26.197,16	—,—
Weißensee	57.064,59	60.000,—	69.349,05	210	503	137,87	17.337,28	—,—
Wiedweg	36.731,60	47.725,—	47.981,10	186	422	113,70	11.995,28	—,—
B. Kleinkirchheim	59.174,10	65.976,—	67.786,40	294	557	121,70	16.946,62	—,—
Wolfsberg	117.732,10	120.000,—	146.052,66	390	712	205,13	36.513,17	—,—
Zlan	145.418,50	155.160,—	161.181,94	536	1.200	134,32	40.295,49	—,—
	7,389.650,48	**7,884.131,—**	**8,230.964,14**	**27.588**	**53.970**	**152,51**	**2,226.677,15**	**3.447,95**

Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	Aufbringung 1975 S	Soll 1976 S	Aufbringung 1976 S	Beitrags-pflichtige	Seelen per 1.1.1976	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Bad Gastein	170.290,70	166.000,—	183.292,10	350	830	220,83	45.823,03	3.665,84
Hallein	354.024,98	381.665,—	377.252,12	1.184	2.156	174,98	94.313,03	—,—
Innsbruck-Ost	722.678,40	880.000,—	925.949,01	1.555	3.369	274,84	277.784,70	27.778,47
Innsbruck-West	951.670,40	1,200.600,—	1,145.371,83	2.158	4.155	275,66	343.611,55	34.361,16
Jenbach	227.348,—	270.000,—	241.696,50	585	1.039	232,62	60.424,13	7.250,90
Kitzbühel	161.622,90	157.955,—	167.330,90	418	758	220,75	41.832,73	3.346,62
Kufstein	224.295,90	221.000,—	282.673,50	799	1.311	215,62	70.668,38	2.826,74
Reutte	285.713,50	315.966,—	290.523,35	635	1.115	260,56	72.630,84	8.715,70
Salzburg	2,543.346,88	2,602.000,—	2,845.773,—	6.710	11.180	254,54	853.731,90	85.373,19
Zell am See	154.800,90	160.000,—	162.387,30	474	908	178,84	40.596,83	—,—
Saalfelden	74.105,32	76.400,—	76.772,30	228	553	138,83	19.193,08	—,—
	5,869.897,88	**6,431.586,—**	**6,699.021,91**	**15.096**	**27.374**	**244,72**	**1,920.610,20**	**173.318,62**

Superintendentur A. B. Oberösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1975 S	Soll 1976 S	Aufbringung 1976 S	Beitrags-pflichtige	Seelen per 1.1.1976	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Attersee	122.002,10	123.869,—	129.299,20	309	650	198,92	32.324,80	—,—
Mondsee	33.220,—	33.500,—	40.334,35	141	268	150,50	10.083,59	—,—
Bad Goisern	599.280,40	620.000,—	641.934,82	1.924	3.718	172,66	192.580,45	—,—
Bad Ischl	236.933,90	302.071,—	279.139,75	778	1.276	218,76	69.784,94	2.791,40
Braunau	341.282,81	336.145,—	364.138,02	1.157	1.555	234,17	91.034,51	10.924,14
Eferding	219.080,50	237.485,—	262.401,50	719	1.478	177,54	65.600,38	—,—
Enns	148.516,53	150.000,—	158.605,58	545	863	183,78	46.305,61	—,—
Gallneukirchen	163.197,10	173.133,—	169.577,15	336	777	218,25	42.394,29	1.695,77
Gmunden	564.963,83	484.000,—	600.084,98	1.167	2.243	267,54	180.025,49	18.002,55
Ebensee	85.889,—	79.000,—	96.325,35	279	453	212,64	28.897,61	963,25
Laakirchen	81.344,80	70.000,—	65.819,80	250	490	134,33	19.745,94	—,—
Gosau	248.536,10	260.000,—	280.906,35	750	1.551	181,11	70.226,59	—,—
Hallstatt	93.831,40	102.000,—	105.819,60	411	715	148,—	26.454,90	—,—
Kirchdorf	157.854,40	169.800,—	175.540,—	342	603	291,11	43.885,—	5.266,20
Windischgarsten	73.036,90	74.000,—	74.042,10	201	350	211,55	18.510,53	740,42
Lenzing-Kammer	299.147,30	306.086,—	315.593,—	814	1.614	195,53	78.898,25	—,—
Linz-Innere Stadt	1,648.148,37	1,730.788,—	1,734.456,69	2.581	4.187	414,25	520.337,01	52.033,70
Linz-Süd	1,138.640,05	1,193.499,—	1,253.978,68	2.806	4.940	253,84	376.193,60	37.619,36
Linz-Urfahr	722.732,50	800.000,—	864.135,18	1.777	2.972	290,76	259.240,55	25.924,06
Marchtrenk	291.109,30	328.890,50	302.065,—	802	1.573	192,03	75.516,25	—,—
Mattighofen	149.772,50	162.000,—	164.805,60	526	1.021	161,42	41.201,40	—,—
Neukematen	94.328,93	113.000,—	153.286,63	272	565	271,30	38.321,66	4.598,60
Bad Hall	139.876,50	132.500,—	146.064,50	383	755	193,46	36.516,13	—,—
Sierning	79.390,—	72.500,—	89.288,70	267	523	170,72	22.322,18	—,—
Ried im Innkreis	158.560,—	206.650,—	211.186,15	441	717	294,54	52.796,54	6.335,59
Rutzenmoos	239.980,82	266.600,—	260.395,35	605	1.326	196,38	65.098,84	—,—
Schärding	116.663,70	112.918,—	113.680.80	325	560	203,—	28.420,20	—,—
Scharten	256.911,93	262.000,—	241.260,40	442	945	255,30	60.315,10	7.237,81
Schwanenstadt	185.117,20	208.000,—	268.957,50	535	1.186	226,78	67.239,38	5.379,15
Stadl-Paura	113.704,—	110.000,—	76.457,20	345	797	95,93	19.114,30	—,—
Vorchdorf	63.012,—	63.100,—	78.845,70	143	423	186,40	19.711,43	—,—
Steyr	397.706,60	450.000,—	389.502,80	1.241	2.283	170,61	97.375,70	—,—
Steyr-Münichholz	147.514,40	171.520,—	142.159,36	456	870	163,40	35.539,84	—,—
Thening	566.428,—	597.600,—	632.868,30	1.157	2.222	284,82	189.860,49	18.986,05
Traun	473.742,20	511.000,—	544.935,—	1.970	4.252	128,16	163.480,50	—,—
Vöcklabruck	362.959,45	365.438,—	359.868,45	965	1.963	183,33	107.960,54	—,—
Timelkam	131.821,—	149.000,—	142.321,70	415	820	173,56	42.696,51	—,—
Wallern	221.698,21	245.000,—	258.003,85	587	1.150	224,35	64.500,96	5.160,08
Grieskirchen	87.382,71	90.000,—	89.147,61	220	389	229,17	22.286,91	1.782,95
Wels	1,221.470,47	1,340.000,—	1,310.097,39	2.891	4.800	272,94	393.029,22	39.302,92
	12,476.787,91	**13,203.092,50**	**13,587.330,09**	**32.275**	**59.843**	**227,05**	**3,815.828,12**	**244.744,—**

Superintendentur A. B. Wien

Gemeinde	Aufbringung 1975 S	Soll 1976 S	Aufbringung 1976 S	Beitrags-pflichtige	Seelen per 1.1.1976	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Wien-Innere Stadt	3,248.139,14	4,272.396,—	3,516.556,25	6.872	11.255	312,44	1,054.966,88	105.496,69
Leopoldstadt	1,899.588,21	2,710.388,—	2,127.989,44	6.465	10.203	208,56	638.396,83	—,—
Landstraße	1,759.467,61	2,108.873,—	1,898.167,08	4.576	8.463	220,75	569.450,12	37.963,34
Gumpendorf	2,674.770,75	4,272.986,—	3,097.988,96	7.676	13.123	236,07	929.396,69	92.939,67
Neubau	1,123.139,81	1,392.201,—	1,191.195,44	3.306	4.969	239,73	357.358,63	35.735,86
Favoriten								
Christusk.	1,088.465,21	1,920.951,—	1.219.695,73	5.054	6.733	181,15	365.908,72	—,—
Gnadenk.	716.843,32	952.569,—	765.707,41	2.447	3.703	206,78	229.712,22	—,—
Simmering	557.065,18	1,027.259,—	677.885,35	2.409	3.713	182,57	203.365,61	—,—
Hetzendorf	496.774,79	723.638,—	610.358.85	1.257	2.113	288,86	183.107,65	18.310,77
Hietzing	1,598.651,53	1,815.466,—	1,754.631,37	3.610	6.219	282,14	526.389,41	52.638,94
Lainz	642.010,95	660.745,—	713.952,15	1.249	2.007	355,73	214.185,65	21.418,57
Hütteldorf	458.352,43	542.597,—	547.211,08	1.039	1.619	337,99	164.163,32	16.416,33
Ottakring	836.036,44	1,100.431,—	948.494,87	3.099	4.833	196,25	284.548,46	—,—
Währing	2,284.183,53	2,937.020,—	2,462.877,90	4.238	8.165	301,64	738.863,37	73.886,34
Döbling	2,355.014,05	2,887.221,—	2,604.825,03	3.405	5.397	482,64	781.447,51	78.144,75
Floridsdorf	1,232.915,82	2,110.431,—	1,330.458,18	5.353	9.154	145,34	399.137,45	—,—
Donaustadt	691.024,09	1,201.782,—	747.079,88	2.828	5.554	134,51	224.123,96	—,—
Schwechat	397.879,75	766.818,—	448.211,51	1.789	2.838	157,93	112.052,88	—,—
Bruck an der Leitha	172.801,80	205.980,—	194.895,30	925	1.763	110,55	48.723,83	—,—
Klosterneuburg	280.855,58	287,600,—	270.873,13	795	1.825	148,42	67.718,28	—,—
Korneuburg	107.048,80	141.535,—	136.031,50	523	954	142,59	34.007,88	—,—
Mistelbach	50.993,30	55.200,—	57.208,45	313	424	134,93	14.302,11	—,—
Laa a. d. Thaya	28.784,—	39.950,—	30.435,—	160	256	118,89	7.608,75	—,—
Liesing	678.888,—	480.370,—	767.172,46	3.171	5.158	148,73	230.151,74	—,—
Purkersdorf	150.783,—	201.895,—	178.103,90	483	879	202,62	44.525,98	—,—
Preßbaum	60.129,40	88.000,—	69.327,20	312	517	134,10	17.331,80	—,—
Stockerau	114.546,60	117.335,—	126.106,20	515	969	130,14	31.526,55	—,—
	25,705.153,09	**35,021.637,—**	**28,493.439,62**	**73.869**	**122.806**	**232,02**	**8.472.472,28**	**532.951,26**

Zusammenfassung

Superintendentur	Aufbringung 1975 S	Soll 1976 S	Aufbringung 1976 S	Beitrags-pflichtige	Seelen per 1.1.1976	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Wien	25,705.153,09	35,021.637,—	28.493.439,62	73.869	122.806	232,02	8,472.472,28	532.951,26
Niederösterreich	5,914.891,56	6,314.720,20	6,328.388,38	19.923	33.800	187,23	1,727.708,72	78.536,80
Burgenland	7,020.048,08	7,388.087,60	7,445.503,69	18.885	35.784	208,07	1,929.738,84	101.466,24
Steiermark	9,799.368,86	9,532.274,—	10,586.723,13	33.753	58.170	182,—	2,946.046,65	124.191,55
Kärnten	7,389.650,48	7,884.131,—	8,230.964,14	27.588	53.970	152,51	2,226.677,15	3.447,95
Oberösterreich	12,476.787,91	13,203.092,50	13,587.330,09	32.275	59.843	227,05	3,815.828,12	244.744,—
Salzburg-Tirol	5,869.897,88	6,431.586,—	6,699.021,91	15.096	27.374	244,72	1,920.610,20	173.318,62
	74,175.797,86	**85,775.528,30**	**81,371.370,96**	**221.389**	**391.747**	**207,71**	**23,039.081,96**	**1,258.656,42**

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrhelfer Horst Oberleitner wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Feber 1977 bestätigt. (Zl. 1073/77 vom 4. Feber 1977.)

Lehrvikarin Luise Müller wurde mit Wirkung vom 1. März 1977 Herrn Pfarrer Bernd Hof, Innsbruck, zugeteilt. (Zl. 1068/77 vom 3. Feber 1977.)

Lehrvikar Karlheinz Müller wurde mit Wirkung vom 1. März 1977 Herrn Pfarrer Bernd Hof, Innsbruck, zugeteilt. (Zl. 1067/77 vom 3. Feber 1977.)

Durch die Änderung des Personenstandsrechtes durch das Bundesgesetz vom 23. Juni 1976 ergeben sich folgende

Anweisungen für Altmatrikenführer

(vgl. Amtsblatt Nr. 136/1976)

1. Ab 1. Jänner 1977 sind für die Ausstellung von **Geburts-, Heirats-** oder **Sterbeurkunden** nur mehr die Formulare E a, E b, F und G zu verwenden.

Die Formulare für die Urkunden E a (Geburtsurkunde mit Elternangabe), E b (Geburtsurkunde ohne Elternangabe) und F (Heiratsurkunde) sind bei der Firma Fleck, 1020 Wien, Hollandstraße 8, zu beziehen. Ein Formular G (Sterbeurkunde) wurde nicht neu aufgelegt, da Sterbeurkunden aus den alten Jahrgängen kaum mehr verlangt werden, höchstens von Familienforschern; für diesen Zweck genügen aber die alten Formulare. Ebenso können die alten Formulare für Heiratsurkunden (mit Elternangabe) dann noch Verwendung finden, wenn die Urkunden ausschließlich für Zwecke der Familienforschung begehrt werden.

Das bisher vorgeschriebene zeitraubende Ausfüllen von leeren Zeilen oder Zeilenteilen mit Strichen kann unterbleiben, es sind jedoch die Zwischenräume vor unbefugten Einfügungen durch das Schlußzeichen — X — nach dem jeweils letzten Wort einer Zeile abzusichern.

2. Die wichtigste Neuerung im Personenstandsrecht, auf die die Altmatrikenführer achten müssen, ist folgende: Änderung der ursprünglichen Eintragung in die Matriken sind in die Urkunden einzuarbeiten, das heißt:

im Falle einer Adoption sind nur die Wahleltern (nicht die leiblichen Eltern) in der Urkunde anzugeben; bei einer Legitimation die Mutter mit ihrem ehelichen Namen; bei einer Namensänderung der neue Name.

Bei Adoption nur von einem Wahlvater (einer Wahlmutter) allein, ist die leibliche Mutter (der leibliche Vater) nur dann einzutragen, wenn die familienrechtlichen Beziehungen zwischen ihr (ihm) und dem Kind gemäß § 182 (2) ABGB aufrecht geblieben sind. Dies ist bei Adoptionen vor dem 1. Juli 1960 stets der Fall.

Sinngemäß gilt dies auch von **Heiratsurkunden,** auch hier ist nur der geänderte Name in die Urkunde einzusetzen.

Der Text der Verfügung über eine Legitimation, Adoption, Namensänderung oder Namensgebung usw. ist nicht mehr in die Urkunde aufzunehmen. Daraus ergibt sich, daß aus nach dem 1. Jänner 1977 ausgestellten Urkunden nicht mit Sicherheit die leibliche Abstammung zu ersehen ist.

(Durch diese Neuordnung soll z. B. die Tatsache der Adoption oder Legitimation nicht jedem bekannt werden, der die Urkunde einsieht.)

3. Jede **Geburtsurkunde,** die die tatsächliche Abstammung des Kindes wiedergibt, die also auf Grund einer ungeänderten Eintragung im Geburtenbuch ausgestellt ist, ist **mit dem Zusatz „keine Vermerke"** auf einer der freibleibenden Zeilen **zu versehen.**

Bei der **Heiratsurkunde** im entsprechenden Fall ist in der Zeile „Vermerke" das Wort **„keine"** einzusetzen.

Diese Bestimmung ist auf das genaueste zu beachten. Fehlt der Zusatz „keine Vermerke" bzw. „keine", so ist dies zum Beispiel für den Standesbeamten, der die Anmeldung zu einer Eheschließung entgegennimmt, ein Hinweis, daß die betreffende Urkunde nicht Auskunft über die leiblichen Eltern gibt. In diesem Fall muß ein wort- und zeichengetreuer Auszug aus der Matrik beigebracht werden.

Bei Legitimation durch nachfolgende Ehe darf die Urkunde nicht mit dem Hinweis „keine Vermerke" versehen werden.

Aus den Ausführungsbestimmungen geht nicht eindeutig hervor, ob solche wortgetreuen Auszüge in diesen Fällen von Amts wegen angefordert werden oder ob die Parteien sie beizubringen haben. Für den letzteren Fall fehlt uns ein entsprechendes Formular. Gegebenenfalls wird man eben eine genaue Abschrift aller Eintragungen zum gegenständlichen Fall herstellen müssen.

4. Auf Verlangen sind **Geburtsurkunden** ohne Elternangabe auf dem Formular E b auszustellen.

Auch bei der Ausstellung von Geburtsurkunden für uneheliche Kinder ist das Formular E a (sofern nicht eine Urkunde ohne Elternangabe verlangt wird) zu verwenden. Der Vater eines unehelichen Kindes ist einzutragen, wenn die Feststellung seiner Vaterschaft im Geburtsbuch eingetragen ist.

5. Bei Ausfertigung einer Heiratsurkunde ist zu beachten, daß der gemeinsame Familienname (in den Altmatriken immer der Name des Mannes) einzusetzen ist.

Nachschrift:

Bei dieser Gelegenheit sei daran erinnert, daß in den Altmatriken (Geburts- und Taufbücher bis 31. Dezember 1938, Trauungsbücher bis 31. Juli 1938, Burgenland bis 1894) Änderungen nur über Auftrag der vorgesetzten Matrikenbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) vorgenommen werden dürfen. Gerichtsbeschlüsse über Ehescheidungen oder Annahme an Kindes Statt sind nur einzutragen, wenn die Ausfertigung den Rechtskraftvermerk trägt. (Ist dies nicht der Fall, so ist die Ausfertigung an das Gericht zurückzuschicken, mit dem Ersuchen, den Rechtskraftvermerk anzubringen.) (Zl. 1263/77 vom 11. Feber 1977.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evang. Kirche A. u. H. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Ing. Isolde Vetrovsky, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1977 | Ausgegeben am 31. März 1977 | 3. Stück

16. Verfügung mit einstweiliger Geltung; Gewährung eines landeskirchlichen Darlehens an das Evangelische Jugendwerk in Österreich — Geschäftsführung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich — Aufhebung
17. Evangelischer Religionsunterricht — Schriftliche Lehrstoffverteilung für Lehrer an AHS
18. Religionsunterrichtsstunden — Mehrleistungsstunden; Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
19. Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen — Ergänzung zu ABl. Nr. 142/76
20. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Althofen
21. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer
22. Ausschreibung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost — Ergänzung
23. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, Sprengel der Muttergemeinde Spallerhof (Christuskirche), Linz an der Donau — Ergänzung
24. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976
25. Seelenstandsbericht 1976
26. Kollektenergebnisse 1976

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

16. Zl. 2174/77 vom 17. März 1977

Verfügung mit einstweiliger Geltung; Gewährung eines landeskirchlichen Darlehens an das Evangelische Jugendwerk in Österreich — Geschäftsführung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich — Aufhebung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 Kirchenverfassung mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

1. Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. wird gemäß § 196 Abs. 2 Z. 8 Kirchenverfassung ermächtigt, landeskirchliche Mittel außerhalb des Haushaltsplanes 1977, aber nicht mehr als S 700.000,— als Darlehen zur Verhütung eines Insolvenzverfahrens für das Evangelische Jugendwerk in Österreich unter Bedachtnahme auf § 205 Abs. 2 Z. 10 Kirchenverfassung zu verwenden.

2. Die die Geschäftsführung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich regelnden Bestimmungen der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich, einschließlich der Bestimmungen über die Geschäftsstelle des Jugendwerkes, werden aufgehoben. Mit der Geschäftsführung des Jugendwerkes wird der Oberkirchenrat A. u. H. B. beauftragt.

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung tritt mit 16. März 1977 in Kraft.

17. Zl. 1105/77 vom 7. Feber 1977

Evangelischer Religionsunterricht — Schriftliche Lehrstoffverteilung für Lehrer an AHS

Über Ersuchen des Religionspädagogischen Ausschusses der Generalsynode verlautbart der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit den Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst Zl. 111.373-I/2/74 vom 25. Feber 1975 im Verordnungsblatt des Ministeriums, Jahrgang 1975, 4. Stück, Nr. 44:

„44. Schriftliche Lehrstoffverteilungen für Lehrer an AHS

(Erlaß d. BMfUuK Z. 111.373-I/2/74 vom 25. Feber 1975)

1. Der in Z. 8 umschriebene Kreis von Lehrern an allgemeinbildenden höheren Schulen ist verpflichtet, bis spätestens drei Wochen nach Beginn des Schuljahres (spätestens zwei Wochen nach Aufnahme der Unterrichtstätigkeit, falls der Lehrer nach Beginn des Schuljahres den Unterricht aufnimmt) im Besitz einer schriftlichen Lehrstoffverteilung für jeden Unterrichtsgegenstand, den er in diesem Schuljahr unterrichtet, und jede Schulstufe, in der er in diesem Schuljahr unterrichtet, zu sein.

2. Die Lehrstoffverteilung hat, nach Monaten aufgegliedert, eine Übersicht über den Jahreslehrstoff zu enthalten; zusätzliche Hinweise (z. B. Seitenangaben aus dem in Verwendung stehenden Lehrbuch, Termine von Lehrausgängen und Leistungsfeststellungen und ähnliches) können angebracht werden.

3. Bei der Erstellung der Lehrstoffverteilung ist den Anforderungen des Lehrplans voll zu entsprechen. Bei der Erstellung der Lehrstoffverteilung durch Lehrer im ersten Dienstjahr hat der Schulleiter für eine entsprechende Beratung zu sorgen.

4. Der in Z. 8 umschriebene Kreis von Lehrern an allgemeinbildenden höheren Schulen hat dem Schulleiter (hinsichtlich jener Lehrer, die in das praktische Lehramt eingeführt werden, auch dem einführenden Lehrer) spätestens am Beginn der vierten Woche des Schuljahres (bei Lehrern, die den Unterricht zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen, spätestens am Beginn der dritten Woche nach Aufnahme des Unterrichts) die schriftliche Lehrstoffverteilung für das betreffende Schuljahr vorzulegen. Der Schulleiter und der einführende Lehrer haben das Recht, allenfalls Änderungen zu verlangen; der Schulleiter kann hiebei fachlichen Rat einholen.

5. Das zuständige Schulaufsichtsorgan, der Schulleiter und gegebenenfalls der einführende Lehrer haben das Recht, in die Lehrstoffverteilung jederzeit Einsicht zu nehmen und allenfalls Änderungen zu verlangen; der Schulleiter kann hiebei fachlichen Rat einholen.

6. Änderungen der Lehrstoffverteilung — mit Ausnahme der in Z. 4 und 5 angeführten —, deren Notwendigkeit sich während des Schuljahres herausstellt, können vom Lehrer vorgenommen werden; sie sind dem Schulleiter und gegebenenfalls dem einführenden Lehrer umgehend zur Kenntnis zu bringen.

7. Sonderbestimmungen bei Gruppenteilungen innerhalb eines Unterrichtsgegenstandes:

a) Falls beide Lehrer zur Erstellung einer schriftlichen Lehrstoffverteilung verpflichtet sind, sind die Lehrstoffverteilungen aufeinander abzustimmen.

b) Ist einer der betreffenden Lehrer zur Erstellung einer schriftlichen Lehrstoffverteilung nicht verpflichtet, so hat er in die Lehrstoffverteilung des anderen Lehrers Einsicht zu nehmen und gegebenenfalls Änderungen zu verlangen. Nach hergestelltem Einvernehmen ist ihm die endgültige Lehrstoffverteilung vom Schulleiter in Abschrift zu übergeben; sie ist für ihn sodann verpflichtend für das betreffende Schuljahr.

c) Falls beide Lehrer zur Erstellung von schriftlichen Lehrstoffverteilungen nicht verpflichtet sind, ist zwischen ihnen bei Beginn der Gruppenteilung in jedem Schuljahr eine Absprache zu treffen, die sicherstellt, daß die Verteilung des Jahreslehrstoffes in beiden Gruppen gleich ist.

d) In den Fällen der lit. a bis c gelten die Bestimmungen der Z. 1 bis 3 und 6 sowie gegebenenfalls 4 und 5 mit der Auflage, daß Änderungen jeweils in beiden Gruppen in gleicher Weise erfolgen müssen. In Zweifelsfällen hat der Schulleiter, allenfalls nach Beratung mit einem fachkundigen Lehrer, zu entscheiden.

8. Folgende Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen sind zur Erstellung einer schriftlichen Lehrstoffverteilung verpflichtet:

a) Lehrer im 1. bis 4. Dienstjahr in der betreffenden Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe.

b) Lehrer mit Sondervertrag.

c) Jene Lehrer, deren Beurteilung in einem der folgenden Punkte gemäß § 20 Abs. 1 der Lehrerdienstpragmatik nicht auf mindestens ‚gut' lautet, gleichviel, wie die Gesamtbeurteilung lautet:

(1) Die pädagogischen und fachlichen Kenntnisse sowie die Kenntnis der für die Ausübung des Dienstes notwendigen Vorschriften.

(2) Die Behandlung der Schüler in didaktischer und pädagogischer Hinsicht.

(3) Erziehungs- und Unterrichtserfolge.

d) Jene Lehrer, die gemäß § 31 Abs. 1 der Lehrerdienstpragmatik einen Unterrichtsgegenstand unterrichten, ohne hiefür die Lehrbefähigung erlangt zu haben, für die Dauer der ersten zwei Jahre, in denen sie in der betreffenden Schulstufe den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichten. Für Lehrer gemäß lit. a bis c und e gelten jedenfalls die dort festgelegten Zeiträume.

e) Jene Lehrer, die fünf oder mehr Jahre nicht mehr im Unterricht tätig waren, für die Dauer von drei Jahren ab der Wiederaufnahme der Unterrichtstätigkeit. Die Zeiträume gemäß lit. a bis d bleiben hievon unberührt.

9. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird auf die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes verwiesen, die für alle Lehrer gelten: „. . . Seine (des Lehrers) Hauptaufgabe ist die den Bestimmungen des § 17 entsprechende Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Er hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten.'

10. Alle Weisungen, mit denen die Ausarbeitung von Lehrgängen und Lehrstoffverteilungen für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen bzw. Mittelschulen verfügt wurden, werden mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

11. Vorstehende Bestimmungen treten mit Beginn des Schuljahres 1975/76 in Kraft."

Bezüglich der in den Absätzen 4 und 5 erwähnten Vorlage an den Schulleiter in Verbindung mit dem Absatz 6 wird zu beachten sein: Gemäß Religionsunterrichtsgesetz § 2 Abs. 1 wird der Religionsunterricht von der Kirche besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Dem Bund steht jedoch das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen. Nach § 3 des zitierten Gesetzes unterstehen alle Religionslehrer hinsichtlich der Vermittlung des Lehrgutes des Religionsunterrichtes den Vorschriften des Lehrplanes und den kirchlichen Vorschriften und Anordnungen. Allfällige Änderungen durch den Schulleiter könnten sich somit nicht auf das Fachliche erstrecken. Die Vorlage der Lehrstoffverteilungen hat daher an den zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht zu erfolgen.

18. Zl. 2189/77 vom 18. März 1977

Religionsunterrichtsstunden — Mehrleistungsstunden; Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt

im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode gemäß § 53 a Abs. 5 Ordnung des geistlichen Amtes, unter Bedachtnahme auf ABl. Nr. 25/68 und ABl. Nr. 132/76, nachstehende Verordnung:

I.

Religionsunterrichtsstunden, welche das mit der Pfarrstelle verbundene Pflichtausmaß übersteigen, werden als Überstunden bezeichnet und gemäß ABl. Nr. 132/76 vergütet.

Überstunden in einer Anzahl von mehr als acht pro Woche werden als Mehrleistungsstunden bezeichnet; Mehrleistungsstunden sind mit S 225,— pro Wochenstunde zu vergüten, soferne das mit der Pfarrstelle verbundene Pflichtenausmaß nicht herabgesetzt wurde und der Superintendentialausschuß die Notwendigkeit der Erteilung von Mehrleistungsstunden anerkannt hat.

II.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

19. Zl. 2224/77 vom 21. März 1977

Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen — Ergänzung zu ABl. Nr. 142/76

Auf Grund der gemäß § 17 Kirchenbeitragsordnung 1975 in der derzeit geltenden Fassung erfolgten Festsetzung durch den Synodalausschuß A. B. erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. nachstehende

Verordnung,

womit die Verordnung ABl. Nr. 142/76 durch Anfügung eines Absatzes 4 ergänzt wird.

I.

Dieser lautet:

„4. Die von den Gemeinden einbehaltenen Hundertsätze von den Kirchenbeiträgen, die ihnen gebührenden Prämien und die jeweils festzusetzenden Kirchenbeitragsanteile dürfen im Jahre 1977 gegenüber der Gesamtaufbringung an Kirchenbeiträgen 32 vón Hundert (32 Prozent) nicht übersteigen."

II.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

20. Zl. 1486/77 vom 21. Feber 1977

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Althofen

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Althofen wird hiermit erneut ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde zählt rund 750 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Althofen ist eine seelenmäßig kleine Diasporagemeinde mit mehreren Zentren (Althofen, Weitensfeld, Friesach, Hüttenberg). Die Arbeit des Pfarrers wird dadurch geprägt. Es ist aber auch eine Gemeinde, in der, gegeben durch die kleinen Gruppen, ein besonders familiäres und persönliches Klima vorhanden ist.

Gottesdienste sind in der 1963 erbauten Christuskirche in Althofen je zweimal im Monat, in Weitensfeld, Friesach und Hüttenberg je einmal im Monat zu halten.

Religionsunterricht wird derzeit an 14 Volks- und Hauptschulen im Ausmaß von zirka 15 Stunden erteilt. Dazu kommt noch die Religionsunterrichtserteilung an einem Gymnasium und einer Handelsakademie/Handelsschule mit insgesamt fünf Wochenstunden.

Für Jugend- und Erwachsenenarbeit in den Gemeindezentren sowie persönliche Seelsorge, je nach Möglichkeiten, wäre die Pfarrgemeinde dankbar. Das Krankenhaus in Friesach ist zu betreuen.

Die ölzentralbeheizbare Dienstwohnung im 1956 erbauten Pfarrhaus besteht aus vier Zimmern, Küche, Bad, Flur und Keller (145 m²). Außerdem stehen als Arbeitsräume eine Kanzlei und ein Sitzungssaal in der Kirche zur Verfügung. Zum Pfarrhaus gehört ein schön gelegener Blumen-, Gemüse- und Obstgarten sowie eine Garage. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 725,—.

Das Industriezentrum Treibach und der Kurort Althofen liegen verkehrstechnisch sehr günstig an der Bahn- und Straßenlinie Wien—Bruck an der Mur—Klagenfurt und haben alle Schulen bis zur Matura.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Althofen, 9330 Treibach, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilt gerne der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Dipl.-Ing. Siegfried Wagner, Kreuzstraße 15, 9330 Treibach, Tel. 04262/22 90 (Raiffeisenkasse), und der Administrator der Pfarrgemeinde, Herr Pfarrer Heinz Sauer, Evangelisches Pfarramt, 9300 St. Veit a. d. Glan, Tel. 04212/22 32.

21. Zl. 1972/77 vom 11. März 1977

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Durch ein intensives Siedlungswerk entstand ein geschlossenes kirchliches Gemeindezentrum in Rosenau auf dem Gemeindegebiet von Seewalchen am Attersee mit der Gnadenkirche im Mittelpunkt, dem Pfarrhaus mit Schwestern-, Vikars- und Küsterwohnung sowie entsprechenden Gemeinderäumen, einem Altenwohnheim, einem zweigruppigen Kindergarten und schließlich einem Friedhof mit Friedhofskapelle.

Die Pfarrgemeinde hat ein lebendiges Gemeindeleben und zählt 1628 Gemeindeglieder.

Gottesdienste finden jeden Sonntag in der Gnadenkirche in Rosenau statt.

Bei der Erteilung des Religionsunterrichtes — nur an Pflichtschulen — mit derzeit 42 Wochenstunden wird der Ortspfarrer von drei Religionslehrern unterstützt.

Die Dienstwohnung im neuerbauten Pfarrhaus besteht aus einem großen Wohnzimmer, einem Eßzimmer, einem großen unterteilbaren Kinderzimmer, dem Schlafzimmer, der Küche mit Abstellraum und den sanitären Anlagen im Obergeschoß sowie dem Arbeitszimmer, das auch als Seelsorgezimmer dient, im Erdgeschoß. Der Dienstwohnungswert wird noch festgesetzt.

Im Erdgeschoß befindet sich noch die Pfarrkanzlei und ein weiterer Gemeinderaum.

Das gesamte Pfarrhaus ist mit einer Ölzentralheizung ausgestattet.

Ein großer Kellerraum, Gemüsegarten und Garage stehen dem Pfarrer zur Verfügung.

Neben dem gottesdienstlichen Verkündigungsdienst und den Amtshandlungen erwartet die Gemeinde den seelsorgerlichen Dienst durch Haus- und Krankenbesuche, Jugendarbeit und Bibelstunden.

In der 8 km entfernten Schulstadt Vöcklabruck sind durch Freifahrt bei einem dichten Verkehrsnetz alle Schultypen bis zur Matura leicht erreichbar.

Bewerbungen sind bis 1. Mai 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., 4863 Seewalchen am Attersee, Honterusplatz 2, zu richten, das auch zu weiterer Auskunftserteilung gerne bereit ist.

22. Zl. 1284/77 vom 14. Feber 1977

Ausschreibung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost — Ergänzung

Die in der Ausschreibung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost (ABl. 1. Stück 1977 vom 31. Jänner 1977, Nr. 3, Zl. 435/77 vom 13. Jänner 1977) angeführten Aufgaben umfassen ergänzend auch die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an höheren berufsbildenden Lehranstalten (HTL und HAK) im Bereich der Pfarrgemeinden in Klagenfurt.

23. Zl. 2192/77 vom 18. März 1977

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, Sprengel der Muttergemeinde Spallerhof (Christuskirche), Linz an der Donau — Ergänzung

Die im Amtsblatt 2. Stück vom 28. Feber 1977 erfolgte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, Sprengel der Muttergemeinde Spallerhof (Christuskirche), Linz an der Donau (Zl. 945/77 vom 1. Feber 1977), wird wie folgt ergänzt:

Als Hilfe im Predigtdienst steht Herr Fachinspektor Professor Walter Böhmig zur Verfügung, der im Sinn einer Vereinbarung mit der Pfarrgemeinde einmal monatlich den Gottesdienst hält.

Eine Gruppe geschulter Lektoren steht ebenfalls zur Verfügung.

Außer der Dienstwohnung steht dem Pfarrer ein schönes Studierzimmer zur Verfügung.

24. Zl. 1915/17 vom 9. März 1977

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976

Superintendentur	1977	1976
	Schilling	
Wien	7,524.803,30	7,287.308,11
Niederösterreich .	546.130,83	365.505,73
Burgenland . . .	442.911,97	383.882,76
Steiermark . . .	974.828,50	710.339,62
Kärnten	1,014.175,38	780.391,29
Oberösterreich . .	697.537,28	715.390,56
Salzburg-Tirol . .	510.280,07	875.843,11
	11,710.667,33	**11,118.661,18**

25. Zl. 115/77 vom 3. Jänner 1977

Seelenstandsbericht 1976

Superintendentur A. B. Burgenland

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bernstein	618	5	—	—	30	42	11	24
Dreihütten	139	—						
Redlschlag	384	—						
Rettenbach	269	—						
Stuben	383	1						
Deutsch Jahrndorf	369	3	—	1	1	13	—	10
Deutsch Kaltenbrunn	764	2	—	—	4	14	4	10
Eisenstadt	680	10	3	2	10	9	12	16
Neufeld an der Leitha . . .	245	—						
Eltendorf	394	—	1	1	15	29	3	23
Heiligenkreuz im Lafnitztal . .	223	4						
Königsdorf	341							
Neustift bei Güssing	246							
Poppendorf	81							
Zahling	282							

Gols	3.139	—	5	3	39	60	12	36
Tadten	55	—						
Großpetersdorf	643	3	—	—	16	16	5	18
Hannersdorf	178	1						
Welgersdorf	257							
Holzschlag	296	—	—	—	8	5	6	3
Günseck	180	—						
Kobersdorf	512	1	—	2	24	21	12	13
Kalkgruben	209							
Lindgraben	51	2						
Oberpetersdorf	469							
Tschurndorf	199							
Kukmirn	937	3	1	1	22	26	12	22
Güssing	156	—						
Limbach	251	—						
Neusiedl bei Güssing	311	—						
Loipersbach	1.133	—	1	—	17	17	12	17
Lutzmannsburg	487	—	1	—	7	—	4	4
Markt Allhau	869	3	—	—	43	47	18	30
Buchschachen	467	2						
Kitzladen	128	1						
Loipersdorf	407	2						
Wolfau	441	—						
Mörbisch am See	1.750	—	2	—	36	29	12	17
Neuhaus am Klausenbach	851	3	1	3	7	34	4	16
Minihof-Liebau	498	—						
Nickelsdorf	883	—	—	—	8	18	1	10
Oberschützen	760	—	4	1	27	38	16	20
Aschau	353	—						
Jormannsdorf	153	—						
Mariasdorf	217	—						
Schmiedraith	104	—						
Tauchen	108	—						
Weinberg	77	—						
Willersdorf	306	—						
Oberwart	1.056	—	3	—	19	25	8	23
Kemeten	298	—						
Pinkafeld	840	5	1	1	40	43	16	27
Riedlingsdorf	1.178	2						
Schönherrn	84	—						
Schreibersdorf	123	—						
Wiesfleck	594	1						
Pöttelsdorf	1.306	3	4	1	17	17	7	17
Walbersdorf	341	—						
Rechnitz	730	1	3	—	7	26	7	10
Markt Neuhodis	215	—						
Rust	744	1	—	—	15	13	5	8
Stadt Schlaining	408	2	1	—	26	17	14	20
Bergwerk	104	—						
Drumling	202	1						
Goberling	486	—						
Grodnau	165	—						
Neustift bei Schlaining	136	—						
Stoob	930	6	3	—	14	12	8	15
Oberloisdorf	89	—						
Siget in der Wart	227	4	—	—	4	7	1	4
Jabing	90	—						
Unterschützen	433	3	—	—	3	5	4	4
Weppersdorf	626	—	1	—	8	12	5	14
Zurndorf	1.104	4	2	—	14	21	6	12
Bad Tatzmannsdorf-Sulzriegel	266	—	1	—	3	8	5	—
	36.028	79	38	16	484	624	230	443

Superintendentur A. B. Wien

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Wien-Innere Stadt	10.743	—	24	108	100	96	38	152
Leopoldstadt	10.150	—	14	122	66	73	46	131
Landstraße	8.322	—	8	79	29	28	14	99
Gumpendorf	12.974	—	21	170	62	53	37	177
Neubau-Fünfhaus	4.941	—	13	60	27	30	12	98
Favoriten-Christuskirche	6.629	—	20	75	44	69	24	93
Favoriten-Gnadenkirche	3.494	—	5	53	23	25	2	55
Simmering	3.909	—	6	51	39	50	7	69
Hetzendorf	2.049	—	2	45	9	16	3	30
Lainz	2.030	—	6	18	9	10	3	59
Hietzing	6.104	—	4	63	35	40	14	91
Hütteldorf	1.620	—	2	26	32	13	13	30
Ottakring	4.678	—	4	37	24	47	6	67
Währing	8.017	—	8	56	66	54	27	120
Döbling	5.337	—	3	53	27	51	6	64
Floridsdorf	7.455	—	15	85	62	88	17	85
Leopoldau	1.779	—						
Donaustadt	5.593	—	4	54	31	78	6	62
Liesing	5.328	—	5	14	33	69	17	60
Bruck an der Leitha	1.787	2	8	9	34	26	7	31
Klosterneuburg	1.796	89	2	4	13	33	7	30
Korneuburg	917	13	6	2	10	9	3	12
Mistelbach	425	4	5	1	3	4	1	11
Laa an der Thaya	260	—						
Purkersdorf	825	—	5	4	12	16	5	14
Preßbaum	512	—						
Schwechat	2.588	24	—	38	15	52	5	31
Stockerau	957	6	1	2	8	18	2	19
	121.219	138	191	1.229	813	1.048	322	1.690

Superintendentur A. B. Niederösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Amstetten	1.605	22	4	7	11	21	6	24
Baden	2.356	32	9	11	35	38	21	72
Traiskirchen	1.005	4						
Bad Vöslau	1.196	3	4	6	30	32	14	20
Leobersdorf	902	16						
Berndorf	1.093	12	4	6	5	18	4	18
Gloggnitz	1.022	2	7	1	26	15	5	21
Gmünd	1.127	16	3	12	3	13	3	25
Horn	441	15	3	7	2	7	1	10
Krems an der Donau	1.484	13	5	11	4	17	9	27
Melk-Scheibbs	430	3	1	6	2	13	3	15
Scheibbs	454	6						
Mitterbach	1.121	—	1	—	17	17	7	17
Mödling	4.128	—	6	29	45	60	11	70
Naßwald	534	—	2	—	2	12	1	10
Neunkirchen	1.045	15	2	10	9	13	8	23
Perchtoldsdorf	1.306	—	6	6	14	10	1	17
St. Ägyd am Neuwalde	1.434	7	—	7	7	13	5	16
St. Pölten	3.071	72	22	24	32	40	18	34
Ternitz	1.265	6	5	32	8	21	4	13
Wiener Neustadt	4.553	49	1	27	49	78	17	59
Felixdorf	451	4						
Wördern-Tulln	1.133	34	2	3	13	21	7	19
	33.156	331	87	205	314	459	145	510

Superintendentur A. B. Steiermark

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Admont	1.228	14	3	4	28	30	10	14
Bad Aussee	569	4	—	6	5	8	5	10
Bruck an der Mur	2.237	8	8	35	21	25	8	20
Eisenerz	743	3	1	4	5	8	3	10
Feldbach	500	1	2	4	9	22	5	10
Fürstenfeld	948	15	2	5	13	16	7	20
Rudersdorf	400	—						
Gaishorn	1.037	6	—	—	15	26	4	9
St. Johann am Tauern	76	1						
Graz-Eggenberg	3.009	7	14	16	27	32	13	34
Graz, linkes Murufer	7.769	105	11	55	111	144	36	148
Graz, linkes Murufer-Nord	3.465	—	6	19	44	34	14	49
Graz, rechtes Murufer	3.792	—	7	31	38	49	19	73
Gröbming	1.357	4	4	—	29	41	6	21
Hartberg	333	2	—	6	7	4	3	7
Judenburg	1.663	9	1	15	14	27	3	20
Fohnsdorf	399	3	—	2	1	—	—	3
Kapfenberg	3.199	38	7	36	33	39	11	25
Kindberg	1.046	7	1	15	7	13	4	24
Knittelfeld	2.144	4	6	38	19	41	6	33
Leibnitz	923	7	7	9	10	16	3	15
Leoben	4.049	12	9	41	44	58	20	39
Mürzzuschlag	2.389	27	4	30	20	18	7	47
Peggau	1.269	6	3	9	14	25	6	22
Radkersburg	441	1	7	2	8	22	5	8
Ramsau bei Schladming	1.761	—	2	—	34	44	16	14
Rottenmann	1.010	2	—	3	15	18	7	9
Schladming	3.304	1	6	5	61	53	15	43
Aich	354	—						
Stainach-Irdning	653	5	2	2	9	10	5	3
Stainz	726	12	1	5	11	12	3	7
Trofaiach	1.768	—	2	17	30	26	3	12
Voitsberg	1.113	4	1	5	9	15	6	17
Wald am Schoberpaß	615	1	3	1	9	11	6	6
Weiz	445	5	2	1	3	7	4	7
Gleisdorf	385	10						
	57.119	324	122	421	703	894	263	779

Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bad Gastein	843	4	2	5	10	14	3	13
Hallein	1.416	7	4	9	17	36	11	21
Bischofshofen	626	13						
Salzburg	8.560	—	47	48	185	209	91	244
Maxglan-Riedenburg-Taxham	2.650	—						
Zell am See	909	3	13	2	28	19	15	20
Saalfelden	556	—						
Innsbruck	3.613	77	10	44	64	40	17	46
Innsbruck-Ost	3.398	52	11	35	27	37	5	39
Jenbach	1.024	13	4	3	11	9	4	14
Kitzbühel	778	10	1	5	9	8	10	7
Kufstein	1.317	20	8	10	17	29	12	23
Reutte	1.122	—	2	8	8	12	5	16
	26.812	199	102	169	376	413	173	443

Superintendentur A. B. Oberösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Attersee	650	4	5	—	14	10	14	15
Mondsee	270	3						
Bad Goisern	3.710	—	2	2	50	75	21	54
Bad Ischl	1.365	11	1	8	22	19	10	26
Braunau am Inn	1.525	8	8	22	14	15	9	25
Eferding	1.463	—	3	3	23	25	7	20
Enns	806	7	1	6	5	7	1	16
Gallneukirchen	804	3	2	2	13	11	5	8
Gmunden	2.221	4	7	16	52	42	28	51
Ebensee	446							
Laakirchen	498							
Gosau	1.570	—	6	2	30	33	10	16
Hallstatt	710	1	1	2	5	13	4	9
Kirchdorf an der Krems	584	—	1	5	6	17	8	15
Windischgarsten	332	—						
Lenzing-Kammer	1.625	3	6	2	20	34	19	11
Linz-Innere Stadt	4.142	—	9	39	34	58	29	64
Linz-Süd	2.407	—	11	54	37	71	17	45
Neue Heimat	2.637	—						
Linz-Urfahr	3.022	5	3	37	24	41	1	25
Marchtrenk	1.552	21	8	5	13	34	7	15
Mattighofen	998	4	3	8	9	20	4	15
Neukematen	565	7	10	1	17	32	16	22
Bad Hall	754	5						
Sierning	515	1						
Ried im Innkreis	703	7	2	6	6	13	2	9
Rutzenmoos	1.332	2	4	1	22	31	11	17
Schärding	560	—	5	—	7	3	5	13
Scharten	940	—	3	—	8	20	8	21
Schwanenstadt	1.267	—	7	2	19	16	7	15
Stadl-Paura	795	—	—	3	18	20	2	11
Vorchdorf	420	1						
Steyr	2.244	11	—	22	22	29	6	40
Steyr-Münichholz	927	3	2	7	3	15	1	16
Thening	2.220	—	4	1	38	40	9	34
Traun	3.141	—	3	16	46	59	16	39
Haid	913							
Vöcklabruck	1.930	17	4	8	33	32	12	22
Timelkam	820	—	4	4	6	11	6	7
Wallern	1.135	—	1	3	17	21	4	22
Grieskirchen-Gallspach	413	3						
Wels	5.591	—	36	34	52	90	24	53
	60.522	131	162	321	685	957	323	771

Kirche H. B.

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bregenz	2.251	279	3	31	22	36	11	30
Dornbirn	1.137	114	1	9	12	16	3	14
Feldkirch	1.117	93	3	7	16	10	4	9
Bludenz	626	178	2	3	9	13	2	5
Linz-St. Martin	—	734	2	2	6	10	3	6
Oberwart	—	1.421	5	—	16	18	9	26
Wien-Innere Stadt	—	5.375	20	23	40	31	18	72
Wien-Süd (10.)	—	1.923	12	8	9	12	7	50
Wien-West (15.)	—	1.935	1	42	10	10	7	58
	5.131	12.052	49	125	140	156	64	270

Superintendentur A. B. Kärnten und Osttirol

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Agoritschach-Arnoldstein	696	8	4	2	15	19	3	7
Althofen	794	3	1	4	4	14	2	12
Arriach	1.253	—	8	1	22	31	4	15
Bleiberg	882	1	—	2	8	26	9	14
Dornbach	1.082	—	2	3	8	23	2	16
Eisentratten	960	2	1	2	22	23	5	14
Feffernitz	2.073	—	1	—	22	49	11	19
Feld am See	1.635	—	8	1	33	43	14	10
Ferndorf	910	—	3	1	5	23	—	8
Fresach	1.605	—	2	—	24	32	16	18
Puch	557	—						
Gnesau	924	—	—	2	15	14	9	6
Sirnitz	146	—						
Hermagor	1.126	—	3	2	19	37	14	14
Watschig	404	—						
Klagenfurt	4.848	24	6	32	67	77	24	59
Klagenfurt-Ost	3.293	4	9	21	45	35	9	29
Pörtschach am Wörther See	1.580	9	9	3	16	27	9	14
Radenthein	1.720	—	6	—	15	38	7	10
St. Ruprecht bei Villach	2.408	3	10	6	39	52	14	28
Einöde	353	1						
St. Veit an der Glan	1.775	9	4	16	37	30	11	20
Eggen am Kraigerberg	60	—						
Spittal an der Drau	3.356	7	14	11	32	71	27	31
Trebesing	836	—	5	3	16	19	8	10
Treßdorf	1.129	—	2	—	23	41	17	14
Rattendorf	438	—						
Tschöran	1.030	—	—	1	18	23	8	15
Unterhaus	1.615	—	6	4	27	32	16	8
Villach	6.464	18	12	57	108	150	41	76
Völkermarkt	788	11	5	3	12	12	6	8
Waiern	2.031	13	2	3	26	54	10	21
Weißbriach	1.037	1	3	2	21	30	21	26
Weißensee	502	—						
Wiedweg	422	—	—	3	6	11	4	3
Bad Kleinkirchheim	565	—	—	—	13	3	7	5
Wolfsberg	702	8	1	—	3	13	5	9
Zlan	1.200	—	4	—	21	29	18	18
Lienz	826	4	4	2	8	22	9	10
	54.025	126	135	187	750	1.103	360	567

Zusammenstellung

Superintendentur	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Burgenland	36.028	79	38	16	484	624	230	443
Kärnten und Osttirol	54.025	126	135	187	750	1.103	360	567
Niederösterreich	33.156	331	87	205	314	459	145	510
Oberösterreich	60.522	131	162	321	685	957	323	771
Salzburg und Tirol	26.812	199	102	169	376	413	173	443
Steiermark	57.119	324	122	421	703	894	263	779
Wien	121.219	138	191	1.229	813	1.048	322	1.690
Kirche A. B.	388.482	1.325	837	2.548	4.125	5.498	1.816	5.203
Kirche H. B.	5.131	12.052	49	125	140	156	64	270
Landeskirche A. u. H. B.	393.613	13.377	886	2.673	4.265	5.654	1.880	5.473

26. Zl. 1760/77 vom 3. März 1977

Kollektenergebnisse 1976

Steiermärkische Superintendentur A. B.

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Evang. Preßverband	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund
Admont	320,—	640,—	500,—	80,—	212,—	230,—	685,—	200,—
Bad Aussee	300,—	445,—	400,—	—,—	330,—	305,—	612,—	180,—
Bruck an der Mur	424,—	624,50	824,20	164,50	335,—	369,50	593,70	231,60
Eisenerz	357,45	385,20	761,45	137,85	—,—	—,—	324,—	265,—
Feldbach	978,—	1.403,85	441,95	106,30	316,—	463,90	1.513,50	165,—
Fürstenfeld	660,10	821,90	285,30	253,60	257,20	333,60	516,20	217,—
Rudersdorf	391,50	—,—	370,—	—,—	—,—	—,—	288,60	192,—
Gaishorn	1.346,05	1.705,35	1.032,—	393,70	568,35	397,60	2.304,—	376,17
St. Johann, Tauern	109,70	—,—	160,60	—,—	325,—	—,—	200,70	—,—
Graz-Eggenberg	407,50	1.487,20	795,35	382,—	284,—	571,40	533,—	510,80
Graz, l. Murufer	1.884,50	4.245,95	3.710,15	538,30	937,25	933,05	3.260,40	1.041,—
Graz-Liebenau	630,—	1.290,—	540,—	230,—	260,—	300,—	774,—	315,—
Graz, l. Murufer-Nord	708,50	1.460,—	380,—	140,—	200,—	273,—	420,—	380,—
Graz-Andritz	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Graz, r. Murufer	1.283,—	1.955,35	1.086,50	638,95	400,10	732,20	616,35	—,—
Gröbming	808,—	840,—	663,50	—,—	840,—	1.255,—	2.360,—	522,—
Hartberg	350,—	680,—	300,—	110,—	300,—	100,—	330,—	160,—
Judenburg	680,—	240,—	1.010,—	—,—	400,—	630,—	—,—	250,—
Fohnsdorf	534,—	—,—	600,—	270,—	350,—	450,—	100,—	360,—
Kapfenberg	907,65	3.139,60	883,95	—,—	293,—	766,—	600,12	399,50
Kindberg	243,—	400,20	173,50	105,—	90,—	152,—	345,60	147,—
Knittelfeld	1.142,—	2.093,—	656,—	369,—	494,—	588,30	1.428,30	565,50
Leibnitz	1.642,40	—,—	2.165,65	—,—	—,—	—,—	—,—	596,90
Leoben	784,80	1.071,85	410,—	—,—	246,85	—,—	1.042,90	395,70
Mürzzuschlag	507,—	500,—	—,—	—,—	167,—	93,—	526,—	—,—
Peggau	—,—	895,60	549,—	261,—	640,—	465,—	1.508,—	307,50
Radkersburg	879,—	—,—	706,80	173,70	410,60	249,10	379,20	318,50
Ramsau	1.341,15	2.531,72	5.346,90	1.352,—	3.080,35	—,—	—,—	1.050,65
Rottenmann	616,—	1.252,70	—,—	—,—	362,—	214,50	1.000,—	176,50
Schladming	2.848,50	854,—	2.287,—	652,20	879,30	856,—	2.774,—	2.027,—
Aich	300,—	—,—	—,—	100,—	—,—	—,—	—,—	90,—
Stainach-Irdning	695,80	258,50	162,—	—,—	245,—	150,—	222,—	115,—
Stainz	941,60	773,50	880,80	—,—	438,95	1.793,60	1.261,50	253,—
Trofaiach	400,—	500,—	240,—	271,—	155,—	280,—	638,—	191,—
Voitsberg	412,50	700,—	428,—	80,—	—,—	—,—	683,—	127,—
Wald am Schoberpaß	395,—	450,—	320,—	—,—	250,—	134,—	416,—	110,—
Weiz	850,—	250,—	720,—	150,—	240,—	570,—	840,—	310,—
Gleisdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
	27.078,70	**33.894,97**	**29.790,60**	**6.959,10**	**14.324,95**	**13.655,75**	**29.096,07**	**12.546,32**

Empfohlene Kollekten

Theologen-heim	Trinker-seelsorge	Äußere Mission I	Olympia-seelsorge	Evangelischer Bund	LBA Oberschützen	Frauenarbeit	Kirchenmusik	Aktion Israel
350,—	—,—	—,—	180,—	200,—	120,—	200,—	100,—	—,—
203,—	—,—	—,—	60,—	72,—	186,—	—,—	—,—	—,—
375,50	191,10	349,—	181,—	201,40	339,20	301,60	248,50	222,50
540,80	—,—	110,—	740,—	—,—	142,70	124,—	—,—	—,—
463,30	347,—	406,12	229,50	84,—	75,—	409,25	385,—	—,—
209,10	460,50	154,20	197,60	185,—	152,50	339,70	180,20	302,25
410,—	—,—	—,—	229,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
409,10	522,30	655,30	385,32	306,60	433,20	488,50	516,30	—,—
100,—	—,—	201,—	—,—	—,—	92,30	—,—	—,—	—,—
384,80	322,90	141,60	133,40	285,50	281,—	424,80	432,50	327,80
—,—	988,60	990,—	640,55	464,50	825,—	1.319,20	1.262,54	657,35
1.500,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
737,—	237,—	229,—	195,—	200,—	260,—	160,—	260,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
932,05	621,—	—,—	775,10	502,60	885,50	965,20	816,70	—,—
550,—	724,—	315,—	474,—	452,—	557,—	1.675,—	475,—	—,—
50,—	150,—	200,—	90,—	60,—	100,—	100,—	165,—	—,—
320,—	640,—	300,—	210,—	120,—	310,—	—,—	50,—	280,—
350,—	—,—	260,—	220,—	190,—	220,—	—,—	—,—	—,—
584,55	—,—	364,40	358,40	243,—	367,50	dir. 679,45	433,15	—,—
224,50	85,—	114,50	129,50	170,—	130,—	129,—	—,—	—,—
554,—	703,—	305,50	513,—	380,—	327,50	706,—	—,—	—,—
637,64	—,—	—,—	—,—	240,—	289,—	—,—	571,50	—,—
309,10	330,—	—,—	105,50	148,10	352,65	430,10	681,50	—,—
250,—	—,—	—,—	518,—	160,—	—,—	172,—	—,—	—,—
1.207,—	330,—	386,—	385,—	230,—	400,—	350,—	318,—	—,—
462,20	—,—	304,—	160,50	—,—	373,10	425,50	269,—	220,70
995,10	480,85	—,—	1.148,10	1.110,95	1.280,20	1.498,30	1.167,25	—,—
—,—	260,—	225,—	—,—	160,—	—,—	371,—	—,—	—,—
854,—	1.850,—	521,—	—,—	519,50	954,—	729,—	—,—	—,—
110,—	—,—	125,—	—,—	—,—	—,—	—,—	165,—	—,—
174,—	—,—	150,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
87,50	385,20	—,—	273,—	80,—	80,—	439,—	301,—	—,—
171,80	310,—	—,—	427,—	104,—	268,—	221,—	190,—	—,—
292,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
314,—	210,—	170,—	190,—	102,—	125,—	240,—	—,—	120,—
330,—	320,—	552,—	540,—	365,—	470,—	470,—	230,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
15.442,04	**10.468,45**	**7.528,62**	**9.688,97**	**7.336,15**	**10.396,35**	**12.688,15 dir. 679,45**	**9.218,14**	**2.130,60**

Kärntner Superintendentur A. B.

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Evang. Preßverband	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund
Agoritschach-Arnoldstein	1.000,—	710,—	459,—	370,—	430,—	550,—	660,—	318,—
Althofen	450,—	813,—	396,50	230,—	180,—	—,—	650,—	—,—
Arriach	1.695,15	1.719,60	990,05	350,—	441,90	447,70	2.269,70	463,70
Bleiberg	652,70	1.929,80	369,50	346,70	202,—	374,—	444,05	228,60
Dornbach	616,20	1.188,—	520,—	335,80	320,—	—,—	—,—	—,—
Eisentratten	1.300,—	2.148,70	941,—	250,—	230,—	180,—	2.000,—	—,—
Feffernitz	1.110,—	920,—	—,—	160,—	265,—	170,—	756,—	210,—
Feld am See	614,55	708,70	589,30	—,—	507,72	290,—	650,—	342,—
Ferndorf	250,—	400,—	1.800,—	dir. 269,—	154,—	325,—	1.908,—	216,—
Fresach	2.250,—	2.424,80	823,—	350,—	652,70	1.427,10	1.356,60	467,—
Puch	700,—	—,—	711,40	—,—	—,—	302,60	265,20	464,60
Gnesau	1.144,—	1.214,80	854,70	—,—	—,—	—,—	1.739,85	—,—
Sirnitz	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	297,—	—,—
Hermagor	1.918,20	2.207,40	2.156,80	444,—	1.665,—	802,40	2.449,60	1.465,45
Klagenfurt	1.432,—	1.876,30	782,60	463,10	511,50	456,50	949,50	448,20
Klagenfurt-Ost	1.100,—	1.120,—	500,—	230,—	420,—	450,—	1.050,—	620,—
Pörtschach	400,—	246,—	212,22	—,—	107,50	210,—	204,—	520,—
Radenthein	815,10	1.142,25	73,05	156,85	286,70	610,80	437,90	218,20
St. Ruprecht	3.090,55	1.511,50	1.620,70	731,30	1.061,05	1.170,40	4.571,90	1.320,15
Einöde	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.417,15	—,—
St. Veit an der Glan	998,—	1.404,—	—,—	184,—	520,—	460,—	1.342,50	409,70
Spittal an der Drau	1.700,—	5.000,—	—,—	—,—	930,—	—,—	2.600,—	952,—
Trebesing	—,—	660,—	857,—	—,—	553,—	324,—	1.038,40	350,50
Treßdorf	1.500,—	1.200,—	1.110,—	550,—	1.200,—	2.500,—	1.600,—	500,—
Rattendorf	600,—	600,—	600,—	—,—	380,30	—,—	1.500,—	300,—
Tschöran	823,—	1.039,—	577,—	498,50	810,—	386,50	918,70	246,30
Unterhaus	1.259,60	1.855,20	—,—	—,—	—,—	868,70	1.719,—	459,90
Villach	3.064,70	4.129,40	—,—	656,90	—,—	1.051,05	1.825,15	1.184,—
Villach-Nord	1.659,90	1.714,42	1.171,50	—,—	913,—	—,—	1.130,—	—,—
Völkermarkt	933,10	918,10	1.447,—	802,70	458,—	407,—	2.089,10	430,20
Waiern	2.050,60	1.015,10	1.322,20	592,70	1.001,60	1.350,50	3.252,50	578,10
Weißbriach	1.024,15	—,—	1.249,—	479,70	880,30	551,50	973,—	426,45
Weißensee	733,—	—,—	386,40	343,80	1.344,80	—,—	1.062,90	—,—
Wiedweg	740,—	850,—	360,—	—,—	160,—	185,—	850,—	165,—
B. Kleinkirchheim	1.539,16	1.095,—	1.362,10	844,40	1.633,—	659,60	1.603,30	—,—
Wolfsberg	748,45	1.224,10	250,30	283,—	340,—	81,—	680,—	293,10
Zlan	847,—	735,—	860,—	517,—	397,—	565,—	1.650,—	412,—
	40.759,11	**45.720,17**	**23.552,32** dir. **1.800,—**	**10.439,45**	**18.956,07**	**17.156,35**	**49.911,—**	**14.009,15**
Osttirol								
Lienz	1.300,50	2.050,—	1.766,40	830,80	1.665,—	—,—	1.104,50	206,20
	1.300,50	**2.050,—**	**1.766,40**	**830,80**	**1.665,—**	**—,—**	**1.104,50**	**206,20**

Empfohlene Kollekten

Theologen-heim	Trinker-seelsorge	Äußere Mission I	Olympia-seelsorge	Evangelischer Bund	LBA Oberschützen	Frauenarbeit	Kirchenmusik	Aktion Israel
200,—	1.167,—	—,—	160,—	160,—	459,—	500,—	500,—	235,—
190,—	—,—	170,—	—,—	—,—	—,—	—,—	230,—	—,—
271,—	989,90	411,50	243,60	370,—	352,25	876,30	353,40	—,—
224,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
278,60	177,—	—,—	175,—	180,—	—,—	300,—	—,—	—,—
500,—	518,—	385,90	300,—	150,—	—,—	285,—	—,—	—,—
297,—	366,—	190,—	205,—	78,—	196,—	760,—	230,—	—,—
474,75	236,—	—,—	—,—	207,05	207,25	530,10	—,—	—,—
407,—	253,—	485,—	—,—	233,—	191,—	434,—	305,—	415,—
690,—	—,—	—,—	240,20	—,—	—,—	—,—	—,—	528,30
436,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	715,—	—,—	—,—
238,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.158,15	532,—	513,—	731,20	513,60	899,—	505,—	403,—	454,80
939,—	—,—	—,—	412,—	—,—	—,—	457,15	350,—	—,—
520,—	—,—	280,—	200,—	200,—	400,—	2.148,—	237,—	—,—
—,—	—,—	—,—	69,11	—,—	—,—	181,50	191,—	—,—
312,90	—,—	—,—	—,—	—,—	359,10	—,—	—,—	—,—
1.223,70	859,25	1.943,40	—,—	429,75	846,50	818,85	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
652,—	—,—	—,—	163,—	—,—	115,—	671,50	—,—	—,—
1.080,—	713,—	—,—	300,—	—,—	—,—	—,—	—,—	881,—
301,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	320,—	416,—	—,—
700,—	600,—	800,—	500,—	500,—	600,—	1.000,—	800,—	310,—
700,—	—,—	—,—	—,—	300,—	—,—	—,—	300,—	—,—
453,—	289,—	284,—	—,—	198,50	274,30	200,—	272,—	—,—
579,70	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.261,40	—,—	580,20	—,—	—,—	586,50	719,30	—,—	—,—
731,—	—,—	441,40	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
677,80	—,—	—,—	386,—	—,—	460,—	566,90	400,—	—,—
759,70	999,—	748,05	602,—	571,65	648,70	1.864,20	510,37	—,—
461,—	—,—	277,20	—,—	257,70	486,—	310,—	360,—	—,—
—,—	413,70	248,50	—,—	—,—	—,—	338,—	—,—	—,—
—,—	160,—	—,—	80,—	—,—	—,—	700,—	—,—	—,—
—,—	391,50	261,80	—,—	274,50	363,07	—,—	456,—	399,40
648,50	—,—	—,—	359,10	171,—	354,20	351,—	212,—	—,—
1.089,—	430,—	560,—	216,—	430,—	869,—	356,—	329,—	263,—
19.454,20	**9.094,35**	**8.579,95**	**5.342,21**	**5.224,75**	**8.666,87**	**15.907,80**	**6.854,77**	**3.486,50**
417,—	302,50	604,—	194,50	—,—	909,70	333,—	—,—	—,—
417,—	**302,50**	**604,—**	**194,50**	**—,—**	**909,70**	**333,—**	**—,—**	**—,—**

Oberösterreichische Superintendentur A. B.

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Evang. Preßverband	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund
Attersee	1.795,85	617,85	1.989,—	976,56	1.298,10	859,70	5.714,60	615,20
Mondsee	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Bad Goisern	1.496,—	501,—	1.302,50	431,—	590,—	500,—	2.576,—	400,—
Bad Ischl	1.741,65	1.559,95	1.055,85	533,40	410,—	1.043,—	1.211,—	393,15
Braunau am Inn	244,—	458,—	553,—	79,—	194,60	210,70	520,—	191,50
Mauerkirchen	124,—	340,50	456,70	295,30	370,—	340,—	338,65	237,25
Eferding	461,70	373,—	1.104,50	403,55	421,35	925,95	1.584,55	929,10
Enns	454,—	60,—	230,—	142,70	60,—	140,—	230,—	163,—
Gallneukirchen	1.462,25	878,70	—,—	821,15	1.464,52	1.556,75	5.635,20	1.721,20
Gmunden	2.477,82	1.280,—	3.410,65	1.346,59	1.406,62	1.511,65	2.751,69	1.065,90
Ebensee	378,—	164,50	368,—	138,—	726,50	154,50	455,—	141,—
Laakirchen	786,—	822,—	684,—	177,50	438,50	367,10	409,50	325,—
Gosau	1.316,15	508,50	1.212,10	444,55	632,80	262,70	798,30	300,—
Hallstatt	954,—	350,—	270,—	131,—	565,—	310,—	320,—	142,—
Kirchdorf a. d. Krems	350,—	603,—	410,—	—,—	207,—	134,—	1.190,—	—,—
Windischgarsten	404,—	532,—	403,—	210,—	306,—	304,—	1.104,20	342,—
Lenzing-Kammer	885,—	1.160,—	622,—	418,—	409,—	396,—	630,—	415,—
Linz-Innere Stadt	1.125,90	353,70	785,55	159,85	528,97	1.295,65	1.184,60	458,62
Linz-Süd	—,—	1.579,37	629,94	560,75	484,—	1.051,55	1.227,22	497,51
Linz-Neue Heimat	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Linz-Urfahr	610,80	1.021,30	711,65	278,40	464,50	643,05	1.616,80	836,50
Marchtrenk	616,—	912,—	735,70	481,60	340,—	272,30	903,—	416,20
Mattighofen	232,50	338,50	1.439,35	362,05	389,75	589,60	1.426,75	595,50
Neukematen	1.263,—	891,—	910,—	360,—	535,—	383,—	1.553,—	380,—
Kremsmünster	417,—	—,—	410,—	—,—	—,—	283,50	457,—	—,—
Neuhofen	217,—	—,—	280,—	—,—	—,—	501,50	—,—	—,—
Bad Hall	886,80	931,30	594,20	328,—	586,50	944,85	1.101,30	441,70
Sierning	1.004,—	1.622,22	694,—	249,50	436,50	462,50	1.134,70	360,—
Ried im Innkreis	285,—	651,50	230,—	131,—	108,70	248,—	300,—	111,—
Rutzenmoos	3.131,—	1.844,50	2.542,—	1.332,—	1.586,—	1.484,50	3.343,—	1.280,—
Schärding	395,—	287,—	344,—	120,—	110,—	240,—	243,—	139,—
Scharten	1.420,—	825,—	1.737,—	1.083,—	1.361,—	1.100,—	2.641,—	820,—
Schwanenstadt	470,—	520,—	1.011,50	322,—	324,—	614,60	788,—	239,—
Steyr	577,—	695,50	486,—	194,—	189,—	356,—	855,—	429,—
Steyr-Münichholz	253,40	524,95	137,50	103,50	109,—	233,—	91,—	156,20
Stadl-Paura	620,—	450,—	526,—	202,—	292,50	224,—	327,—	292,—
Vorchdorf	655,—	241,—	532,—	183,—	253,—	560,—	401,—	356,—
Thening	1.863,60	729,40	1.608,52	710,45	772,25	758,—	2.736,79	1.673,15
Traun	961,—	321,50	566,50	—,—	393,—	330,—	630,—	294,—
Haid	374,10	310,70	305,55	155,—	173,50	151,50	258,10	127,30
Vöcklabruck	2.351,80	876,35	1.905,—	561,—	1.181,30	1.304,60	2.231,—	1.065,60
Timelkam	630,—	295,50	476,50	173,—	268,—	484,—	470,50	307,—
Wallern	2.080,—	780,—	1.650,—	510,—	1.115,—	—,—	1.866,—	1.032,—
Grieskirchen Gallsp.	357,—	Fehlmldg. dir. 301,—		—,—	423,—	318,—	352,—	347,—
Wels	1.650,10	1.343,70	1.775,75	1.325,—	—,—	1.689,40	2.973,20	—,—
	39.777,42	**28.554,99**	**37.095,51 dir. 301,—**	**16.433,40**	**21.924,46**	**25.539,15**	**56.579,65**	**20.035,58**

Empfohlene Kollekten

Theologen-heim	Trinker-seelsorge	Äußere Mission I	Olympia-seelsorge	Evangelischer Bund	LBA Oberschützen	Frauenarbeit	Kirchenmusik	Aktion Israel
1.048,70	791,55	1.699,50	935,60	884,60	988,40	1.326,42	1.053,85	785,40
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
660,—	530,—	350,—	255,—	300,80	460,—	585,—	402,—	—,—
445,—	354,70	811,—	399,—	271,75	539,—	1.107,—	827,—	—,—
512,—	—,—	—,—	147,—	86,—	113,—	131,30	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
392,20	202,—	201,—	336,70	475,30	402,52	452,—	372,—	—,—
101,—	Fehlmldg.	—,—	101,50	52,—	83,50	141,—	184,—	—,—
1.543,40	—,—	—,—	1.394,30	718,20	880,55	738,45	—,—	—,—
965,70	956,30	881,10	—,—	—,—	1.220,05	—,—	1.265,20	—,—
185,—	183,50	150,—	186,50	180,—	125,40	233,—	144,—	—,—
274,—	307,—	189,—	—,—	268,40	352,—	365,—	303,—	291,50
402,—	422,85	588,62	284,—	432,60	506,30	570,55	569,—	—,—
173,—	141,—	263,—	159,—	124,—	—,—	176,—	110,—	—,—
265,—	58,60	120,—	170,50	—,—	—,—	260,50	—,—	—,—
503,—	112,—	206,—	—,—	245,—	242,—	—,—	302,—	—,—
461,20	418,—	256,—	226,—	294,—	358,50	414,—	473,—	—,—
955,32	239,60	433,80	159,20	547,70	617,40	546,25	335,90	257,80
665,90	1.408,39	695,—	686,90	499,12	482,74	1.347,20	416,10	186,75
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
942,—	250,—	—,—	220,—	250,—	250,—	346,—	403,—	—,—
455,—	290,—	345,—	306,—	343,85	397,—	540,—	352,55	195,—
497,45	397,50	Fehlmldg.	280,—	172,70	185,—	760,70	130,30	—,—
578,—	520,—	590,—	348,—	490,—	563,—	736,—	505,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
312,90	700,—	412,50	591,65	294,—	373,50	517,35	333,40	358,30
1.420,—	351,—	684,—	356,—	267,—	335,40	521,60	333,50	602,—
180,—	160,—	106,—	114,—	217,—	220,50	147,—	103,—	—,—
1.502,—	1.354,—	1.107,—	1.202,50	1.503,—	2.193,50	1.825,—	1.427,—	—,—
207,—	92,—	94,—	167,—	120,—	165,—	173,—	125,—	—,—
850,—	—,—	594,—	—,—	520,—	—,—	—,—	—,—	—,—
623,—	239,—	654,—	737,10	288,—	438,50	862,—	406,—	—,—
621,—	170,—	313,—	375,—	196,—	211,—	442,—	390,—	—,—
121,50	100,50	102,60	109,40	113,50	162,—	110,95	101,—	—,—
281,50	234,—	249,—	253,50	268,—	245,80	260,30	448,—	—,—
400,—	345,—	395,—	185,—	188,—	320,—	756,—	239,—	—,—
916,94	540,80	686,10	909,05	704,85	658,50	1.048,85	865,65	—,—
514,50	218,—	124,50	886,50	316,45	767,—	458,50	211,50	—,—
305,20	134,50	143,50	142,—	145,—	215,—	275,50	352,45	—,—
701,50	1.283,—	709,50	956,20	824,80	951,—	1.750,—	1.768,—	—,—
252,—	295,—	253,—	205,—	236,50	417,—	201,50	380,—	345,20
642,—	624,—	2.060,—	712,—	770,—	690,—	2.025,—	805,—	—,—
218,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.013,50	1.062,50	1.092,20	741,35	962,70	1.156,50	1.424,20	1.047,35	729,35
23.107,41	**15.486,29**	**17.558,92**	**15.238,45**	**14.570,82**	**18.286,56**	**23.575,12**	**17.483,75**	**3.751,30**

Burgenländische Superintendentur A. B.

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Evang. Preßverband	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund
Bernstein	780,—	1.085,—	960,—	—,—	320,—	415,—	580,—	405,—
Deutsch Jahrndorf	632,—	110,—	830,—	121,—	174,—	203,—	821,—	115,—
Deutsch Kaltenbrunn	1.159,—	830,—	530,—	185,50	217,50	276,50	910,—	200,—
Eisenstadt	773,—	396,—	403,—	125,—	274,—	502,—	584,—	252,—
Eltendorf	—,—	795,—	970,—	295,—	370,—	361,—	629,70	223,—
Gols	1.750,—	610,—	1.120,—	540,—	715,—	858,—	276,—	1.150,—
Großpetersdorf	1.620,—	816,—	828,—	240,—	532,—	328,—	520,—	345,—
Holzschlag	855,—	617,—	500,—	110,—	475,—	120,—	240,—	110,—
Kobersdorf	511,—	537,—	732,—	300,—	650,—	424,—	756,—	885,—
Oberpetersdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	437,—	1.014,50
Kukmirn	687,—	322,—	502,—	192,—	157,—	140,—	363,—	297,—
Loipersbach	526,50	527,—	675,—	386,—	221,—	424,—	—,—	410,—
Lutzmannsburg	1.895,—	520,—	1.564,—	—,—	514,—	584,—	1.648,—	417,—
Markt Allhau	2.480,—	—,—	1.644,80	581,—	617,10	799,80	4.375,15	742,90
								dir. 1.425,—
Mörbisch am See	2.000,—	1.000,—	2.000,—	—,—	—,—	2.000,—	3.000,—	—,—
Neuhaus a. Klausenb.	686,50	1.269,90	838,—	200,50	455,—	496,50	870,—	250,—
Nickelsdorf	1.268,—	1.250,—	988,—	464,—	372,—	430,—	996,—	629,—
Oberschützen	2.127,—	713,—	1.003,—	214,50	241,50	603,—	1.054,—	465,50
Bad Tatzmannsdorf	1.082,—	300,—	1.085,50	434,50	306,50	359,10	613,50	235,—
Oberwart	1.270,—	800,—	800,—	348,—	600,—	707,50	1.097,—	517,—
Pinkafeld	1.653,—	1.402,50	990,40	220,—	400,40	633,40	1.332,—	203,—
Pöttelsdorf	1.168,—	1.303,—	1.073,—	263,—	508,15	641,50	1.166,60	310,90
Rechnitz	1.420,—	2.040,—	635,—	560,—	378,—	—,—	1.028,—	281,—
Rust	760,—	1.485,—	575,—	360,—	340,—	—,—	1.050,—	440,—
Stadt Schlaining	783,60	1.157,97	833,05	306,—	—,—	250,50	616,50	—,—
Goberling	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	306,—	142,50
Stoob	907,—	376,—	250,50	—,—	360,—	425,—	1.300,—	210,—
Siget in der Wart	100,—	187,—	100,—	100,—	80,—	50,—	87,—	40,—
Unterschützen	513,—	154,—	426,—	162,—	168,—	115,—	207,—	170,—
Weppersdorf	507,—	749,—	593,—	285,—	295,—	174,—	500,—	228,—
Zurndorf	922,—	824,—	656,—	270,—	360,—	327,—	543,—	296,—
	30.835,60	**22.176,37**	**24.105,25**	**7.263,—**	**10.101,15**	**12.647,80**	**27.906,45**	**10.984,30**
								dir. 1.425,—

Empfohlene Kollekten

Theologen-heim	Trinker-seelsorge	Äußere Mission I	Olympia-seelsorge	Evangelischer Bund	LBA Oberschützen	Frauenarbeit	Kirchenmusik	Aktion Israel
450,—	—,—	110,—	150,—	190,—	210,—	690,—	—,—	—,—
250,—	160,—	191,—	155,—	120,—	162,—	408,50	150,—	—,—
320,—	260,—	175,—	355,—	—,—	217,—	—,—	165,—	194,50
422,—	—,—	156,—	262,—	212,—	302,—	276,—	—,—	—,—
241,50	—,—	222,—	280,—	232,50	215,—	877,—	—,—	—,—
1.934,75	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
332,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
330,—	180,—	180,—	150,—	81,—	150,—	270,—	90,—	83,—
687,—	—,—	—,—	—,—	655,—	308,50	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
407,—	275,—	210,—	305,—	261,—	265,—	226,—	210,—	—,—
—,—	450,—	180,—	—,—	—,—	728,—	560,—	406,50	—,—
1.365,—	611,—	505,—	277,—	321,—	441,—	873,—	—,—	—,—
770,—	773,90	1.367,75	736,—	560,50	659,—	694,10	303,80	—,—
—,—	—,—	1.600,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
634,—	283,—	524,40	295,70	338,50	288,50	660,50	440,—	281,50
527,—	—,—	428,—	560,—	307,—	382,—	752,—	426,—	—,—
380,50	527,50	136,—	382,—	419,80	935,—	580,—	343,—	—,—
433,—	—,—	577,—	—,—	334,15	658,—	—,—	—,—	—,—
630,—	300,—	256,—	500,—	461,—	745,—	899,—	591,—	500,—
340,50	—,—	286,50	250,—	—,—	752,50	—,—	—,—	—,—
—,—	912,20	763,50	500,50	591,50	739,50	1.565,—	383,50	—,—
390,—	490,—	230,—	265,—	330,—	385,—	840,—	300,—	—,—
410,—	—,—	—,—	—,—	—,—	375,—	—,—	—,—	—,—
—,—	335,—	141,—	—,—	168,60	232,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	247,50	—,—	—,—	—,—
760,—	465,—	493,—	241,—	—,—	535,—	170,—	180,—	—,—
60,—	50,—	—,—	—,—	—,—	135,—	—,—	—,—	—,—
284,—	—,—	—,—	—,—	—,—	256,—	—,—	—,—	—,—
217,—	—,—	—,—	—,—	207,—	210,—	—,—	—,—	—,—
454,—	317,—	318,—	180,—	343,—	331,—	324,—	—,—	—,—
13.029,25	**6.389,60**	**9.050,15**	**5.844,20**	**6.133,55**	**10.864,50**	**10.665,10**	**3.988,80**	**1.059,—**

Niederösterreichische Superintendentur A. B.

Gemeinde	Pflichtkollekten: Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Evang. Preßverband	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund
Amstetten	1.551,20	1.420,—	1.010,50	—,—	485,—	—,—	1.547,—	685,—
Baden	1.072,60	1.214,50	999,20	409,10	632,10	783,30	818,50	744,—
Traiskirchen	—,—	56,—	107,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Bad Vöslau	1.465,—	1.315,—	—,—	—,—	—,—	1.107,—	—,—	—,—
Berndorf	495,—	781,—	580,—	342,—	232,—	283,—	418,—	—,—
Gloggnitz	426,—	481,—	462,—	226,—	341,—	342,—	690,—	218,—
Gmünd	871,—	531,50	157,—	100,—	137,—	165,—	—,—	—,—
Horn	213,35	336,—	210,—	80,—	240,—	220,—	98,—	37,—
Krems an der Donau	1.213,—	700,—	524,45	246,10	323,—	671,85	924,19	629,84
Melk	600,—	400,—	Fehlmldg.	Fehlmldg.	400,—	Fehlmldg.	300,—	Fehlmldg.
Scheibbs	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Mitterbach	1.297,05	639,—	—,—	—,—	—,—	500,—	2.463,75	—,—
Mödling	1.717,87	2.652,70	1.336,25	1.652,50	710,45	1.000,—	3.921,35	978,75
Naßwald	567,—	652,—	126,50	—,—	—,—	360,15	353,—	—,—
Neunkirchen	665,—	660,—	478,—	200,—	200,—	194,—	930,—	259,—
Perchtoldsdorf	1.440,—	1.590,—	1.440,—	—,—	—,—	863,—	1.288,—	571,—
St. Ägyd a. Neuwalde	400,—	700,—	—,—	146,—	300,—	—,—	620,—	240,—
Traisen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Salzerbad	405,—	314,—	830,—	—,—	426,—	—,—	600,—	—,—
St. Pölten	690,—	1.292,—	1.229,—	696,—	825,—	1.314,—	1.583,—	998,—
Ternitz	618,—	621,—	433,—	110,—	363,—	194,—	280,—	261,—
Wiener Neustadt	1.747,—	2.248,—	783,—	220,—	340,—	368,—	2.004,—	397,—
Felixdorf	226,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Wördern-Tulln	1.074,—	680,—	409,—	324,—	440,—	490,—	612,—	160,—
	18.754,07	**19.283,70**	**11.114,90**	**4.751,70**	**6.394,55**	**8.855,30**	**19.450,79**	**6.178,59**

Salzburg-Tiroler Superintendentur A. B.

Gemeinde	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Evang. Preßverband	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund
Bad Gastein	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	384,50
Bad Hofgastein	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Hallein	1.200,10	1.752,50	868,50	366,—	834,20	549,—	1.510,87	251,—
Bischofshofen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Salzburg	6.625,—	2.500,—	4.605,—	3.833,15	4.146,—	1.476,81	3.054,20	1.403,95
Taxham-Maxglan	542,70	229,50	229,—	187,—	334,50	242,50	629,92	137,90
Zell am See	2.686,40	1.080,30	1.616,90	1.184,27	791,25	1.078,80	1.045,50	495,—
Saalfelden	673,—	—,—	509,75	648,—	495,—	812,50	413,20	520,35
Innsbruck	2.525,—	3.566,—	1.055,—	—,—	963,—	1.584,—	1.805,—	960,—
Seefeld	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Innsbruck-Ost	1.844,90	5.661,10	1.550,—	434,60	3.039,55	587,—	989,60	1.364,90
Jenbach	703,—	602,—	804,—	309,—	856,—	240,—	390,—	154,—
Kitzbühel	1.655,60	787,70	1.785,10	1.050,55	1.794,—	1.157,95	477,10	82,—
Kufstein	2.125,41	1.758,85	1.447,10	464,70	722,77	312,80	2.094,55	338,50
Wörgl	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Reutte	1.273,—	755,19	755,19	—,—	1.737,80	660,10	1.115,80	135,—
	21.854,11	**18.693,14**	**15.225,54**	**8.477,27**	**15.714,07**	**8.701,46**	**13.525,74**	**6.227,19**

Empfohlene Kollekten

Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Olympiaseelsorge	Evangelischer Bund	LBA Oberschützen	Frauenarbeit	Kirchenmusik	Aktion Israel
665,—	—,—	—,—	230,—	420,—	—,—	—,—	—,—	—,—
535,50	340,50	370,50	310,20	345,70	308,60	549,20	464,50	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
672,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	865,05	—,—
255,—	—,—	—,—	—,—	—,—	259,—	326,—	—,—	—,—
318,—	186,—	217,50	200,—	203,—	314,—	275,—	194,—	—,—
320,80	—,—	303,30	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
230,—	63,—	—,—	88,—	133,—	103,—	144,—	120,—	—,—
602,60	360,50	—,—	262,—	862,40	315,80	653,40	—,—	—,—
100,—	Fehlmldg.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	165,—	750,—	946,50	666,—	276,50	1.575,—	—,—	—,—
1.388,55	422,17	422,18	501,60	353,60	690,—	927,10	662,20	830,50
207,50	—,—	122,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
407,—	220,—	300,—	255,—	190,—	200,—	354,—	315,—	200,—
797,50	570,—	1.070,—	540,—	490,—	455,—	1.209,30	520,—	—,—
603,—	—,—	—,—	141,—	285,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	340,—	—,—	524,30	680,—	359,—	—,—
1.174,—	404,—	712,—	—,—	438,—	474,—	549,—	729,—	460,—
205,—	176,—	—,—	211,—	170,—	166,—	408,—	211,—	—,—
581,—	248,—	187,—	508,—	256,—	429,—	542,—	322,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
397,—	240,—	490,—	427,—	371,—	382,—	382,—	—,—	—,—
9.459,45	**3.395,17**	**4.944,48**	**4.960,30**	**5.183,70**	**4.897,20**	**8.574,—**	**4.761,75**	**1.490,50**

Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Olympiaseelsorge	Evangelischer Bund	LBA Oberschützen	Frauenarbeit	Kirchenmusik	Aktion Israel
260,10	431,40	—,—	1.132,30	1.109,06	—,—	1.687,90	1.666,90	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
766,60	314,—	475,—	332,50	347,60	—,—	694,25	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.734,90	1.097,—	300,—	680,—	810,—	845,—	1.480,—	3.605,—	—,—
365,60	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.118,90	—,—	—,—	1.192,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
400,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.553,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
802,35	1.000,—	—,—	dir. 814,45	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
356,—	—,—	200,—	863,—	215,—	360,—	195,—	195,—	—,—
261,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
761,05	193,70	250,—	440,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	277,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
10.380,—	**3.036,10**	**1.502,—**	**4.639,80 dir. 814,45**	**2.481,66**	**1.205,—**	**4.057,15**	**5.466,90**	**—,—**

Wiener Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Evang. Preßverband	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund
Wien-Innere Stadt	2.431,20	2.439,02	2.955,60	1.257,—	1.852,55	1.905,30	5.313,30	2.382,70
Leopoldstadt	1.356,80	1.638,90	1.428,12	702,70	560,—	800,20	1.314,—	525,10
Landstraße	750,—	596,50	682,—	576,—	810,—	637,—	1.214,—	—,—
Gumpendorf	637,50	1.601,—	427,—	265,—	433,—	239,—	837,—	—,—
Neubau	590,—	905,—	380,—	315,—	370,—	490,—	925,—	700,—
Favoriten								
Christusk.	2.039,50	2.445,—	1.147,30	1.006,50	1.765,—	865,45	3.112,60	1.016,60
Gnadenk.	308,50	1.6245,0	358,—	267,50	179,—	172,—	688,05	303,20
Simmering	1.448,—	3.510,—	871,—	395,—	321,—	645,—	2.006,—	653,—
Hetzendorf	1.050,50	2.450,60	1.219,50	753,—	740,50	805,—	2.149,30	1.098,—
Lainz	1.000,—	1.482,40	576,20	497,30	670,—	642,50	2.019,—	719,32
Hietzing	895,50	974,50	655,—	—,—	422,65	661,60	1.040,80	279,15
Hütteldorf	447,—	437,60	216,50	762,—	149,50	202,—	350,—	276,—
Ottakring	739,50	3.386,—	838,—	525,50	686,50	710,—	1.052,—	744,50
Währing	1.344,60	2.564,12	1.296,64	619,70	735,29	1.022,25	2.855,50	640,55
Döbling	967,05	1.829,27	533,25	315,—	346,—	431,60	1.201,50	718,—
Floridsdorf	699,—	305,30	518,60	485,10	336,20	260,—	260,—	395,—
Leopoldau	220,50	650,—	—,—	103,—	145,—	138,50	152,65	120,—
Donaustadt	660,—	1.604,—	620,—	510,—	506,—	563,—	962,—	1.075,—
Liesing	851,—	1.176,—	648,46	121,—	87,—	142,65	2.485,—	726,90
Bruck an der Leitha	434,—	328,—	505,50	228,50	635,50	342,—	789,50	227,50
Klosterneuburg	705,—	918,—	1.587,—	360,—	230,—	362,—	679,—	365,—
Korneuburg	329,—	534,—	473,—	268,—	200,—	90,—	231,—	—,—
Mistelbach	218,—	480,—	170,—	—,—	—,—	104,—	200,—	—,—
Purkersdorf	1.027,20	1.006,—	952,20	431,—	378,15	395,30	714,10	372,50
Preßbaum	671,—	370,—	823,—	322,—	264,—	579,—	162,—	245,—
Schwechat	477,50	820,—	—,—	—,—	251,25	635,—	515,60	—,—
Stockerau	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	342,—	—,—
	22.297,85	**36.075,71**	**19.881,87**	**11.085,80**	**13.074,09**	**13.840,35**	**33.570,90**	**13.583,02**

Zusammenfassung

Superintendentur	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Evang. Preßverband	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund
Wien	22.297,85	36.075,11	19.881,87	11.085,80	13.074,09	13.840,35	33.570,90	13.583,02
N.-Ö.	18.754,07	19.283,70	11.114,90	4.751,70	6.394,55	8.855,30	19.450,79	6.178,59
Steiermark	27.078,70	33.894,97	29.790,60	6.959,10	14.324,95	13.655,75	29.096,07	12.546,32
Kärnten	42.059,61	47.770,17	25.318,72 dir. 1.800,—	11.270,25	20.621,07	17.156,35	51.015,50	14.215,35
O.-Ö.	39.777,42	28.554,99	37.095,51 dir. 301,—	16.433,40	21.924,46	25.539,15	56.579,65	20.035,58
Salzburg-Tirol	21.854,11	18.693,14	15.225,54	8.477,27	15.714,07	8.701,46	13.525,74	6.227,10
Burgenland	30.835,60	22.176,37	24.105,25	7.263,—	10.101,15	12.647,80	27.906,45	10.984,30
	202.657,36	**206.448,45**	**162.532,39 dir. 2.101,—**	**109.030,52**	**102.154,34**	**100.396,16**	**231.145,10**	**83.770,26**

Empfohlene Kollekten

Theologen-heim	Trinker-seelsorge	Äußere Mission I	Olympia-seelsorge	Evangelischer Bund	LBA Oberschützen	Frauenarbeit	Kirchenmusik	Aktion Israel
2.969,10	1.553,70	1.316,05	1.682,—	2.375,20	2.327,80	2.605,50	2.270,95	1.458,60
760,60	777,70	304,60	732,80	433,60	645,80	954,—	579,60	641,50
973,50	578,—	606,—	620,—	590,75	713,50	827,—	677,—	—,—
—,—	Fehlmldg.	410,—	542,—	Fehlmldg.	Fehlmldg.	304,—	Fehlmldg.	Fehlmldg.
1.120,—	512,—	230,—	810,—	350,—	320,—	400,—	480,—	510,—
1.445,60	538,50	365,—	—,—	753,10	—,—	208,—	—,—	—,—
476,10	—,—	431,—	—,—	—,—	464,—	—,—	—,—	—,—
640,—	366,—	286,—	353,—	459,—	407,—	774,—	701,—	—,—
1.166,50	—,—	—,—	—,—	1.129,—	607,50	1.111,50	1.351,—	—,—
754,—	461,12	407,—	596,60	488,70	658,—	582,40	500,—	346,44
314,60	—,—	170,—	500,—	270,50	444,—	471,—	482,—	—,—
293,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
985,—	—,—	699,—	—,—	564,50	822,—	1.233,—	791,—	—,—
882,65	702,30	342,90	756,47	751,—	744,70	938,44	900,—	824,20
543,60	258,10	174,15	370,70	331,—	486,—	728,10	342,85	399,50
571,60	358,50	203,50	171,—	375,15	454,20	292,—	728,20	—,—
156,—	—,—	120,—	—,—	94,—	156,—	235,—	138,—	—,—
974,—	216,—	252,—	265,—	420,—	391,—	600,—	899,—	—,—
492,10	72,—	147,—	120,—	165,70	109,90	690,45	206,—	—,—
260,50	201,—	105,50	110,50	305,—	342,50	263,50	230,—	236,—
491,—	287,—	—,—	307,—	457,50	310,—	583,—	302,—	—,—
419,—	71,—	145,—	105,—	135,—	307,—	159,—	276,—	192,—
342,—	—,—	185,—	—,—	—,—	—,—	—,—	89,—	—,—
377,—	544,50	439,—	624,15	219,—	288,—	1.496,—	258,—	—,—
171,—	330,—	297,—	294,—	167,—	191,—	282,—	136,—	—,—
490,—	252,—	—,—	168,—	291,50	204,—	283,—	160,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	140,—	—,—	—,—	—,—	—,—
18.068,45	**8.079,42**	**7.635,70**	**9.128,22**	**11.266,20**	**11.393,90**	**16.018,89**	**12.497,60**	**4.608,24**

Theologen-heim	Trinker-seelsorge	Äußere Mission I	Olympia-seelsorge	Evangelischer Bund	LBA Oberschützen	Frauenarbeit	Kirchenmusik	Aktion Israel
18.068,45	8.079,42	7.635,70	9.128,22	11.266,20	11.393,90	16.018,89	12.497,60	4.608,24
9.459,45	3.395,17	4.944,48	4.960,30	5.183,70	4.897,20	8.574,—	4.761,75	1.490,50
15.442,04	10.468,45	7.528,62	9.688,97	7.336,15	10.397,35	12.688,15 dir. 679,45	9.218,14	2.130,60
19.871,20	9.396,85	9.183,95	5.536,71	5.224,75	9.576,57	16.240,80	6.854,77	3.486,50
23.107,41	15.486,29	17.558,92	15.238,45	14.570,82	18.286,56	23.575,12	17.483,75	3.751,30
10.380,—	3.036,10	1.502,—	4.639,80 dir. 814,45	2.481,66 2.48	1.205,—	4.057,15	5.466,90	—,—
13.029,25	6.389,60	9.050,15	5.844,20	6.133,55	10.864,50	10.665,10	3.988,80	1.059,—
109.357,80	**56.251,88**	**57.403,82**	**55.036,65 dir. 814,45**	**52.196,83**	**66.620,08**	**91.819,21 dir. 679,45**	**60.271,71**	**16.526,14**

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr Bundespräsident hat dem Oberkirchenrat i. R. der Württembergischen Landeskirche Dr. jur. Hans Ostmann das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 1784/77 vom 4. März 1977.)

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 15. Dezember 1976, Z. 72.025, dem Pfarrer i. R. Senior Wolfgang Liebenwein das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 816/77 vom 26. Jänner 1977.)

Der Landeshauptmann des Burgenlandes hat dem Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt, Senior Heinrich Haselauer, das ihm von der Burgenländischen Landesregierung zuerkannte „Ehrenzeichen für Verdienste um das Burgenland" am 24. Feber 1977 verliehen. (Zl. 1658/77 vom 2. März 1977.)

Pfarrer Mihaly Soos wurde auf die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 bestellt und in diesem Amt vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. bestätigt. (Zl. 1551/77 vom 23. Feber 1977.)

Die neue Telefonnummer der Volksschule für Knaben und Mädchen mit Öffentlichkeitsrecht der Evangelischen Schulgemeinde Wien, „Lutherschule", lautet:

42 65 48.

(Zl. 1597/77 vom 24. Feber 1977.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gallneukirchen lautet:

07235/551.

(Zl. 1597/77 vom 24. Feber 1977.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Feldkirch lautet:

05522/22 0 81.

(Zl. 1693/77 vom 1. März 1977.)

Das Kuratorium des Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in seiner Sitzung vom 21. März 1977 in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 16. März 1977 beschlossen, mit Wirkung vom 1. Jänner 1977 an die Wohnungsbeschaffungsbeihilfe auf S 190.000,— zu erhöhen. (Zl. 2273/77 vom 21. März 1977.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evang. Kirche A. u. H. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Ing. Isolde Vetrovsky, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1977 | Ausgegeben am 29. April 1977 | 4. Stück

27. Richtlinien für die Beantragung und Verwaltung von Zuschüssen — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

28. Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1976

29. Rechnungsabschluß der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1976

30. Nachtragshaushaltsplan der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1977

31. Zulassung des Religionslehrbuches „Es begann mit der Urgemeinde" als Lehrbehelf

32. Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1977

33. Ausschreibung der zweiten Stelle eines Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, Heilandskirche

34. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf

35. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

36. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976

37. Aufruf zur Kollekte am Sonntag Jubilate (1. Mai 1977)

38. Kollektenaufruf für den Muttertag (8. Mai 1977)

39. Kollektenaufruf zum Tag der Konfirmation

40. Kollektenaufruf für die Pflichtkollekte am Pfingstsonntag 1977

41. Kollektenergebnisse 1976 — Nachtrag

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

27. Zl. 2480/77 vom 30. März 1977

Richtlinien für die Beantragung und Verwaltung von Zuschüssen — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 Kirchenverfassung nachstehende

Richtlinien für die Beantragung und Verwaltung von Zuschüssen

§ 1: Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die in die Haushaltspläne der Evangelischen Kirche A. u. H. B. und der Evangelischen Kirche A. B. aufzunehmenden Zuschüsse, das sind

im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B.:

Pos.: gemeinsame Dienste,
Pos.: gemeinsame Werke,
Pos.: Vereine, Fonds und Werke;

im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B.:

Zuschüsse an kirchliche Werke,
Fonds und Arbeitszweige.

§ 2: Beantragung

Zuschüsse sind von dem für die entsprechende Haushaltsposition zuständigen Kostenverantwortlichen schriftlich bis spätestens 30. September jedes laufenden Jahres beim Oberkirchenrat A. u. H. B. bzw. A. B. zu beantragen.

Es wird jedoch empfohlen, die Anträge zu einem möglichst früheren Termin einzureichen, um deren rechtzeitige Bearbeitung zu ermöglichen.

Diese Anträge haben zu enthalten:

1. Kurze Beschreibung des Arbeitszweckes (Zielsetzung) der (die) mit Hilfe des Zuschusses erreicht bzw. gefördert werden soll; gegebenenfalls Angabe des hiefür veranschlagten Zeitbedarfes (Zeitplan).

2. Höhe des beantragten Zuschusses mit Angabe, ob dieser einmalig für das folgende Wirtschaftsjahr oder in Teilen, entsprechend dem in Ziffer 1 angegebenen Zeitplan beantragt wird.

3. Eine Darstellung, welche Bruttomittel über den beantragten Zuschuß hinaus für Ziffer 1 zur Verfü-

gung stehen oder erwartet werden (z. B. weitere Zuschußanträge an andere Stellen; Überschüsse aus Vorjahren; eigene Erträge usw.).

4. Soferne der beantragte Zuschuß S 100.000,— übersteigt oder der Zuschuß mindestens 25 Prozent der Gesamtaufwendungen der beantragenden Stelle im folgenden Wirtschaftsjahr beträgt, ist ein Gesamtwirtschaftsplan zur Einsicht beizuschließen. In diesem sind Einnahmen und Ausgaben ungekürzt, das ist mit dem Gesamt-(brutto-)betrag, zu veranschlagen.

5. Dem Antrag ist ferner eine Erklärung beizulegen, mit der sich der Antragsteller zur Führung prüffähiger Unterlagen über die Verwendung des Zuschusses im Rahmen seines Gesamtwirtschaftsplanes gemäß § 4 Ziffer 4 verpflichtet und sich einer jederzeitigen Prüfung sowohl des Antrages als auch der zielgerechten und wirtschaftlichen Verwendung des Zuschusses durch Organe des Oberkirchenrates unterwirft.

Im Falle der Zuschuß S 100.000,— übersteigt oder mehr als 25 Prozent der Gesamtaufwendungen beträgt (siehe auch Ziffer 4), unterwirft sich der Zuschußempfänger der Prüfung seiner Gesamtgebarung durch Organe des Oberkirchenrates.

Des weiteren ist zur Kenntnis zu nehmen, daß genehmigte Zuschüsse vom Oberkirchenrat während des Wirtschaftsjahres gekürzt werden können, wenn es die Finanzlage erfordert. Das Muster einer derartigen Erklärung liegt bei.

6. Angabe von Namen und Dienststellung des Verantwortlichen für die Antragstellung und Verwaltung des Zuschusses (Kostenverantwortlicher).

§ 3: Genehmigung von Anträgen

1. Fristgerecht eingelangte, diesen Richtlinien entsprechende Anträge sind vom Oberkirchenrat in sachlicher und finanzieller Hinsicht zu prüfen und zu begutachten.

2. Die ganz oder teilweise positiv begutachteten Anträge sind in den Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche A. u. H. B. bzw. A. B. für das folgende Wirtschaftsjahr aufzunehmen und der Beschlußfassung durch die nach der Kirchenverfassung zuständigen Ausschüsse zuzuführen.

3. Über alle vom Oberkirchenrat negativ begutachteten Anträge ist der Finanzausschuß und der Synodalausschuß zu informieren.

4. Mit der Genehmigung des Haushaltsplanes A. u. H. B. bzw. A. B. sind alle in diesen enthaltenen Anträge auf Zuschüsse genehmigt. Der Antragsteller ist von der Kirchenkanzlei schriftlich zu verständigen und auf seine Verpflichtungen gemäß diesen Richtlinien hinzuweisen.

5. Über die Ablehnung seines Antrages ist der Antragsteller mit entsprechender Begründung zu benachrichtigen.

6. Anträge, die nach Ablauf der Einsendefrist gemäß § 2 beim Oberkirchenrat einlangen, können nur im Rahmen eines Nachtragshaushalts behandelt werden, sofern die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien gegeben sind.

§ 4: Verwaltung von genehmigten Zuschüssen

1. Für die Verwaltung, das ist die zielgerechte und wirtschaftliche Verwendung des Zuschusses, ist der gemäß § 1 Ziffer 6 benannte Kostenverantwortliche zuständig.

Dieser ist insbesondere dafür verantwortlich, daß der genehmigte Zuschuß nur in dem Maße in Anspruch genommen wird, als es zur Erreichung des Arbeitszweckes bzw. der Zielsetzung unbedingt erforderlich ist.

2. Der Kostenverantwortliche ist zur Führung folgender Nachweise verpflichtet:

a) Empfänger von Zuschüssen über S 100.000,— haben Bücher und laufende Aufzeichnungen zu führen, die den Prüfungsanforderungen der Finanzbehörde entsprechen.

b) Empfänger von Zuschüssen unter S 100.000,— haben laufende Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben in Form eines Kassabuches zu führen.

3. Der Kostenverantwortliche ist verpflichtet, die den Zuschuß betreffenden Rechnungen sowohl hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der erbrachten Leistung als auch der Angemessenheit des Preises zu kontrollieren und auf den Rechnungen entsprechende Prüfungsvermerke anzubringen.

4. In der Regel hat die Inanspruchnahme des Zuschusses in der Form zu erfolgen, daß die gemäß Ziffer 3 geprüften Rechnungen der Finanzbuchhaltung des Oberkirchenrates laufend — längstens nach zwei Wochen — zur Bezahlung eingesandt werden.

5. Bei gegebener Zweckmäßigkeit und entsprechender Größenordnung der Institution kann der Oberkirchenrat dem Zuschußempfänger auf dessen begründete Anforderung einen für einen bestimmten Zweck oder Zeitraum vorzusehenden Teilbetrag zur nachträglichen Verrechnung an Hand der in Ziffer 2 bzw. 3 vorgeschriebenen Nachweise und laufenden Aufzeichnungen zur Verfügung stellen.

§ 5: Einführungsbestimmungen

1. Die Antragstellung entsprechend diesen Richtlinien hat erstmalig für Zuschüsse für das Haushaltsjahr 1978 und somit bis zum 30. September 1977 zu erfolgen.

2. Die in § 4 für die Verwaltung von genehmigten Zuschüssen genannten Auflagen gelten auch für alle Zuschüsse, die in den Haushaltsplänen A. u. H. B. bzw. A. B. für 1977 genehmigt worden sind.

3. Auf Ersuchen ist der jeweilige Kostenverantwortliche durch Organe des Oberkirchenrates bei der Erstanlage der vorgeschriebenen Nachweise zu beraten.

Muster der Erklärung
(G 2 P 5)

Der Unterzeichnete anerkennt als Leiter bzw. Kostenverantwortlicher die in den Richtlinien für die Beantragung und Verwaltung von Zuschüssen (ABl. Nr. 27/77) erteilten Auflagen für Antragsteller und Empfänger von Zuschüssen ohne Einschränkung und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

....

Datum Unterschrift

28. Zl. 2984/77 vom 21. April 1977

Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1976

Die Rechnungsabschlüsse werden hiermit beiliegend verlautbart.

29. Zl. 2985/77 vom 21. April 1977

Rechnungsabschluß der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1976

Ertrag

	S	S
1. Bundeszuschuß		16,166.550,—
2. Gemeinsame Dienste:	S	
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—
Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	66.500,—	
von der Kirche H. B.	3.500,—	70.000,—
Religionsunterrichtsfonds		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—
Evangelische Frauenschule		
von der Kirche A. B.	94.000,—	
von der Kirche H. B.	4.945,—	98.945,—
Evangelisches Theologenheim		
von der Kirche A. B.	244.317,92	
von der Kirche H. B.	10.000,—	254.317,92
Evangelisches Predigerseminar		
von der Kirche A. B.	425.209,55	
von der Kirche H. B.	11.000,—	436.209,55
Dienst an Sinnesgeschädigten		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—
Religiöse Schulwochen		
von der Kirche A. B.	3.379,80	
von der Kirche H. B.	500,—	3.879,80
Seminar für Stud. an der PA.		
von der Kirche A. B.	—,—	
von der Kirche H. B.	250,—	250,—
Evangelische Frauenarbeit		
von der Kirche A. B.	520.009,08	
von der Kirche H. B.	18.105,—	538.114,08
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk		
von der Kirche A. B.	712.000,—	
von der Kirche H. B.	36.000,—	748.000,—
Diakonisches Werk		
von der Kirche A. B.	302.005,—	
von der Kirche H. B.	15.895,—	317.900,—
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde		
von der Kirche A. B.	33.250,—	
von der Kirche H. B.	1.750,—	35.000,—
Salzburger Missionsschule		
von der Kirche A. B.	94.000,—	
von der Kirche H. B.	4.945,—	98.945,—
Gustav-Entz-Stiftung		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—
Diakonischer Dienst		
von der Kirche A. B.	66.500,—	
von der Kirche H. B.	3.500,—	70.000,—
Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten		
von der Kirche A. B.	13.452,60	
von der Kirche H. B.	715,—	14.167,60
Fachschaft evangelischer Theologen		
von der Kirche A. B.	5.000,—	
von der Kirche H. B.	1.000,—	6.000,—
Arbeitsausschuß für Freizeit und Erholung		
von der Kirche A. B.	19.000,—	
von der Kirche H. B.	1.000,—	20.000,—
Zuschuß „Arche“		
von der Kirche A. B.	82.950,—	
von der Kirche H. B.	6.250,—	89.200,—
		19,277.478,95

Aufwand

	S	S
1. Bundeszuschuß		
an die Kirche A. B.	15,358.222,50	
an die Kirche H. B.	808.327,50	16,166.550,—
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen		100.000,—
Evangelische Militärseelsorge . . .		70.000,—
Religionsunterrichtsfonds		100.000,—
Evangelische Frauenschule		98.945,—
Evangelisches Theologenheim . . .		254.317,92
Evangelisches Predigerseminar . .		436.209,55
Dienst an Sinnesgeschädigten . . .		10.000,—
Religiöse Schulwochen		3.879,80
Seminar für Studierende an der PA.		250,—
Evangelische Frauenarbeit		538.114,08
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk		748.000,—
Diakonisches Werk		317.900,—

4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:

Evangelische Studentengemeinde	35.000,—
Salzburger Missionsschule	98.945,—
Gustav-Entz-Stiftung	100.000,—
Diakonischer Dienst	70.000,—
Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten	14.167,60
Fachschaft evangelischer Theologen	6.000,—
Arbeitsausschuß für Freizeit und Erholung	20.000,—
Zuschuß „Arche“	89.200,—
	19,277.478,95

30. Zl. 2986/77 vom 21. April 1977

Nachtragshaushaltsplan der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1977

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich den von den Synodalausschüssen A. u. H. B. in Österreich, jeweils in der Fassung der letzten Änderung genehmigten

Nachtragshaushaltsplan
A. u. H. B.

Aufwand

		S
Subvention für Missionarische Dienste		
von der Kirche A. B.	23.750,—	
von der Kirche H. B.	1.250,—	25.000,—

31. Zl. 1250/77 vom 14. Feber 1977

Zulassung des Religionslehrbuches „Es begann mit der Urgemeinde“ als Lehrbehelf

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 14. Feber 1977, gemäß § 215 Kirchenverfassung, in der derzeit geltenden Fassung, das Lehrbuch von Theo Hoffmann „Es begann mit der Urgemeinde“ zur Benützung als Lehrbehelf für die 7. bis 8. Klasse der allgemeinbildenden Pflichtschulen und für die 3. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schulen zugelassen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

32. Zl. 2987/77 vom 21. April 1977

Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1977

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. verlautbart hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich den vom Synodalausschuß A. B. gemäß § 171 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, jeweils in der Fassung der letzten Änderung genehmigten

Nachtragshaushaltsplan
A. B.

Aufwand

	S
Gehaltsrefundierung Sabine Neumann	72.000,—
Gehaltsrefundierung Joachim Dahmer	158.500,—
Kirchliche Liegenschaften — Grunderwerbssteuer für Deutschfeistritz	195.897,—
Kirchenkanzlei — Gehälter	90.000,—
	516.397,—

33. Zl. 2660/77 vom 6. April 1977

Ausschreibung der zweiten Stelle eines Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, Heilandskirche

Wegen Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Oktober 1977 wird hiermit die Stelle eines Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, Heilandskirche, die nicht mit der Geschäftsführung verbunden ist, zur Besetzung ausgeschrieben. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a (sechs Religionspflichtstunden) eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, Heilandskirche, mit rund 8000 Gemeindegliedern, hat insgesamt drei Pfarrstellen mit je einem eigenen Seelsorgesprengel sowie zwei Stellen für einen Pfarrer im Schuldienst.

Die Verantwortung des Inhabers der zweiten Pfarrstelle erstreckt sich insbesondere auf die Stadtbezirke Waltendorf, Ries und Maria Trost, die alle Stadtvorort- und Satellitencharakter haben, sowie auf die angrenzenden Siedlungsgebiete der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung. Die Betreuung der Gottesdienste und Amtshandlungen erfolgt nach Absprache mit den anderen Amtskollegen; nach Möglichkeit wird ein Sonntag im Monat dienstfrei gehalten.

Religionsunterricht ist, gemeinsam mit dem amtsführenden Pfarrer, am akademischen Gymnasium zu erteilen, und zwar in einem Ausmaß von acht Wochenstunden. Außerdem wird aktive Mitarbeit in der Gemeinde erwartet, die Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit sowie die Wahrung brüderlichen Einvernehmens mit dem Pfarrer der eigenen Gemeinde und der anderen Grazer Pfarrgemeinden.

Die Gemeinde Graz-Heilandskirche stellt dem Pfarrer eine moderne Dienstwohnung in einem ruhigen Villenviertel im Ausmaß von 118,6 m² zur Verfügung. Die Wohnung hat vier Zimmer, Küche, Bad und Nebenräume. Der Kurator der Gemeinde, Oberstudienrat Prof. Dr. H. Ihle, ist zur näheren Auskunfterteilung gern bereit.

Rechnungsabschlüsse

der Evangelischen Kirche A. B.
der Fonds und Zweckvermögen
der Evangelischen Kirche A. B.
und
der Fonds und Zweckvermögen
der Landeskirche A. u. H. B.
für das Jahr 1976

Evangelische Kirche A. B.

Vermögensrechnung zum 1. Jänner 1976

Aktiva

I. Forderungsvermögen		
1. Forderungen der Kirche A. B.	S	S
a) Personaldarlehen	1,798.236,—	
b) RU-Übergenuß	316.433,50	
c) Lohnsteuernachforderung	21.800,—	
d) Baudarlehen	18.651,50	
e) Adremaanlage	25.234,—	
f) Pfaff-Stiftung — Renovierungskosten	150.579,49	
g) Wartburg	28.577,77	
h) Blumengasse	413.436,27	
i) Gallneukirchen	56.380,15	
j) Preßverband	48.107,47	
k) Arbeitskreis	147.136,06	
l) Oberkirchenrat H. B.	204.316.86	3,228.889,07
2. Motorisierungsfonds		931.000,—
3. Umschuldungsfonds		2,155.886,47
4. Verwaltungsgebäude		825.788,11
5. Deutschfeistritz		571.461,55
II. Geldvermögen		
1. Barkasse	65.620,97	
2. Postsparkasse	3,220.851,83	
3. Guthaben bei Kreditunternehmen	12,699.346,75	
4. Wertpapiere	2,783.615,01	18,769.434,56
III. Aktive Rechnungsabgrenzungen		
1. Gehälter Jänner 1976	3,285.842,—	
2. Kirchenbeiträge 1975	2,247.002,93	5,532.844,93
		32,015.304,69

Passiva

		S
I. Eigenvermögen der Kirche A. B.		5,583.527,80
II. Rücklagen		47,897.98
III. Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B. (Anlage 2)		15,117.452,02
IV. Fremdvermögen		
1. Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. (Anlage 3)		8,614.123,80
2. Verbindlichkeiten		83.405,23
V. Passive Rechnungsabgrenzungen	S	
1. Kirchenbeitragseinhebegebühren 1975	221.892,01	
2. Kirchenbeitragsprämien 1975	910.909,16	
3. Kirchenbeitragsanteile 1975	735.853,13	
4. Pfaff-Zinsen	43.406,32	
5. Sonstige Verpflichtungen Haftrücklässe	656.837,24	2,568.897,86
		32,015.304,69

Evangelische Kirche A. B.

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1976

Aktiva

	S	S
I. Forderungsvermögen		
1. Forderungen der Kirche A. B.		
a) Personaldarlehen	1,712.945,70	
b) RU-Übergenuß	468.969,40	
c) Lohnsteuernachforderung	19.040,—	
d) Baudarlehen	12.740,50	
e) Adremaanlage	22.234,—	
f) Pfaff-Stiftung — Renovierungskosten	124.284,24	
g) Wartburg	28.577,77	
h) Blumengasse	413.436,27	
i) Preßverband	48.107,47	
j) Anstalten Waiern	897,48	
k) Gänsbacherstraße	123,—	
l) Erwachsenenkatechismus	4.414,—	
m) Oberkirchenrat H. B.	101.516,85	2,957.286,68
2. Motorisierungsfonds		1,011.700,—
3. Umschuldungsfonds		1,713.929,02
4. Verwaltungsgebäude		625.788,11
5. Deutschfeistritz		438.334,72
II. Geldvermögen		
1. Barkasse	70.950,78	
2. Postsparkasse	5,113.803,02	
3. Guthaben bei Kreditunternehmen	14,112.754,73	
4. Wertpapiere	2,735.985,67	22,033.494,20
III. Aktive Rechnungsabgrenzungen		
1. Gehälter Jänner 1977	3,461.903,50	
2. Kirchenbeiträge 1976	2,659.580,49	6,121.483,99
		34,902.016,72

Passiva

	S	S
I. Eigenvermögen der Kirche A. B.		
Stand am 1. 1. 1976	5,583.527,80	
Gebarungsüberschuß	185.567,35	5,769.095,15
II. Rücklagen		648.897,98
III. Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B. (Anlage 2)		16,052.457,64
IV. Fremdvermögen		
1. Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. (Anlage 3)		9,560.546,98
2. Verbindlichkeiten		137.969,49
V. Passive Rechnungsabgrenzungen		
1. Kirchenbeitragseinhebegebühren 1976	201.476,—	
2. Kirchenbeitragsprämien 1976	1,258.656,42	
3. Kirchenbeitragsanteile 1976	551.340,—	
4. Pfaff-Zinsen	35.994,32	
5. Zuschuß RFF. für 1977	25.000,—	
6. RU-Überzahlung	4.595,40	
7. Sonstige Verpflichtungen Haftrücklässe	655.987,24	2,733.049,48
		34,902.016,72

Gebarungsrechnung der Kirche A. B. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1976

Aufwendungen		S	Voranschlag S
Kirchenbeitragsanteile		3,376.340,—	2,825.000,—
Kirchenbeitragseinhebegebühren		23,031.221,34	21,395.000,—
Kirchenbeitragsprämien		1,258.656,42	1,040.000,—
Personalaufwand:	S		
a) Aktive Geistliche	46,213.190,54		47,317.000,—
b) Pensionen	25,215.039,50		24,000.000,—
c) Dienstwohnungszinse	89.564,33		70.000,—
d) Kirchenkanzlei-Gehälter	3,782.138,—		3,926.000,—
			NT (115.225,—)
e) Kirchenkanzlei-Pensionen	1,011.711,—		1,065.000,—
			NT (46.667,—)
f) U-Bahn-Steuer	17.270,—		21.000,—
g) Gehaltsrefundierung Bitzer, Schuller, Schw. Richter, Dr. Kolb und S. Neumann	350.158,45	76,679.071,82	290.000,—
		NT	(96.000,—)
Vertretungskosten		286.549,40	290.000,—
Übersiedlungskosten		171.961,37	150.000,—
Kurseelsorge		111.770,—	130.000,—
Bildungszulagen		22.500,—	40.000,—
Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds (Anlage 1)		3,441.016,40	2,964.090,—
		NT	(74.100,—)
Kirchenkanzlei:			
a) Beheizung	171.831,80		200.000,—
b) Stromkosten	77.211,36		90.000,—
c) Post- und Fernsprechgebühren	191.303,40		170.000,—
d) Bürobedarf	196.755,38		155.000,—
e) Neuanschaffungen	43.691,67		100.000,—
f) Geldverkehrskosten	4.636,27		15.000,—
g) Miete Schellinggasse	24.128,84		5.000,—
h) Grundsteuern und Abgaben	17.606,80		20.000,—
i) Betriebskosten	8.273,47		15.000,—
j) Versicherungen	37.535,80	772.974,79	20.000,—
Reisekosten:			
a) Oberkirchenrat	251.241,77		250.000,—
b) Sonstige	43.208,90	294.450,67	50.000,—
Kirchliche Liegenschaften:			
a) Zuschuß Verwaltungsgebäude	200.000,—		200.000,—
b) Zuschuß Deutschfeistritz	292.000,—		292.000,—
c) Zuschuß Vorperiode Deutschfeistritz	571.461,55	1,063.461,55	—,—

Erträge		S	Voranschlag S
Kirchenbeiträge		81,371.370,96	74,295.000,—
Zuweisungen aus dem Religionsunterrichtsfonds		12,882.780,83	11,600.000,—
Gehaltsrückerstattungen		1,033.244,26	900.000,—
Pensionsbeiträge		2,216.437,50	2,216.000,—
Erträgnisse aus kirchlichen Liegenschaften		13.127,84	15.000,—
Erträgnisse aus kirchlichen Druckwerken:	S		
a) Amtsblatt	106.064,—		90.000,—
b) Amt und Gemeinde	18.810,—		18.000,—
c) Sonstige Druckwerke	1.775,—		50.000,—
d) Drucksorten	4.594,—	131.243,—	4.000,—
Zinsenerträgnisse		121.598,68	140.000,—
Kostenersatz H. B.		78.995,59	40.000,—
Sonstige Einnahmen		15.014,15	10.000,—
Rückerstattung Zuschüsse		250,—	—,—
Bundeszuschuß		15,358.222,50	15,380.000,—

d) Betriebskosten und Abgaben für kirchliche Liegenschaften		23.839,77	—,—
Kirchliche Druckwerke:			
a) Amtsblatt	116.704,80		130.000,—
b) Amt und Gemeinde	87.298,70		100.000,—
c) Druckwerke	53.749,31		100.000,—
d) Drucksorten	182.713,33		50.000,—
e) Bücher, Zeitschriften	37.732,26	478.198,40	40.000,—
Mitgliedsbeiträge:			
a) Lutherischer Weltbund	34.980,40		50.300,—
b) Ökumenischer Rat der Kirchen	25.000,—		20.200,—
c) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	2.400,—		1.800,—
d) Konferenz europäischer Kirchen	7.500,—		7.700,—
e) Ausschuß für ausl. Arbeitnehmer	2.614,04	72.494,44	—,—
Synode		98.936,59	170.000,—
Sitzungen im Auftrag der Synode		153.502,70	150.000,—
Prüfungs- und Beratungskosten		94.874,76	90.000,—
Baubetreuung		69.477,91	90.000,—
Sonstige wirksame Ausgaben:			
a) Repräsentation	52.928,10		
b) Personalbetreuung	45.590,70		
c) Spenden	5.245,—		
d) Differenzgehalt RU-Inspektor	23.319,21		
e) Zuwendung Instandhaltungsfonds	1.000,—		
f) Zuwendung Gehaltegrundstock	400.000,—		
g) Zuwendung Gehaltsrücklage	600.000,—		
h) Zuwendung Abfertigungsfonds	150.000,—		
i) Zuwendung Dispositionsfonds Bischof	80.000,—		
j) Zuwendung Pfarrerrüstzeit	80.000,—		
k) Beschaffung von Dienstwohnungen	1.000,—		
l) Künstlerseelsorge	8.000,—		
m) Sonstige wirksame Ausgaben	88.336,62	1,535.419,63	512.000,—
		113,036.717,96	108,617.090,—
Gebarungsüberschuß		185.567,35	NT (331.992,—)
		113,222.285,31	

113,222.285,31	104,758.000,—	
Gebarungsabgang	3,859.090,—	
	NT (331.992,—)	

Anlage 1

Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige

		S	Voranschlag S
a)	Evangelisches Jugendwerk	693.000,—	665.000,—
	Rücklage Wohnung Jugendpfarrer	19.000,—	19.000,—
			NT (26.600,—)
b)	Evangelische Frauenarbeit	520.009,08	344.000,—
c)	Evangelisches Theologenheim	244.317,92	190.000,—
d)	Evangelisches Predigerseminar	425.209,55	209.000,—
e)	Evangelische Studentengemeinde	33.250,—	33.250,—
f)	Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen	95.000,—	95.000,—
g)	Evangelische Frauenschule	94.000,—	94.000,—
h)	Diakonisches Werk	302.005,—	302.005,—
i)	Gustav-Entz-Stiftung	95.000,—	95.000,—
j)	Evangelisches Schulwerk Oberschützen	50.000,—	NT (47.500,—)
k)	Freizeit und Erholung	19.000,—	19.000,—
l)	Äußere Mission	162.176,—	140.000,—
m)	Salzburger Missionsschule	94.000,—	94.000,—
n)	Evangelische Militärseelsorge	66.500,—	66.500,—
o)	Religionsunterrichtsfonds	95.000,—	95.000,—
p)	Dienst an Sinnesgeschädigten	9.500,—	9.500,—
q)	Diakonischer Dienst	66.500,—	66.500,—
r)	Fachschaft evangelischer Theologen	5.000,—	19.000,—
s)	Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	10.000,—	10.000,—
t)	Religiöse Schulwochen	3.379,80	9.500,—
u)	Ausbildung der Seminaristen	90.000,—	90.000,—
v)	Seminar für Studierende an pädagogischen Akademien	—,—	4.750,—
w)	Unterricht an pädagogischen Akademien	12.720,—	22.000,—
x)	Pastoralkolleg	15.681,—	20.000,—
y)	Lektorenausbildung	58.432,85	40.000,—
z)	Evangelische Akademie Kärnten	25.000,—	25.000,—
aa)	Erhalter evangelischer Kindergärten	13.452,60	13.585,—
bb)	Zuschuß „Arche“	82.950,—	118.750,—
cc)	Österreichischer Missionsrat	5.000,—	4.750,—
dd)	Sonstige Zuschüsse	35.932,60	50.000,—
		3,441.016,40	2,964.090,—
			NT (74.100,—)

Anlage 2

Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.

	Bestand am 1. 1. 1976 S	Bestand am 31. 12. 1976 S
Motorisierungsfonds	1,246.944,56	1,251.374,06
Gehaltegrundstock	12,445.217,22	13,305.772,11
Kollekten	557.044,51	568.773,51
Instandhaltungsfonds	725.173,49	633.678,30
Abfertigungsfonds	142.859,66	292.859,66
Pfaff-Stiftung	212,58	—,—
	15,117.452,02	**16,052.457,64**

Anlage 3

Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.

	Bestand am 1. 1. 1976 S	Bestand am 31. 12. 1976 S
Krankenfürsorgefonds	4,761.453,64	5,675.517,58
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen	21.905,92	24.915,68
Diakonischer Dienst	58.262,09	89.383,59
Evangelische Militärseelsorge	40.953,71	65.947,11
Religionsunterrichtsfonds	7.527,80	20.277,60
Wohnungsrücklage Jugendpfarrer	180.000,—	200.000,—
Umschuldungsfonds Eigenvermögen	933.083,73	1,005.024,25
Umschuldungsfonds Kredit	2,582.459,81	2,404.459,96
Ausstellung Schloß Wildberg	2.676,—	2.676,—
Autokirche	25.801,10	24.512,10
Bau Theologenheim	—,—	47.833,11
	8,614.123,80	**9,560.546,98**

Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B. zum 31. Dezember 1976

Vermögensrechnung des **Motorisierungsfonds** zum 31. Dezember 1976

Aktiva	S	**Passiva**	S
Bankguthaben	239.674,06	Fondsvermögen	1,251.374,06
Forderungen an Geistliche	1,011.700,—		
	1,251.374,06		**1,251.374,06**

Gebarungsrechnung des **Motorisierungsfonds** für das Jahr 1976

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
Geldverkehrskosten	803,68	Zinsen	5.233,18
Gebarungsüberschuß	4.429,50		
	5.233,18		**5.233,18**

Vermögensrechnung des **Gehaltegrundstockes** zum 31. Dezember 1976

Aktiva	S	**Passiva**	S
Bankguthaben	10,891.376,44	Fondsvermögen	13,305.772,11
Wertpapiere	2,414.395,67		
	13,305.772,11		**13,305.772,11**

Gebarungsrechnung des **Gehaltegrundstockes** für das Jahr 1976

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
Bankspesen	2.749,69	Zuschuß der Kirche A. B.	400.000,—
Kursverlust	340,—	Kursgewinn	21.570,66
Gebarungsüberschuß	860.554,89	Zinsen	442.073,92
	863.644,58		**863.644,58**

Vermögensrechnung der **Pfaff-Stiftung** zum 31. Dezember 1976

Aktiva	S	**Passiva**	S
Bankguthaben	—,—	Fondsvermögen	—,—
	—,—		**—,—**

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos **„Pfaff-Stiftung“** für das Jahr 1976

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
Grundsteuer und Abgaben	3.261,—	Mietzinserträgnisse	34.150,96
Betriebskosten	6.491,82	Gebarungsabgang	212,58
Geldverkehrskosten	4,50	Zuschuß der Kirche A. B.	1.689,03
Rückzahlung für Darlehen und Zinsen	26.295,25		
	36.052,27		**36.052,27**

Vermögensrechnung des **Instandhaltungsfonds** zum 31. Dezember 1976

Aktiva	S	**Passiva**	S
Bankguthaben	**633.678,30**	Fondsvermögen	**633.678,30**

Gebarungsrechnung des **Instandhaltungsfonds** für das Jahr 1976

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
Amtsgebäude	87.608,45	Zuschuß der Kirche A. B.	1.000,—
Pfaff-Haus	2.054,36	Gebarungsabgang	91.495,19
Bartensteingasse	2.832,38		
	92.495,19		**92.495,19**

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos **„Abfertigungsfonds“** zum 31. Dezember 1976

Aktiva	S	**Passiva**	S
Bankguthaben	**292.859,66**	Fondsvermögen	**292.859,66**

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos **„Abfertigungsfonds“** für das Jahr 1976

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
Gebarungsüberschuß	**150.000,—**	Zuschuß der Kirche A. B.	**150.000,—**

Kollektenkonto 1976

	S		S
Weitergeleitete Kollekten	1,779.482,85	Aus dem Jahre 1975 vorgetragene Kollekten	557.044,51
Noch weiterzuleitende Kollekten	568.773,51	Eingänge 1976	1,791.211,85
	2,348.256,36		**2,348.256,36**

Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. zum 31. Dezember 1976

Vermögensrechnung des **Krankenfürsorgefonds** zum 31. Dezember 1976

Aktiva	S	**Passiva**	S
Postsparkasse	294.616,30	Fondsvermögen	5,675.517,58
Einlagebücher	5,059.311,28		
Wertpapiere	321.590,—		
	5,675.517,58		**5,675.517,58**

Gebarungsrechnung des **Krankenfürsorgefonds** für das Jahr 1976

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
Krankenkostenvergütungen	2,904.827,42	Beiträge	3,647.347,40
Bestattungskosten	52.500,—	Zinsen	356.318,18
Außerordentliche Beihilfen	34.985,—	Kursgewinn	3.055,—
Kuraufenthalte	96.845,—		
Postgebühren	3.000,—		
Depotgebühren	429,—		
Geldverkehrskosten	70,22		
Gebarungsüberschuß	914.063,94		
	4,006.720,58		**4,006.720,58**

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos **„Diakonischer Dienst"** zuum 31. Dezember 1976

Aktiva	S	**Passiva**	S
Postsparkasse	**89.383,59**	Zweckvermögen	**89.383,59**

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos **„Diakonischer Dienst"** für das Jahr 1976

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
Stipendien	30.600,—	Zuschuß der Kirche A. B.	66.500,—
Rüstzeiten	6.651,50	Zuschuß der Kirche H. B.	3.500,—
Reisekosten	1.627,—		
Gebarungsüberschuß	31.121,50		
	70.000,—		**70.000,—**

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos **„Evangelische Militärseelsorge“**
zum 31. Dezember 1976

Aktiva	S		**Passiva** S
Bankguthaben	**65.947,11**	Zweckvermögen	**65.947,11**

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos **„Evangelische Militärseelsorge“**
für das Jahr 1976

Aufwendungen	S		**Erträge** S
Stunden- und Fahrtkostenvergütungen	34.776,60	Zuschuß der Kirche A. B.	66.500,—
Tagungen	8.866,—	Zuschuß der Kirche H. B.	3.500,—
Bücher, Zeitschriften	700,—		
Sonstige Ausgaben	664,—		
Gebarungsüberschuß	24.993,40		
	70.000,—		**70.000,—**

Vermögensrechnung des **„Religionsunterrichtsfonds“** zum 31. Dezember 1976

Aktiva	S		**Passiva** S
Bankguthaben	**20.277,60**	Zweckvermögen	**20.277,60**

Gebarungsrechnung des **„Religionsunterrichtsfonds“** für das Jahr 1976

Aufwendungen	S		**Erträge** S
Stundenvergütungen	64.690,—	Zuschuß der Kirche A. B.	95.000,—
Fahrtkosten	3.906,—	Zuschuß der Kirche H. B.	5.000,—
Kosten für Religionsunterrichtsprüfungen, Vorsprachen bei Ministerien	18.654,20		
Gebarungsüberschuß	12.749,80		
	100.000,—		**100.000,—**

Vermögensrechnung des **Amtes für Rundfunk, Film und Fernsehen** zum 31. Dezember 1976

Aktiva	S		**Passiva** S
Bankguthaben	**24.915,68**	Zweckvermögen	**24.915,68**

Gebarungsrechnung des **Amtes für Rundfunk, Film und Fernsehen** für das Jahr 1976

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
Filmankauf	10.201,68	Zuschuß der Kirche A. B.	95.000,—
Zoll und Transport	961,20	Zuschuß der Kirche H. B.	5.000,—
Film- und Tonbandgeräte	9.870,76	Zuschuß vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst	29.000,—
Rundfunkarbeit	90.407,85	Filmverleih	2.250,—
Fernseharbeit	22.660,70	Österreichischer Rundfunk	36.050,—
Fernseharbeit Österreich-Holland	16.480,60	Österreichisches Fernsehen	16.410,—
Reisekosten	15.595,40	Holländisches Fernsehen	31.949,40
Grundumlagen	620,—	Spenden	40,—
Mitgliedsbeiträge	2.924,18		
Zeitschriften	2.767,37		
Geldverkehrskosten	24,70		
Bürobedarf	1.752,10		
Fernsprechgebühren	5.811,—		
Versandkosten	2.356,—		
Sonstige Auslagen	30.256,10		
Gebarungsüberschuß	3.009,76		
	215.699,40		**215.699,40**

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos **„Ausstellung Schloß Wildberg"** zum 31. Dezember 1976

Aktiva	S	**Passiva**	S
Bankguthaben	**2.676,—**	Zweckvermögen	**2.676,—**

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos **„Ausstellung Schloß Wildberg"** für das Jahr 1976

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
	—,—		—,—

Vermögensrechnung des **Umschuldungsfonds** zum 31. Dezember 1976

Aktiva	S	**Passiva**		S
Forderungen an Gemeinden	1,713.929,02	Darlehensstand	2,582.459,81	
Bankguthaben	1,695.555,19	Rückzahlung 1976	177.999,85	2,404.459,96
		Eigenvermögen zum 1. 1. 1976	933.083,73	
		Überschuß	71.940,52	1,005.024,25
	3,409.484,21			**3,409.484,21**

Gebarungsrechnung des **Umschuldungsfonds** für das Jahr 1976

Aufwendungen	S		**Erträge** S
Postgebühren	750,—	Zinsen	72.736,77
Bankspesen	46,25		
Gebarungsüberschuß	71.940,52		
	72.736,77		**72.736,77**

Vermögensrechnung des Kontos **„Wohnungsrücklage Jugendpfarrer"** zum 31. Dezember 1976

Aktiva	S		**Passiva** S
Bankguthaben	**200.000,—**	Zweckvermögen	**200.000,—**

Gebarungsrechnung des Kontos **„Wohnungsrücklage Jugendpfarrer"** für das Jahr 1976

Aufwendungen	S		**Erträge** S
Gebarungsüberschuß	20.000,—	Zuschuß der Kirche A. B.	19.000,—
		Zuschuß der Kirche H. B.	1.000,—
	20.000,—		**20.000,—**

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos **„Autokirche"** zum 31. Dezember 1976

Aktiva	S		**Passiva** S
Bankguthaben	**24.512,10**	Zweckvermögen	**24.512,10**

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos **„Autokirche"** für das Jahr 1976

Aufwendungen	S		**Erträge** S
Versicherungen	**1.289,—**	Gebarungsabgang	**1.289,—**

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos **„Bau-Theologenheim"** zum 31. Dezember 1976

Aktiva	S		**Passiva** S
Bankguthaben	**47.833,11**	Zweckvermögen	**47.833,11**

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos **„Bau-Theologenheim“**
für das Jahr 1976

Aufwendungen	S		**Erträge** S
Baunebenkosten	25.000,—	Zuschuß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung	800.000,—
Errichtung eines Schuldscheines	12.960,—	Zuschuß Evangelische Kirche Westfalen	350.000,—
Baukosten — Teilrechnung	1,070.000,—	Spenden	5.793,11
Gebarungsüberschuß	47.833,11		
	1,155.793,11		**1,155.793,11**

Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos **„Evangelisches Theologenheim“**
für das Jahr 1976

Aufwendungen	S		**Erträge** S
Grundsteuern und Abgaben	11.411,—	Kollekten, Spenden	112.978,08
Heimbeiträge	355.885,—	Zuschuß der Kirche A. B.	244.317,92
		Zuschuß der Kirche H. B.	10.000,—
	367.296,—		**367.296,—**

Rechnungsabschluß der Liegenschaft **Wien 18, Blumengasse 6,** für das Jahr 1976

Aufwendungen	S		**Erträge** S
Abgaben	**2.551,—**	Zuschuß der Kirche A. B.	**2.551,—**

Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos **„Religionsunterricht“** für das Jahr 1976

Aufwendungen	S		**Erträge** S
Mehrstundenvergütungen	1,660.788,30	Überweisungen der Gebietskörperschaften	5,390.541,29
Haftpflichtversicherung	10.989,70	An die Geistlichen direkt ausbezahlte Bezüge	9,626.336,60
Rücküberweisungen	135.662,19	Fahrtkosten	58.407,10
Geldverkehrskosten	76,42		
Fahrtkosten	118.220,40		
Bildungskosten	37.219,58		
An die Kirche A. B.	12,882.780,83		
An die Kirche H. B.	229.547,57		
	15,075.284,99		**15,075.284,99**

Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos **„Evangelisches Predigerseminar“**

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
Verpflegskosten	70.538,60	Tagungsbeiträge	60.090,—
Fahrtkosten der Lehrgangsteilnehmer	22.943,40	Überschuß für Pastoralkolleg	7.425,—
Betriebskosten	6.298,14	Spenden	4.210,—
Beheizung	80.090,30	Zinsen	102,—
Beleuchtung	22.634,44	Zuschuß der Kirche A. B.	425.209,55
Reinigungskosten	6.481,60	Zuschuß der Kirche H. B.	11.000,—
Miete	121.169,—		
Instandhaltungskosten	3.943,63		
Kanzleibedarf	2.856,58		
Fernsprechgebühren	14.251,80		
Reisekosten des Leiters des Kuratoriums	6.366,—		
Referentenkosten	15.530,30		
Lohnkosten	69.170,35		
Bücher und Zeitschriften	27.470,96		
Neuanschaffungen	36.141,55		
Versicherungen	1.184,40		
Postgebühren	965,50		
	508.036,55		**508.036,55**

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, Heilandskirche, 8010 Graz, Kaiser-Josefs-Platz 9, zu richten.

34. Zl. 2519/77 vom 31. März 1977

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf im Gailtal wird wegen Pensionierung des derzeitigen Inhabers (31. August 1977) ausgeschrieben. Sie ist bei einer Seelenzahl von 1566 in die Schwierigkeitsklasse 3 b (neun Wochenstunden Pflichtausmaß) eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde erstreckt sich über das landschaftlich reizvolle und klimatisch günstige obere Gailtal.

Gottesdienste sind zu halten: In Treßdorf sonntäglich, in der Tochtergemeinde Rattendorf und in der Predigtstation Kötschach abwechselnd vierzehntäglich. Fallweise werden auch in der Heilstätte Laas Gottesdienste gehalten.

Neben der Erteilung des Konfirmandenunterrichtes in Treßdorf und Rattendorf ist der Religionsunterricht an folgenden Schulen zu halten: Hauptschule 1 und Hauptschule 2 in Kötschach, an den Volksschulen Kötschach, Dellach, Gundersheim, Reisach, Kirchbach, Rattendorf und Kreuth ob Rattendorf. Das Stundenausmaß beträgt derzeit 32 Wochenstunden. Es helfen bei der Unterrichtserteilung zwei Lehrer und ein Religionslehrer.

Man findet in der Pfarrgemeinde viel Liebe und Treue zur Kirche. Das wird immer wieder am guten Gottesdienstbesuch, an der Opferwilligkeit und an der guten Mitarbeit des Presbyteriums und der Gemeindevertretung sichtbar.

Das Pfarrhaus mit seinen sechs Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen steht am Sonnhang, hat eine ruhige Lage und wurde erst vor zwei Jahren durch eine Elektro-Zentralheizung bereichert. Ein schöner Obst- und Gemüsegarten steht dem Pfarrer zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 321,—.

Bewerbungen sind bis 15. Juni 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf, 9632 Kirchbach im Gailtal, erbeten. Weitere Auskünfte werden gerne brieflich oder auch persönlich erteilt.

35. Zl. 2936/77 vom 20. April 1977

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau wird hiermit erneut ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt etwa 3500 Seelen (auf zirka 750 km²), ist in die Schwierigkeitsklasse 1 b (fünf Wochenstunden) eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Spittal an der Drau mit zirka 13.000 Einwohnern ist die aufstrebende Bezirkshauptstadt in Oberkärnten, landschaftlich in herrlicher Lage, klimatisch sehr günstig, verkehrsgeographisch sehr vorteilhaft gelegen.

An jedem Sonn- und Feiertag sind zwei Gottesdienste zu halten, der eine jeweils in Spittal an der Drau, der zweite wechselweise in Mallnitz, Obervellach, Kolbnitz und Möllbrücke. In Spittal an der Drau befinden sich Kirche, Pfarrhaus und das neue Gemeindezentrum, in Obervellach ein Bethaus (1967).

Für den Religionsunterricht an den 30 Schulen verschiedener Typen stehen dem Pfarrer ein Pfarrer im Schuldienst, zwei Religionslehrer mit voller Lehrverpflichtung und acht weitere Religionslehrer zur Seite.

Im Krankenhaus ist Seelsorge erwünscht.

Im bisherigen Pfarrhaus befinden sich Kanzlei und Studierzimmer sowie die Wohnungen für eine Religionslehrerin und den Kirchendiener. Neben dem Pfarrhaus ist eine neue Garage, hinter der Kirche der Garten. Hier ist das neue Gemeindezentrum mit mehreren Räumen für Gemeindearbeit im Parterre und einer Dienstwohnung für den Pfarrer, bestehend aus fünf Zimmern und Nebenräumen (Dienstwohnungswert S 333,—) sowie einer Kleinwohnung für einen Religionslehrer oder einer -lehrerin. Das neue Gebäude ist mit Elektroheizung versehen.

In Predigt, Seelsorge und Unterricht erfahrene Pfarrer mögen ihre Bewerbung bis 15. Juni 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau, zu Handen des Administrators, Professor Pfarrer Otto Bünker, 9852 Trebesing, der gerne auch weitere Auskünfte erteilt, richten.

36. Zl. 2753/77 vom 13. April 1977

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976

Superintendentur	1977	1976
	Schilling	
Wien	10,402.809,97	9,688.920,28
Niederösterreich .	1,762.809,41	1,554.187,78
Burgenland . . .	920.934,03	802.474,69
Steiermark . . .	1,909.058,24	1,786.711,30
Kärnten	1,650.076,82	1,450.196,99
Oberösterreich . .	1,905.329,37	1,803.169,65
Salzburg-Tirol . .	1,440.212,66	1,777.579,17
	19,991.230,50	**19,043.230,95**

37. Zl. 2781/77 vom 14. April 1977

Aufruf zur Kollekte am Sonntag Jubilate (1. Mai 1977)

Es sind keine gewaltigen Projekte, die mit der Kollekte für die Kirchenmusik unterstützt werden,

es sind bescheidene musikalische Dienste, die dem Gottesdienst und dem Leben der Gemeinde zugute kommen.

Es ist allen Gemeinden zu danken, die ihre Gaben am Sonntag Kantate 1976 der Kirchenmusik widmeten, daß Kinderchorinstrumente beschafft, Organisten durch Arbeitsgemeinschaften fortgebildet, Chöre bei größeren Aufgaben unterstützt und die Singwoche 1976 veranstaltet werden konnten.

Dieser Dank sei hiermit ausgesprochen und damit zugleich wieder herzlich um die Kollekte des Jahres 1977 am Sonntag Jubilate gebeten.

38. Zl. 2841/77 vom 18. April 1977

Kollektenaufruf für den Muttertag (8. Mai 1977)

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich, der diese Kollekte zugestanden wurde, führt in jedem Jahr vier Erholungsfreizeiten durch. Auch Mütter und Großmütter haben Erholung nötig!

Mit Ihrer Hilfe können immer wieder andere erholungsbedürftige Frauen, Mütter und Großmütter, die meist zu bescheiden sind, selbst um Hilfe zu bitten, zu einem billigen Urlaub eingeladen werden. Es gibt noch viele Gemeindeglieder, die darauf warten, daß ihre Kirche sie aus dem Alltag herausruft, um ihnen u. a. zu einem verheißungsvollen Urlaub zu verhelfen. Informieren Sie diese Frauen über die Erholungsfreizeiten der Frauenarbeit, und wenn Sie Auskünfte benötigen, rufen Sie bei der Evangelischen Frauenarbeit, 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, Telefon 0222/47 51 64, an.

Wir rechnen, wie in jedem Jahr, dankbar mit Ihrer Hilfe und erbitten auch heuer eine großzügige Muttertagskollekte für die Frauenarbeit.

39. Zl. 2804/77 vom 15. April 1977

Kollektenaufruf zum Tag der Konfirmation

In fast jeder evangelischen Pfarrgemeinde gibt es Kinder- und Jugendkreise, Gruppen, die Kindergottesdienst halten, auf Lager fahren und dabei sich außer Spiel, Sport und Unterhaltung um Gottes Wort sammeln. Fast 1200 ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen über 20.000 Kinder und Jugendliche, z. B. heuer auch in 27 Sommerlagern. Das Jugendwerk sorgt ferner für die Ausbildung der Mitarbeiter und vermittelt u. a. m. auch Arbeitshilfen. Der finanzielle Aufwand für alle diese Dienste an Jugendlichen ist erheblich.

Daß Jugendarbeit überaus wichtig ist, muß nicht besonders hervorgehoben werden. Am Tag der Konfirmation soll jedoch besonders daran erinnert werden. Damit verbindet sich die dringende Bitte, durch Ihre finanzielle Hilfe die Bewältigung der großen Aufgaben in der Jugendarbeit zu ermöglichen.

40. Zl. 2845/77 vom 18. April 1977

Kollektenaufruf für die Pflichtkollekte am Pfingstsonntag 1977. (Bitte nach Möglichkeit bereits im Gottesdienst vor Pfingsten und am Pfingstsonntag verlesen)

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission in Österreich, der zugleich die Interessen der Basler und Leipziger Mission in Österreich vertritt, erbittet die Pfingstsonntagskollekte

für den Gesamtaufwand des Einsatzes von Dr. med. Hanna Oberlerchner im Presbyterianischen Krankenhaus in Manyemen, Kamerun.

Frau Dr. Hanna Oberlerchner, Tochter des bekannten Missionars Adolf Oberlerchner, ist Anfang dieses Jahres zu einem Kurzeinsatz als Ärztin nach Manyemen, Kamerun, ausgereist und versorgt dort die zweite Arztstelle im Evangelischen Krankenhaus, das vor über zehn Jahren mit Hilfe der Basler Mission aufgebaut worden ist.

Auf dem gleichen Areal befindet sich in Manyemen das Aussätzigenspital, das nun schon 30 Jahre besteht.

Das Krankenhaus versorgt nicht nur die 15 Dörfer längs der einzigen Straße, die dort durch den tropischen Regenwald führt, sondern bietet den etwa 110 Dörfern, die seitlich der Straße bis zu einer Entfernung von acht bis zehn Tagesreisen Fußmarsch im Urwald zerstreut liegen, seine Dienste an. Die dort behandelten Krankheiten reichen von Operationen (Bruch, Blinddarm) über Malaria, Schlafkrankheit, Filariasis, Gelbsucht, Amöbenruhr bis zu Mangelkrankheiten und Ödeme. Täglich werden zwischen 150 und 200 ambulante Patienten gezählt.

Bei den laufend steigenden Kosten für Personal und Medikamente ist die Krankenhausleitung für das „Geschenk" einer österreichischen Ärztin äußerst dankbar. Der Aufwand für Frau Dr. Hanna Oberlerchner beträgt in diesem Jahr über S 200.000,—.

Wir bitten herzlich um Ihre Gabe der Liebe, um der Presbyterianischen Kirche in Kamerun beizustehen, ihre Aufgabe im Namen Jesu an den Ärmsten tun zu können.

Karl-Heinz Rathke,
Beauftragter der Missionarischen Dienste

41. Zu Zl. 1760/77 vom 3. März 1977 (ABl. Nr. 26/77)

Kollektenergebnisse 1976 — Nachtrag

Zu den Kollektenergebnissen 1976 (siehe ABl. Nr. 26/77) werden die folgenden Nachträge bekanntgegeben:

Wiener Superintendentur A. B.

Korneuburg	
Martin-Luther-Bund	S 184,—
Wien-Hietzing	
Preßverband	S 554,—
Trinkerseelsorge	S 375,—

Niederösterreichische Superintendentur A. B.

Bad Vöslau	
Äußere Mission I	S 347,—
Äußere Mission II	S 1330,—
Preßverband	S 896,50
Frauenarbeit	S 567,50
Zwischenkirchliche Hilfe	S 905,40
Diakonisches Werk	S 1553,—
Martin-Luther-Bund	S 420,—

Oberösterreichische Superintendentur A. B.

Ried	
Martin-Luther-Bund	S 1040,—
Wels	
Diakonisches Werk	S 3294,80
Martin-Luther-Bund	S 1597,35

Steiermärkische Superintendentur A. B.

Graz, rechtes Murufer	
Martin-Luther-Bund	S 808,50

Burgenländische Superintendentur A. B.

Gols	
Schulwerk Oberschützen (direkt)	S 1120,—

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 1. März 1977 den stellvertretenden außerordentlich geistlichen Oberkirchenrat Adolf Rücker, geschäftsführender Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien Innere Stadt und Leiter der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft „Dienst an Israel", das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 2574/77 vom 12. April 1977)

Der Herr Bundespräsident hat an Herrn Pfarrer i. R. Karl Eichmeyer in Anbetracht seiner fachschriftstellerischen Leistungen den Berufstitel „Professor" verliehen.

Der Herr Bundespräsident hat an Herrn Pfarrer und Archivar i. R. Bernhard Zimmermann in Anbetracht seiner bildnerischen Leistungen für Erwachsene den Berufstitel „Professor" verliehen. (Zl. 2704/77 vom 14. April 1977.)

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 28. Feber 1977 dem Vertragslehrer für evangelische Religion am Bundesgymnasium Wien 18, Herrn Dr. Eduard Ulreich, den Berufstitel „Oberstudienrat" verliehen. (Zl. 2416/77 vom 28. März 1977.)

Die neue Telefonnummer der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Vorchdorf, Oberösterreich, lautet:

07614/84 10.

(Zl. 2679/77 vom 12. April 1977.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evang. Kirche A. u. H. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Ing. Isolde Vetrovsky, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1977 | Ausgegeben am 31. Mai 1977 | 5. Stück

42. Ordnung für die Befähigungsprüfungen für evangelische Religionslehrer an Pflichtschulen

43. Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer

44. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau

45. Ausschreibung der Stelle des Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

46. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz

47. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen

48. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun

49. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, Sprengel der Muttergemeinde Spallerhof (Christuskirche) in Linz an der Donau

50. Kollektenergebnisse 1976 — Nachtrag

51. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis — 12. Juni 1977

52. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

42. Zl. 3622/77 vom 20. Mai 1977

Ordnung für die Befähigungsprüfungen für evangelische Religionslehrer an Pflichtschulen

I.

Gemäß § 213 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949, in der derzeit geltenden Fassung, erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende

Ordnung für die Befähigungsprüfungen für evangelische Religionslehrer an Pflichtschulen

Teil A:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Die Prüfungen finden im Laufe eines jeden Semesters statt.

§ 2: Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungskommissionen:

(1) Prüfungskommissionen für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Pflichtschulen werden bei allen Superintendenturen A. B. bzw. bei der Landessuperintendentur H. B. errichtet.

Ihnen haben anzugehören:

der Superintendent bzw. der Landessuperintendent als Vorsitzender;

ein Pfarrer A. B. bzw. H. B. oder ein Religionslehrer, der über langjährige Erfahrungen im Religionsunterricht an Pflichtschulen verfügt;

der zuständige Fachinspektor für den Religionsunterricht an höheren Schulen, an seiner Stelle in der Superintendentur Wien der Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen.

Die Prüfungskommissionen, einschließlich eines Ersatzmitgliedes, werden von den Superintendentialausschüssen (Synodalausschuß H. B.) für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(2 a) Prüfungskommissionen der Landeskirche für die Befähigungsprüfung für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Volksschulen können bei allen Superintendenturen errichtet werden.

Ihnen haben anzugehören:

der Superintendent;

der Fachinspektor für den Religionsunterricht an höheren Schulen, an seiner Stelle in der Superintendentur Wien der Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen;

ein vom Oberkirchenrat auf Vorschlag des Superintendentialausschusses ernannter Religionslehrer;

ein Pfarrer, der über langjährige Erfahrung im Religionsunterricht verfügt, und

als Vorsitzender ein Mitglied des Religionspädagogischen Ausschusses der Generalsynode, das nicht der betreffenden Superintendenz angehört.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. vom Religionspädagogischen Ausschuß der Generalsynode vorgeschlagen.

Die Prüfungskommission, einschließlich zweier Ersatzmitglieder, wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(2 b) Errichten mehrere Superintendenturen eine gemeinsame Prüfungskommission, so gehört jeweils der für die Kandidaten aus den einzelnen Diözesen zuständige Superintendent bzw. der Landessuperintendent oder ein von ihnen Delegierter als ordentliches Mitglied der Prüfungskommission an.

(3) Eine Prüfungskommission der Landeskirche für die Befähigungsprüfung für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Hauptschulen wird beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. errichtet.

Ihr haben anzugehören:

der Vorsitzende des Religionspädagogischen Ausschusses der Generalsynode oder sein Stellvertreter (Vorsitz);

der Landessuperintendent der Reformierten Kirche oder ein von ihm entsandter Vertreter;

ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. oder ein von ihm namhaft gemachter Delegierter;

der Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen in Wien;

ein vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellter Religionslehrer an Hauptschulen.

Die Prüfungskommission wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

§ 3: (1) Die Prüfungskommissionen sorgen nach freiem Übereinkommen für die Aufteilung der Prüfungsgegenstände auf die einzelnen Mitglieder.

Die Themen der schriftlichen Hausarbeiten stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Fachprüfer.

(2) Nach beendeter Prüfung beschließt die Kommission das Ergebnis. Dabei schlägt jedes Mitglied sowohl für die ihm zur Begutachtung überwiesene Hausarbeit, als auch für die bei ihm abgelegten mündlichen Prüfungen die Note vor. Über jeden Vorschlag beschließt die Kommission mit Stimmenmehrheit.

(3) Die Einzelnoten für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen lauten:

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = genügend
5 = nicht genügend

(4) Das Gesamtergebnis lautet:
mit Auszeichnung bestanden
mit gutem Erfolg bestanden
bestanden
nicht bestanden.

Das Gesamtergebnis wird durch den Durchschnitt der Einzelnoten errechnet, wobei ein „genügend" die Zuerkennung des „guten Erfolges", ein „befriedigend" die Zuerkennung der Auszeichnung ausschließt.

(5) Ist das Ergebnis aus einem oder zwei Gegenständen „nicht genügend", so müssen die Prüfungen aus diesen Fächern frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

Ist das Ergebnis aus mehr als aus zwei Gegenständen „nicht genügend", dann muß die ganze Prüfung wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung der Prüfung, die frühestens nach einem halben Jahr stattfinden darf, bestimmt die Prüfungskommission.

Sind die schriftlichen Arbeiten positiv beurteilt worden, kann ihre Wiederholung erlassen werden.

Wiederholungen von Gesamt- und Teilprüfungen sind nur zweimal möglich.

(6) Für jeden Kandidaten ist ein Prüfungsprotokoll anzulegen. Es hat alle Teilergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen zu enthalten. Nach beendeter Prüfung ist das Protokoll abzuschließen, vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den einzelnen Prüfern zu unterschreiben.

Ein Exemplar verbleibt in der zuständigen Superintendentur, ein zweites wird beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bzw. bei einer von ihm zur Ausstellung von Zeugnissen beauftragten Dienststelle hinterlegt.

Prüfungsprotokolle sind 40 Jahre, schriftliche Arbeiten fünf Jahre aufzubewahren.

Teil B:

Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 4: Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Pflichtschulen.

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Superintendentur einzureichen. Dem Gesuche sind beizuschließen:

a) die Geburtsurkunde
b) der Taufschein
c) die Konfirmationsbescheinigung oder der Eintrittsschein
d) eine eingehende, handschriftliche Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere der Vorbildung unter Vorlage von Zeugnissen
e) ein Zeugnis des zuständigen Seelsorgers.

Bei der Prüfung ist beizubringen:

a) der Nachweis über eine Hospitierung im Religionsunterricht an Pflichtschulen in der Mindestdauer von vier Wochenstunden durch drei Monate. In begründeten Fällen kann die Prüfungskommission die Zahl der Hospitierungspflichtstunden herabsetzen;
b) die Prüfungsgebühr, deren Höhe der Superintendentialausschuß festsetzt.

(2) Die Prüfung besteht aus:

a) der mündlichen Prüfung, die sich auf folgende Gebiete erstreckt:

aa) Bibelkunde:

Aufbau und Einteilung der Bibel; wesentliche heilsgeschichtliche Aussagen; alt- und neutestamentliche Zeitgeschichte; Übersetzungen, Übertragungen und Hilfsmittel;

bb) Biblische Einzelgeschichten des Alten und Neuen Testamentes;

cc) Wortgetreue Wiedergabe der ersten drei Hauptstücke aus Luthers „Kleinem Katechismus" aus dem Gedächtnis; Aufbau und wesentliche Stücke des Heidelberger Katechismus;

dd) Kirchenkunde:

Ordnung des Gottesdienstes; Kirchenjahr; der gottesdienstliche Raum; die Evangelische Kirche in Österreich: von der Ortsgemeinde zur Gesamtkirche; die kirchlichen Werke;

ee) Kirchenlied:

Das Gesangbuch: Aufbau, Einteilung, Inhalt; Kenntnis von mindestens 15 Kernliedern, deren Liste bei der Abgabe der Hausarbeit vorzulegen ist;

ff) Kirchengeschichte:

Grundzüge der Gesamtentwicklung und der Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreich — Lebensbilder bedeutender Persönlichkeiten der Kirchengeschichte;

gg) Das Religionsunterrichtsgesetz:

Die wichtigsten schulgesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den Religionsunterricht;

hh) Grundeinsichten der Pädagogik und Jugendpsychologie;

ii) Methodik des Religionsunterrichtes:

Besondere Unterrichtslehre im Hinblick auf Stoff, Vorbereitung und Unterrichtsvollzug.

b) der schriftlichen Prüfung:

Sie besteht aus der Ausarbeitung einer Stundeneinheit und umfaßt die Vorbereitung und das ausgearbeitete Stundenbild.

Die Hausarbeit ist sechs Wochen nach Erhalt des Themas, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Prüfungstermin abzuliefern. Sie ist vom Kandidaten eigenhändig zu unterschreiben, mit dem Beisatz „selbst verfaßt" und der Angabe der benützten Hilfsmittel zu versehen.

Die Hausarbeit wird von dem Prüfer, der die Aufgabe gestellt hat, und einem Korreferenten beurteilt.

c) der Lehrprobe:

Der Kandidat hat in einer Religionsunterrichtsstation eine Unterrichtsstunde über eine biblische Geschichte im Beisein von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu halten. Das Thema wird dem Kandidaten drei Tage vor der Lehrprobe bekanntgegeben. Er hat den Begutachtern eine Stundenbildskizze vorzulegen. Auf Grund der Beurteilung durch die Begutachter bestimmt die Prüfungskommission die Note.

(3) Nach bestandener Prüfung hat der Religionslehrer auf dem Weg über die Superintendentur beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um die Ausstellung einer Urkunde über die kirchliche Ermächtigung und die Anstellungsfähigkeit als evangelischer Religionslehrer in aushilfsweiser Verwendung an Pflichtschulen anzusuchen. Wenn die Ermächtigung erteilt wurde, wird er von der Superintendentur in die Liste der Religionslehrer an Pflichtschulen eingetragen.

Dem Gesuch sind beizulegen:

a) das Prüfungszeugnis;

b) der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft;

c) ein amtsärztliches Zeugnis, das die Eignung für den Dienst im öffentlichen Unterricht ausdrücklich bestätigt;

d) die eigenhändig unterschriebene kirchliche Verpflichtung;

e) ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.

§ 5: Befähigungsprüfung für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Volksschulen — für Kandidaten ohne Reifeprüfung

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist über die Superintendentur spätestens vier Monate vor dem Prüfungstermin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten. Es steht dem Kandidaten frei, sich für eine der landeskirchlichen Kommissionen zu entscheiden.

Dem Gesuch sind beizuschließen:

a) eine eingehende handschriftliche Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere der Vor- und Weiterbildung unter Vorlage von Zeugnissen;

b) ein Zeugnis des zuständigen mit der Aufsicht über den Religionsunterricht gemäß § 216 Kirchenverfassung Beauftragten;

d) der Nachweis über die bisherige Verwendung als Religionslehrer.

Die Prüfungsgebühr, deren Höhe der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. festsetzt, ist vor der Prüfung zu erlegen.

(2) Die Prüfung kann auch in zwei Teilen abgelegt werden. Die Aufteilung der Gegenstände auf die beiden Prüfungstermine erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bei der Anmeldung zur Prüfung. Die Teilprüfungen dürfen höchstens ein Jahr auseinanderliegen.

(3) Die Prüfung besteht aus:

a) der mündlichen Prüfung, die sich auf folgende Gebiete erstreckt:

aa) Bibelkunde:

Einordnung der biblischen Bücher nach zeitgeschichtlichem Bezug und theologischer Aussage; Entstehung der Bibel; Inhalt der biblischen Bücher in Grundzügen; Arbeit mit Bibelausgaben und Hilfswerken;

bb) Biblische Geschichten des Alten und des Neuen Testamentes: Fähigkeit zur Erzählung von Einzelgeschichten und zur Darstellung größerer Zusammenhänge;

cc) Wortgetreue Wiedergabe der ersten drei Hauptstücke aus Luthers „Kleinem Katechismus" aus dem Gedächtnis; Aufbau und wesentliche Stücke des Hei-

delberger Katechismus; biblischer Hintergrund der einzelnen Katechismusstücke;

dd) Kirchenkunde:

Aufbau und Geschichte christlicher Gottesdienstformen; die Ordnung des Kirchenjahres als Hilfe für das geistliche Leben; die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Grundzügen; Evangelische Werke und Vereine in Österreich; die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich und unsere Begegnung mit ihnen;

ee) Kirchenlied:

Geschichte des Kirchenliedes; das Kirchenlied als Glaubensaussage; die bedeutendsten Dichter und ihre Hauptlieder;

ff) Kirchengeschichte:

Überblick über die Gesamtentwicklung der Kirchengeschichte, Lebensbilder bedeutender Persönlichkeiten; Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreich;

gg) Staatskirchenrechtliche und schulgesetzliche Grundlagen des Religionsunterrichtes;

hh) Geschichte der Pädagogik:

Große Erzieherpersönlichkeiten;

ii) Kinder- und Jugendpsychologie in Grundzügen;

jj) Methodik des Religionsunterrichtes:

Unterrichtsziele, -inhalte, -methoden, -medien, -schwierigkeiten, -planung, -bewertung.

b) der schriftlichen Prüfung:

Sie besteht aus einer katechetischen und einer kirchengeschichtlichen Hausarbeit. Die Hausarbeiten sind zwölf Wochen nach Erhalt des Themas, spätestens jedoch vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin abzuliefern. Sie sind vom Kandidaten eigenhändig zu unterschreiben, mit dem Beisatz „selbst verfaßt" und der Angabe der benützten Hilfsmittel zu versehen.

Die Hausarbeiten werden von dem Prüfer, der die Aufgabe gestellt hat, und von einem Korreferenten beurteilt. Die schriftliche Prüfung besteht ferner aus einer bibelkundlichen Klausurarbeit in der Dauer von drei Stunden; die Beurteilung geschieht in derselben Weise wie bei den Hausarbeiten.

c) der Lehrprobe:

Der Kandidat hat in einer Religionsunterrichtsstation eine Unterrichtsstunde über ein Thema aus dem Lehrstoff der Volksschule im Beisein von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu halten. Das Thema wird dem Kandidaten drei Tage vor der Lehrprobe bekanntgegeben; er hat den Begutachtern eine Stundenbildskizze vorzulegen.

Auf Grund der Beurteilung durch die Begutachter bestimmt die Prüfungskommission die Note.

(4) Nach bestandener Prüfung hat der Religionslehrer auf dem Wege über die Superintendentur beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. seine bisherige Urkunde über die kirchliche Anstellungsfähigkeit vorzulegen, damit diese auf „Lehrbefähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Volksschulen und zur aushilfsweisen Erteilung an den anderen Pflichtschulen" ergänzt werden kann. Der vorgelegten Urkunde ist das Prüfungszeugnis anzuschließen.

§ 5 a: Befähigungsprüfung für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Volksschulen für Kandidaten mit Reifeprüfung.

Für Kandidaten mit Reifeprüfung ist § 5 mit folgenden Abänderungen anzuwenden:

Zu (3) a: Es treten folgende Fächer hinzu:

kk) Pädagogische Soziologie:

Soziologische Strukturen, mit denen sich der Religionslehrer auseinandersetzen muß; Methoden der Soziologie;

ll) Systematische Pädagogik:

Hauptströmungen der theoretischen Pädagogik der Gegenwart;

mm) Der Kandidat hat dem Prüfer drei Wochen vor der Prüfung eine Leseliste mit fünf Büchern aus dem pädagogisch-soziologisch-katechetischen Bereich vorzulegen, über die mit ihm ein Gespräch geführt wird.

§ 6: Befähigungsprüfung für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Hauptschulen.

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist über die Superintendentur spätestens sechs Monate vor dem Prüfungstermin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten.

Dem Gesuch sind beizuschließen:

a) eine eingehende handschriftliche Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere der Vor- und Weiterbildung;

b) ein Zeugnis des zuständigen, mit der Aufsicht über den Religionsunterricht gemäß § 216 Kirchenverfassung Beauftragten;

c) der Nachweis über die bisherige Verwendung als Religionslehrer.

Die Prüfungsgebühr, deren Höhe der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. festlegt, ist vor der Prüfung zu erlegen.

(2) Die Prüfung wird in drei Teilen im Zeitraum von zwei Jahren abgelegt. Die Reihenfolge der einzelnen Fachgebiete kann der Kandidat frei wählen.

(3) Die Prüfung besteht aus:

a) der mündlichen Prüfung, die sich auf drei Fachgebiete erstreckt:

aa) Erstes Fachgebiet: Fachwissenschaftliche Prüfung

1. Bibelkunde:

Grundlagen exegetischer Arbeit an biblischen Texten; biblische Begriffe, aufgezeigt an biblischen Büchern und Einzelstellen;

2. Glaubenslehre:

Die Lehre der Kirche (ihr Inhalt und ihr Werden);

3. Lebenskunde:

Gesetz und Evangelium; das Leben als Bekenntnis zur Ordnung in christlicher Freiheit, aufgezeigt an ethischen Einzelproblemen;

4. Kirchen- und Konfessionskunde:

Die Weltreligionen; die Kirche und die Kirchen; Sektenkunde; die geschichtliche Entwicklung des Gottesdienstes;

5. Kirchengeschichte:

Ausführliche Kenntnis der entscheidenden Epochen der Kirchen- und Dogmengeschichte; Hauptströmungen der Theologie der letzten beiden Jahrhunderte;

6. Kirchenlied:

Das Kirchenlied als Spiegel der Frömmigkeitsgeschichte; Formen des Kirchenliedes als Ergebnis geistesgeschichtlicher Bezüge;

7. Kirchliche Kunstgeschichte:

Die großen abendländischen Baustile und die Haupttypen der Christusdarstellung in der bildenden Kunst als Ausdruck christlicher Welt- und Lebensschau.

bb) Zweites Fachgebiet: Pädagogisch-methodische Prüfung

1. Pädagogik:

Religion und Erziehung; christliche Erziehung in Geschichte und Gegenwart; Mittel und Wege pädagogischen Handelns;

2. Pädagogische Psychologie:

Hauptströmungen der pädagogischen Psychologie der Gegenwart; Religionspsychologie mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im Kindes- und Jugendalter;

3. Pädagogische Soziologie:

Religionssoziologie; Wandlungen im Wesen soziologischer Strukturen und ihre Bedeutung für die Erziehung;

4. Methodik:

Geschichtliche Entwicklungen in der Methodik des evangelischen Religionsunterrichtes; Didaktik des Hauptschulunterrichtes; methodisch-praktische Einzelfragen zur Stofferarbeitung in der Hauptschule.

cc) Drittes Fachgebiet: Kirchen- und schulkundliche Prüfung

1. Die staatskirchenrechtliche Entwicklung in Österreich. Vom Toleranzedikt bis zur Gegenwart; Verfassungsgeschichte und Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche in Österreich.

2. Die schulrechtliche Entwicklung in Österreich:

Von der Maria-Theresianischen Schulreform bis zur Gegenwart;

3. Staatskirchenrechtliche und schulgesetzliche Grundlagen des Pflichtschulunterrichtes mit besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichtes.

dd) Der Kandidat hat den Prüfern vier Wochen vor jeder Teilprüfung eine Leseliste zu dem gewählten Fachgebiet mit je vier Büchern vorzulegen, über die mit ihm ein Gespräch geführt wird.

b) der schriftlichen Prüfung:

Sie besteht aus je einer Hausarbeit aus dem ersten und dem zweiten Fachgebiet.

Die Hausarbeiten sind fünf Monate nach Erhalt des Themas, spätestens vier Wochen vor der Prüfung über das jeweilige Fachgebiet abzuliefern. Sie sind von dem Kandidaten eigenhändig zu unterschreiben, mit dem Beisatz „selbst verfaßt" und der Angabe der benützten Hilfsmittel zu versehen. Die Hausarbeiten werden von dem Prüfer, der die Aufgabe gestellt hat, und von einem Korreferenten beurteilt.

Die schriftliche Prüfung besteht ferner aus einer Klausurarbeit in der Dauer von vier Stunden über ein Thema aus dem ersten Fachgebiet. Die Beurteilung geschieht in derselben Weise wie bei den Hausarbeiten.

c) der Lehrprobe:

Der Kandidat hat in einer Religionsunterrichtsstation eine Unterrichtsstunde über ein Thema aus dem Lehrstoff der Hauptschule im Beisein von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu halten. Das Thema wird dem Kandidaten drei Tage vor der Lehrprobe bekanntgegeben; er hat den Begutachtern eine Stundenbildskizze vorzulegen. Auf Grund der Beurteilung durch die Begutachter bestimmt die Prüfungskommission die Note.

(4) Nach bestandener Prüfung hat der Religionslehrer auf dem Weg über die Superintendentur beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. seine bisherige Urkunde über die kirchliche Anstellungsfähigkeit vorzulegen, damit diese auf „Lehrbefähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen und zur aushilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an den anderen Pflichtschulen ergänzt werden kann. Der vorgelegten Urkunde ist das Prüfungszeugnis anzuschließen.

§ 7: Übergangsbestimmungen

Kandidaten, die sich vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung zu einer Prüfung angemeldet oder bereits eine Teilprüfung abgelegt haben, können die Prüfung nach der alten Ordnung vollenden.

II.

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen vom 28. Feber 1962, ABl. Nr. 13, 14 und 15/62, sowie die Abänderungen 107 und 108/69 außer Kraft.

43. Zl. 3623/77 vom 20. Mai 1977

Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 212 Abs. 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 16. Jänner 1949 in ihrer gegenwärtigen Fassung nachstehende

Durchführungsverordnung

über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer.

Befähigungen

§ 1: (1) Absolventen der theologischen Hochschulstudien:

a) mit dem Kandidatenzeugnis wird die Befähigung zur aushilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an allen Schulen erworben;

b) mit dem Amtsfähigkeitszeugnis wird die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allen Schulen erworben.

(2) Absolventen der Hochschulstudien, die Theologie mit einem zweiten Fach für das Lehramt an höheren Schulen verbunden haben („Kombinierer"):

Durchführungsbestimmungen ergehen nach Vorliegen der gesetzlichen Grundlagen.

(3) Absolventen einer seminaristisch-theologischen Ausbildung, welche vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. anerkannt ist:

a) mit Reifeprüfung:

1. mit dem Kandidatenzeugnis wird die Befähigung zur aushilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemein- und berufsbildenden Pflichtschulen erworben;

2. mit dem Amtsfähigkeitszeugnis wird die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemein- und berufsbildenden Pflichtschulen erworben.

b) ohne Reifeprüfung:

1. mit dem Kandidatenzeugnis wird die Befähigung zur aushilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemein- und berufsbildenden Pflichtschulen erworben;

2. mit dem Amtsfähigkeitszeugnis wird die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen, gemäß § 5 Prüfungsordnung, erworben.

(4) Pfarrhelfer:

a) mit Reifeprüfung:

mit dem Zeugnis über die Fachprüfung für Pfarrhelfer in Verbindung mit dem Zeugnis über die Befähigungsprüfung nach § 5 a Prüfungsordnung wird die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen erworben;

b) ohne Reifeprüfung:

mit dem Zeugnis über die Fachprüfung für Pfarrhelfer in Verbindung mit dem Zeugnis über die Befähigungsprüfung nach § 5 Prüfungsordnung wird die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen erworben.

(5) Religionslehrer, die eine vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. anerkannte Lehranstalt in Österreich zur Ausbildung von Religionslehrern absolviert haben und eine der Befähigungsprüfung nach § 4 Prüfungsordnung entsprechende Prüfung abgelegt haben, sind zur aushilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden Pflichtschulen befähigt.

(6) Absolventen einer Pädagogischen Akademie in Österreich, die im Laufe ihres Studiums den Pflichtgegenstand Religionspädagogik (Vorlesungen und Religionspädagogisches Seminar) sowie die zusätzlich angebotenen Studienveranstaltungen zur Religionspädagogik (Katechetisches Seminar) besucht haben und durch Referate oder Kolloquien und Lehrauftritte mit Erfolg ihre positive Mitarbeit nachweisen, erlangen die Befähigung zur aushilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden Pflichtschulen.

Befähigungsprüfungen

§ 2 (1) Als solche gelten:

a) Die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen (§ 4 Prüfungsordnung);

b) die Befähigungsprüfung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen — für Kandidaten ohne Reifeprüfung (§ 5 Prüfungsordnung);

c) die Befähigungsprüfung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen — für Kandidaten mit Reifeprüfung (§ 5 a Prüfungsordnung);

d) die Befähigungsprüfung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Hauptschulen (§ 6 Prüfungsordnung).

(2) Anrechnung bereits abgelegter Prüfungen:

a) Religionslehrern nach § 1 Abs. 5 werden die Noten aus den Fächern „Geschichte der Pädagogik", „Kinder- und Jugendpsychologie", der kirchengeschichtlichen Hausarbeit und der Klausurarbeit bei den Befähigungsprüfungen nach §§ 5 und 5 a Prüfungsordnung angerechnet, wenn sie mindestens auf „befriedigend" lauten;

b) Religionslehrern nach § 1 Abs. 6 wird die Prüfung aus den Fächern „Staatskirchenrechtliche und schulgesetzliche Grundlagen des Religionsunterrichtes", „Geschichte der Pädagogik", „Kinder- und Jugendpsychologie in Grundzügen", „Pädagogische Soziologie", „Systematische Pädagogik" bei der Befähigungsprüfung nach § 5 a Prüfungsordnung auf Grund des Lehramtszeugnisses als abgelegt anerkannt. Bei Festlegung des Gesamtergebnisses gemäß § 3 Abs. 4 Prüfungsordnung ist für die vorher genannten Fächer die zuerkannte Gesamtbeurteilung des Lehramtszeugnisses einzusetzen, wobei bei der Berechnung die fünf Gegenstände wie ein Fach einzurechnen sind. Über die Anrechnung bereits vorliegender schriftlicher Arbeiten entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Prüfungen vor Prüfungskommissionen ausländischer Kirchen oder Ausbildungsstätten können vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anerkannt werden. Dabei wird festgelegt, ob und welche Teilprüfungen nachzuholen sind.

Zulassung und Verpflichtung zur Ablegung von Befähigungsprüfungen

§ 3: (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Befähigungsprüfungen ist der Nachweis der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Eine Nachsicht von diesem Erfordernis kann für die Befähigungsprüfungen

nach §§ 4 und 5 Prüfungsordnung der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erteilen.

(2) Zulassung zu Befähigungsprüfungen:

a) Religionslehrer, welche die Prüfung nach § 4 Prüfungsordnung abgelegt haben, können bei Nachweis der Reifeprüfung frühestens nach zweijähriger Verwendung im Religionsunterricht, ohne Nachweis der Reifeprüfung frühestens nach vierjähriger Verwendung im Religionsunterricht zu den Befähigungsprüfungen nach § 5 a bzw. § 5 Prüfungsordnung zugelassen werden.

b) Religionslehrer nach § 1 Abs. 6 können nach einjähriger Verwendung im Religionsunterricht zur Befähigungsprüfung nach § 5 a Prüfungsordnung zugelassen werden.

c) Religionslehrer, welche die Befähigungsprüfung nach § 5 a Prüfungsordnung abgelegt haben, können nach weiterer zweijähriger Verwendung im Religionsunterricht zu der Befähigungsprüfung nach § 6 Prüfungsordnung zugelassen werden.

(3) Verpflichtung zu Befähigungsprüfungen.

a) Religionslehrer, die mit voller Lehrverpflichtung im Religionsunterricht verwendet werden, sind innerhalb folgender Fristen zur Ablegung der entsprechenden Befähigungsprüfungen verpflichtet:

1. Religionslehrer mit Nachweis einer Reifeprüfung haben spätestens nach dreijähriger Verwendung im Religionsunterricht die Befähigungsprüfung nach § 5 a Prüfungsordnung abzulegen.

2. Religionslehrer ohne Nachweis einer Reifeprüfung haben spätestens nach fünfjähriger Verwendung im Religionsunterricht die Befähigungsprüfung nach § 5 Prüfungsordnung abzulegen.

b) Religionslehrer, welche die Befähigungsprüfung nach § 4 Prüfungsordnung abgelegt haben und als Teilbeschäftigte im Religionsunterricht verwendet werden, haben spätestens nach sechsjähriger Verwendung im Religionsunterricht die vorgeschriebenen Befähigungsprüfungen abzulegen.

c) Religionslehrer nach § 1 Abs. 6, die im Religionsunterricht mit voller Lehrverpflichtung verwendet werden, haben spätestens nach dreijähriger Verwendung im Religionsunterricht die Befähigungsprüfung nach § 5 a Prüfungsordnung abzulegen.

(4) Religionslehrer, welche die vorgeschriebenen Prüfungen nicht fristgerecht ablegen, sind im Religionsunterricht nicht weiterzuverwenden.

Bestellung und Anstellung der Religionslehrer

§ 4: (1) Religionslehrer werden nach § 3 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz von der Kirche bestellt (kirchlich bestellte Religionslehrer).

(2) Religionslehrer, die die Anstellungserfordernisse gemäß Lehrer-Dienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt III a Gehaltsüberleitungsgesetz) erfüllen und die kirchliche Ermächtigung besitzen, können mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde von einer Gebietskörperschaft als Bundes- oder Landeslehrer bzw. Bundes- oder Landesvertragslehrer oder von einem anderen Schulerhalter angestellt werden.

Zuweisung

§ 5: (1) Für die Verwendung als Religionslehrer ist eine Zuweisung an jede Schule durch die zuständige Superintendentur (Schulreferat, in Wien für allgemeinbildende Pflichtschulen die Leitung des evangelischen Religionsunterrichtes) im Einvernehmen mit den staatlichen Schulbehörden erforderlich.

(2) Anspruch auf Zuweisung besteht nicht.

Ermächtigung

§ 6: (1) Religionslehrer, die eine Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes erworben haben, bedürfen für die Verwendung im Religionsunterricht der kirchlichen Ermächtigung.

(2) Zur Verwendung als Religionslehrer sind ermächtigt:

a) Religionslehrer, welche vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. in die Kandidatenliste aufgenommen oder von der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich ordiniert wurden.

b) Religionslehrer, welche im Besitz der Urkunde über die kirchliche Anstellungsfähigkeit und Ermächtigung sind, die der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ausstellt.

(3) a) Werden in Ausnahmefällen Ungeprüfte verwendet, so haben sie bei Dienstantritt der Superintendentur vorzulegen:

1. das Gesuch um Zulassung zur Befähigungsprüfung nach § 4 Abs. 1 Prüfungsordnung mit den geforderten Beilagen;

2. den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft;

ein amtsärztliches Zeugnis, das die Eignung für den Dienst im öffentlichen Unterricht ausdrücklich bestätigt;

die eigenhändig unterschriebene kirchliche Verpflichtung und

ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.

b) Die Superintendentur berichtet dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. über den Ansuchenden auf Grund der Unterlagen nach Punkt 1 und beantragt unter Vorlage der in Punkt 2 angeführten Unterlagen die Genehmigung zur befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes bis zur Ablegung der Befähigungsprüfung.

(4) Die nach § 4 Abs. 3 lit. d) Prüfungsordnung geforderte eigenhändig unterschriebene kirchliche Verpflichtung hat folgenden Wortlaut:

„Vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zur Erteilung des Religionsunterrichtes ermächtigt, verpflichte ich mich, den Religionsunterricht gemäß der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche zu erteilen, die kirchlichen Ordnungen zu achten und am Leben meiner Gemeinde teilzunehmen.

Ich werde mich an die Lehrpläne der Kirche halten und die vorgeschriebenen Lehrbücher verwenden. Die von der Kirche gebotenen Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung werde ich benützen.

Ich anerkenne die kirchliche Disziplinarordnung und nehme zur Kenntnis, daß die Kirche die mir erteilte Ermächtigung zurückziehen kann, wenn mein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten diesen eingegangenen Verpflichtungen widerspricht."

§ 7: Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die Ermächtigung zu entziehen:

a) wenn ein Religionslehrer aus der Kandidatenliste gestrichen wird;

b) wenn ein Erkenntnis nach einem Disziplinarverfahren auf „Entzug der Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes" lautet (§ 6 Abs. 1 Z. 1 der Disziplinarordnung).

Sonderbestimmungen

§ 8: (1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. kann auf Ansuchen von der Verpflichtung zur Ablegung von Befähigungsprüfungen nach § 3 Abs. 3 befreien:

a) mit Rücksicht auf vorgeschrittenes Alter;

b) bei Vorliegen besonderer persönlicher oder familiärer Verhältnisse.

(2) Das Gesuch ist bei der zuständigen Superintendentur (Schulreferat, Religionsunterrichtsleitung in Wien) einzureichen und von dieser mit einer Stellungnahme an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. weiterzuleiten.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 9: (1) Religionslehrer, die als Absolventen einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt sich der staatlichen Lehrbefähigungsprüfung für evangelische Religion vor dem Jahre 1945 unterzogen haben, sowie jene Religionslehrer, die die Prüfung vor der Superintendentur nach § 148 der Kirchenverfassung 1891 abgelegt haben, behalten das Recht zur aushilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden Pflichtschulen.

(2) Absolventen einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt besitzen die Befähigung zur aushilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden Pflichtschulen nur, wenn sie sich im Rahmen der Lehrbefähigungsprüfung der entsprechenden Fachprüfung vor der staatlichen Prüfungskommission unterzogen haben oder eine Befähigungsprüfung nach § 4 Prüfungsordnung abgelegt haben. Auf diese Lehrer ist § 3 Abs. 3 c) anzuwenden.

§ 10: Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer vom 10. Juni 1965, ABl. Nr. 43/65, sowie die Änderungen ABl. Nr. 15/70 und ABl. Nr. 131/74 außer Kraft.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

44. Zl. 3277/77 vom 4. Mai 1977

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau wird hiermit ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde zählt 1497 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a eingereiht. Sie wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt. Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfaßt die Bezirkshauptmannschaft Krems an der Donau mit 1002 Quadratkilometer.

Gottesdienste sind zu halten: jeden Sonntag in Krems an der Donau, jeden Monat einmal in den Predigtstationen Spitz an der Donau, Langenlois und Lerchenfeld. Bisher wurden auch in der Männerstrafanstalt Stein an der Donau und im Kurort Senftenberg (jeweils an Samstagen) Gottesdienste gehalten.

Die evangelischen Patienten im Krankenhaus Krems an der Donau sind wöchentlich einmal zu besuchen.

Der Pfarrer hat zirka 14 Religionsunterrichtsstunden, hauptsächlich an den höheren Schulen, zu erteilen. Für die Erteilung der übrigen Religionsunterrichtsstunden steht eine Religionslehrerin zur Verfügung.

Eine Kirche und ein geräumiges Pfarrhaus in ruhiger Lage — fünf Gehminuten vom Stadtzentrum entfernt — mit Gemeindesaal und Kindergarten sind vorhanden. Die Pfarrwohnung umfaßt sechs Zimmer, Balkon, Küche, Badezimmer samt Nebenräumen. Dem Pfarrer steht ein großer Garten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 426,—.

Bewerbungen sind bis 15. Juli 1977 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

Auskünfte erteilt das Pfarramt, 3500 Krems an der Donau, Kerschbaumerstraße 3, Tel. 02732/21 88, oder Herr Kurator Gustav Engl, 3500 Krems an der Donau, Ringstraße 54, Tel. 02732/44 89.

45. Zl. 3391/77 vom 10. Mai 1977

Ausschreibung der Stelle des Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Hiermit wird die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach ausgeschrieben. Der Dienstantritt ist mit dem Beginn des Schuljahres 1977/78 vorgesehen.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 121 Abs. 8 der Ver-

fassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Die Aufgaben des Pfarrers im Schuldienst umfassen die Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen in Villach mit Schwerpunkt auf berufsbildende Schulen. Die Unterrichtsstunden werden im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem Fachinspektor im Amtsauftrag festgelegt. Auch die Mithilfe im Predigt- und Seelsorgedienst wird im Amtsauftrag im einzelnen für den Pfarrer im Schuldienst festgelegt.

Eine Wohnung in sehr schöner Lage in Villach-Lind im Ausmaß von drei Zimmern, einem Kabinett, Küche, Bad und Nebenräumen steht dem Pfarrer im Schuldienst ab dem 1. September 1977 zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1977 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten. Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach sowie die Evangelische Superintendentur A. B. Kärnten, beide in 9500 Villach, Hohenheimstraße 3.

46. Zl. 3393/77 vom 10. Mai 1977

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz mit dem Sitz in Steyr-Münichholz, Lortzingstraße 19, wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Vom Pfarrer wird die Abhaltung von Gottesdiensten an allen Sonn- und Feiertagen in der neuen Kirche in Steyr-Münichholz sowie eines Gottesdienstes einmal im Monat in der Predigtstation in Weyer, die Leitung des bestehenden Frauenkreises, Hausbesuche und Jugendarbeit erwartet, ferner die Mitarbeit im Kirchenbauverein.

Der Religionsunterricht an der Höheren Technischen Lehranstalt sowie an der Handelsakademie in Steyr ist von ihm zu halten. Religionsunterricht im Ennstal und an den Hauptschulen in Münichholz wird durch zwei Lehrkräfte erteilt.

Die Pfarrgemeinde Steyr-Münichholz zählt 870 Seelen.

Geräumige Gemeindesäle und eine ordentlich eingerichtete Kanzlei stehen zur Verfügung.

Als Dienstwohnung werden im Pfarrhaus (ganz unterkellert und mit Ölheizung ausgestattet) folgende Räume zur Verfügung gestellt: Im Erdgeschoß das Eß- und Wohnzimmer, die Küche (eingerichtet), ein großer Vorraum sowie die Garage; im ersten Stock Garderoberaum, Bad, ein Schlaf- und ein Gästezimmer sowie drei Kabinette. Die Gesamtfläche ohne Garage beträgt 168,40 m². Ferner sind eine Waschküche, zwei große Kellerräume und ein über 1000 m² großer, neu angelegter Garten vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 763,—.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz zu richten, zu Handen des Administrators, Herrn Pfarrer Manfred Dopplinger, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr, Tel. 07252/20 83, welcher auch gerne Auskünfte erteilt.

47. Zl. 3479/77 vom 12. Mai 1977

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde zählt 1150 Seelen.

Gottesdienste sind sonntäglich in Mattighofen zu halten; ferner jeden ersten und dritten Sonntag in Lengau und jeden zweiten und dritten Sonntag im Monat in Munderfing.

Religionsunterricht ist an der Berufsschule Mattighofen, an der Volksschule Lengau sowie an der Handelsschule in Braunau am Inn zu halten, da dort sehr viele Schüler aus unserer Gemeinde zur Schule gehen. Die Gemeindeschwester übernimmt den Religionsunterricht in Mattighofen, Munderfing und in anderen Gemeinden.

Bibelstunden sowie Jugendarbeit sind erwünscht.

Im 1962 erbauten Pfarrhaus steht dem Pfarrer eine Dienstwohnung, bestehend aus Küche, Bad, Speisekammer, fünf Zimmern, Garage und Dachboden zur Verfügung. Die Beheizung des Pfarrhauses erfolgt durch eine Ölzentralheizung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 469,—. Ein Garten ist ebenfalls vorhanden.

Alle höheren Schulen sind 18 km von Mattighofen entfernt in Braunau am Inn. Mattighofen ist 45 km von Salzburg entfernt.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen zu richten. Für weitere Auskünfte steht der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Franz Ondra, Mitterweg 23, 5230 Mattighofen, Tel. 07742/612 gerne zur Verfügung.

48. Zl. 3481/77 vom 12. Mai 1977

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt in der Muttergemeinde Traun 3128 Seelen und in der Tochtergemeinde Haid 913 Seelen.

Gottesdienste werden in Haid (3 km) und in Traun an allen Sonntagen und Feiertagen gehalten, dazu am dritten Sonntag in Oedt (3 km) und am letzten Sonntag im Monat in Freindorf (6 km).

Die Dienstfahrten sind entweder mit eigenem Wagen (Kilometergeld) oder mit Taxe durchzuführen.

Religionsunterricht ist entweder an Mittelschulen oder an den Pflichtschulen im Ausmaß von vier Wochenstunden zu halten. In Traun befindet sich, zehn Minuten vom Pfarrhaus entfernt, ein Bundesschulzentrum, bestehend aus Gymnasium, Handelsschule und Handelsakademie. Es stehen drei Religionslehrkräfte für die Pflichtschulen, eine Aushilfskraft für Mittelschulen und zwei Lektoren zur Verfügung. An einen weiteren Ausbau der höheren Schulen wird gedacht. Mit Rücksicht auf den Unterricht an Mittelschulen möge sich nur ein akademisch vorgebildeter Theologe melden.

Linz ist mit der Bahn oder dem Autobus leicht erreichbar (10 km).

Eine Dienstwohnung im Ausmaß von fünf Zimmern, Küche, Bad, Abstellraum sowie Keller, Aufboden und Pfarrgarten stehen dem Pfarrer zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 351,—.

Eine neue Zentralheizung für Pfarrhaus und Kirche ist vorhanden. Zwei Amtsräume und drei große Räume für Gemeindezwecke befinden sich im Pfarrhaus. Die Pfarramtskanzlei ist bestens eingerichtet. Eine Kanzleikraft und ein Kirchendiener stehen zur Verfügung.

Um die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle wurde angesucht.

Vom Pfarrer werden neben Gottesdiensten auch Konfirmandenunterricht, Seelsorge, Hausbesuche, Jugendarbeit und Bibelstunden erbeten.

Bewerbungen sind bis 15. Juli 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Dr.-Knechtl-Straße 31, 4050 Traun, zu richten. Auskünfte erteilt gern Herr Kurator Johann Huprich, Wermeschstraße 8, 4050 Traun.

49. Zl. 3537/77 vom 16. Mai 1977

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, Sprengel der Muttergemeinde Spallerhof (Christuskirche) in Linz an der Donau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, Muttergemeinde Spallerhof (Christuskirche), Linz an der Donau, wird wegen Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. September 1977 erneut zur Besetzung ausgeschrieben.

Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrstelle zählt 2400 Seelen. Es gibt außer der Christuskirche drei Predigtstellen, und zwar im Ortsteil Kleinmünchen, im Ortsteil Ebelsberg und im Wagner-Jauregg-Krankenhaus.

Als Hilfe im Predigtdienst stehen Pfarrer Walter Böhmig einmal monatlich sowie einige geschulte Lektoren zur Verfügung.

Religionsunterricht ist vor allem an allgemein- und berufsbildenden höheren Schulen und Lehranstalten zu erteilen.

Großer Wert wird auf Abhaltung von Bibelstunden und auf Jugendarbeit gelegt.

Dem Pfarrer steht eine zentralbeheizbare Dienstwohnung im Ausmaß von 110 m² in einem 1952 erbauten Pfarrhaus zur Verfügung. Sie umfaßt vier Wohnräume, Küche und Bad. Die Benützung der Garage und des Gartens wird zugesichert.

Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 320,—.

Linz ist eine Universitätsstadt. Alle Schulen sind am Ort.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, Glimpfingerstraße 43, 4020 Linz, zu richten.

Der Pfarrkurator, Dr. Hans Bukowiecki, Löwenzahnweg 9, 4020 Linz, Tel. 07222/81 6 63, der Kurator der Muttergemeinde Spallerhof, Dr. Eduard Ostermann, Geymanngang 12, 4020 Linz, Tel. 07222/52 4 94, oder der derzeitige Pfarrer Otto Obracai, Voltastraße 53, 4020 Linz, Tel. 07222/35 26 42, sind zur weiteren Auskunftserteilung gerne bereit.

50. Zu Zl. 1760/77 vom 3. März 1977 (ABl. Nr. 26/77)

Kollektenergebnisse 1976 — Nachtrag

Zu den Kollektenergebnissen 1976 (siehe ABl. Nr. 26/77) werden die folgenden Nachträge bekanntgegeben:

Niederösterreichische Superintendentur A. B.

Mitterbach	
Jugendarbeit	S 639,—
Äußere Mission II	S 1.100,—
Preßverband	S 550,—
Zwischenkirchliche Hilfe	S 520,10
Martin-Luther-Bund	S 204,70

Steiermärkische Superintendentur A. B.

Graz, linkes Murufer	
Theologenheim	S 1.673,17
Rottenmann	
Theologenheim	S 305,—

Kärntner Superintendentur A. B.

Villach	
Äußere Mission II	S 1.560,—
Zwischenkirchliche Hilfe	S 1.342,80

Tirol

Reutte	
Theologenheim	S 285,—

Burgenländische Superintendentur A. B.

Lutzmannsburg	
Preßverband	S 611,—
Rust	
Bibelarbeit — direkt	S 1.420,60
Stoob	
Preßverband	S 260,—

51. Zl. 3336/77 vom 9. Mai 1977

Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis — 12. Juni 1977

Die Kollekte des 1. Sonntags nach Trinitatis haben die Synodalausschüsse für die Arbeit des Evangelischen Preßverbandes in Österreich bestimmt.

Der Evangelische Preßverband in Österreich ist für diese Kollekte dankbar. Sie bedeutet für ihn einmal eine geldliche Hilfe, die er dringend braucht. Nicht weniger wichtig aber ist ihm, daß die Tatsache einer solchen Kollekte, die von der überwiegenden Mehrheit der Gemeinden unserer Landeskirche — dankbar für die Arbeit des Preßverbandes, die ja nicht einem Verein, sondern den Gemeinden zugute kommt — mit bewußter Zustimmung durchgeführt wird.

In vielen tausenden evangelischer Häuser und Familien ist die Arbeit des Evangelischen Preßverbandes vor allem durch die „Saat" und den Kalender „Glaube und Heimat" bekannt. Auch das Evangelische Kirchengesangbuch erscheint im Verlag des Evangelischen Preßverbandes in Österreich, ebenso „Kirche im Gespräch". Sie faßt die Vorträge der „Evangelischen Woche" zusammen, die von vielen Hörern und Lesern dankbar entgegengenommen werden. — Auch für den zweimal jede Woche erscheinenden epd (Pressedienst), der in den Tageszeitungen weithin sein Echo findet, ist der Evangelische Preßverband verantwortlich.

Von den durch die Generalsynode genehmigten Religionslehrbüchern sind die meisten im Verlag des Evangelischen Preßverbandes erschienen, der auf diese Weise einen entscheidenden Dienst im Rahmen der bekannten Schulbuchaktion leisten darf. Daß sein Dienst den Gemeinden unserer Landeskirche, ihren Pfarrern und Lehrern und Gemeindeältesten eine notwendige und dankbar aufgenommene Handreichung bietet, ist dem Evangelischen Preßverband in Österreich immer wieder eine neue Freude.

Wenn auch „Saat" und „Glaube und Heimat" einen größeren Abnehmer- und Leserkreis haben müßten und könnten, so ist der Preßverband für die vielen doch dankbar, die er mit seiner Arbeit erreicht.

Der Evangelische Preßverband in Österreich erlaubt sich, die Kollekte am 12. Juni den Gemeinden herzlich und dringend zu empfehlen. Allen, die sich an ihr mit kleinen oder großen Beträgen beteiligen, dankt der Preßverband im voraus. Sie fördern mit ihren Gaben den weiteren Aufbau des evangelischen Pressewesens in Österreich.

52. Zl. 3368/77 vom 9. Mai 1977

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976

Superintendentur	1977	1976
	Schilling	
Wien	12,246.994,93	11,779.134,40
Niederösterreich	3,038.558,84	2,605.395,62
Burgenland	1,634.804,93	1,524.435,11
Steiermark	3,355.020,05	3,410.251,92
Kärnten	2,483.542,07	2,281.775,07
Oberösterreich	4,543.174,49	3,959.199,79
Salzburg-Tirol	2,526.112,50	2,500.127,83
	29,828.207,81	**28,060.319,82**

Kirchliche Mitteilungen

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Wien hat am 5. Mai 1977 Herrn Pfarrer Dankmar Sorge gemäß § 137 Abs. 2 Z. 8 Kirchenverfassung zum Senior und Superintendent-Stellvertreter gewählt. (Zl. 3533/77 vom 16. Mai 1977.)

Herr Senior Pfarrer Michael Meyer wurde über eigenes Ansuchen vom Amte eines Seniors der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Wien entbunden. (Zl. 3149/77 vom 28. April 1977.)

Vikar Paul Weiland wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1977 Frau Hofrat Dr. Stefanie Prochaska sowie Herrn Oberkirchenrat Pfarrer Jakob Wolfer zur Dienstleistung im Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen der Evangelischen Kirche in Österreich und zur praktischen Ausbildung im Gemeindedienst zugeteilt. (Zl. 3170/77 vom 28. April 1977.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. weist darauf hin, daß mit Bundesgesetzblatt Nr. 126/1977 statistische Erhebungen in nicht-landwirtschaftlichen Betrieben angeordnet wurden. Die Erhebungen betreffen das Wirtschaftsjahr 1976. Betriebe öffentlichrechtlicher Körperschaften sind meldepflichtig, soweit sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben; im Bereiche der Evangelischen Kirche sind dies insbesondere Beherbergungsbetriebe, Heime, Anstalten der Diakonie, Friedhofsverwaltungen.

Alle meldepflichtigen Betriebe werden vom österreichischen Statistischen Zentralamt einen Fragebogen zugesandt erhalten. (Zl. 3287/77 vom 4. Mai 1977.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evang. Kirche A. u. H. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Ing. Isolde Vetrovsky, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1977 | Ausgegeben am 28. Juni 1977 | 6. Stück

53. Verordnung zur Vollziehung des § 53 a Ordnung des geistlichen Amtes
54. Ausschreibung von Pfarrstellen zur vordringlichen Besetzung
55. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr
56. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976
57. Winterkurseelsorge 1977/78
58. Kollektenergebnisse 1976 — Nachtrag
Kirchliche Mitteilungen

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

53. Zl. 4347/77 vom 23. Juni 1977

Verordnung zur Vollziehung des § 53 a Ordnung des geistlichen Amtes

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 Kirchenverfassung 1977 zur Vollziehung des § 53 a Ordnung des geistlichen Amtes 1974 nachstehende

Verordnung:

1. Vor Einstellung eines akademisch vorgebildeten Religionslehrers an höheren Schulen hat die zuständige kirchliche Behörde oder deren Organe (Superintendent, Fachinspektor) bei der zuständigen staatlichen Schulbehörde anzustreben, daß dieser Religionslehrer, sofern er im provisorischen oder definitiven Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich steht, sogleich in einem Vertragsverhältnis zum Bunde angestellt werde.

2. Eine „kirchliche Bestellung" ist auf solche Fälle zu beschränken, in denen eine „staatliche Anstellung nicht möglich ist.

Zum besseren Verständnis dieser Verordnung sei darauf hingewiesen, daß durch die Verwendung eines Religionslehrers als „kirchlich bestellter Religionslehrer" nicht nur die Kirche in ihrem Vergütungsanspruch verkürzt wird, sondern auch der betreffende Religionslehrer selbst späterhin aus dieser Tätigkeit keinen Pensionsanspruch gegenüber dem Sozialversicherungsträger erwirbt und daß die Zeit dieser Tätigkeit vom Sozialversicherungsträger auch nicht als ruhegenußfähige Vordienstzeit angerechnet wird. Ferner können der Kirche insofern Nachteile hieraus erwachsen, als bei einem aus dem Kirchendienst ausgeschiedenen geistlichen Amtsträger im Falle der späteren Inanspruchnahme einer Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz die Kirche gemäß § 314 a ASVG zur Leistung von Überweisungsbeträgen für jene Zeiten herangezogen werden kann, in denen ein kirchliches Dienstverhältnis bestand. War jedoch ein solcher geistlicher Amtsträger in seinen kirchlichen Dienstzeiten als Religionslehrer bereits sozialversichert, so ist in diesem Fall die Kirche von der späteren Leistung von Überweisungsbeiträgen entbunden.

Angesichts der großen finanziellen Verluste sowohl auf seiten der Kirche, als auch auf seiten der Religionslehrer ist darauf zu dringen, daß jeder Religionslehrer ohne Rücksicht auf das scheinbar umständliche Verrechnungsverfahren und auf die Notwendigkeit zweier Lohnsteuerkarten und der Durchführung des Jahresausgleiches das Vertragsverhältnis zum Bunde unverzüglich bei Aufnahme seiner Religionslehrertätigkeit anstrebt.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

54. Zl. 4125/77 vom 15. Juni 1977

Ausschreibung von Pfarrstellen zur vordringlichen Besetzung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung am 7. Juni 1977 beschlossen, gemäß § 19 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (Erlaß des Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 1. April 1976, Zahl 2395/76, ABl. Nr. 35/76) folgende Pfarrstellen zur vordringlichen Besetzung auszuschreiben:

Burgenland: Großpetersdorf
Niederösterreich: Krems
Steiermark: Mürzzuschlag
Kärnten: Radenthein, Waiern, Treßdorf
Wien: Ottakring (Krankenhausseelsorger)
Oberösterreich: Steyr-Münichholz

55. Zl. 4270/77 vom 21. Juni 1977

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Die Gemeinde umfaßt das Donau-Nordufer von Linz, den Bezirk Rohrbach sowie kleinere Teile der Bezirke Urfahr-Umgebung und Perg. Sie hat 3000 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 1 b eingestuft. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle im Pfarrzentrum Dornach-Auhof, das vor der Vollendung steht, wurde beantragt. Gottesdienste sind sonntäglich in Urfahr und monatlich in Rohrbach und Steyregg zu halten, wobei zwei Lektoren helfen. Religionsunterricht ist an den Bundesgymnasien in Urfahr und Linz-Dornach-Auhof im Ausmaß von mindestens acht Wochenstunden zu halten. Der Volks- und Hauptschulreligionsunterricht wird von der Gemeindeschwester und von drei Religionslehrerinnen gehalten. Dem Pfarrer obliegt auch die seelsorgerliche Betreuung der evangelischen Patienten eines der Linzer Krankenhäuser.

In der Gemeinde bestehen zwei Bibelkreise, ein Frauenkreis, zwei Jugendkreise und ein Kinderkreis. Geeignete Mitarbeiter sind vorhanden, doch wird die Beratung und gelegentliche Leitung durch den Pfarrer sehr gewünscht. Konfirmandenunterricht ist in Urfahr zu halten. Die Gemeindeglieder, besonders in der Mühlviertler Diaspora, sind für regelmäßige Hausbesuche sehr dankbar.

Die Pfarrgemeinde stellt dem Pfarrer eine schöne Wohnung neben der Kirche im Ausmaß von 136 m², bestehend aus zwei Wohnzimmern, Schlafzimmer, zwei Kabinetten, Küche, Bad, WC, zur Verfügung. Die Wohnung wird durch eine moderne Gasheizung zentral beheizt.

Der Dienstwohnungswert beträgt S 309,—. Außerdem steht ein kleiner Pfarrgarten zur Verfügung.

Bewerbungen werden bis zum 15. August 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr, 4020 Linz-Urfahr, Freistädter Straße 10, Telefon 07222/31 0 37, erbeten.

56. Zl. 3967/77 vom 8. Juni 1977

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976

Superintendentur	1977	1976
	Schilling	
Wien	13,774.740,41	13,192.229,05
Niederösterreich	3,712.819,74	3,388.128,70
Burgenland	2,453.873,64	2,222.235,61
Steiermark	5,027.946,08	4,681.284,32
Kärnten	3,404.350,24	3,164.289,34
Oberösterreich	6,168.473,61	5,786.688,16
Salzburg-Tirol	3,056.495,67	3,062.546,33
	37,598.699,39	**35,497.401,51**

57. Zl. 3836/77 vom 1. Juni 1977

Winterkurseelsorge 1977/78

Die Kurseelsorgestellen für den Winter 1977/78 gelangen bereits jetzt zur Ausschreibung, um Bewerbern dieser Stellen die rechtzeitige Beschaffung von Unterkünften zu ermöglichen. Ausgeschrieben werden:

Tirol

Kitzbühel	Feber und März 1978
Seefeld	Jänner und Feber 1978

Bewerbungen österreichischer Pfarrer sind bis zum 1. September 1977 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien zu richten.

58. Zu Zl. 1760/77 vom 3. März 1977 (ABl. Nr. 26/77)

Kollektenergebnisse 1976 — Nachtrag

Zu den Kollektenergebnissen 1976 (siehe ABl. Nr. 26/77) werden die folgenden Nachträge bekanntgegeben:

Kärntner Superintendentur A. B.

Unterhaus	
Äußere Mission II	S 1402,50
Zwischenkirchliche Hilfe	S 1517,60

Oberösterreichische Superintendentur A. B.

Linz-Süd	
Baufonds	S 788,87

Burgenländische Superintendentur A. B.

Eltendorf	
Baufonds	S 1037,—
Mörbisch	
Preßverband	S 500,—
Evang. Schulwerk Oberschützen	S 500,—
Zwischenkirchliche Hilfe	S 1000,—

Kirchliche Mitteilungen

Senatsrat ao. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Max Georg Puwein, der sich in selbstloser Weise durch Rat, Begutachtung und Betreuung des Bauvorhabens in Wien 18, Blumengasse 4—6, Theologenheim, große Verdienste um das Fortschreiten des Projektes und somit um die Evangelische Kirche A. u. H. B. erworben hat, ist am 11. Juni 1977 unerwartet verschieden.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. wird ihm ein dankbares, ehrendes Angedenken bewahren. (Zl. 4172/77 vom 20. Juni 1977.)

Pfarrer im Schuldienst Prof. Othmar Johannes Karzel, Salzburg, wurde mit Diplom vom 3. Juni 1977 der Universität Wien zum Doktor der evangelischen Theologie promoviert. (Zl. 4051/77 vom 20. Juni 1977.)

Gemäß § 121 Abs. 8 der Kirchenverfassung wurde Pfarrer Hermann Brand zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1977 bestätigt. (Zl. 3694/77 vom 25. Mai 1977.)

Pfarrhelfer Martin Leidig wurde mit Wirkung vom 1. September 1977 von der Evangelischen Kirche A. B. in ein provisorisches Dienstverhältnis übernommen und zur Dienstleistung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Dornbach zugeteilt. (Zl. 3788/77 vom 15. Juni 1977.)

Frau Hertha Pummer, Pfarrerswitwe, ist am 24. April 1977 im Krankenhaus Hallein verstorben. (Zl. 3918/77 vom 6. Juni 1977.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. weist darauf hin, daß bei Dienstfahrten, die ein Dienstnehmer mit eigenem Personenkraftwagen gegen Kilometergeld durchführt, auf Grund einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes auch der Kilometergeld zahlende Dienstgeber für die Unfallfolgen haftbar gemacht werden kann, wenn der Unfallschaden die Versicherungssumme übersteigt.

Jene kirchlichen Dienstgeber, die an ihre Dienstnehmer Kilometergeld bezahlen, haben daher Sorge zu tragen, daß ihre Kilometergeld empfangenden Dienstnehmer ihre Fahrzeuge in entsprechender Weise höchstversichert halten und auch Insassenversicherungen abschließen.

Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre grundsätzlich Kilometergeldersatz nicht zu gewähren. (Zl. 3400/77 vom 10. Mai 1977.)

Der Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich hat als Termin seiner nächsten Sitzung Dienstag, den 13. September 1977, 9 Uhr, beschlossen. Alle Gemeinden, die Anträge für diese Sitzung zu stellen haben, werden aufgefordert, diese Anträge bis spätestens 24. August 1977 dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen. Später einlangende Anträge können in der Sitzung vom 13. September 1977 nicht mehr behandelt werden.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evang. Kirche A. u. H. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Ing. Isolde Vetrovsky, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1977 | Ausgegeben am 29. Juli 1977 | 7. Stück

59. Kirchenverfassung — Änderung des § 171 Abs. 7 — Verfügung mit einstweiliger Geltung

60. Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

61. Prüfungskommission für das Examen pro ministerio

62. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein

63. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen

64. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde)

65. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, die nicht mit der Amtsführung verbunden ist

66. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976

67. Kollektenaufruf (Zwischenkirchliche Hilfe) für den 14. August 1977 (10. Sonntag nach Trinitatis)

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

59. Zl. 3019/77 vom 22. April 1977

Kirchenverfassung — Änderung des § 171 Abs. 7 — Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt hiermit gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 Kirchenverfassung, unter Bedachtnahme auf § 171 Abs. 3 Kirchenverfassung, mit der am 29. Juni 1977 erteilten Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Es hat zu lauten:

„§ 171: (7) Zum Wirkungskreis des Synodalausschusses H. B. gehört sinngemäß auch der Wirkungskreis der Superintendentialausschüsse gemäß § 147 Abschnitt a) Z. 1—10."

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung tritt als vorläufiges Kirchengesetz eine Woche nach ihrer Verlautbarung in rechtsverbindliche Kraft.

60. Zl. 4464/77 vom 30. Juni 1977

Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Generalsynode und den Synodalausschüssen A. B. und H. B. gemäß § 49 Ordnung des geistlichen Amtes nachstehende

Verordnung:

Das Grundgehalt für geistliche Amtsträger, ordinierte Vikare und Pfarrhelfer der Evangelischen Kirche A. B. beträgt ab 1. Juli 1977

für Gehälter bis zum 65. Lebensjahr

Gehaltsstufe	A Pfarrer	A —10% Ord. Vikare	B Pfarrhelfer
1	9.771,—	8.794,—	7.968,—
2	9.771,—	8.794,—	7.968,—
3	9.771,—	8.794,—	7.968,—
4	9.771,—	8.794,—	7.968,—
5	10.466,—	9.419,—	8.523,—
6	11.162,—	10.046,—	9.077,—
7	11.855,—	10.670,—	9.634,—
8	12.550,—	11.295,—	10.190,—
9	13.349,—	12.014,—	10.746,—
10	14.254,—	12.829,—	11.303,—
11	15.156,—	13.640,—	11.858,—
12	16.059,—	14.453,—	12.522,—
13	16.961,—	15.265,—	13.188,—
14	17.865,—	16.079,—	13.853,—
15	18.768,—	16.891,—	14.519,—
16	21.495,—	19.346,—	15.183,—
17	22.711,—	20.440,—	15.847,—
18	23.927,—	21.534,—	—,—
Dienstalterszulage	1.825,—	1.642,—	1.602,—

Funktionsgebühren

Bischof	18.485,—
Superintendenten und Oberkirchenräte	5.549,—
Senioren	1.541,—

Lehrvikare

im 1. Jahr	6.583,—
im 2. Jahr	7.471,—

für Gehälter ab dem 65. Lebensjahr

Gehaltsstufe	A Pfarrer	A —10% Ord. Vikare	B Pfarrhelfer
1	9.627,—	8.664,—	7.850,—
2	9.627,—	8.664,—	7.850,—
3	9.627,—	8.664,—	7.850,—
4	9.627,—	8.664,—	7.850,—
5	10.311,—	9.280,—	8.397,—
6	10.997,—	9.897,—	8.943,—
7	11.680,—	10.512,—	9.492,—
8	12.365,—	11.129,—	10.039,—
9	13.152,—	11.837,—	10.587,—
10	14.043,—	12.639,—	11.136,—
11	14.932,—	13.439,—	11.683,—
12	15.822,—	14.240,—	12.337,—
13	16.711,—	15.040,—	12.993,—
14	17.601,—	15.841,—	13.648,—
15	18.491,—	16.642,—	14.304,—
16	21.177,—	19.059,—	14.959,—
17	22.375,—	20.138,—	15.613,—
18	23.573,—	21.216,—	—,—
Dienstalterszulage	1.798,—	1.618,—	1.578,—

Funktionsgebühren

Bischof	18.212,—
Superintendenten und Oberkirchenräte	5.467,—
Senioren	1.518,—

61. Zl. 4777/77 vom 18. Juli 1977

Prüfungskommission für das Examen pro ministerio

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat gemäß § 24 der Prüfungsordnung für evangelische Theologen A. B. und H. B. in Österreich, in der derzeit geltenden Fassung, die Prüfungskommission für die nächtsen drei Jahre (bis 31. Dezember 1980) bestellt:

Bibelkunde: Senior Hellmut Santer

Österreichische Kirchengeschichte: a. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Barton

Homiletik und Seelsorge: Bischof Oskar Sakrausky

Liturgik und Hymnologie: Superintendent Professor Erich Wilhelm

Pädagogische Fächer: Oberstudienrat Professor Dr. Elisabeth Strehblow

Österreichisches Kirchenrecht: Landessuperintendent D. Dr. Imre Gyenge

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

62. Zl. 4556/77 vom 5. Juli 1977

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird durch Wahl besetzt. — Die Pfarrgemeinde liegt unter dem Dreiländereck an den Grenzen nach Italien (Thörl-Maglern) und Jugoslawien (Wurzenpaß) in landschaftlich sehr schöner Umgebung. Sie umfaßt das Untere Gailtal von Hart bis St. Stefan im Gailtal mit 700 Gemeindegliedern.

Sonntäglich ist Gottesdienst zu halten in der neuen Auferstehungskirche in Arnoldstein bzw. am letzten Sonntag im Monat in Agoritschach (2 km entfernt) und einmal im Monat in der Predigtstelle Nötsch. Eine Presbyterin dient fallweise als Lektorin.

Das Pflichtausmaß für den Religionsunterricht beträgt zehn Wochenstunden; derzeit sind an den Pflichtschulen in Arnoldstein, Nötsch und St. Leonhard b. S. insgesamt zwölf Stunden zu halten.

Die junge Gemeinde erwartet vor allem weitere Aufbauarbeit durch Einzelseelsorge in Hausbesuchen. Es existiert ein Evangelisches Bildungswerk.

Das Gemeindezentrum in Arnoldstein hat Ölzentralheizung und umfaßt Kirche, Gemeindesaal, Kanzlei und Pfarrerwohnung; diese besteht aus vier Zimmern, Küche, Wohndiele, Bad und WC (125 m²); dazu kommen ein Gästezimmer, Terrasse, Garage, Kellerräume, Gemüsegarten und Grünanlagen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 882,—. In Agoritschach besitzt die Gemeinde neben der alten Kirche auch ein renoviertes Küsterhaus mit Kurpredigerwohnung.

Die höheren Schulen sind in der leicht erreichbaren Stadt Villach (17 km entfernt, sehr gute Straßen-, Bahn- und Busverbindungen).

Bewerbungen sind bis 31. August 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein, 9601 Arnoldstein 223, zu richten, das auch gerne weitere Auskünfte gibt.

63. Zl. 4361/77 vom 24. Juni 1977

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 1150 Seelen.

Gottesdienste sind sonntäglich in Mattighofen zu halten; ferner jeden ersten und dritten Sonntag in Lengau und jeden zweiten und dritten Sonntag im Monat in Munderfing. Religionsunterricht ist an der Berufsschule Mattighofen, an der Volksschule Lengau sowie an der Handelsschule in Braunau am Inn zu halten, da dort sehr viele Schüler aus der Pfarrgemeinde Mattighofen zur Schule gehen. — Die Gemeindeschwester übernimmt den Religionsunterricht

in Mattighofen, Munderfing und in anderen Gemeinden.

Bibelstunden sowie Jugendarbeit sind erwünscht.

Im 1962 erbauten Pfarrhaus steht dem Pfarrer eine Dienstwohnung, bestehend aus Küche, Bad, Speisekammer, fünf Zimmern, Garage und Dachboden, zur Verfügung. Die Beheizung des Pfarrhauses erfolgt durch eine Ölzentralheizung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 469,—.

Ein Garten ist ebenfalls vorhanden.

Alle höheren Schulen sind 18 km von Mattighofen entfernt in Braunau am Inn. Mattighofen ist 45 km von Salzburg entfernt.

Bewerbungen sind bis 31. August 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen zu richten.

Für weitere Auskünfte steht der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Franz Ondra, 5230 Mattighofen, Mitterweg 23, Tel. 07742/612, gerne zur Verfügung.

64. Zl. 4362/77 vom 24. Juni 1977

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde) wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Grazer Stadtbezirke Graz-Geidorf, Graz-Andritz, St. Veit und Stattegg und hat 3465 Seelen.

Zur Zeit sind monatlich drei Gottesdienste in Andritz zu halten und sechs Stunden Religionsunterricht am IV. Bundesrealgymnasium zu erteilen. Ein eigener Gemeindesaal ist vorhanden, der Gottesdiensten dient und als Stätte der Begegnung gedacht ist.

Ein Kindergarten ist seit September 1974 eröffnet.

Für den Kanzleidienst stehen Kräfte zur Verfügung, so daß sich der Pfarrer ganz der seelsorgerlichen Tätigkeit widmen kann.

Eine neu auszubauende Pfarrerwohnung wird seitens der Pfarrgemeinde im Hause des Gemeindezentrums im Gesamtausmaß von 149 m² zur Verfügung gestellt werden. Der Ausbau soll bis Anfang November vollzogen sein. Der Dienstwohnungswert wird nach Fertigstellung festgelegt werden.

Bewerbungen sind bis 31. August 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde), Grabenstraße 59, 8010 Graz, erbeten. (Telefonische Anfragen: 03122/63 5 92.)

65. Zl. 4666/77 vom 11. Juli 1977

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, die nicht mit der Amtsführung verbunden ist

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, die nicht mit der Amtsführung verbunden ist, wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 b eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Interessenten, die zur Zusammenarbeit mit dem amtsführenden Pfarrer bereit sind, werden zur Bewerbung eingeladen.

Die Gottesdienste in der Christuskirche Wels sowie in den Predigtstellen Allgemeines Krankenhaus Wels, Evangelisches Altersheim Wels, Wels-Lichtenegg, Wels-Pernau sowie Gefangenenhaus Wels sind abwechselnd von den beiden Gemeindepfarrern zu halten.

Die Pfarrgemeinde bietet eine Dienstwohnung im 7. Stockwerk eines Eigentumhauses in Wels-Lichtenegg. Diese Wohnung umfaßt 105 m² Wohnfläche und besteht aus drei Zimmern, einem Kabinett, einer Küche, einem Loggia-Balkon, einem Vorzimmer, Bad mit WC, Abstellraum und Kellerabteil. Der Dienstwohnungswert beträgt S 735,—. Sämtliche Schultypen sind im Ort vorhanden; Volksschule und Kindergarten in unmittelbarer Nähe der Pfarrerwohnung.

Bewerbungen sind bis zum 31. August 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Bahnhofstraße 10, zu richten, welches auch gerne Auskünfte erteilt (Telefon 07242/75 84).

66. Zl. 4706/77 vom 12. Juli 1977

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976

Superintendentur	1977	1976
	Schilling	
Wien	18,035.509,86	17,479.389,—
Niederösterreich .	4,295.867,03	3,897.667,41
Burgenland . . .	3,294.236,05	2,975.327,41
Steiermark . . .	6,175.560,91	5,570.480,40
Kärnten	4,335.498,44	3,734.118,76
Oberösterreich . .	7,784.978,97	7,261.695,40
Salzburg-Tirol . .	3,747.920,76	3,487.133,42
	47,669.572,02	**44,405.811,80**

67. Zl. 4934/77 vom 26. Juli 1977

Kollektenaufruf (Zwischenkirchliche Hilfe) für den 14. August 1977 (10. Sonntag nach Trinitatis)

Die Kollekte für Zwischenkirchliche Hilfe am 14. August 1977 ist als **Pflichtkollekte** für die Instandsetzung der ehemaligen deutschen evangelischen Kirche in Modra bei Preßburg bestimmt worden. Das vom Verfall bedrohte Gebäude soll einem kirchlichen Verwendungszweck zugeführt werden. Der Oberkirchenrat bittet um eine wirksame Werbung für die Kollekte und um fristgerechte Ablieferung.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrhelfer Franz Moschner wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 bestätigt. (Zl. 4267/77 vom 21. Juni 1977.)

Frau Gertrude Just, Pfarrerswitwe, ist am 1. Juni 1977 im 75. Lebensjahr in Neunkirchen verstorben. (Zl. 4526/77 vom 4. Juli 1977.)

Zum Juni-Termin 1977 haben folgende Kandidaten das Examen pro ministerio abgelegt:
Vikar Ernst Hofhansl, Wien (gut bestanden).
Vikar Erwin Liebert, Wien (sehr gut bestanden).
Vikar Johannes Satlow, Bad Ischl (sehr gut bestanden).
Vikar Roland Trimborn, Traun (bestanden).
(Zl. 4814/77 vom 18. Juli 1977.)

Zum Juni-Termin 1977 haben folgende Kandidaten die Lehramtsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer abgelegt:
Professor Sieglinde Rendl, Wien (gut bestanden).
Professor Wilfried Zetter, Großpetersdorf (sehr gut bestanden).
(Zl. 4815/77 vom 18. Juli 1977.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evang. Kirche A. u. H. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Ing. Isolde Vetrovsky, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1977 | Ausgegeben am 26. August 1977 | 8. Stück

68. Änderung des § 54 Ordnung des geistlichen Amtes, Verfügung mit einstweiliger Geltung — Druckfehlerberichtigung zu ABl. Nr. 126/76

69. Verschiebung des Termines für den Bibelsonntag 1977

70. Kollektenaufruf für die Erntedankfest-Kollekte 1977 — Sonntag, 2. Oktober

71. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

68. Zl. 4911/77 vom 25. Juli 1977

Änderung des § 54 Ordnung des geistlichen Amtes, Verfügung mit einstweiliger Geltung — Druckfehlerberichtigung zu ABl. Nr. 126/76

Zur oben bezeichneten Amtsblatt-Verlautbarung wird nachstehende Druckfehlerberichtigung vorgenommen:

§ 54 Abs. 1 Ordnung des geistlichen Amtes hat zu lauten:

„§ 54: (1) Geistliche Amtsträger haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt achteinhalb Prozent des Grundgehaltes und der für die Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbaren Zulagen, der Pensionsbeitrag von den Sonderzahlungen achteinhalb Prozent des dem Grundgehalt und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlungen."

69. Zl. 4963/77 vom 28. Juli 1977

Verschiebung des Termines für den Bibelsonntag 1977

Der Termin für den Bibelsonntag wurde vom 25. September 1977 **auf den 9. Oktober 1977 verschoben.**

Es wird gebeten, die Kollekte für die Bibelarbeit am 9. Oktober 1977 einzuheben. Der Kollektenaufruf hiefür wird im September-Amtsblatt 1977 verlautbart werden.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

70. Zl. 3986/77 vom 8. Juni 1977

Kollektenaufruf für die Erntedankfest-Kollekte 1977 — Sonntag, 2. Oktober

Das Diakonische Werk für Österreich erbittet die diesjährige Erntedankfest-Kollekte für den „Evangelischen Waisenversorgungsverein".

Dieser Verein erhält in Bad Goisern und in Wien je ein Wohnheim für Schüler und Lehrlinge, in denen Kinder aus allen Bundesländern während der Zeit ihrer Ausbildung einen möglichst guten Ersatz für ihr Elternhaus durch ein Zusammenleben in christlicher Gemeinschaft finden. Die hier geknüpften Kontakte reichen, wie viele Beispiele zeigen, oft weit ins spätere Leben hinein.

Leider sind die Unterhaltspflichtigen oft nicht einmal in der Lage, die vollen Verpflegskosten zu tragen. Um bedürftige Kinder weiterhin unterstützen und teilweise veraltete Einrichtungsgegenstände durch zweckentsprechende moderne ersetzen zu können, ist der Verein auf Spenden angewiesen.

Darum sind Sie alle heute um ein Opfer gebeten, das die weitere erfolgreiche Arbeit des Evangelischen Waisenversorgungsvereines für die ihm Anvertrauten sichern soll.

71. Zl. 5159/77 vom 10. August 1977

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976

Superintendentur	1977	1976
	Schilling	
Wien	20,877.754,27	20,008.531,77
Niederösterreich .	4,650.796,65	4,293.697,54
Burgenland . . .	4,097.378,82	3,699.813,46
Steiermark . . .	6,998.825,78	6,424.713,78
Kärnten	5,318.854,17	4,512.080,54
Oberösterreich . .	8,795.898,16	8,317.858,47
Salzburg-Tirol . .	4,267.671,60	4,018.547,86
	55,007.179,45	**51,275.243,42**

Kirchliche Mitteilungen

Herr Pfarrer i. R. Prof. i. R. Gustav Kelp, Innsbruck, ist am 7. August 1977 zu Gott heimgegangen. (Zl. 5184/77 vom 12. August 1977.)

Der Herr Bundespräsident hat dem Senior Heinrich Haselauer der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland, Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt und Obmann des Zweigvereines Burgenland des Evangelischen Gustav-Adolf-Vereines, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich mit Entschließung vom 31. Mai 1977, Zl. 76.077, verliehen. (Zl. 5072/77 vom 4. August 1977.)

Der Herr Bundespräsident hat dem Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding, Herrn Hermann Hennlich, mit Entschließung vom 3. Juni 1977, Zl. 76.173, das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 4830/77 vom 20. Juli 1977.)

Der Herr Bundespräsident hat dem Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan, Herrn Adolf Karner, mit Entschließung vom 11. Mai 1977, Zl. 75.738, das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 4438/77 vom 29. Juni 1977.)

Der Herr Bundespräsident hat dem Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel, Herrn Walter Eibich, mit Entschließung vom 11. Mai 1977, Zl. 75.736, das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 4622/77 vom 7. Juli 1977.)

Der Herr Bundesminister für Landesverteidigung hat Herrn Pfarrer Professor Josef Pausz mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1977 zum Militärkaplan der Reserve ernannt. (Zl. 5029/77 vom 2. August 1977.)

Der Herr Bundespräsident hat dem Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha, Herrn Adalbert Richter, mit Entschließung vom 3. Juni 1977, Zl. 76.218, das Goldene Verdienstzeichen der Republik Österreich verliehen. (Zl. 4672/77 vom 11. Juli 1977.)

Pfarrer Heinrich Schigert, Graz, wird über eigenes Ansuchen mit Wirkung vom 1. September 1977 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Heinrich Schigert wurde am 13. Oktober 1910 in Wien geboren. Er besuchte die evangelische Knabenvolksschule in Graz und maturierte im Juni 1930 an der Bundeserziehungsanstalt Graz-Liebenau. In den Jahren 1930 bis 1934 studierte er an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien und bestand am 9. Juli 1934 mit gutem Erfolg das Kandidatenexamen. Als geistliche Hilfskraft schon im Dienste der Kirche, arbeitete Heinrich Schigert zunächst ein Jahr in Baden und dann in Graz, wo er nach Ablegung der Pfarramtsprüfung und nach der Ordination in Villach am 6. September 1936 zum Personalvikar von Pfarrer D. Ulrich in Graz bestellt wurde. Hier war er bis zu seiner Einberufung zum Kriegsdienst im November 1941 vor allem im Religionsunterricht an Volks-, Haupt- und Mittelschulen im Einsatz mit einem Wochenstundenausmaß bis zu 28 Stunden. Im Oktober 1945 nahm Heinrich Schigert seine kirchliche Tätigkeit in Graz wieder auf und widmete sich vor allem der Diasporaseelsorge. Durch seine Wirksamkeit konnten in kurzer Zeit von Graz aus fünf neue Predigtstationen eingerichtet werden. Ein besonderes Anliegen blieb Heinrich Schigert die Seelsorge an der Jugend. Er aktivierte die Kindergottesdienstarbeit durch Bildung eines eigenen Helferkreises, und wurde damit über den Bereich der Pfarrgemeinde Graz hinaus für die gesamtösterreichische Kindergottesdienstarbeit beispielgebend. Seit über 30 Jahren wirkte Heinrich Schigert als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche. Mehr als 20 Jahre hat er seine besonderen Fachkenntnisse als Berater der steirischen Religionslehrer an Pflichtschulen im Bereich des Stadtschulrates Graz vorbildlich zum Einsatz bringen können. Der Herr Bundespräsident hat daher mit Entschließung vom 8. August 1975 Pfarrer Heinrich Schigert das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Der Evangelische Oberkirchenrat spricht dem verdienten, treuen Pfarrer und Seelsorger anläßlich seines Übertritts in den dauernden Ruhestand den gebührenden Dank und die besondere Anerkennung aus. (Zl. 4841/77 vom 20. Juli 1977.)

Pfarrer Matthias Schuster, Lenzing-Kammer, wird nach Erreichung der Altersgrenze über eigenes Ansuchen mit Wirkung vom 1. September 1977 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Matthias Schuster, am 17. März 1912 in Bussd bei Mühlbach in Siebenbürgen geboren, kam nach dem Ende des zweiten Weltkrieges mit seiner Familie nach Österreich und wurde hier mit Wirkung vom 1. September 1945 als Flüchtlingspfarrer in einstweilige

Verwendung übernommen und den Pfarrgemeinden Attersee und Vöcklabruck zur Dienstleistung zugeteilt. Hier legte ihm Gott eine besondere Aufgabe vor die Füße: das Siedlungswerk „Rosenau am Attersee" wurde in Angriff genommen, der Bau von über 300 Wohnungen für Flüchtlingsfamilien aus Siebenbürgen mit Hilfe der Evangelischen Wohnbaugenossenschaft „Neusiedler" durchgeführt und im Zentrum der Siedlung die Gnadenkirche, ein Altersheim, ein Kindergarten, der Friedhof mit Kapelle und zuletzt das Pfarrhaus errichtet. Durch seine Initiativen und sein persönliches Vorbild hat Matthias Schuster entscheidend zum guten Gelingen des großen Werkes geholfen. Durch sein Wirken konnte im Juli 1954 eine eigene evangelische Pfarrgemeinde Lenzing-Kammer gegründet werden. Am 1. März 1955 wurde Matthias Schuster zum ersten Pfarrer dieser Gemeinde bestellt. Er hat ihr durch über 20 Jahre treu als Prediger, Lehrer und Seelsorger gedient und damit den ihm anvertrauten Gemeindegliedern geholfen, froh und dankbar aus ihrem evangelischen Glauben zu leben. In Würdigung seiner Tätigkeit hat die Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen ihrem verdienten Seelsorger und Betreuer das „Ehrenzeichen der Landsmannschaft" verliehen. Die Gemeinde Seewalchen am Attersee hat am 17. März 1972 Pfarrer Matthias Schuster zu ihrem Ehrenbürger ernannt und der Herr Bundespräsident mit Entschließung vom 31. Juli 1975 ihm das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Der Evangelische Oberkirchenrat spricht dem um seine Gemeinde so verdienten Pfarrer den gebührenden Dank und die besondere Anerkennung aus und verbindet damit die besten Wünsche für einen von Gott gesegneten Ruhestand. (Zl. 4840/77 vom 20. Juli 1977.)

Pfarrer Karl Müller, Treßdorf, wird über eigenes Ansuchen mit Wirkung vom 1. September 1977 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Karl Müller wurde am 12. Juni 1911 in Seeboden in Kärnten geboren und wirkte hier nach dem im September 1939 bestandenen Examen an der Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft als Prediger im Dienste des Kärntner Missionsvereines. Im Jahre 1971 wurde er in das kirchliche Dienstverhältnis übernommen und nach einem Kolloquium mit Wirkung vom 1. Feber 1972 zum Pfarrer in Treßdorf bestellt. Der Oberkirchenrat spricht Pfarrer Müller den Dank für alle der Kirche geleisteten Dienste aus und wünscht einen von Gott gesegneten Ruhestand. (Zl. 4839/77 vom 20. Juli 1977.)

Pfarrer Gottfried Schottner wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1977 bestätigt. (Zl. 4941/77 vom 27. Juli 1977.)

Pfarrer Till Geist wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1977 bestätigt. (Zl. 5099/77 vom 5. August 1977.)

Militärkaplan Vikar Erwin Neumann wird mit Wirkung vom 1. September 1977 zur Dienstleistung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost zugeteilt. Lehrpfarrer ist Senior Pfarrer Franz Reischer, Klagenfurt. (Zl. 4856/77 vom 21. Juli 1977.)

Lehrvikar Walter Dienesch wurde mit Wirkung vom 1. September 1977 Herrn Senior Werner Horn zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 4276/77 vom 26. Juli 1977.)

Lehrvikar Hermann Miklas wurde mit Wirkung vom 1. September 1977 Herrn Pfarrer Wolfgang Klietmann, Graz-Eggenberg, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 4779/77 vom 25. Juli 1977.)

Die Dienststelle des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission „Missionarische Dienste" hat ihren Dienstsitz ab 5. August 1977 von Villach nach Linz mit nachfolgender Anschrift verlegt:

Missionarische Dienste
Ziererfeldstraße 50, 4033 Linz-Traundorf
Telefon 07222/46 1 72.

(Zl. 4919/77 vom 25. Juli 1977.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evang. Kirche A. u. H. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Ing. Isolde Vetrovsky, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1977 | Ausgegeben am 29. September 1977 | 9. Stück

72. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau

73. Kollektenaufruf für den Bibelsonntag — 9. Oktober 1977

74. Kollektenaufruf für den 31. Oktober 1977 — Reformationsfest

75. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. in Wien

72. Zl. 5666/77 vom 12. September 1977

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau wird hiermit erneut ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde zählt 1497 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a eingereiht. Sie wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfaßt die Bezirkshauptmannschaft Krems an der Donau mit 1002 km².

Gottesdienste sind zu halten: Jeden Sonntag in Krems an der Donau, jeden Monat einmal in den Predigtstationen Spitz an der Donau, Langenlois und Lerchenfeld. Bisher wurden auch in der Männerstrafanstalt Stein an der Donau und im Kurort Senftenberg (jeweils an Samstagen) Gottesdienste gehalten. Die evangelischen Patienten im Krankenhaus Krems an der Donau sind wöchentlich einmal zu besuchen.

Der Pfarrer hat zirka 14 Religionsunterrichtsstunden, hauptsächlich an den höheren Schulen, zu erteilen. Für die Erteilung der übrigen Religionsunterrichtsstunden steht eine Religionslehrerin zur Verfügung.

Eine Kirche und ein geräumiges Pfarrhaus in ruhiger Lage — fünf Gehminuten vom Stadtzentrum entfernt — mit Gemeindesaal und Kindergarten sind vorhanden. Die Pfarrwohnung umfaßt sechs Zimmer, Balkon, Küche, Badezimmer samt Nebenräumen. Dem Pfarrer steht ein großer Garten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 426,—.

Bewerbungen sind bis 31. Oktober 1977 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten. Auskünfte erteilt das Pfarramt Krems an der Donau, 3500 Krems an der Donau, Kerschbaumerstraße 3, Tel. 02732/21 88, oder der Kurator, Herr Gustav Engl, 3500 Krems a. d. Donau, Ringstraße 54, Tel. 02732/44 89.

73. Zl. 4963/77 vom 28. Juli 1977

Kollektenaufruf für den Bibelsonntag — 9. Oktober 1977

Die Österreichische Bibelgesellschaft dankt am heutigen Bibelsonntag den evangelischen Gemeinden und den vielen Einzelspendern für alle erhaltene Hilfe sehr herzlich. Durch diese Opferbereitschaft konnten in Afrika und Südamerika tausende Menschen, darunter viele junge Leute, eine Bibel oder ein Neues Testament erhalten. Auch in Osteuropa und in Österreich selbst wurden besondere Aktionen zur Bibelverbreitung unterstützt. So konnte der gute Same des Wortes Gottes reichlich ausgesät werden.

Wir wenden uns aus Anlaß des Bibelsonntages erneut an die evangelischen Christen Österreichs mit der Bitte um Hilfe für folgende Bibelprojekte:

1. Die Übersetzung des Alten Testamentes in die Chichewa-Sprache, die von drei Millionen Menschen in Malawi, Afrika, gesprochen wird, erfordert weiterhin Unterstützung.

2. In Chile läuft eine große Aktion der Bibelgesellschaft, um Menschen in Spitälern, Gefängnissen und Altersheimen die Bibel zu bringen. Es sind Menschen, deren Leben aus verschiedenen Gründen von Leid und Dunkelheit umgeben ist. Hier soll das Licht des Evangeliums aufleuchten können.

3. In Bangladesch herrscht immer noch große Armut. Die Bibelgesellschaft unterstützt die Regierung im Kampf gegen den Analphabetismus. Sie druckt besondere Bibeltexthefte, mit deren Hilfe viele tausend Jugendliche und Erwachsene ihre neu gewonnene Lesefähigkeit erhalten und vertiefen können. Zugleich lernen sie durch diese Texte Jesus Christus kennen.

Für diese drei Projekte sind insgesamt S 500.000,— erforderlich. Die Kollekte des Bibelsonntages ist ein wichtiger Beitrag zur Aufbringung dieser Summe. Mit

Ihrem Opfer, um das wir Sie herzlich bitten, können Sie zugleich Ihren Dank für Gottes Wort zum Ausdruck bringen.

74. Zl. 5862/77 vom 16. September 1977

Kollektenaufruf für den 31. Oktober 1977 — Reformationsfest

Die Kollekte des Reformationsgottesdienstes ist für die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Jenbach in Tirol, und zwar für den Bau der Christuskirche in Wattens, bestimmt.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Jenbach, die 1970 selbständig geworden ist, hat die Glaubensgenossen in einem Gebiet zu betreuen, das nahezu ein Fünftel des Landes Tirol umfaßt. Bedingt durch die extreme Diasporasituation mußte die Gemeinde große Bauvorhaben durchführen: Kirche und Pfarrhaus in Jenbach selbst, Gemeindehaus in Schwaz und jetzt die Kirche in Wattens. Um das große Gebiet, das durch intensiven Fremdenverkehr gekennzeichnet ist und durch zahlreiche neue Industriebetriebe Arbeitskräfte an sich zieht, kirchlicher Verkündigung zu erschließen, mußten in den letzten Jahren im Zillertal acht und am Achensee drei Predigtstellen eingerichtet werden. Damit diese auf 1040 Seelen gewachsene Tiroler Evangelische Pfarrgemeinde Jenbach, die aus dem Kirchbau Wattens entstandenen Schulden in Höhe von S 550.000,— leichter abstatten kann, und in ihrem Aufbauwillen nicht durch finanzielle Sorgen und eine zu große Schuldenlast behindert wird, sind alle evangelischen Christen in Österreich am Reformationstag 1977 herzlich um ihr Mittragen und Mithelfen gebeten. Wir wollen unsere Opfergabe gern geben und das Wort des Apostels beherzigen: „Lasset uns Gutes tun und nicht müde werden". Gott der Herr segne alle Gaben und Geber und unsere Gemeinden.

(Die Pfarr- und Tochtergemeinden werden gebeten, die Kollekte des Reformationsgottesdienstes an den jeweiligen Zweigverein des Gustav-Adolf-Vereines in Österreich abzuführen.)

75. Zl. 5629/77 vom 9. September 1977

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976

Superintendentur	1977	1976
	Schilling	
Wien	22,417.017,57	21,304.288,08
Niederösterreich	4,953.222,24	4,540.084,73
Burgenland	4,637.312,56	4,134.554,01
Steiermark	7,644.653,05	6,950.926,39
Kärnten	6,096.840,23	5,452.392,13
Oberösterreich	9,888.464,26	9,147.924,02
Salzburg-Tirol	5,035.105,65	4,532.047,76
	60,672.615,56	**56,062.217,12**

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer i. R. Gustav Kelp, am 7. August 1977, im 74. Lebensjahr, zu sich gerufen.

Gustav Kelp wurde am 27. Juni 1904 in Bistritz, Siebenbürgen, geboren. Nach bestandener Reifeprüfung studierte er an den Universitäten Lausanne, Tübingen und Berlin Germanistik und Theologie und wurde Professor am evangelischen Gymnasium seiner Heimatstadt. Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges kam Professor Gustav Kelp mit seiner Familie nach Österreich, wurde 1948 in Ried im Innkreis zum Pfarrer ordiniert und als Flüchtlingspfarrer zur Betreuung der Lager Haiming und Kematen verwendet. Am 16. September 1950 wurde Pfarrer Gustav Kelp zum Vertragslehrer am Bundesgymnasium, am Realgymnasium und an der Bundesrealschule in Innsbruck bestellt, blieb jedoch weiterhin in der Flüchtlingsseelsorge im Einsatz. Im Jahre 1964 wurde Professor Gustav Kelp der Berufstitel „Oberstudienrat" verliehen; zwei Jahre später erfolgte seine Ernennung zum Fachinspektor für Evangelische Religion an den höheren Schulen in Tirol und Vorarlberg. Aus Gesundheitsrücksichten trat Professor Gustav Kelp im Jahre 1968 als Religionslehrer in den dauernden Ruhestand und legte 1970 auch die Funktion des Fachinspektors zurück. Als Pfarrer hat er in Innsbruck Hunderte von Gottesdiensten und Amtshandlungen gehalten und damit entscheidend bei der Versorgung der Pfarrgemeinde mitgeholfen. Er gehörte viele Jahre den Vertretungskörperschaften der Pfarrgemeinde Innsbruck an, von 1964 bis 1968 als Kurator. Als Sozialreferent der Landsmannschaft der Siebenbürger in Tirol konnte er vielen Landsleuten immer wieder helfend beistehen. Der Abschiedsgottesdienst für den verstorbenen Pfarrer fand am 12. August 1977 in der Innsbrucker Christuskirche statt. „Gedenket an eure Lehrer, die euch das Wort Gottes gesagt haben; ihr Ende schauet an und folget ihrem Glauben nach" (Hebräer 13, Vers 7). (Zl. 6172/77 vom 27. September 1977.)

Der Herr Bundespräsident hat dem Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kufstein, Herrn Gerhard Kasemiresch, mit Entschließung vom 15. September 1977, Zl. 5738/77, das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 5738/77 vom 14. September 1977.)

Der Herr Bundesminister für Landesverteidigung hat dem Militäroberpfarrer Dr. phil. Werner Peyerl das Bundesverdienstzeichen dritter Klasse verliehen. (Zl. 5739/77 vom 14. September 1977.)

Pfarrer Volker Petri wurde gemäß § 60 Abs. 1 Ordnung des geistlichen Amtes in ein provisorisches Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich übernommen und mit Wirkung vom 1. September 1977 zur Dienstleistung der Evangelischen

Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer, Rosenau, zugeteilt. (Zl. 2843/77 vom 19. April 1977.)

Vikar Johannes Satlow wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 bestätigt. (Zl. 5564/77 vom 12. September 1977.)

Vikar Johannes Satlow wurde am 11. September 1977 in der Evangelischen Kirche in Ferndorf von Herrn Superintendent Paul Pellar, Villach, unter Assistenz von Pfarrer Rudolf Satlow, Ferndorf, Pfarrer Ernst Gläser, Wien, Kurator Hans Sattlegger, Ferndorf, und Presbyter Maria Steiner, Ferndorf, ordiniert. (Zl. 5795/77 vom 15. September 1977.)

Vikar Roland Trimborn, Traun, wurde am 14. August 1977 in der Evangelischen Kirche in Traun von Superintendent Dr. Leopold Temmel, unter Assistenz von Pfarrer Otto Blaha, Bad Hall, und Pfarrer Manfred Dopplinger, Steyr, ordiniert. (Zl. 5207/77 vom 16. August 1977.)

Pfarrhelfer Willi Reith, Fresach, hat am 12. September 1977 mit befriedigendem Erfolg die Fachprüfung für Pfarrhelfer abgelegt. (Zl. 5736/77 vom 14. September 1977.)

Lehrvikar Oskar Sakrausky wurde mit Wirkung vom 1. September 1977 Pfarrer Karl-Heinz Nagel, Villach-Lind, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht zugeteilt. (Zl. 5606/77 vom 7. September 1977.)

Im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich vom 28. Juni 1977 wurde unter „Kirchliche Mitteilungen" auf Seite 93 die Empfehlung ausgesprochen, daß jene kirchlichen Dienstgeber, die an ihre Dienstnehmer Kilometergeld zahlen, dafür Sorge tragen mögen, daß die Kilometergeld empfangenden Dienstnehmer ihre Fahrzeuge in entsprechender Weise höchstversichert halten und auch Insassenversicherungen abschließen.

Ergänzend hiezu wird darauf hingewiesen, daß der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20. Jänner 1976 entschieden hat, daß solche Prämien steuerlich als Sonderausgabe zu behandeln sind. (Zl. 5037/77 vom 2. August 1977.)

Die nächste Bauausschußsitzung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich findet am 6. Dezember 1977 um 9 Uhr im Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, statt.

Die bauenden Gemeinden werden eingeladen, ihre Anträge bis spätestens 20. November 1977 beim Oberkirchenrat einzureichen, da später einlangende Anträge in der hiermit ausgeschriebenen Sitzung des Bauausschusses nicht mehr berücksichtigt werden können.

Senior Franz Reischer, Klagenfurt, gibt seine neue Anschrift bekannt:

Karawankenblickstraße 253
9020 Klagenfurt
Telefon 04222/24 04 24

(Zl. 5236/77 vom 30. August 1977.)

Die Telefonnummer der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Laa an der Thaya wurde geändert und lautet nunmehr:

02522/85 4 52.

(Zl. 5327/77 vom 23. August 1977.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evang. Kirche A. u. H. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Ing. Isolde Vetrovsky, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1977 | Ausgegeben am 28. Oktober 1977 | 10. Stück

76. Meldung österreichischer Gemeindeglieder, deren Kirchenbeiträge in der Bundesrepublik Deutschland als Kirchensteuer eingehoben werden

77. Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes — Verfügung mit einstweiliger Geltung

78. Amtsniederlegung des Disziplinaranwaltes für geistliche Amtsträger für Wien, Niederösterreich und das Burgenland; Neubestellung des Disziplinaranwaltes für geistliche Amtsträger für Wien, Niederösterreich und das Burgenland

79. Ausschreibung der Stelle eines Inspektors am evangelischen Theologen- und Pädagogenheim in Wien

80. Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und ihren Sonderformen

81. Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden

82. Weitere Ausschreibung der Stelle des Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

83. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

84. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Althofen

85. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein

86. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf

87. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf, die mit der Amtsführung verbunden ist

88. Ausschreibung von Pfarrstellen zur vordringlichen Besetzung

89. Kollektenaufruf für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes am Sonntag, dem 13. November 1977

90. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976

91. Kurseelsorge 1978

92. Predigttexte für das Kirchenjahr 1977/78

93. Rechnungsabschluß 1976 der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

94. Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger der Kirche H. B. — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

95. Neufestsetzung der Schwierigkeitsklassen für die Pfarrstellen der Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

76. Zl. 6721/77 vom 13. Oktober 1977

Meldung österreichischer Gemeindeglieder, deren Kirchenbeiträge in der Bundesrepublik Deutschland als Kirchensteuer eingehoben werden

Zur Verrechnung jener Kirchenbeiträge österreichischer Gemeindeglieder, die von bundesdeutschen Kirchensteuerämtern im Wege des Lohnabzuges einbehalten werden, ersucht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. alle Pfarrgemeinden,

bis spätestens 31. Dezember 1977

im Dienstwege zu berichten, wie viele Glieder der einzelnen Pfarrgemeinden in der Bundesrepublik Deutschland in Arbeit stehen und dort im Wege des Lohnabzuges Kirchensteuer entrichten.

Die Meldung hat Vor- und Zunamen, Geburtsdaten und das deutsche Bundesland, in dem das Gemeindeglied in Arbeit steht, unbedingt zu enthalten. Angaben über die deutsche Aufenthaltsadresse sowie über den deutschen Arbeitsgeber werden nach Möglichkeit erbeten.

Gemeinden, in deren Stand keine in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Gemeindeglieder ausgewiesen sind, haben hierüber gleichfalls bis zum **31. Dezember 1977** eine Fehlmeldung vorzulegen.

Die fristgerechten erstatteten Meldungen werden der Errechnung des Pauschalausgleiches zur Erstattung von Kirchenlohnsteuer im Rahmen des bundesdeutschen Betriebsstätteausgleiches gegenüber den deutschen Landeskirchen zugrunde gelegt und bilden die Voraussetzung zur Errechnung des Anteiles der Pfarrgemeinden an den hiefür einlangenden Ausgleichszahlungen.

77. Zl. 5609/77 vom 7. September 1977

Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes — Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt hiermit gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. folgende Verfügung mit einstweiliger Geltung, womit § 33 Abs. 1 Ordnung des geistlichen Amtes geändert wird.

I.

Es hat zu lauten:

„§ 33 (1) Das Ausmaß des jährlich zustehenden Erholungsurlaubes beträgt, soweit es der Dienst gestattet, für Kandidaten, Vikare und Vikarinnen sowie für die übrigen geistlichen Amtsträger, die im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen,

bis zum vollendeten 40. Lebensjahr vier Wochen,

bis zum vollendeten 50. Lebensjahr fünf Wochen,

und nach dem vollendeten 50. Lebensjahr sechs Wochen."

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung tritt mit 1. Jänner 1978 als provisorisches Kirchengesetz in Kraft.

78. Zl. 5894/77 vom 19. September 1977

Amtsniederlegung des Disziplinaranwaltes für geistliche Amtsträger für Wien, Niederösterreich und das Burgenland; Neubestellung des Disziplinaranwaltes für geistliche Amtsträger für Wien, Niederösterreich und das Burgenland

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die Amtsniederlegung des Herrn Militärdekan Prof. Ernst Heß als Disziplinaranwalt für geistliche Amtsträger für Wien, Niederösterreich und das Burgenland bewilligt.

Demzufolge hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. Herrn Pfarrer Ing. Anton Steinbach, Manhartstraße 24, 2000 Stockerau, zum Disziplinaranwalt für geistliche Amtsträger für Wien, Niederösterreich und das Burgenland bestellt.

79. Zl. 6670/77 vom 14. Oktober 1977

Ausschreibung der Stelle eines Inspektors am evangelischen Theologen- und Pädagogenheim in Wien

Die Stelle des Inspektors am Evangelischen Theologen- und Pädagogenheim in 1180 Wien, Blumengasse 6, wird hiermit ausgeschrieben.

Der Inspektor trägt die Verantwortung für das geistliche Leben der Hausgemeinschaft. Er sorgt für die täglichen Andachten und treibt mit den Studenten der Theologie kursorische Lektüre in den biblischen Ursprachen. Er berät die Studenten in persönlichen und sachlichen Fragen und stellt die Verbindung zwischen den wissenschaftlichen Studien an der Evangelisch-theologischen Fakultät und der späteren beruflichen Tätigkeit im Dienst der Kirche her. Mit dieser Stelle kann ein individuell angepaßter kirchlicher Auftrag unter Berücksichtigung der angeführten Aufgaben verbunden werden.

Der Bewerber soll im Pfarrgemeindedienst Erfahrungen besitzen, an theologischer Weiterbildung besonderes Interesse zeigen, Verständnis für junge Menschen haben und verheiratet sein, damit ihn seine Frau als Hausmutter in der Heimarbeit unterstützen kann. Der Bewerber ist als Inspektor des Theologen- und Pädagogenheimes im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche und wird nach der Ordnung des geistlichen Amtes besoldet. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Eine geräumige Dienstwohnung im Hause steht dem Inspektor zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert wird noch festgesetzt.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 1977 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3 (Tel. 47 15 23), zu richten.

80. Zl. 6462/77 vom 6. Oktober 1977

Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und ihren Sonderformen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 214 Kirchenverfassung den Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und ihren Sonderformen, welcher hiermit verlautbart wird:

Allgemeines Bildungsziel

Der Religionsunterricht an den berufsbildenden höheren Schulen hat in den Formen der Unterweisung und des Lehrgespräches das mitgebrachte Wissen zu ergänzen und durch eine Glaubens- und Lebenskunde zusammenzufassen.

Das Ringen um das wahre Verständnis der Gnade, um die Gestalt der Kirche und um das rechte Leben des Christen in der Auseinandersetzung mit den Fragen der Gegenwart ist so zu vertiefen, daß in dem jungen Menschen die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit geweckt wird. Er muß selbst über Glaubensfragen grundsätzlicher Art sprechen und klar Stellung beziehen können.

Die Besonderheit der Organisation des Evangelischen Religionsunterrichtes an diesen Schulen verlangt die Aufstellung von Themenkreisen, die in den unterschiedlich und wechselnd zusammengesetzten Unterrichtsgruppen frei variiert werden können. Im Normalfall sind in einem Schuljahr drei inhaltlich verschiedene Themenkreise zu behandeln.

Zu ihrer Erarbeitung sind Bibel und Kirchengesangbuch unentbehrlich.

Die Themen sind nach Schulart, Geschlecht und Altersstufe entsprechend abzuwandeln.

Lehrstoff

I. Jahrgang:

Naturwissenschaft und Glaube:

Gott, der Schöpfer des Kosmos.
Schöpfungsbericht, Evolution.
Gott, der Schöpfer des Menschen; „Macht euch die Erde untertan".
Schöpfung, Erhaltung, Vollendung.
Mann und Frau.
Gottes Gericht, Sündenfall.
Turmbau zu Babel; Mensch und Technik.

Themen aus der Geschichte der Alten Kirche:

Apostelgeschichte und Paulus.
Petrus und Rom.
Die Kirche in heidnischer Umwelt (Offenbarung Johannes).
Von der Gemeinde zur Kirche.

Der Christ im täglichen Leben:

Die Zehn Gebote und die Menschenrechte.
Die soziale Frage; Innere Mission und Diakonie.
Toleranz: Nationalismus und Konfessionalismus.
Zehn Jahre des Lebens sind Sonntag; gleitende Arbeitswoche.
Dienst und Selbstzucht in der Arbeit.
Freizeitgestaltung, Gebet und Hausandacht.
Pflicht und Urlaub, schöpferische Pause.

Lieder und Sprüche im Zusammenhang mit dem Kirchenjahr

II. Jahrgang:

Bericht von Jesus:

Der Weg Jesu nach den Evangelien.
Neutestamentliche Zeitgeschichte.
Lesen eines Evangeliums in Auswahl.

Themen aus der Geschichte der mittelalterlichen Kirche:

„Christliches Abendland".
Germanenmission und frühes Christentum in Österreich.
Kirchliche Erneuerungsversuche (Institution und Evangelium).
Papsttum (Macht und Gnade).

Der evangelische Gottesdienst:

Sinn und Aufbau.
Die Heilige Schrift als Wort Gottes; Schrift und Überlieferung.
Die Predigt als lebendiges Wort.
Bekenntnis, Gebet und Sakrament.
Kirchenmusik.
Kirchenbau.
Bildende Kunst.
Das Christusbild im Laufe der Jahrhunderte.
Formen der Verkündigung (Literatur, Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen).

Unser Kirchengesangbuch.

III. Jahrgang:

Der Christus des Glaubens:

Kreuz und Auferstehung.
Gotteskindschaft im Heiligen Geist.
Die Bergpredigt.
Die Gemeinde: Kirche als Leib Christi.
Christenheit (Einheit und Vielfalt).
Sakramente.
Die letzten Dinge.

Die Reformation:

Luther, Zwingli, Calvin.
Reformation in Österreich.
Warum ich evangelischer Christ bin.

Der Leib:

Der Leib als Tempel des Heiligen Geistes (1. Kor. 6, Psalm 8).
Leibliche Schönheit, Lobpreis der Liebe (Hohes-lied Salomos, 1. Kor. 13).
Sexus-Eros-Agape.
Verantwortung für Leib und Seele.
Hygiene, Sport, Tanz, Genußmittel, Unterhaltung.
Euthanasie, Schutz des keimenden Lebens, Selbstmord, Todesstrafe.
Schutz des Leibes und Lebens: Verkehrsunfälle, Unfallverhütung.
Krankheit, Tod, Auferstehung.

Umgang mit der Bibel.

IV. Jahrgang:

Die Welt der Religionen:

Offenbarung und Religion.
Primitive Religionen und moderner Aberglaube.
Polytheismus — Monotheismus.
Israel, Buddhismus, Hinduismus, Islam.
Leistungs-, Offenbarungs- und Erlösungsreligion.
Christus, die Antwort auf die Erlösungssehnsucht der Welt (Weltmission).

Der Nachtridentinische Katholizismus:

Katholische Reform und Gegenreformation.
Probleme der Los-von-Rom-Bewegung.
Vaticanum I und II.
Unsere römisch-katholische Umwelt.

Der Christ in der modernen Welt:

Evangelium und Weltanschauungen.
Die christliche Verantwortung für die Völker.
Das Mühen um den Frieden.
Die Sorge für Verachtete, Verfolgte und Notleidende.

Die Bedeutung der kirchlichen Handlungen im menschlichen Leben.

V. Jahrgang:

Die Kirche und die Kirchen:

Heiligungs- und Erweckungsbewegungen.

Sekten — Volkskirche — Freikirche.

Bekenntniskirche.

Ökumenische Bewegung.

Evangelische Gemeinde und Kirche in Österreich.

Der Christ im Staat — Kirche und Staat:

Christ und Politik (Römer Kap. 13, Offenbarung Kap. 13).

Kirchenstaat, Staatskirche; Trennung von Staat und Kirche.

Staat und Kirche in Partnerschaft (Protestantengesetz 1961).

Christliche Verantwortung in Familie und Gesellschaft:

Die industrielle und technische Massengesellschaft.

Arbeit, Arbeitswelt, Beruf, Berufswahl.

Ehe und Ehelosigkeit.

Die Familie in der bäuerlichen und industriellen Gesellschaft.

Christliche Verantwortung in der Gemeinde:

Christlicher Glaube oder Religiosität.

Christliche Liebe oder Humanität.

Christliche Hoffnung oder Fortschrittsglaube.

Vielfältiger Dienst in der Gemeinde.

Katechismus und Bekenntnisschriften (in Auswahl).

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. in Wien

81. Zl. 3455/77 vom 21. September 1977

Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden, gemäß §§ 70 Abs. 1 Z. 1 sowie Abs. 3 und 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 1/77, genehmigt.

Die Ausschreibung der Stelle erfolgt zur gegebenen Zeit im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich.

82. Zl. 6088/77 vom 23. September 1977

Weitere Ausschreibung der Stelle des Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Hiermit wird die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vilillach erneut ausgeschrieben.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 121 Abs. 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Die Aufgaben des Pfarrers im Schuldienst umfassen die Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen in Villach mit Schwerpunkt auf berufsbildende Schulen. Die Unterrichtsstunden werden im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem Fachinspektor im Amtsauftrag festgelegt. Auch die Mithilfe im Predigt- und Seelsorgedienst wird im Amtsauftrag im einzelnen für den Pfarrer im Schuldienst festgelegt.

Eine Wohnung in sehr schöner Lage in Villach-Lind, im Ausmaß von drei Zimmern, einem Kabinett, Küche, Bad und Nebenräumen steht dem Pfarrer im Schuldienst zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 15. Dezember 1977 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten.

Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach sowie die Evangelische Superintendentur A. B. Villach, beide 9500 Villach, Hohenheimstraße 3.

83. Zl. 6221/77 vom 29. September 1977

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt und ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht.

Die Pfarrgemeinde zählt 1740 Gemeindeglieder auf dem Gebiet der politischen Gemeinden Radenthein und Ferndorf.

Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in der St.-Johannes-Kirche in Radenthein zu halten. In den Sommermonaten steht, zumindest für vier Wochen, ein Kurseelsorger zur Verfügung, da die Marktgemeinde Radenthein auch Fremdenverkehrsgemeinde ist (Döbriach am Millstätter See).

Religionsunterricht ist an den Hauptschulen I und II, an den beiden Volksschulen in Radenthein sowie an den Volksschulen in Döbriach, Kaning und Millstätter Alpe zu erteilen. Es stehen für den Religionsunterricht eine hauptamtliche Religionslehrerin und drei nebenamtliche Lehrkräfte zur Verfügung. Die hauptamtliche Religionslehrerin hält auch den Kindergottesdienst und Jugendkreise.

Bibelstunden können in den Außenorten während der Wintermonate je nach Vereinbarung gehalten werden.

Ein Gemeindesaal und ein Konfirmandenzimmer, beide mit Ölheizung versehen, stehen zur Verfügung. Die Kirche mit 200 Sitzplätzen ist warmluftgeheizt.

Dem Pfarrer wird ein im Jahre 1954, zugleich mit der Kirche erbautes Pfarrhaus, das 1975 renoviert wurde, zur Verfügung gestellt. Im Pfarrhaus befinden sich außer einer Kanzlei die Dienstwohnung, bestehend aus sechs Zimmern, Küche mit Speisekammer, Bad und WC sowie Keller und Dachbodenräume. Eine Garage sowie ein 600 m² großer Obst- und Gemüsegarten stehen ebenfalls zur Verfügung.

Die Beheizung des Pfarrhauses erfolgt durch zentralversorgte Ölöfen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 652,—.

Höhere Schulen sind in Spittal a. d. Drau (23 km) und in Villach (29 km) mittels Schulbus günstig zu erreichen.

Bewerbungen sind bis 15. Dezember 1977 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt gerne der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Emmerich Winkler, 9545 Radenthein, Schattseite 62, Tel. 04246/564, oder der Administrator, Herr Pfarrer Franz Moschner, 9564 Wiedweg, Patergassen, Tel. 04275/208).

84. Zl. 6222/77 vom 29. September 1977

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Althofen

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Althofen wird hiermit erneut ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde zählt rund 750 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht. Sie wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Althofen ist eine seelenmäßig kleine Diasporagemeinde mit mehreren Zentren (Althofen, Weitensfeld, Friesach, Hüttenberg). Die Arbeit des Pfarrers wird dadurch geprägt. Es ist aber auch eine Gemeinde, in der, gegeben durch die kleinen Gruppen, ein besonders familiäres und persönliches Klima vorhanden ist.

Gottesdienste sind in der 1963 erbauten Christuskirche in Althofen je zweimal im Monat, in Weitensfeld, Friesach und Hüttenberg je einmal im Monat zu halten.

Religionsunterricht wird derzeit an 14 Volksschulen und Hauptschulen im Ausmaß von zirka 15 Stunden erteilt. Dazu kommt noch die Religionsunterrichtserteilung an einem Gymnasium und einer Handelsakademie/Handelsschule mit insgesamt fünf Wochenstunden.

Für Jugend- und Erwachsenenarbeit in den Gemeindezentren sowie persönliche Seelsorge, je nach Möglichkeiten, wäre die Pfarrgemeinde dankbar. Das Krankenhaus in Friesach ist zu betreuen.

Die ölzentralheizbare Dienstwohnung im 1956 erbauten Pfarrhaus besteht aus vier Zimmern, Küche, Bad, Flur und Keller mit insgesamt 145 m². Außerdem stehen als Arbeitsräume eine Kanzlei und ein Sitzungssaal in der Kirche zur Verfügung. Zum Pfarrhaus gehört ein schön gelegener Blumen-, Gemüse- und Obstgarten sowie eine Garage. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 725,—.

Das Industriezentrum Treibach und der Kurort Althofen liegen verkehrstechnisch sehr günstig an der Bahn- und Straßenlinie Wien—Bruck an der Mur—Klagenfurt und haben alle Schulen bis zur Matura.

Bewerbungen sind bis 15. Dezember 1977 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten. Auskünfte erteilt gerne das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Althofen, 9330 Treibach. Ferner steht der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Dipl.-Ing. Siegfried Wagner, 9330 Treibach, Kreuzstraße 15, Telefon 04262/22 90 (Raiffeisenkasse), und der Administrator der Pfarrgemeinde, Herr Pfarrer Heinz Sauer, Evangelisches Pfarramt A. B., 9300 St. Veit an der Glan, Tel. 04212/22 32, ebenfalls zur weiteren Auskunftserteilung gerne bereit.

85. Zl. 6223/77 vom 29. September 1977

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde liegt unter dem Dreiländereck an den Grenzen nach Italien (Thörl-Maglern) und Jugoslawien (Wurzenpaß) in landschaftlich sehr schöner Umgebung. Sie umfaßt das Untere Gailtal von Hart bis St. Stefan im Gailtal mit 700 Gemeindegliedern.

Sonntäglich ist Gottesdienst zu halten in der neuen Auferstehungskirche in Arnoldstein bzw. am letzten Sonntag im Monat in Agoritschach (2 km entfernt) und einmal im Monat in der Predigerstelle Nötsch. Eine Presbyterin dient fallweise als Lektorin.

Das Pflichtausmaß für den Religionsunterricht beträgt zehn Wochenstunden; derzeit sind an den Pflichtschulen in Arnoldstein, Nötsch und St. Leonhard b. S. insgesamt zwölf Stunden zu halten.

Die junge Gemeinde erwartet vor allem weitere Aufbauarbeit durch Einzelseelsorge in Hausbesuchen. Es existiert ein Evangelisches Bildungswerk. Das Gemeindezentrum in Arnoldstein hat eine Ölzentralheizung und umfaßt Kirche, Gemeindesaal, Kanzlei und Pfarrerwohnung; diese besteht aus vier Zimmern, Wohndiele, Küche, Bad und WC (125 m²); dazu kommen ein Gästezimmer, Terrasse, Garage, Kellerräume, Gemüsegarten und Grünanlagen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 882,—.

In Agoritschach besitzt die Gemeinde neben der alten Kirche auch ein renoviertes Küsterhaus mit Kurpredigerwohnung.

Die höheren Schulen sind in der leicht erreichbaren Stadt Villach (17 km entfernt, sehr gute Straßen-, Bahn- und Busverbindungen).

Bewerbungen sind bis 15. Dezember 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein, 9601 Arnoldstein, Nr. 223, zu richten, das auch gerne weitere Auskünfte gibt.

86. Zl. 6224/77 vom 29. September 1977

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf im Gailtal wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist bei einer Seelenzahl von 1566 in die Schwierigkeitsklasse 3 b (neun Wochenstunden

Pflichtausmaß) eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde erstreckt sich über das landschaftlich reizvolle und klimatisch günstige obere Gailtal.

Gottesdienste sind zu halten: In Treßdorf sonntäglich, in der Tochtergemeinde Rattendorf und in der Predigtstation Kötschach abwechselnd vierzehntäglich. Fallweise werden auch in der Heilstätte Laas Gottesdienste gehalten.

Neben der Erteilung des Konfirmandenunterrichtes in Treßdorf und Rattendorf ist der Religionsunterricht an folgenden Schulen zu halten: Hauptschule 1 und Hauptschule 2 in Kötschach, an den Volksschulen Kötschach, Dellach, Gundersheim, Reisach, Kirchbach, Rattendorf und Kreuth ob Rattendorf. Bei der Unterrichtserteilung helfen zwei Lehrer und ein Religionslehrer.

Man findet in der Pfarrgemeinde viel Liebe und Treue zur Kirche. Das wird immer wieder am guten Gottesdienstbesuch, an der Opferwilligkeit und an der guten Mitarbeit des Presbyteriums und der Gemeindevertretung sichtbar.

Das Pfarrhaus mit seinen sechs Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen steht am Sonnhang, hat eine ruhige Lage und wurde erst vor zwei Jahren durch eine Elektro-Zentralheizung bereichert. Ein schöner Obst- und Gemüsegarten steht dem Pfarrer zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 321,—.

Bewerbungen sind bis 15. Dezember 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf, 9632 Kirchbach im Gailtal, erbeten. Weitere Auskünfte werden gerne brieflich oder auch persönlich erteilt (Tel. 04284/249).

87. Zl. 6741/77 vom 18. Oktober 1977

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf, die mit der Amtsführung verbunden ist

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt zirka 9100 Seelen und umfaßt das Gebiet des 21. Wiener Gemeindebezirkes, Teile des 22. Wiener Gemeindebezirkes (Kagran), Teile des Gerichtsbezirkes Gänserndorf (westlich und nördlich der Nordbahn) sowie den Gerichtsbezirk Wolkersdorf und den Gerichtsbezirk Wien-Umgebung (Gerasdorf und Seyring).

Aufgabe des Pfarrers ist neben der Führung des Pfarramtes die geistliche Betreuung und Versorgung der Pfarrgemeinde durch Gottesdienst, Seelsorge, Bibelstunden, der Konfirmanden sowie Jugendarbeit und Hausbesuche. Das Pflichtstundenausmaß beträgt vier Wochenstunden Religionsunterricht an AHS.

Eine weitere Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde Wien-Floridsdorf ist systemisiert, aber zur Zeit leider nicht besetzt.

Ein Pfarrer im Schuldienst sowie treue haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen den Pfarrer bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Pfarrgemeinde unterhält auch einen gut geführten Kindergarten.

Dem Pfarrer stellt die Pfarrgemeinde eine Dienstwohnung in 1210 Wien, Weisselgasse 1, im Ausmaß von 115 m², bestehend aus drei Zimmern, zwei Kabinetten, Badezimmer, Küche und Nebenräumen zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 805,—.

Bewerbungen sind bis 30. November 1977 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten. Auskünfte erteilt gerne das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf, 1210 Wien, Weisselgasse 1, Tel. 38 13 31.

88. Zl. 6674/77 vom 14. Oktober 1977

Ausschreibung von Pfarrstellen zur vordringlichen Besetzung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 1977 beschlossen, gemäß § 19 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (Erlaß des Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 1. April 1976, Zl. 2395/76, ABl. Nr. 35/76) folgende Pfarrstellen zur vordringlichen Besetzung auszuschreiben:

Burgenland
Großpetersdorf

Kärnten
Althofen und Radenthein

Niederösterreich
Krems und Gmünd

Oberösterreich
Linz-Urfahr

Steiermark
Mürzzuschlag, Graz, linkes Murufer-Nord, Graz, linkes Murufer (Heilandskirche) zweite Pfarrstelle

Wien
Floridsdorf I und die Stelle für einen Krankenhausseelsorger

89. Zl. 6832/77 vom 20. Oktober 1977

Kollektenaufruf für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes am Sonntag, dem 13. November 1977

Der Bundesvorstand des Martin-Luther-Bundes in Österreich möchte auch auf diesem Wege allen Pfarrern, Presbytern und Gemeindegliedern unserer Kirche ganz herzlich für die Überweisung der Kollekte 1976 danken. Dank Ihrer Bereitschaft, die Arbeit des Martin-Luther-Bundes mitzutragen, konnten wir manchen Mitarbeitern und Gemeinden unserer Kirche wirksam helfen und in bescheidenem Umfang auch unsere Glaubensgenossen in Ungarn und Jugoslawien in ihren Aufgaben unterstützen. Insgesamt konnte der

Martin-Luther-Bund für diese Aufgaben im Jahre 1976 S 650.846,— bereitstellen.

Auch im Jahre 1977 bedarf der Martin-Luther-Bund, soll er den ihm gegebenen Auftrag wirksam wahrnehmen, Ihrer Mithilfe. Die Kollekte am Sonntag, dem 13. November 1977, wurde vom Synodalausschuß für die Arbeit unseres Diasporawerkes bestimmt.

Das Hilfsprogramm des Martin-Luther-Bundes sieht im Jahre 1977 die Förderung von Theologiestudenten, Schülerinnen der Frauenschule in Wien und der Missionsschule in Salzburg sowie junger Vikare und Lektoren vor. Daneben konnten einzelne Gemeinden bei der Durchführung von Bauaufgaben oder notwendig gewordenen Renovierungsaufgaben unterstützt werden. Durch die Beteiligung an der Diasporagabe 1977 des Gesamtwerkes, die für die Instandsetzung der Begegnungsstätte der kleinen Lutherischen Kirche in England in Hothhorpe Hall bestimmt ist, und durch Förderung der Kantorenausbildung der Lutherischen Kirche in Ungarn in Fot bei Budapest wollen wir auch wiederum über die Grenzen unseres eigenen Landes hinaus den Glaubensgenossen in anderen Kirchen beistehen.

Der Ertrag der Kollekte 1977 soll mithelfen, daß wir eingegangene Verpflichtungen bis zum Jahresende erfüllen und unser Hilfsprogramm zu einem guten Ende bringen können. Darum bitten wir Sie ganz herzlich: Stellen Sie die Kollekte vom 13. November 1977 dem Martin-Luther-Bund zur Verfügung.

90. Zl. 6467/77 vom 10. Oktober 1977

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976

Superintendentur	1977	1976
	Schilling	
Wien	23.718.199,13	22,619.709,23
Niederösterreich	5,503.449,96	4,772.193,97
Burgenland	5,519.403,63	4,439.171,38
Steiermark	8,457.478,65	7,636.133,25
Kärnten	6,770.926,40	6,032.984,12
Oberösterreich	10,721.725,86	9,817.614,45
Salzburg-Tirol	5,416.656,75	4,858.448,44
	66,107.840,38	**60,176.254,84**

91. Zl. 6843/77 vom 20. Oktober 1977

Kurseelsorge 1978

Tirol

Innsbruck:	
Steinach am Brenner	Juli und August
Fulpmes und Neustift	Juni bis August
Igls und Mutters	Juni bis August
Innsbruck-Umgebung	Juli und August
Seefeld	Juli bis September
Jenbach und Umgebung	Juli
Pertisau am Achensee	Juli und August
Mayrhofen im Zillertal	Juni bis September
Zell am Ziller	Juli und August
Tuxertal	Juli und August
Reutte:	
Ehrwald (Außerfern)	Juli und August
Landeck	Juli und August
Imst	Juli und August
Kufstein	Juli und August
Wörgl und Umgebung	Juli und August
Wildschönau	Juli und August
Kitzbühel	Juni bis September
Lienz (Osttirol)	Juli bis August
Matrei in Osttirol	Juli und August

Salzburg

Salzburg	Juli und August
Hallein:	
Golling	15. Juli bis 15. August
Wagrain, St. Johann i. Pongau	Juli und August
Bischofshofen	Juli und August
Badgastein	Mai bis Oktober
Bad Hofgastein	Juni bis September
Zell am See	Juli und August
Mittersill	15. Juni bis 15. September
Lofer und Unken	Juli und August
Saalfelden (Saalbach)	Juli und August

Oberösterreich

Attersee-Weyregg	Juli und August
Mondsee	Juli und August
Bad Goisern	Juni bis August
Bad Ischl	Juli und August
St. Wolfgang	Juni bis September
St. Gilgen	Juli und August
Enns:	
Grein an der Donau	August
Gmunden	
Scharnstein	Juli und August
Wallern:	
Gallspach	Juli und August
Neukematen:	
Bad Hall	Juli bis September
Lenzing-Kammer-Rosenau:	
Seewalchen am Attersee	Juli und August
Linz-Urfahr:	
Rohrbach	Juli bis 15. August

Niederösterreich

Bad Vöslau	Juli und August
Baden bei Wien	Juli bis September
Mitterbach am Erlaufsee	15. Juli bis 15. August

Gloggnitz:	
Payerbach (Rax)	Juli
Steiermark	
Schladming	Juli und August
Kapfenberg:	
Aflenz	15. Juli bis 15. August
Bad Aussee (Mitterndorf)	Juli und August
Judenburg:	
Tamsweg	Juli oder August
Ramsau	Juli und August
Admont	Juli und August
Feldbach:	
Bad Gleichenberg	Juli bis September
Mürzzuschlag (Semmering)	Juli und August
Kärnten	
Feld am See	Juli
St. Ruprecht bei Villach:	
Sattendorf	Juli und August
Dornbach:	
Gmünd im Liesertal	Juli und August
Völkermarkt:	
Klopeiner See	Juni bis September
Treßdorf:	
Kötschach-Mauthen	Juli und August
Unterhaus:	
Millstatt	Juni bis September
Spittal an der Drau:	
Obervellach, Mallnitz	Juli und August
Tschöran:	
Ossiach	Juli und August
Pörtschach und Velden	Mai bis September
Krumpendorf und Moosburg	Juni bis September
Klagenfurt:	
Maria Wörth	Juni bis August
Weißbriach:	
Techendorf	15. Juni bis 15. September
Wiedweg:	
Bad Kleinkirchheim	Juli bis September
Hermagor:	
Pressegger See	Juli und August
Radenthein:	
Döbriach	Juli und August
Agoritschach-Arnoldstein	Juli und August
Vorarlberg	
Dornbirn	Juli und August
Feldkirch	Juli und August
Bludenz	Juli und August
Schruns im Montafon	Juni bis September
Gaschurn	Juli und August
Lech am Arlberg	Juli und August
Burgenland	
Unterschützen:	
Bad Tatzmannsdorf	Juli oder August

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind **bis 30. November 1977** an den Evangelischen Oberkichrenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche deutscher Amtsbrüder bis Mitte November 1977 dem Oberkirchenrat bekanntgeben. Verbindliche Zusagen für einen Kurseelsorgedienst dürfen nur gegeben werden, wenn vorher das Einvernehmen mit dem Kirchlichen Außenamt in Frankfurt am Main hergestellt wurde.

---

92. Zl. 5957/77 vom 20. September 1977

Predigttexte für das Kirchenjahr 1977/78

Die in den Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland für das Kirchenjahr 1977/78 vorgesehenen Predigttexte werden auch für den Gebrauch in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich empfohlen und hiermit verlautbart. Als Altartext können die altkirchlichen Perikopen verwendet werden. (v = violett, w = weiß, r = rot, g = grün, sch = schwarz).

	Farbe	Datum	Predigttext
1. Sonntag im Advent	v	27. November	Hebräer 10, 19—25
2. Sonntag im Advent	v	4. Dezember	2. Thessalonicher 3, 1—5
Bußtag	v	8. Dezember	Offenbarung 3, 14—22 [4]
3. Sonntag im Advent	v	11. Dezember	Offenbarung 3, 7—13
4. Sonntag im Advent	v	18. Dezember	Jesaja 62, 1—12
Christnacht	w	24. Dezember	Titus 2, 11—14 [5]
1. Christtag	w	25. Dezember	1. Johannes 3, 1—6 [5]
2. Christtag	w	26. Dezember	Kolosser 2, 3—10 [5]
Altjahrsabend	w	31. Dezember	Jesaja 51, 1—6

Neujahrstag	w	1. Jänner	Hebräer 13, 20—21
Epiphanias [1]	w	6. Jänner	2. Timotheus 1, 7—10
1. Sonntag nach Epiphanias	g	8. Jänner	1. Mose 28, 10—22 a
Letzter Sonntag nach Epiphanias	w	15. Jänner	2. Korinther 3, 12—18; 4, 6
Septuagesimae	g	22. Jänner	Römer 9, 14—24
Sexagesimae	g	29. Jänner	Hebräer 3, 1. 6 b—14
Estomihi	g	5. Feber	1. Korinther 1, 18—25
Invocavit [2]	v	12. Feber	1. Mose 3, 1—19
Reminiscere	v	19. Feber	Hebräer 5, (1—3) 4—10
Okuli	v	26. Feber	Offenbarung 5, 1—14
Laetare	v	5. März	2. Mose 16, 2—7. 13 b—15. 31. 35
Judica	v	12. März	Hebräer 7, 24—27
Palmarum	v	19. März	Hebräer 11, (2. 32 b—38) 39—40; 12, 1—3
Gründonnerstag	w	23. März	1. Korinther 10, 16—21
Karfreitag	sch	24. März	Hebräer 9, 15. 24—28
Ostersonntag	w	26. März	1. Korinther 15, 12—20
Ostermontag	w	27. März	Hesekiel 37, 1—14
Quasimodogeniti	w	2. April	1. Petrus 1, 3—9
Misericordias Domini	w	9. April	1. Petrus 5, 1—5
Jubilate	w	16. April	Offenbarung 21, 1—7
Cantate	w	23. April	Kolosser 3, 12—17
Rogate	w	30. April	Jeremia 29, 1. 4—14 a
Christi Himmelfahrt	w	4. Mai	Kolosser 3, 1—4 (5—11)
Exaudi	w	7. Mai	2. Korinther 4, 7—18
Pfingstsonntag	r	14. Mai	Apostelgeschichte 2, 36—41
Pfingstmontag	r	15. Mai	Jesaja 44, 1—8
Trinitatis	w	21. Mai	Epheser 1, 3—14
1. Sonntag nach Trinitatis	g	28. Mai	2. Timotheus 3, 13—17
2. Sonntag nach Trinitatis	g	4. Juni	Jesaja 55, 1—5
3. Sonntag nach Trinitatis	g	11. Juni	1. Timotheus 1, 12—17
4. Sonntag nach Trinitatis	g	18. Juni	Römer 14, 7—13 (14—19)
5. Sonntag nach Trinitatis	g	25. Juni	1. Könige 19, 1—8
6. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Juli	Epheser 5, 9—14
7. Sonntag nach Trinitatis	g	9. Juli	1. Mose 1, 26—31; (2, 1—3)
8. Sonntag nach Trinitatis	g	16. Juli	Jakobus 2, 14—24
9. Sonntag nach Trinitatis	g	23. Juli	Josua 24, 1—2 a. 13—25
10. Sonntag nach Trinitatis	g	30. Juli	Apostelgeschichte 13, 42—52
11. Sonntag nach Trinitatis	g	6. August	Römer 9, 30 b—33
12. Sonntag nach Trinitatis	g	13. August	Jesaja 29, 19—24
13. Sonntag nach Trinitatis	g	20. August	Apostelgeschichte 6, 1—7
14. Sonntag nach Trinitatis	g	27. August	Hebräer 13, 1—9 b
15. Sonntag nach Trinitatis	g	3. September	1. Könige 17, 7—16
16. Sonntag nach Trinitatis	g	10. September	Apostelgeschichte 12, 1—17
17. Sonntag nach Trinitatis	g	17. September	2. Petrus 1, 3—11
18. Sonntag nach Trinitatis	g	24. September	Apostelgeschichte 16, 9—15
Erntedankfest	g	1. Oktober	Apostelgeschichte 14, 8—18
20. Sonntag nach Trinitatis	g	8. Oktober	1. Johannes 4, 1—8
21. Sonntag nach Trinitatis	g	15. Oktober	Hebräer 12, 4—11
22. Sonntag nach Trinitatis	g	22. Oktober	1. Johannes 3, 18—24
23. Sonntag nach Trinitatis	g	29. Oktober	2. Thessalonicher 2, 1—12 (13—17)
Reformationsfest [3]	r	31. Oktober	Römer 3, 19 b—28
24. Sonntag nach Trinitatis	g	5. November	Offenbarung 7, 9—17

Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	12. November	Daniel 5, 1—30
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	19. November	Offenbarung 19, 11—16
Letzter Sonntag des Kirchenjahres	g	26. November	Offenbarung 22, 12—17. 20—21

[1] Wird Epiphanias nicht am 6. Jänner gottesdienstlich gefeiert, so kann das Proprium dieses Tages an die Stelle des benachbarten Sonntags treten.
[2] Wenn in der Zeit von Aschermittwoch bis Karfreitag keine Passionsgottesdienste gehalten werden, kann an die Stelle des Sonntagsevangeliums eine fortlaufende Passionslesung treten.
[3] Wird der Reformationsgottesdienst nicht am 31. Oktober begangen, so wird er am folgenden Tage oder am vorhergehenden Sonntag (29. Oktober) gefeiert; im letzten Falle tritt sein Proprium an die Stelle des Sonntagspropriums.
[4] Sofern die Gliedkirche nicht einen anderen Predigttext bestimmt.
[5] Die drei Predigttexte sind untereinander austauschbar.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

93. Zl. 6139/77 vom 26. September 1977

Rechnungsabschluß 1976 der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 1/77, wird hiermit der Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich verlautbart:

Gebarungsrechnung der Evangelischen Kirche H. B. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1976

Aufwendungen	S
Bezüge der geistlichen Amtsträger	2,500.748,40
Pensionen	520.408,—
Witwenbezüge	361.970,—
Bezüge der Angestellten	245.558,28
Zuführung zur Abfertigungsrücklage	120.000,—
Personalkosten	3,748.684,68
Kosten der Kirchenleitung	77.827,69
Kosten der Kirchenkanzlei	127.120,20
Anteilige Kosten Landeskirche	276.090,55
Verschiedene Kosten	167.629,51
Kosten Reformiertes Kirchenblatt	294.256,99
Gebarungsüberschuß	10.814,48
	4,702.424,10

Erträge	S
Gemeindequoten	2,530.000,—
Bundeszuschuß	808.327,50
Kostenersatz Wien 1, Ungarnseelsorge	223.603,38
Pensionsbeiträge geistlicher Amtsträger	114.241,—
Religionsunterrichtsvergütung	631.496,49
Spenden	6.582,40
Reformiertes Kirchenblatt	275.836,25
a. o. Ertrag Umschuldungsfonds	112.337,08
	4,702.424,10

Vermögensrechnung der Evangelischen Kirche H. B. zum 1. Jänner 1976

Aktiva	S
Forderungsvermögen	
Gehaltsvorschüsse	124.800,—
Baudarlehen	140.000,—
Sonstige Forderungen	31.164,—
Geldvermögen	
a) gewidmet	973.744,10
b) frei	97.802,18
Inventar	1,—
Aktive Rechnungsabgrenzung	694.423,98
	2,061.935,26

Passiva	S
Eigenvermögen	632.548,25
Fonds und Zweckvermögen	973.744,10
Verbindlichkeiten	45.531,75
Passive Rechnungsabgrenzung	410.111,16
	2,061.935,26

Vermögensrechnung der Evangelischen Kirche H. B. zum 31. Dezember 1976

Aktiva	S
Forderungsvermögen	
Gehaltsvorschüsse	51.900,—
Baudarlehen	130.000,—
Sonstige Forderungen	27.294,30
Geldvermögen	
a) gewidmet	1,168.736,06
b) frei	528.640,50
Inventar	1,—
Aktive Rechnungsabgrenzung	440.441,56
	2,347.013,42

Passiva	S
Eigenvermögen	621.062,73
Fonds und Zweckvermögen	1,168.736,06
Verbindlichkeiten	68.745,26
Passive Rechnungsabgrenzung	488.469,37
	2,347.013,42

94. Zl. 6140/77 vom 26. September 1977

Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger der Kirche H. B. — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Generalsynode und den Synodalausschüssen A. B. und H. B. gemäß § 49 Ordnung des geistlichen Amtes nachstehende

Verordnung:

Das Grundgehalt für geistliche Amtsträger, ordinierte Vikare und Pfarrhelfer der Evangelischen Kirche H. B. beträgt ab 1. Juli 1977

für Gehälter bis zum 65. Lebensjahr

Gehaltsstufe	A Pfarrer	A —10% Ord. Vikare	B Pfarrhelfer
1	9.771,—	8.794,—	7.968,—
2	9.771,—	8.794,—	7.968,—
3	9.771,—	8.794,—	7.968,—
4	9.771,—	8.794,—	7.968,—
5	10.466,—	9.419,—	8.523,—
6	11.162,—	10.046,—	9.077,—
7	11.855,—	10.670,—	9.634,—
8	12.550,—	11.295,—	10.190,—
9	13.349,—	12.014,—	10.746,—
10	14.254,—	12.829,—	11.303,—
11	15.156,—	13.640,—	11.858,—
12	16.059,—	14.453,—	12.522,—
13	16.961,—	15.265,—	13.188,—
14	17.865,—	16.079,—	13.853,—
15	18.768,—	16.891,—	14.519,—
16	21.495,—	19.346,—	15.183,—
17	22.711,—	20.440,—	15.847,—
Dienstalterszulage	1.825,—	1.642,—	1.602,—
Funktionsgebühr:			
Ausschließlich Landessuperintendent			1.500,—
Lehrvikare:			
im 1. Jahr			6.583,—
im 2. Jahr			7.471,—

für Gehälter ab dem 65. Lebensjahr

Gehaltsstufe	A Pfarrer	A —10% Ord. Vikare	B Pfarrhelfer
1	9.627,—	8.664,—	7.850,—
2	9.627,—	8.664,—	7.850,—
3	9.627,—	8.664,—	7.850,—
4	9.627,—	8.664,—	7.850,—
5	10.311,—	9.280,—	8.397,—
6	10.997,—	9.897,—	8.943,—
7	11.680,—	10.512,—	9.492,—
8	12.365,—	11.129,—	10.039,—
9	13.152,—	11.837,—	10.587,—
10	14.043,—	12.639,—	11.136,—
11	14.932,—	13.439,—	11.683,—
12	15.822,—	14.240,—	12.337,—
13	16.711,—	15.040,—	12.993,—
14	17.601,—	15.841,—	13.648,—
15	18.491,—	16.642,—	14.304,—
16	21.177,—	19.059,—	14.959,—
17	22.375,—	20.138,—	15.613,—
Dienstalterszulage	1.798,—	1.618,—	1.578,—
Funktionsgebühr:			
Landessuperintendent			1.500,—

II.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Juli 1977 in Kraft.

95. Zl. 6444/77 vom 7. Oktober 1977

Neufestsetzung der Schwierigkeitsklassen für die Pfarrstellen der Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Gemäß § 2 der Durchführungsverordnung vom 19. März 1968, ABl. Nr. 25/68, hat der Synodalausschuß H. B. für die Pfarrstellen der Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich folgende Schwierigkeitsklassen festgesetzt:

Wien-Innere Stadt:	1 a
Wien-Süd:	1 a
Wien-West	1 a
Oberwart:	3 b
Linz:	3 b
Bludenz:	2 b
Feldkirch:	2 b
Dornbirn:	2 b
Bregenz:	2 a

Kirchliche Mitteilungen

Superintendent Heinz Schaefer, Bad Vöslau, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 über eigenen Antrag gemäß § 37 Abs. 1 Ordnung des geistlichen Amtes vorzeitig in den dauernden Ruhestand versetzt.

Heinz Schaefer wurde am 20. Feber 1916 als einziger Sohn des Chemikers Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Schaefer und dessen Ehefrau Frieda, geborene Tillian, in Wiener Neustadt geboren. Er besuchte die evangelische Privatvolksschule, später das humanistische Gymnasium seiner Heimatstadt und legte hier 1934 die Reifeprüfung ab. Von 1934 bis 1938 studierte Heinz Schaefer evangelische Theologie an den Universitäten Wien, Leipzig und Tübingen. Nach dem bestandenen Fakultätsexamen wurde er geistliche Hilfskraft bei Pfarrer Beck in Neunkirchen, jedoch schon nach wenigen Monaten, im Dezember 1938, zum Wehrdienst einberufen. Trotz der im Krieg erlittenen schweren Verwundung wurde der Oberleutnant Heinz Schaefer erst im Oktober 1945 aus der amerikanischen Kriegsgefangenschaft entlassen und konnte so erst Anfang 1946, nach kurzer Tätigkeit als Religions-

lehrer in Bad Hall, an seinen Dienstort Neunkirchen zurückkehren, wo er dann im Juli 1946 zum Pfarrer gewählt wurde. Die ersten Dienstjahre waren durch den Wiederaufbau der zerstörten Kirche und des schwerbeschädigten Pfarrhauses in Neunkirchen bestimmt, denn erst durch diese äußeren Voraussetzungen konnte der intensive geistliche Aufbau der Gemeinde beginnen. Im Einsatz für die Gemeinde Neunkirchen stand dem Pfarrer seine Ehefrau jederzeit hilfreich zur Seite.

Die reichen Erfahrungen, die Pfarrer Schaefer bei der Aufbauarbeit in Neunkirchen machen konnte, konnten gut verwertet werden, als er 1959 zum Obmann des Gustav-Adolf-Zweigvereines Niederösterreich gewählt wurde. Seine fachliche Beratung wurde nicht nur von den Gemeinden in Niederösterreich dankbar angenommen. Der Initiative und Beratung Pfarrer Heinz Schaefers sind die Errichtung der „Martin-Luther-Siedlung" Neunkirchen, der Pfarrhausbau Ternitz, der Ausbau der Pfarrhäuser Amstetten und Gloggnitz und vor allem das Jugendzentrum Annaberg und das Superintendentialgebäude Bad Vöslau zu danken.

Durch intensive Mitarbeit im österreichischen Pfarrerverein, hier vor allem durch Gründung der „Bruderhilfe autofahrender Pfarrer", deren langjähriger Obmann Heinz Schaefer ist, konnte er vielen Amtsbrüdern in mancher wirtschaftlichen Krise helfen. In den Jahren 1962 und 1968 wurde Pfarrer Heinz Schaefer von der niederösterreichischen Superintendentialversammlung zum Senior gewählt und in die Generalsynode delegiert. Er wurde Mitglied des Synodalausschusses und 1968 Stellvertreter des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. Am 3. Juni 1972 folgte Heinz Schaefer seinem in den Ruhestand getretenen Vorgänger Friedrich Mauer im Amte eines Superintendenten von Niederösterreich. Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 4. Oktober 1976 dem Superintendenten Heinz Schaefer, in Ansehung seiner besonderen Verdienste, das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Aus gesundheitlichen Gründen mußte Superintendent Heinz Schaefer schon mit Ende des Schuljahres 1975/76 als Religionslehrer aus dem Dienstverhältnis zum Landesschulrat ausscheiden und jetzt um die vorzeitige Versetzung in den dauernden Ruhestand ansuchen.

Der Evangelische Oberkirchenrat spricht dem verdienten Mitarbeiter den gebührenden Dank und die besondere Anerkennung für alle der Kirche geleisteten Dienste aus: „Selig ist der Mann, der die Anfechtung erduldet; denn nachdem er bewährt ist, wird er die Krone des Lebens empfangen, welche der Herr verheißen hat denen, die ihn liebhaben" (Jakobus 1, Vers 12). (Zl. 6322/77 vom 3. Oktober 1977.)

Der Herr Bundespräsident hat den Herrn Superintendenten-Stellvertreter der Evangelischen Superintendentur A. B. Niederösterreich, Herrn Senior Paul Jung, Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Pölten, mit Entschließung vom 19. November 1976 das Goldene Ehrenzeichen für die Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 957/77 vom 1. Feber 1977.)

Dem Herrn über Leben und Tod hat es gefallen, seinen Diener am Wort, Pfarrer Friedrich Fliegenschnee, Wien-Floridsdorf, am Dienstag, dem 20. September 1977, unerwartet zu sich zu rufen.

Friedrich Fliegenschnee, am 3. Juli 1915 in Pinkafeld im Burgenland geboren, absolvierte das Theologiestudium an der Akademie Sopron-Ödenburg und wurde nach dem Examen von Bischof D. Bela Kapi ordiniert. Bevor er 1944 Pfarrer in Köszeg (Güns) wurde, war er von 1938 bis 1941 Vikar in Köszeg und dann drei Jahre Vikar in Sopron. Im Jahre 1965 kam Pfarrer Friedrich Fliegenschnee mit seiner Familie nach Österreich, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1965 zum Pfarrer von Wien-Floridsdorf bestellt und am 6. Feber 1966 durch den Wiener Superintendenten in sein Amt eingeführt. Seit 1972 war Friedrich Fliegenschnee geschäftsführender Pfarrer von Wien-Floridsdorf.

Die Verabschiedung des verstorbenen Pfarrers von seiner Gemeinde erfolgte am 1. Oktober 1977 in der Erlöserkirche Leopoldau. Hier wurde auch der Dank der Kirchenleitung für alle treuen Dienste des heimgerufenen Pfarrers ausgesprochen. Der Trauergottesdienst und die Beisetzung des Toten im Familiengrab erfolgte am gleichen Tag in Pinkafeld. Wir trösten uns mit der Verheißung unseres Herrn (Offenbarung 2, 10: „Seu getreu bis an den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben". (6179/77 vom 27. September 1977.)

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer i. R. Max Reinhard Pätzold, zuletzt Pfarrer in Hallein, am Dienstag, dem 4. Oktober 1977 abberufen.

Max Reinhard Pätzold, am 4. Jänner 1898 in Wien geboren, beendete seine theologischen Studien an der Wiener Fakultät und wirkte zunächst als Vikar in Treßdorf. Nach seiner Ordination im Jahre 1925 übernahm er die neubegründete Pfarrgemeinde Hallein, die mit einer Gesamtausdehnung von fast 5000 km² bis an die Grenzen von Tirol und Kärnten reichte. Im Jahre 1933 wurde das Pfarrhaus in Hallein errichtet, zu dessen Finanzierung Pfarrer Pätzold durch Kollektenreisen im Ausland entscheidend mithalf. Während der Kriegsjahre kam zum Gemeindedienst noch die Betreuung der Lazarette in Gastein und Zell am See dazu, zeitweilig sogar ein Dienst in der bayerischen Gemeinde Freilassing und nach dem Kriegsende die Versorgung der zahlreichen Flüchtlingsfamilien. Aus kleinsten Anfängen hat Pfarrer Pätzold die Gemeinde Hallein durch fast 40 Jahre aufopfernd versorgt, so daß ihm der Oberkirchenrat anläßlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand zum 1. Mai 1964 den gebührenden Dank und die Anerkennung für seine treuen Dienste aussprechen konnte. Wir gedenken seiner über den Tod hinaus in Dankbarkeit. (Zl. 6401/77 vom 6. Oktober 1977.)

Dem Herrn über Leben und Tod hat es gefallen, seinen Diener am Wort, Pfarrer i. R. Stefan Heib, am 9. Oktober 1977 im 74. Lebensjahr zu sich zu rufen.

Stefan Heib wurde am 23. August 1904 in Neuwerbas (Batschka) geboren und widmete sich dem Theologiestudium an den Universitäten Berlin und Wien, wo er im Jahre 1930 das Kandidatenexamen erfolgreich bestand. Nach seiner Ordination durch Bischof D. Kapi in Györ war er bis zum Jahre 1945 Pfarrer in Neuwerbas und anschließend bis zum Jahre 1959 Pfarrer der ungarischen lutherischen Gemeinde Keszöhidegkut. Im Juni 1959 übersiedelte er nach Österreich und trat in den Dienst unserer Kirche. Vom 15. Juni 1959 an wurde er der Pfarrgemeinde Wien-Ottakring zur Dienstleistung zugeteilt und mit Wirkung vom 1. Feber 1962 als Pfarrer in Wien-Ottakring bestätigt. Mit Erreichung der Altersgrenze trat Pfarrer Stefan Heib am 1. Oktober 1969 in den dauernden Ruhestand.

Wir trösten uns mit der Verheißung der Heiligen Schrift: „Selig sind die Toten, die in dem Herrn sterben, von nun an. Ja, der Geist spricht, daß sie ruhen von ihrer Arbeit; denn ihre Werke folgen ihnen nach" (Offenbarung 14, 13). (Zl. 6624/77 vom 13. Oktober 1977.)

Pfarrer Gerhard Grager wurde gemäß § 60 Ordnung des geistlichen Amtes als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 zugeteilt. (Zl. 5381/77 vom 21. September 1977.)

Vikar Roland Trimborn wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1977 bestätigt. (Zl. 5902/77 vom 29. September 1977.)

Lehrvikar Ralf Miro wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 dem Lehrpfarrer Senior Hellmut Santer, Gloggnitz, zugeteilt. (Zl. 5891/77 vom 21. September 1977.)

Der Evangelische Krankenhausverein mit dem Sitz in Wien 9, Roßauer Lände 37, wurde als solcher mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 15. Juni 1977 genehmigt. Ihm wurde die Rechtsträgerschaft des Diakonissenkrankenhauses, Wien 18, Hans-Sachs-Gasse 12, und des Evangelischen Krankenhauses, Wien 9, Roßauer Lände 37, übertragen.

Die Amtsträger sind:

Obmann: Dipl.-Vw. Dr. Heinz Czastka, Wien 7, Lindengasse 8

Obmann-Stellvertreter: Dr. Ludwig Zimmermann, Wien 3, Dannebergplatz 10

Schriftführer und Kassier: Dr. Rudolf Stohanzl, Wien 19, Bauernfeldgasse 12

Schriftführer- und Kassier-Stellvertreter: Dkfm. Wilhelm Hunoldt, Wien 18, Schulgasse 84

Vorstandsmitglied: Superintendent i. R. Georg Traar, Wien 3, Ungargasse 9

(Zl. 5971/77 vom 20. September 1977.)

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz sucht ein Ehepaar, welches gemeinsam die Aufgaben des Gemeindesekretärs und des Küsters übernehmen will. Geboten wird eine Lebensstellung und Wohnung in einem komfortablen Haus.

Anfragen sind zu richten an das Evangelische Pfarramt Bregenz, Kosmus-Jenny-Straße 1, Tel. 05574/ 22 3 96. (Zl. 6410/77 vom 6. Oktober 1977.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evang. Kirche A. u. H. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Ing. Isolde Vetrovsky, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1977 | Ausgegeben am 30. November 1977 | 11. Stück

96. Einberufung der 3. Tagung (Session) der Generalsynode

97. Richtlinien der Krankenfürsorge — Änderung

98. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung; Verfügung mit einstweiliger Geltung

99. Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1977

100. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1978

101. Kirchenbeitragsstaffel 1978 — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

102. Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen — Änderung

103. Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer (ABl. Nr. 43/77). — Betrifft Absolventen der Pädagogischen Akademien

104. Einberufung der 3. Tagung (Session) der 8. Synode A. B.

105. Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1977

106. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1978

107. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976

108. Kollektenplan für das Kirchenjahr 1977/78

109. Kollekte für die Trinkerseelsorge am 1. Jänner 1978

110. Kollektenaufruf für den 4. Dezember 1977 (2. Advent) — Theologenheim

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

96. Zl. 7280/77 vom 14. November 1977

Einberufung der 3. Tagung (Session) der Generalsynode

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. beruft über Beschluß der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 9. November 1977 gemäß § 197 Abs. 3 Kirchenverfassung, in der Fassung der Wiederverlautbarung ABl. Nr. 1/77, die 8. Generalsynode zu ihrer 3. Tagung (Session) für den

12. und 13. April 1978

nach Wien ein.

Aus diesem Anlaß ersucht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. alle Gemeinden, im Fürbittegebet des vorhergehenden Sonntages, dem 9. April 1978, der Generalsynode zu gedenken.

97. Zl. 7282/77 vom 14. November 1977

Richtlinien der Krankenfürsorge — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Genehmigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 86 Ordnung des geistlichen Amtes in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 35/76 nachstehende

Verordnung,

womit die Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in der Fassung der Wiederverlautbarung ABl. Nr. 139/76 geändert werden.

I.

Es hat zu lauten:

§ 1: (3)

„(3) Medikamente:

a) 80% der Kosten des ärztlich verordneten Medikamentes, soferne die Ausstellung des Rezeptes nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

b) 80% der nachgewiesenen Auslagen für Verbandsstoffe, Gipsverbände, Zinkleimverband, Watte, Gaze, Leukoplast.

c) 100% der Kosten des ärztlich verordneten Medikamentes, welches laut ärztlicher Verordnung ausdrücklich für Dauergebrauch (mindestens drei Monate) verordnet wurde, wenn der Vertrauensarzt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. die Notwendigkeit dieser Dauermedikation schriftlich bestätigt hat."

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

98. Zl. 7283/77 vom 14. November 1977

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung; Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in der Fassung der Wiederverlautbarung ABl. Nr. 1/77 mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 9. November 1977 nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung, womit die Ordnung des geistlichen Amtes geändert wird.

I.

Es hat zu lauten:

„**§ 53:** (5) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 100% des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalenderhalbjahres, für das ihm die Auszahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni, die für das zweite Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung am 1. November jedes Jahres auszuzahlen."

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

99. Zl. 7278/77 vom 14. November 1977

Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1977

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich den von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. gemäß § 171 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, jeweils in der Fassung der Wiederverlautbarung ABl. Nr. 1/77 genehmigten

Nachtragshaushaltsplan A. u. H. B.

Aufwand

Evangelische Militärseelsorge		S
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—

100. Zl. 7452/77 vom 17. November 1977

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1978

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich den gemäß § 171 Abs. 2 dieser Verfassung (ABl. Nr. 1/77) von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. genehmigten

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1978:

Ertrag

	S	S
1. Bundeszuschuß		17,549.000,—
2. Gemeinsame Dienste:	S	
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—
Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	85.500,—	
von der Kirche H. B.	4.500,—	90.000,—
Religionsunterrichtsfonds		
von der Kirche A. B.	142.500,—	
von der Kirche H. B.	7.500,—	150.000,—
Evangelische Frauenschule		
von der Kirche A. B.	94.000,—	
von der Kirche H. B.	4.945,—	98.945,—
Förderung von Theologiestudenten		
von der Kirche A. B.	237.500,—	
von der Kirche H. B.	12.500,—	250.000,—
Dienst an Sinnesgeschädigten		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—
Evangelische Frauenarbeit		
von der Kirche A. B.	595.080,—	
von der Kirche H. B.	31.320,—	626.400,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk		
von der Kirche A. B.	810.920,—	
von der Kirche H. B.	42.680,—	853.600,—
Diakonisches Werk		
von der Kirche A. B.	326.135,—	
von der Kirche H. B.	17.165,—	343.300,—
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde		
von der Kirche A. B.	38.000,—	
von der Kirche H. B.	2.000,—	40.000,—
Salzburger Missionsschule		
von der Kirche A. B.	94.000,—	
von der Kirche H. B.	4.945,—	98.945,—
Gustav-Entz-Stiftung		
von der Kirche A. B.	142.500,—	
von der Kirche H. B.	7.500,—	150.000,—

Diakonischer Dienst		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—
Ton- und Bildstelle		
von der Kirche A. B.	11.400,—	
von der Kirche H. B.	600,—	12.000,—
Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten		
von der Kirche A. B.	13.585,—	
von der Kirche H. B.	715,—	14.300,—
Fachschaft evangelischer Theologen		
von der Kirche A. B.	19.000,—	
von der Kirche H. B.	1.000,—	20.000,—
Österreichischer Missionsrat		
von der Kirche A. B.	4.750,—	
von der Kirche H. B.	250,—	5.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen		
von der Kirche A. B.	23.750,—	
von der Kirche H. B.	1.250,—	25.000,—
Konferenz europäischer Kirchen		
von der Kirche A. B.	7.125,—	
von der Kirche H. B.	375,—	7.500,—
Arbeitsausschuß für Freizeit und Erholung		
von der Kirche A. B.	23.750,—	
von der Kirche H. B.	1.250,—	25.000,—
Religionspädagogischer Ausschuß		
von der Kirche A. B.	28.500,—	
von der Kirche H. B.	1.500,—	30.000,—
		20,508.990,—

Aufwand

	S	S
1. Bundeszuschuß		
an die Kirche A. B.	16,671.550,—	
an die Kirche H. B.	877.450,—	17,549.000,—
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen		100.000,—
Evangelische Militärseelsorge		90.000,—
Religionsunterrichtsfonds		150.000,—
Evangelische Frauenschule		98.945,—
Förderung von Theologiestudenten		250.000,—
Dienst an Sinnesgeschädigten		10.000,—
Evangelische Frauenarbeit		626.400,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk		853.600,—
Diakonisches Werk		343.300,—
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde		40.000,—
Salzburger Missionsschule		98.945,—
Gustav-Entz-Stiftung		150.000,—
Diakonischer Dienst		10.000,—
Ton- und Bildstelle		12.000,—
Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten		14.300,—
Fachschaft evangelischer Theologen		20.000,—
Österreichischer Missionsrat		5.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen		25.000,—
Konferenz europäischer Kirchen		7.500,—
Arbeitsausschuß für Freizeit und Erholung		25.000,—
Religionspädagogischer Ausschuß		30.000,—
		20,508.990,—

101. Zl. 7379/77 vom 15. November 1977

Kirchenbeitragsstaffel 1978 — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat gemäß § 10 Kirchenbeitragsordnung 1975 in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 92/76, nach Anhören der Superintendentialausschüsse und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. nachstehende Kirchenbeitragsstaffel verordnet:

Bemessungsgrundlage (steuerpflichtiges Jahreseinkommen)		Betrag (ohne Gemeindeumlage)
bis	12.000,—	24,—
	13.200,—	30,—
	14.400,—	36,—
	15.600,—	43,—
	16.800,—	50,—
	18.000,—	58,—
	19.200,—	65,—
	20.400,—	73,—
	21.600,—	82,—
	22.800,—	91,—
	24.000,—	102,—
	25.200,—	113,—
	26.400,—	125,—
	27.600,—	138,—
	28.800,—	153,—
	30.000,—	168,—
	31.200,—	181,—
	32.400,—	194,—
	33.600,—	208,—
	34.800,—	223,—
	36.000,—	238,—
	37.200,—	253,—
	38.400,—	269,—
	39.600,—	285,—
	40.800,—	304,—
	42.000,—	323,—
	43.200,—	341,—
	44.400,—	360,—
	45.600,—	378,—

Bemessungsgrundlage (steuerpflichtiges Jahreseinkommen)	Betrag (ohne Gemeindeumlage)
46.800,—	395,—
48.000,—	413,—
49.200,—	433,—
50.400,—	454,—
51.600,—	475,—
52.800,—	491,—
54.000,—	508,—
55.200,—	524,—
56.400,—	544,—
57.600,—	562,—
58.800,—	582,—
60.000,—	600,—
61.200,—	643,—
62.400,—	661,—
63.600,—	678,—
64.800,—	700,—
66.000,—	719,—
67.200,—	736,—
68.400,—	750,—
69.600,—	764,—
70.800,—	786,—
72.000,—	806,—
73.200,—	827,—
74.400,—	848,—
75.600,—	877,—
76.800,—	899,—
78.000,—	920,—
79.200,—	942,—
80.400,—	965,—
81.600,—	987,—
82.800,—	1006,—
84.000,—	1025,—
85.200,—	1044,—
86.400,—	1063,—
87.600,—	1082,—
88.800,—	1101,—
90.000,—	1121,—
91.200,—	1140,—
92.400,—	1160,—
93.600,—	1179,—
94.800,—	1204,—
96.000,—	1224,—
97.200,—	1244,—
98.400,—	1269,—
99.600,—	1295,—
100.800,—	1320,—
102.000,—	1341,—
104.400,—	1378,—
106.800,—	1415,—
109.200,—	1452,—
111.600,—	1490,—
114.000,—	1528,—
116.400,—	1566,—
118.800,—	1604,—
121.200,—	1648,—
123.600,—	1687,—
126.000,—	1726,—
128.400,—	1772,—
130.800,—	1812,—
133.200,—	1851,—
135.600,—	1898,—
138.000,—	1939,—
140.400,—	1980,—
142.800,—	2021,—
145.200,—	2062,—
147.600,—	2103,—
150.000,—	2.145,—
152.400,—	2181,—
154.800,—	2217,—
157.200,—	2253,—
159.600,—	2290,—
162.000,—	2.326,—
164.400,—	2.362,—
166.800,—	2399,—
169.200,—	2435,—
171.600,—	2471,—
174.000,—	2507,—
176.400,—	2544,—
178.800,—	2580,—
181.200,—	2617,—
183.600,—	2653,—
186.000,—	2688,—
188.400,—	2724,—
190.800,—	2761,—
193.200,—	2798,—
195.600,—	2834,—
198.000,—	2871,—
200.400,—	2.910,—
202.800,—	2949,—
205.200,—	2987,—
207.600,—	3027,—
210.000,—	3066,—
212.400,—	3105,—
214.800,—	3145,—
217.200,—	3184,—
219.600,—	3224,—
222.000,—	3263,—
224.400,—	3303,—
226.800,—	3343,—
229.200,—	3383,—
231.600,—	3423,—
234.000,—	3463,—
236.400,—	3503,—
238.800,—	3546,—
241.200,—	3587,—
243.600,—	3630,—
246.000,—	3670,—
248.400,—	3714,—
250.800,—	3762,—

darüber hinaus gleichbleibend 1,5%.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1978 in Kraft.

III.

Übergangsbestimmung

Für jene Kirchenbeitragsstellen, die die Kirchenbeiträge für 1978 bereits vorgeschrieben haben, tritt diese Verordnung für die nächste Beitragsvorschreibung in Kraft.

102. Zl. 7284/77 vom 14. November 1977

Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 17 Kirchenbeitragsordnung 1975 in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 92/76 nach Anhören der Finanzausschüsse der Synode A. B. und auf Grund der Festsetzung durch den Synodalausschuß A. B. nachstehende

Verordnung:

I.

Der Hundertsatz, welchen die Pfarrgemeinden von den von ihnen erhobenen Kirchenbeiträgen einbehalten können, beträgt

a) bei einem Kirchenbeitragsaufkommen bis zu S 460.000,— 23% der im Beitragsjahr aufgebrachten Kirchenbeiträge,

b) bei einem Kirchenbeitragsaufkommen von mehr als S 460.000,— 28% der im Beitragsjahr aufgebrachten Kirchenbeiträge.

Die restlichen 77 bzw. 72% sind an die Kirchenbeitragskassenverwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. abzuführen.

Die von den Gemeinden einzubehaltenden Hundertsätze von den Kirchenbeiträgen und die Kirchenbeitragsanteile dürfen gegenüber der jährlichen Gesamtaufbringung von Kirchenbeiträgen 32 von 100 nicht übersteigen.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

103. Zl. 6315/77 vom 3. Oktober 1977

Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer (ABl. Nr. 43/77). — Betrifft Absolventen der Pädagogischen Akademien

Bei Anwendung der Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer (ABl. Nr. 43/77) ist bezüglich der Absolventen der Pädagogischen Akademien wie folgt zu verfahren:

Der Religionspädagoge der Pädagogischen Akademie meldet der **für den Standort der Pädagogischen Akademie zuständigen Superintendentur,** daß der Absolvent der Pädagogischen Akademie die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 6 Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer (ABl. Nr. 43/77) erfüllt hat, und stellt den Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses über die erlangte Befähigung zur aushilfsweisen Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen. Dem Antrag ist eine Abschrift des **Lehramtszeugnisses** der Pädagogischen Akademie, der **Geburtsschein,** der **Taufschein,** die **Konfirmationsbescheinigung** oder der Eintrittsschein, eine eingehende handschriftliche Darstellung des **Lebenslaufes** und ein **Zeugnis des für den Heimatort zuständigen Seelsorgers** beizufügen.

Die Superintendentur stellt das Zeugnis aus, das ausspricht, daß der Absolvent auf Grund des vorgelegten Lehramtszeugnisses und des Nachweises der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 6 Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer (ABl. Nr. 43/77) die Befähigung zur aushilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen erworben hat. — Eine Notengebung ist nicht erforderlich, da auch im Lehramtszeugnis der Pädagogischen Akademie für die einzelnen Gegenstände keine Noten gegeben werden.

Die Superintendentur beantragt beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. die Aufnahme des Absolventen in die Liste der Religionslehrer und die Ausstellung der Urkunde über die kirchliche Anstellungsfähigkeit, die die Befähigung zur aushilfsweisen Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen bestätigt und die Ermächtigung ausspricht. Dem Antrag ist das **Zeugnis der Superintendentur,** eine Abschrift des **Lehramtszeugnisses,** der **Staatsbürgerschaftsnachweis,** ein **amtsärztliches Zeugnis,** das die Eignung für den Dienst im öffentlichen Unterricht ausdrücklich bestätigt, die eigenhändig unterschriebene **kirchliche Verpflichtung** und ein **polizeiliches Führungszeugnis,** das nicht älter als drei Monate sein darf, anzuschließen. — Bei Bewerbern, die bereits im öffentlichen Schuldienst verwendet werden, kann auf den Staatsbürgerschaftsnachweis, das amtsärztliche Zeugnis und das polizeiliche Führungszeugnis verzichtet werden, da diese Unterlagen bereits bei der Anstellung durch die Gebietskörperschaft von dem Bewerber beigebracht werden mußten.

Dieser Erlaß tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlaß ABl. Nr. 85/71 außer Kraft gesetzt.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

104. Zl. 7281/77 vom 14. November 1977

Einberufung der 3. Tagung (Session) der 8. Synode A. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. beruft über Beschluß des Synodalausschusses A. B. vom 9. November 1977, gemäß § 162 Abs. 3 Kirchenverfassung, in der Fassung der Wiederverlautbarung ABl. Nr. 1/77, die 8. Synode A. B. zu ihrer 3. Tagung (Session) für den

10. und 11. April 1978

nach Wien ein.

105. Zl. 7279/77 vom 14. November 1977

Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1977

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. verlautbart hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich den von dem Synodalausschuß A. B. gemäß § 171 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, jeweils in der Fassung der Wiederverlautbarung ABl. Nr. 1/77 genehmigten

Nachtragshaushaltsplan A. B.

Aufwand

	S
Außerordentlicher Zuschuß an Preßverband	80.000,—
Gehaltsrefundierung für Krankenseelsorgerin Lea Peiker	40.000,—
Aufstockung Motorisierungsfonds	200.000,—
	320.000,—

106. Zl. 7453/77 vom 17. November 1977

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1978

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. verlautbart gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich den gemäß § 171 Abs. 2 dieser Verfassung (ABl. Nr. 1/77) von dem Synodalausschuß A. B. genehmigten

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1978:

Ertrag

	S
Kirchenbeiträge	89,500.000,—
Zuweisungen aus dem Religionsunterrichtsfonds	14,294.000,—
Gehaltsrückerstattungen	1,116.000,—
Pensionsbeiträge	4,155.000,—
Erträgnisse aus kirchlichen Liegenschaften	15.000,—
Erträgnisse aus kirchlichen Druckwerken:	
a) „Amtsblatt“	160.000,—
b) „Amt und Gemeinde“	35.000,—
c) Sonstige Druckwerke	2.000,—
d) Drucksorten	6.000,—
Zinsenerträgnisse	150.000,—
Kostenersatz H. B.	85.000,—
Sonstige Einnahmen, Erstattungen	1.000,—
Bundeszuschuß	16,671.550,—
Gebarungsabgang	3,606.945,—
	129,797.495,—

Aufwand

	S
Kirchenbeitragsanteile und Einhebegebühren	28,640.000,—
Rücklage für besondere Verwendung	1,790.000,—
Personalaufwand:	
a) Aktive Geistliche	53,470.000,—
b) Pensionen	30,875.000,—
c) Dienstwohnungen	90.000,—
d) Kirchenkanzleigehälter	4,720.000,—
e) Kirchenkanzleipensionen	1,150.000,—
f) Gehaltsrefundierung Bitzer, Schuler, Richter, Dr. Kolb, Niederwimmer und Dahmer	722.700,—
Sabine Neumann, Lea Peiker	190.000,—
Abfertigungsrücklage	100.000,—
Vertretungskosten	300.000,—
Übersiedlungskosten	180.000,—
Kurseelsorge	120.000,—
Bildungszulage Lehrvikare	30.000,—
Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige:	
a) Evangelisches Jugendwerk	791.920,—
Wohnungsbeschaffung Jugendpfarrer	19.000,—
b) Evangelische Frauenarbeit	595.080,—
c) Förderung von Theologiestudenten	237.500,—
d) Evangelisches Predigerseminar	450.000,—
Instandsetzungsfonds	30.000,—
e) Evangelische Studentengemeinde	38.000,—
f) Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen	95.000,—
g) Evangelische Frauenschule	94.000,—
h) Diakonisches Werk	326.135,—
i) Ton- und Bildstelle	11.400,—
j) Diakonischer Dienst	9.500,—
k) Gustav-Entz-Stiftung	142.500,—
l) Evang. Schulwerk Oberschützen	50.000,—
m) Arbeitskreis für Freizeit und Erholung	23.750,—
n) Äußere Mission	175.900,—
o) Salzburger Missionsschule	94.000,—
p) Evangelische Militärseelsorge	85.500,—
q) Religionsunterrichtsfonds	142.500,—
r) Dienst an Sinnesgeschädigten	9.500,—
s) Fachschaft evangelischer Theologen	19.000,—
t) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	10.000,—
u) Ausbildung Seminaristen	20.000,—
v) Unterricht an Pädagogischen Akademien	25.000,—
w) Pastoralkolleg	20.000,—
x) Lektorenausbildung	60.000,—
y) Evangelische Akademie Kärnten	18.000,—

z) Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten . . .	13.585,—
aa) Österreichischer Missionsrat . .	4.750,—
bb) Evangelischer Preßverband . .	50.000,—
cc) Religionspädagogischer Ausschuß .	28.500,—
dd) Sonstige Zuschüsse	50.000,—
Kirchenkanzlei:	
a) Beheizung	200.000,—
b) Stromkosten	100.000,—
c) Post- und Fernsprechgebühren . .	200.000,—
d) Bürobedarf	160.000,—
e) Neuanschaffungen	100.000,—
f) Geldverkehrskosten	10.000,—
g) Grundsteuern und Abgaben . .	25.000,—
h) Betriebskosten	15.000,—
Reisekosten:	
a) Oberkirchenrat	250.000,—
b) Sonstige	100.000,—
Kirchliche Druckwerke:	
a) „Amtsblatt“	160.000,—
b) „Amt und Gemeinde“	114.000,—
c) Sonstige Druckwerke	150.000,—
d) Drucksorten	120.000,—
e) Bücher, Zeitungen	40.000,—
Mitgliedsbeiträge:	
a) Lutherischer Weltbund	35.000,—
b) Ökumenischer Rat der Kirchen .	23.750,—
c) Ökumenischer Rat der Kirchen Österreichs	2.400,—
d) Konferenz europäischer Kirchen .	7.125,—
e) Institut Straßburg	5.000,—
f) Ausschuß für ausländische Arbeitnehmer	2.500,—
Kirchliche Liegenschaften:	
a) Zuschuß Verwaltungsgebäude .	200.000,—
b) Zuschuß Deutschfeistritz . . .	292.000,—
c) Verschiedene	20.000,—
Synode	150.000,—
Sitzungen im Auftrag der Synode . .	250.000,—
Dispositionsfonds des Bischofs . . .	80.000,—
Pfarrerrüstzeit	90.000,—
Versicherungskosten — Amtsgebäude .	40.000,—
Prüfungs- und Beratungskosten . . .	110.000,—
Baubetreuung	100.000,—
Instandhaltungsfonds	250.000,—
Differenzgehalt für RU-Inspektor . .	28.000,—
Sonstige wirksame Ausgaben . . .	250.000,—
	129,797.495,—

Erläuterungen zum Haushaltsplan 1978

I.

Allgemeines

Die vorliegenden Erläuterungen beziehen sich ohne gesonderte Hervorhebung sowohl auf den Haushaltsplan der Kirche A. u. H. B. als auch auf den der Kirche A. B. Wie dem Haushaltsplan zu entnehmen ist, stehen zur Bedeckung von rund S 130,000.000,— an Ausgabenerfordernissen lediglich rund S 90,000.000,— an Kirchenbeitragseinnahmen zur Verfügung, so daß restliche S 40,000.000,— dem kirchlichen Haushalt aus anderen Quellen zugeführt werden müssen. Es sind dies vor allem die Zuweisungen aus dem Religionsunterrichtsfonds, also jene Beträge, die von geistlichen Amtsträgern durch Erteilung von Religionsunterricht für die Kirche ins Verdienen gebracht werden und der im Protestantengesetz verankerte Bundeszuschuß. Die Erläuterungen zum Haushaltsplan haben daher mit einem Dank an alle jene zu beginnen, die durch ihre Zahlungen, durch ihre Arbeitsleistungen und durch persönliche Opfer mancher Art dazu beitragen, diese Kirche zu erhalten.

Wie auch in den vorangegangenen Jahren ist das Anwachsen der Kirchenbeiträge etwa mit der Inflationsrate schritthaltend. Eine einzige Superintendentialgemeinde hat es zustande gebracht, nicht nur die Inflationsrate auszugleichen, sondern in ihrem Bereich eine mehr als 20prozentige Steigerung des Kirchenbeitragsaufkommens gegenüber dem Vorjahr zu bewirken.

Wenn ein solcher Erfolg der Betreuung des Kirchenbeitragswesens auch in allen anderen Superintendentialgemeinden möglich wäre, könnte die Kirche einen ausgeglichenen Haushalt aufweisen. Das Hauptproblem der Erstellung eines Haushaltsplanes für die Kirche liegt daher nach wie vor in der Einschätzung des Kirchenbeitragsaufkommens. Hiebei ist sicher auf die absehbare gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Österreich Bedacht zu nehmen. Mögliche Fälle von Arbeitslosigkeit, Umschulungen, Arbeitszeitverkürzungen können in Einzelfällen eine Rezession der Kirchenbeitragseingänge bewirken. In der Mehrzahl der Fälle wird aber eine erhebliche Steigerung des Kirchenbeitragsaufkommens möglich sein, und zwar nicht nur durch die Steigerung der Bemessungsgrundlage zufolge allgemeiner inflationsbedingter Einkommenserhöhungen, sondern auch durch das Bestreben der Verantwortlichen in den Gemeinden, die Kirchenbeitragsvorschreibungen sachgerecht durchzuführen und die Kirchenbeitragseinhebung in jedem Falle nicht nur als Verwaltungsakt, sondern auch als Anlaß zur persönlichen und gemeindlichen Kontaktnahme zu handhaben. Der erwartenden Steigerung des Kirchenbeitragsaufkommens steht die von der kirchlichen Planung unbeeinflußbare, gleichfallende inflationsbedingte Steigerung der kirchlichen Ausgaben gegenüber.

Neben diesem allgemeinen Problem auf der Einnahmenseite sind im kommenden Jahr einige in ihrer Gesamthöhe schwer absehbare Posten auf der Ausgabenseite für den Gesamthaushalt bestimmend gewesen, zu diesen schwer bzw. noch überhaupt nicht absehbaren Posten gehört insbesondere die Frage der Weiterentwicklung des Evangelischen Jugendwerkes und der darauf bezugnehmenden Beschlüsse der Generalsynode, vor deren Vorliegen noch nicht abgesehen werden kann, welche Kosten in diesem Zusammenhang im Wirtschaftsjahr 1978 tatsächlich auf die Kirche zukommen werden.

Ebenso ungeklärt ist derzeit noch die Frage des künftigen Schicksals des seinerzeit vom Jugendwerk an die Landeskirche übertragenen Jugendfreizeit- und Bildungsheimes Deutschfeistritz. Dieses zur finanziellen Entlastung des Jugendwerkes im Jahre 1975 von der Kirche A. B. übernommene Objekt belastet auch derzeit die Kirche noch in erheblichem Ausmaße. Wenngleich eine Änderung der Eigentumsverhältnisse an Deutschfeistritz angestrebt wird, so steht es dennoch fest, daß Deutschfeistritz auch in Zukunft die Kirche A. B. belasten wird. Das Ausmaß dieser Belastungen wird allerdings von Beschlüssen abhängig sein, die im Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanes noch nicht vorliegen.

Der Bau des Heimes für Studierende der Evangelischen Theologie und der pädagogischen Akademien in Wien ist als finanziell abgesichert anzusehen. Mit Rücksicht auf Subventionen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt einlangen werden, mußte die Kirche jedoch aus ihrem eigenen Vermögen Vorauszahlungen leisten, deren Rückführung in das kirchliche Vermögen zwar grundsätzlich als wahrscheinlich angesehen werden kann; ob dies in diesem Jahr oder erst zu einem späteren Zeitpunkt geschehen kann, ist allerdings ungewiß.

Eine gleichartige Schwierigkeit bestand hinsichtlich der Evangelischen Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst, deren Renovierung im Vertrauen auf erhebliche Subventionszusagen begonnen wurde. Auch hiefür mußten aus kirchlichem Vermögen bisher Zahlungen von 1,6 Millionen Schilling aufgewendet werden; die zugesagten Subventionen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt einlangen.

Völlig ungewiß erscheint derzeit noch die künftige Entwicklung des kirchlichen Pressewesens. Zu befürchten ist, daß der Preßverband Verbindlichkeiten, die unter seiner früheren Leitung erwachsen sind, nicht zur Gänze ohne kirchliche Hilfe wird abdecken können, so daß auch hiefür schon im vorliegenden Haushaltsplan eine Budgetpost eingesetzt werden mußte, von welcher zu befürchten ist, daß sie möglicherweise überschritten oder auch im zukünftigen Jahr weiter gewährt werden muß. Das kirchliche Pressewesen hat aber so außerordentliche Bedeutung, daß seine Erhaltung unverzichtbar ist, ebenso wie die der Frauenschule, des Theologenheimes und des Jugendwerkes.

Diese in ihren finanziellen Auswirkungen kaum absehbaren zukünftigen Ausgabenerfordernisse stehen jenen Posten gegenüber, die sich in allen Haushaltsjahren wiederholen, jedoch bisher auch die übrigen Steigerungen durch die Geldentwertung erfahren.

Es ist rückschauend auf die letzten Jahre bei der Erstellung des Haushaltsplanes immer so gewesen, daß der erste Entwurf zu bescheideneren Ausgaben gelangte, als sie schließlich auf Grund der Empfehlung der Finanz- und Synodalausschüsse beschlossen werden mußten. Dies deshalb, weil gerade diese gewählten Ausschüsse bemüht sind, den Erfordernissen all derer, die auf finanzielle Leistungen der Kirche angewiesen sind, Rechnung zu tragen.

Es wird daher — da Einsparungen auf der Ausgabenseite nicht möglich erscheinen — eine Erhöhung auf der Einnahmenseite mit allem Nachdruck angestrebt werden müssen. Dies aber scheint nur möglich, wenn alle Glieder dieser Kirche ihre Kirchenbeitragspflicht erfüllen.

II.

Ertrag (Einnahmen)

1. **Kirchenbeiträge**

Bei Einschätzung der im Jahre 1978 zu erwartenden Kirchenbeitragseinnahmen wurden die im allgemeinen Teil dargestellten Tatsachen berücksichtigt. Eine Steigerung des Kirchenbeitragsaufkommens im Jahre 1978 im Ausmaß von 10% gegenüber dem Kirchenbeitragsaufkommen im Jahre 1976 erschien haushaltsplanmäßig jedenfalls vertretbar. Bei entsprechenden Bemühungen der Gemeinden darf allerdings erwartet werden, daß die Steigerung größer sein wird, als sie vorsichtig veranschlagt wurde.

2. **Zuweisungen aus dem Religionsunterrichtsfonds**

Bei Errechnung des Ansatzbetrages wurde von den Eingängen des ersten Halbjahres 1977 ausgegangen und diese verdoppelt. Obwohl mit einer 8prozentigen Erhöhung der Gehälter zu rechnen ist, wurde für das Jahr 1978 im gesamten nur eine 6prozentige Erhöhung der Zuweisungen aus dem RU-Fonds veranschlagt, weil anzunehmen ist, daß sich die RU-Stunden zum Teil durch Abmeldungen vom Religionsunterricht zum Teil durch Klassenzusammenlegungen verringern werden.

3. **Gehaltsrückerstattungen**

Auf Grund der zu erwartenden 8prozentigen Gehaltserhöhung ist, ausgehend vom Rechnungsabschluß 1976, für das Jahr 1978 eine 8prozentige Erhöhung vorgesehen worden.

4. **Pensionsbeiträge**

Diese wurden ausgehend von der Grundlage Oktober 1977 voranschlagsmäßig für das Jahr 1978 entsprechend der zu erwartenden 8prozentigen Gehaltserhöhung um 8% erhöht.

5. **Erträgnisse aus kirchlichen Liegenschaften**

Keine Änderung gegenüber dem Vorjahr.

6. **Erträgnisse aus kirchlichen Druckwerken**

a) Amtsblatt

Zur Deckung der Gestehungskosten mußte eine Erhöhung des Bezugspreises beschlossen werden. Diese Erhöhung läßt eine Einnahmensteigerung gegenüber dem Vorjahr erwarten.

b) Amt und Gemeinde

Die Vielzahl unentgeltlicher Bezieher dieses kirchlichen Informationsblattes läßt eine kostendeckende Herstellung unmöglich erscheinen. Eine Steigerung der Einnahmen kann nur durch Erhöhung der Anzahl der entgeltlichen Bezieher bewirkt werden.

c) Sonstige Druckwerke

Hier konnte abweichend vom Voranschlag 1977, der für diesen Posten S 20.000,— vorsah, auf die tatsächlichen Kosten des Jahres 1976 (S 1755,—)

zurückgegriffen werden, so daß dieser Posten im Voranschlag 1978 mit S 2000,— bewertet wurde.

d) Drucksorten

Auch bei deren Kosteneinschätzung wurde, ausgehend vom Effektivbetrag 1976 (S 4594,—), nur eine geringfügige Erhöhung vorgenommen.

7. **Zinsenerträgnisse**

Auf Grund günstiger privatrechtlicher Zinsenvereinbarungen mit den Kreditinstituten kann ein geringfügiges Anwachsen der Zinsenerträgnisse erwartet werden.

8. **Kostenersatz H. B.**

Entsprechend der zu erwartenden Erhöhung gegenüber 1976 geringfügig angehoben.

9. **Sonstige Einnahmen, Rückerstattungen**

Solche sind im kommenden Haushaltsjahr nicht zu erwarten, so daß lediglich eine Erinnerungspost von S 1000,— in den Haushaltsplan aufgenommen wurde.

10. **Bundeszuschuß**

Der variable Betrag wurde entsprechend der bevorstehenden Gehaltserhöhung um 8% erhöht.

11. **Gebarungsabgang**

Der Gebarungsabgang ergibt sich aus der Gegenüberstellung zwischen dem Ertrag und dem Aufwand.

Eine Verringerung budgetierter Gebarungsabgänge de facto wäre möglich, einerseits durch Steigerung des Kirchenbeitragsaufkommens, andererseits durch Nicht-in-Anspruchnahme oder nicht völlige Inanspruchnahme der präliminierten Zuschüsse und Subventionen.

III.

Aufwand (Ausgaben)

1. **Kirchenbeitragsrückflüsse**

Die Begrenzung der Kirchenbeitragsrückflüsse auf maximal 32% der gesamten Kirchenbeitragseingänge mußte auch für das Jahr 1978 aufrecht bleiben. Der Haushaltsplan weist jedoch unter der Bezeichnung „Rücklage für besondere Verwendung" einen Betrag von S 1,790.000,— auf, welcher jenen 2% entspricht, um welche die Rückflüsse (an Gemeinden und Superintendentialgemeinden) auch in diesem Jahr verkürzt werden mußten. Die Rücklage für besondere Verwendung wurde von den Finanz- und Synodalausschüssen beschlossen, um Vorsorge für derzeit noch unabsehbare Anforderungen zu treffen, wie sie im allgemeinen Teil erläutert und dargestellt wurden. Laut Beschluß der Finanz- und Synodalausschüsse haben über die Verwendung dieser Rücklagen die genannten Ausschüsse zu entscheiden.

2. **Personalaufwand**

a) Aktive Geistliche

Mit Rücksicht auf die Verringerung der Zahlungen an den Familienbeihilfenfonds ist der haushaltsmäßige Ansatz der Gehälter trotz vorgesehener 8prozentiger Erhöhung derselben nur mit 7% zu veranschlagen.

b) Pensionen

Unter Bedachtnahme auf den Wegfall dieses Grundsatzes bei den Pensionen war hier eine 8prozentige Erhöhung vorgesehen.

c) Dienstwohnungszins (richtig Dienstwohnungsmieten)

Gleich wie im Rechnungsabschluß 1976.

d) Kirchenkanzleigehälter

Der veranschlagte Betrag berücksichtigt eine generelle 8prozentige Gehaltserhöhung und zusätzliche Kosten, wie sie von den Finanz- und Synodalausschüssen auf dem Personalsektor beschlossen wurden.

e) Kirchenkanzleipensionen

Entsprechend der zu erwartenden generellen 8prozentigen Gehaltserhöhung voranschlagsmäßig gleichfalls um 8% erhöht.

f) Gehaltsrefundierungen für Jugendwarte Bitzer, Schuler, Richter, Dr. Kolb und Niederwimmer

Zufolge Vermehrung der Anzahl der Jugendwarte unter Bedachtnahme auf die zu erwartende Gehaltserhöhung entsprechend erhöht.

g) Gehaltsrefundierung für Krankenhausseelsorgerin Lea Peiker, Wien, und Vikarin Neumann, Wiener Neustadt

Entsprechend den getroffenen Vereinbarungen.

3. **Abfertigungskosten**

Da der kirchliche Abfertigungsfonds durch eine sehr große Anzahl von Abfertigungen im Jahre 1977 ausgeschöpft ist, war eine Einzahlung in den Abfertigungsfonds vorzusehen, auch wenn für das Jahr 1978 nicht unbedingt mit dem Eintritt von Abfertigungsfällen zu rechnen ist.

4. **Vertretungskosten, Übersiedlungskosten, Kurseelsorge**

Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses 1976.

5. **Bildungszulage an Lehrvikare**

Gleich dem Voranschlag 1977.

6. **Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige**

Die nachfolgenden Budgetposten wurden auf Grund der vorliegenden Ansuchen in den Haushaltsplan aufgenommen, ohne daß diese Aufnahme in den Haushaltsplan schon eine Präjudiz für die Bewilligung der angesuchten Subventionen wäre.

a) **Evangelisches Jugendwerk**

Der Ansatzposten entspricht der grundsätzlich beschlossenen Valorisierung entsprechend dem Stand der Kirchenbeitragseingänge September 1977. Dieser Haushaltsplanposten nimmt insbesondere keine Rücksicht auf die weitere Entwicklung der Geschäftsstelle des Jugendwerkes und auf die damit bestehenden oder wegfallenden Gehaltsansprüche der Angestellten der Geschäftsstelle.

b) **Evangelische Frauenarbeit**

Entsprechend der zu erwartenden Gehaltserhöhung wurde eine 8prozentige Erhöhung gegenüber dem Vorjahr vorgenommen, wobei die Frage nach der dritten Gehaltsvergütung bei nur zwei in der Zentrale hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen weiterhin offen bleibt.

c) **Förderung von Theologiestudenten**

Der Posten wurde entsprechend dem Haushaltsplan des Vorjahres übernommen und wird nach Belegung des Theologenheimes unter Bedachtnahme auf Mehrwertsteuer und Vorsteuerabzug voraussichtlich weiterhin zu bezahlen, gleichzeitig aber als Heimkostenentgelt für den Träger des Theologenheimes zu vereinnehmen sein.

Sollte jedoch der Heimplatz im Theologenheim unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, worüber noch zu entscheiden sein wird, dann entfällt zwar dieser Ausgabenposten, wäre jedoch durch einen mindestens gleich hohen Betrag etwa unter dem Titel „Zuschuß an Theologenheim" zu ersetzen.

d) **Evangelisches Predigerseminar**

Entgegen der Gepflogenheit vergangener Jahre hat die Kirche H. B. eine Kostenbeteiligung im Predigerseminar abgelehnt, so daß nunmehr die gesamten präliminierten Kosten im Ausmaß von S 450.000,— allein von der Kirche A. B. zu tragen sind. Zusätzlich wurde beschlossen, für das Predigerseminar einen Instandsetzungsfonds zu errichten, welcher zunächst während der kommenden fünf Jahre durch Einzahlung von je S 30.000,— gespeist werden soll.

e) **Evangelische Studentengemeinde**

Der Haushaltsplanposten wurde entsprechend dem Rechnungsabschluß 1976 festgelegt.

f) **Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen**

Wie im Vorjahr.

g) **Evangelische Frauenschule**

Wie im Vorjahr.

h) **Diakonisches Werk**

Zuschuß zu den Rektorengehältern um 8% erhöht.

i) **Ton- und Bildstelle**

Auf Wunsch des Diakonischen Werkes gesondert zu verrechnen.

j) **Diakonischer Dienst**

Wie im Vorjahr.

k) **Gustav-Entz-Stiftung**

Wie im Vorjahr.

l) **Evangelisches Schulwerk Oberschützen**

Entsprechend dem Rechnungsabschluß 1976.

m) **Freizeit und Erholung**

Haushaltsplan geringfügig erhöht.

n) **Äußere Mission**

Gehalt Pfarrer Fliegenschnee mit 8prozentiger Erhöhung.

o) **Salzburger Missionsschule**

Ansatz wie bei Frauenschule.

p) **Evangelische Militärseelsorge**

Erhöhung unter Berücksichtigung des Stundenanfalles im ersten Halbjahr 1977 und als Beitrag zu den Nebenspesen.

q) **Religionsunterrichtsfonds**

Erhöhung erfolgte vorsorglich für die Deckung von Kilometergeldersatz für Pfarrer, die außerhalb ihrer Gemeinde Religionsunterricht zu erteilen haben.

r) **Dienst an Sinnesgeschädigten**

Wie im Vorjahr.

s) **Fachschaft evangelischer Theologen**

Wie im Vorjahr.

t) **Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich**

Wie im Vorjahr.

u) **Ausbildung von Seminaristen**

Wegen verminderter Anzahl der in Ausbildung stehenden Seminaristen und wegen vorhandener Reserven Reduktion auf S 20.000,—.

v) **Unterricht an Pädagogischen Akademien**

Wie im Vorjahr.

w) **Pastorallkolleg**

Wie im Vorjahr.

x) **Lektorenausbildung 1976**

Entsprechend dem Rechnungsabschluß 1976.

y) **Evangelische Akademie Kärnten**

Wie im Vorjahr.

z) **Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten**

Wie im Vorjahr.

aa) **Österreichischer Missionsrat**

Wie im Vorjahr.

bb) **Evangelischer Preßverband**

Während der Haushaltsplanposten im Vorjahr von der Annahme einer Bestellung eines Pressepfarrers ausging, kann eine solche Annahme für das Jahr 1978 nicht erwartet werden. Der neu aufzubauende Preßverband bedarf jedoch zur Abtragung von Verbindlichkeiten der kirchlichen Unterstützung.

cc) **Religionspädagogischer Ausschuß**

Wie im Vorjahr.

dd) **Sonstige Zuschüsse**

Wie im Vorjahr.

7. **Kirchenkanzlei**

Im wesentlichen gleichbleibend wie im Vorjahr.

8. **Reisekosten**

Wie im Vorjahr.

9. **Beschaffung von Dienstwohnungen**

Entfällt, da die Finanz- und Synodalausschüsse die Auffassung vertraten, daß die Ausgaben für die Anschaffung von Dienstwohnungen außerhalb des ordentlichen Haushaltsplanes zu bestreiten sind.

10. **Kirchliche Druckwerke**

Die geringfügige Änderung gegenüber den Vorjahrsansätzen trägt der allgemeinen Kostenerhöhung Rechnung.

11. **Mitgliedsbeiträge**

Die Ansätze für LWB, Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich und Konferenz europäischer Kirchen bleiben gleich wie im Vorjahr.

Hinzu kommt ein Betrag für den Ausschuß für ausländische Arbeitsnehmer; weggefallen ist der Budgetposten „Vollversammlung des LWB".

12. **Kirchliche Liegenschaften**

Wie im Vorjahr.

13. **Synode**

Zufolge bereits beschlossener Erhöhung der Tag- und Nächtigungsgelder und zufolge Erhöhung der Fahrtkosten mußte eine wesentliche Erhöhung der Kosten der Synode 1978 in Anschlag genommen werden.

14. **Sitzungen im Auftrag der Synode**

Wie im Vorjahr.

15. **Dispositionsfonds des Bischofs**

Wie im Vorjahr.

16. **Pfarrerrüstzeit**

Wie im Vorjahr.

17. **Versicherungskosten des Amtsgebäudes**

Erhöhung entsprechend den wachsenden Versicherungskosten.

18. **Prüfungs- und Beratungskosten**

Erhöhung entsprechend der allgemeinen Kostensteigerung unter besonderer Bedachtnahme auf die erweiterte Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit der Geschäftsführung des Jugendwerkes.

19. **Baubetreuung**

Erhöhung nach Maßgabe der Wertsicherung des Vertrages des Bauanwaltes.

20. **Instandhaltungsfonds**

Mit Rücksicht auf die Ausschöpfung des Instandhaltungsfonds durch die Renovierung der Frauenschule ist dieser im kommenden Jahr wenigstens zu einem Drittel der seinerzeitigen Höhe aufzufüllen.

21. **Differenzgehalt für Religionsinspektoren**

Geringfügig erhöht.

22. **Sonstige wirksame Ausgaben**

Zur Vorkehrung für sich häufende unvorhergesehene Anforderungen von S 190.000,— des Voranschlages 1977 auf S 250.000,— angehoben.

107. Zl. 7227/77 vom 10. November 1977

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976

Superintendentur	1977	1976
	Schilling	
Wien	25,156.667,61	24,028.861,57
Niederösterreich .	5,730.732,71	5,079.530,75
Burgenland . . .	6,188.544,96	5,107.440,62
Steiermark . . .	9,055.495,68	8,380.164,32
Kärnten	7,216.398,51	6,558.476,32
Oberösterreich . .	11,537.978,98	10,546.797,44
Salzburg-Tirol . .	5,842.187,98	5,377.825,39
	70,728.006,43	**65,079.096,41**

108. Zl. 7349/77 vom 15. November 1977

Kollektenplan für das Kirchenjahr 1977/78

Der Synodalausschuß A. B. hat folgenden Kollektenplan für das Kirchenjahr 1977/78 beschlossen:

4. 12. 1977	2. Sonntag im Advent: Theologenheim (Pflichtkollekte)
1. 1. 1978	Neujahr: Trinkerseelsorge (Empfohlene Kollekte)
6. 1. 1978	Epiphanias: Äußere Mission (Empfohlene Kollekte)
19. 2. 1978	Reminiscere: Evangelischer Bund in Österreich (Empfohlene Kollekte)
12. 3. 1978	Judika: Schulwerk Oberschützen (Empfohlene Kollekte)
26. 3. 1978	Ostersonntag: Baukollekte Markt Allhau (Pflichtkollekte)
23. 4. 1978	Kantate: Kirchenmusik (Empfohlene Kollekte)
7. 5. 1978	Exaudi: Frauenarbeit (Empfohlene Kollekte)
	Tag der Konfirmation: Evangelisches Jugendwerk in Österreich (Pflichtkollekte)
14. 5. 1978	Pfingstsonntag: Äußere Mission (Pflichtkollekte)
28. 5. 1978	1. Sonntag nach Trinitatis: Preßverband (Pflichtkollekte)
30. 7. 1978	10. Sonntag nach Trinitatis: Israelmission (Empfohlene Kollekte)
13. 8. 1978	12. Sonntag nach Trinitatis: Zwischenkirchliche Hilfe (Pflichtkollekte)
24. 9. 1978	18. Sonntag nach Trinitatis: Bibelarbeit (Pflichtkollekte)
1. 10. 1978	Erntedankfest: Diakonisches Werk: (Pflichtkollekte)
31. 10. 1978	Reformationsfest: Gustav-Adolf-Verein (Pflichtkollekte)
12. 11. 1978	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr: Martin-Luther-Bund (Pflichtkollekte)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bittet in diesem Zusammenhang die Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden der Evangelischen Kirche A. B., bei Ab-

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

sendung der Kollekten an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. auf den Erlagschein den Empfänger der Kollekte g e n a u anzugeben, da es sich herausgestellt hat, daß Kollekten nicht an den im Kollektenplan des Kirchenjahres 1976/77 angegebenen Daten eingehoben wurden, sondern andere Daten von den Pfarrgemeinden gewählt wurden. Durch diese Verschiebung konnte es geschehen, daß z. B. die Konfirmationskollekten, welche für das Evangelische Jugendwerk bestimmt waren, aber am Pfingstsonntag eingehoben wurden, der Äußeren Mission überwiesen wurden und nicht dem Evangelischen Jugendwerk. Wir bitten die Pfarr- und Tochtergemeinden der Evangelischen Kirche A. B. deshalb um genaue Präzisierung des Empfängers ihrer Kollekten.

Wenn die Konfirmation an einem Sonntag, der für eine zweckbestimmte Kollekte vorgesehen ist, durchgeführt wird, soll an einem vorangehenden oder nachfolgenden kollektenfreien Sonntag diese durch die Konfirmation ausfallende Kollekte eingehoben werden.

Die Kollekten des Reformationsfestes sind d i r e k t an die Gustav-Adolf-Zweigvereine zu überweisen.

109. Zl. 6772/77 vom 19. Oktober 1977

Kollekte für die Trinkerseelsorge am 1. Jänner 1978

Wir haben im Vertrauen auf Gottes Wort an der Hand des Herrn den Schritt in ein neues Jahr gewagt. Viele Menschen aber weichen dem Ernst der Lage aus und betäuben sich durch Unmäßigkeit im Alkoholgenuß. Vielleicht sind uns solche Gestalten auf unserem Weg hieher begegnet. Diesen Menschen ist die Freudennachricht von Weihnachten „Christ, der Retter, ist da" noch nicht ins Herz gedrungen. Ihnen gegenüber haben wir unsere Aufgabe, die Freudennachricht von Jesus mit Nachdruck zu bezeugen. Das geschieht in der Trinkerseelsorge, die Sie bisher mit Ihren Gaben unterstützt haben. Wir danken Ihnen heute dafür und erbitten gleichzeitig auch fürs neue Jahr Ihr Opfer für diesen Dienst. Durch diese Ihre Gabe ist es möglich, daß wenigstens in Kärnten und Steiermark der Blau-Kreuz-Sekretär kreuz und quer mit seinem Auto unterwegs sein kann, um den durch den Alkohol gefährdeten Menschen nachzugehen und ihnen von dem großen Befreier Jesus Christus zu sagen.

Dürfen wir Sie deshalb auch heute wieder um Ihr Opfer für diesen Dienst bitten?

Pfarrer Otto Obracai
1. Vorsitzender des Österreichischen Blauen Kreuzes

110. Zl. 7109/77 vom 3. November 1977

Kollektenaufruf für den 4. Dezember 1977 (2. Advent) — Theologenheim

Wie alle Jahre werden auch heuer unsere Pfarrgemeinden in der Adventzeit um ihr Opfer für die Betreuung der Studenten im Theologenheim gebeten. Mit der Eröffnung des neuerrichteten Theologenheimes in der Blumengasse in Wien-Währing kann zum Beginn des Sommersemesters 1978 gerechnet werden, und nach den zahlreichen Vormerkungen zu urteilen, wird das Haus ohne besondere Schwierigkeiten gefüllt werden können. Bei der Finanzierung der Inneneinrichtung des Heimes haben einige Pfarrgemeinden kräftig mitgeholfen. Ein besonders erfreuliches Kollektenergebnis würde gerade im Jahre der Eröffnung des Heimes die bewährte Verbundenheit der Pfarrgemeinden mit ihrer Kirche und ihren künftigen Pfarrern im gemeinsamen Tragen der finanziellen Belastungen sinnvoll zum Ausdruck bringen.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Die Kosten für das Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich betragen ab 1. Jänner 1978 im Einzelstück S 25,—, im Jahresabonnement S 300,—. (Zl. 6974/77 vom 25. Oktober 1977.)

Das Evangelische Pfarramt A. B. Enns gibt seine neue Anschrift und Telefonnummer bekannt:

Scheuchenstuelstraße 4 a
4470 Enns
Telefon 07223/45 38

(Zl. 7129/77 vom 4. November 1977.)

Das Kuratorium des Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 10. November 1977 in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. beschlossen, mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 an die Wohnungsbeschaffungsbeihilfe auf S 200.000,— zu erhöhen. (Zl. 7285/77 vom 14. November 1977.)

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evang. Kirche A. u. H. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Ing. Isolde Vetrovsky, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1977 | Ausgegeben am 23. Dezember 1977 | 12. Stück

Zum Gedenken an den Vorsitzenden der Synode A. B. und der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Sektionschef i. R. Dr. Otto Fischer

Der Herr über Leben und Tod hat am Samstag, dem 26. November 1977, Herrn Sektionschef Dr. Otto Fischer, welcher mehr als ein Vierteljahrhundert lang in den höchsten Ämtern der Evangelischen Kirche in Österreich gedient hat, zu sich berufen.

Otto Fischer wurde am 25. Jänner 1897 in Wien geboren, nahm nach mit Auszeichnung bestandener Reifeprüfung als einjährig Freiwilliger am ersten Weltkrieg teil, widmete sich in den ersten Nachkriegsjahren dem Studium der Jurisprudenz und wurde nach seiner Promotion zum Doktor Juris utriusque in den Gerichtsdienst übernommen. Als Richter des Bezirksgerichtes Hainburg an der Donau wurde er Obmann des dortigen Predigtstationsausschusses, welcher damals der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Landstraße zugehörte. Der Nationalsozialismus unterbrach die richterliche und kirchliche Laufbahn Dr. Otto Fischers. In den Jahren 1938 bis 1945 arbeitete der hervorragende Jurist als Geschäftsführer in der Schuhfabrik eines treuen Jagdkameraden.

1945 wieder in den richterlichen Dienst aufgenommen und nach Wien berufen, wurde er ein Jahr später zum Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Hietzing und im Jahre 1947 zum Superintendentialkuratorstellvertreter der Superintendenz Wien gewählt. Seine richterliche Laufbahn setzte er als Ministerialrat und bald darauf als Sektionschef und somit im höchsten Beamtenrang fort; er wurde 1958 mit dem Großen Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und 1961 mit dem Großen Verdienstkreuz mit dem Stern der Bundesrepublik ausgezeichnet. Ende des Jahres 1962 trat er als Staatsbeamter in den dauernden Ruhestand.

Dr. Otto Fischer, durch seine Glaubensfestigkeit und durch das persönlich erfahrene Leid der politischen Verfolgungen geläutert, wandte sofort nach dem Kriege seine tatkräftige Liebe sowohl der Kirche als auch seinen ehemaligen Verfolgern zu, die nun selbst Verfolgte waren.

Die erste Nachkriegssynode wählte den damaligen Ministerialrat Dr. Fischer 1949 zu ihrem Vorsitzenden. Dieses höchste Ehrenamt der Evangelischen Kirche in Österreich bekleidete der nunmehr Verstorbene in vier aufeinanderfolgenden, je sechsjährigen Funktionsperioden bis zum Jahre 1973. In die Zeit seiner Amtsführung fällt das gesegnete Wachstum unserer Evangelischen Kirche in Österreich, die Errichtung fast aller heute noch bestehenden Werke dieser Kirche, und vor allem 1961 die Erlassung des Protestantengesetzes, welches der Evangelischen Kirche die völlig staatliche Anerkennung als Abschluß einer 180jährigen Rechtsentwicklung bescherte.

Als Präsident der Synode A. B. und der Generalsynode sowie als Vorsitzender der Synodalausschüsse und des Rechts- und Verfassungsausschusses wirkte Dr. Otto

Fischer fast ein Vierteljahrhundert lang an der Geschichte unserer Kirche und ihrer staatsrechtlichen, kirchenrechtlichen, ökumenischen und wirtschaftlichen Festigung. Sein Beitrag hiezu war der völlige Einsatz seiner juristischen Brillanz, seiner menschlichen Güte, seiner sachlichen Nüchternheit und seiner tiefen Liebe zur Kirche.

Nachdem Präsident Dr. Otto Fischer aus Altersgründen im Jahre 1973 eine fünfte Kandidatur für das Amt des Vorsitzenden der Generalsynode abgelehnt hatte, wirkte er noch zwei weitere Jahre als bewährter Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde Hietzing und verbrachte unvergessen seinen Lebensabend zurückgezogen im Kreise seiner geliebten Familie.

Sektionschef Dr. Otto Fischer war und bleibt ein unübersehbarer Markstein in der Geschichte unserer Kirche. Die Kirchenleitung verneigt sich in Dankbarkeit und Ehrfurcht vor ihm.

Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

111. Ordnung für die Befähigungsprüfungen für evangelische Religionslehrer an Pflichtschulen — Feststellung der Gleichwertigkeit

112. OLGR. Dr. Otto Deibner — Berufung zum Untersuchungsführer des Disziplinarsenates für Wien, Niederösterreich und das Burgenland

113. Seelenstandsberichte 1977

114. Höhe der Bezüge der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ab 1. Jänner 1978 — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

115. Aufhebung des Übergabevertrages vom 3. September bzw. 9. Oktober 1975 zwischen dem Evangelischen Jugendwerk in Österreich und der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, betreffend das Jugend- und Bildungsheim Deutschfeistritz — Verfügung mit einstweiliger Geltung

116. Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich — Änderung Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

117. Kirchenbeitragsmahngebühren — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

118. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976

119. Kollektenaufruf für den 6. Jänner 1978 — Epiphanias (Äußere Mission)

120. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz

121. Ausschreibung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd (N.-Ö.) zur vordringlichen Besetzung

122. Einberufung der Synode H. B.

123. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1978

124. Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche H. B. — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

111. Zl. 7047/77 vom 2. November 1977

Ordnung für die Befähigungsprüfungen für evangelische Religionslehrer an Pflichtschulen — Feststellung der Gleichwertigkeit

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat unter Zahl 25.324/2—4/77 vom 14. Oktober 1977 mitgeteilt:

„Unter Bezugnahme auf die oben angeführten Ansuchen wird mit vorliegendem Erlaß die nach der ‚Ordnung für die Befähigungsprüfungen für evangelische Religionslehrer an Pflichtschulen', kundgemacht im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jahrgang 1977, vom 31. Mai 1977, 5. Stück, unter Nr. 42, abgelegte Befähigungsprüfung für evangelische Religionslehrer an Pflichtschulen als der Lehramtsprüfung für Volks- und Hauptschulen (§ 122 des SchOG. Nr. 242/1962) gleichwertig festgestellt.

Auf Grund dieser Kundmachung tritt die seinerzeit von ho. getroffene Gleichwertigstellung, kundgemacht im MV-Blatt Nr. 60/1962, außer Kraft."

112. Zl. 7455/77 vom 15. Dezember 1977

OLGR. Dr. Otto Deibner — Berufung zum Untersuchungsführer des Disziplinarsenates für Wien, Niederösterreich und das Burgenland

Über Vorschlag des Superintendentialausschusses der Superintendentialgemeinde Wien wurde nach Ablauf der Funktionsperiode des bisherigen Untersuchungsführers Rechtsanwalt Dr. Martin Binder, Herr OLGR. Dr. Otto Deibner zum Untersuchungsführer des Disziplinarsenates für Wien, Niederösterreich und das Burgenland von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. berufen.

113. Zl. 7856/77 vom 6. Dezember 1977

Seelenstandsberichte 1977

Die Pfarrgemeinden werden gebeten, bis spätestens 10. Feber 1978 dem zuständigen Oberkirchenrat ohne Einhaltung des Dienstweges folgende Zahlen bekanntzugeben:

1. Glaubensgenossen A. B. am 31. Dezember 1977
2. Glaubensgenossen H. B. am 31. Dezember 1977
3. Eintritte
4. Austritte
5. Taufen
6. Konfirmanden
7. Kirchliche Trauungen
8. Kirchliche Beerdigungen

Wo Tochtergemeinden bestehen, ist das Ergebnis der Zählung, und zwar Glaubensgenossen A. B. und Glaubensgenossen H. B., getrennt nach Tochtergemeinden und Muttergemeinden anzuführen. Eine Aufschlüsselung der Zahlen nach Männern, Frauen und Kindern ist nicht erforderlich.

Den Superintendenten A. B. ist gesondert ein Durchschlag des Berichtes einzusenden.

Um Urgenzen zu vermeiden, darf um Einhaltung der Frist gebeten werden.

114. Zl. 7921/77 vom 12. Dezember 1977

Höhe der Bezüge der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ab 1. Jänner 1978 — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Generalsynode und den Synodalausschüssen A. B. und H. B. gemäß § 15 Abs. 5 Dienstordnung der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, soweit diese für Dienstverhältnisse, welche bis zum 7. Mai 1976 abgeschlossen wurden, noch anzuwenden ist, nachstehende Verordnung:

I.

Das Grundgehalt für Vertragsbedienstete der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, deren Dienstverhältnis vor dem 7. Mai 1976 begann, beträgt ab 1. Jänner 1978:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	I (a)	II (b)	III (c)	IV (d)	V (e)
1	10.023,—	7.502,—	6.284,—	5.768,—	5.427,—
2	10.023,—	7.502,—	6.284,—	5.768,—	5.427,—
3	10.023,—	7.502,—	6.284,—	5.768,—	5.427,—
4	10.467,—	7.858,—	6.553,—	6.014,—	5.579,—
5	10.940,—	8.214,—	6.822,—	6.261,—	5.732,—
6	11.413,—	8.572,—	7.091,—	6.507,—	5.884,—
7	11.885,—	8.928,—	7.258,—	6.662,—	5.982,—
8	12.361,—	9.285,—	7.425,—	6.815,—	6.078,—
9	12.834,—	9.641,—	7.608,—	6.968,—	6.175,—
10	13.306,—	9.999,—	7.787,—	7.124,—	6.272,—
11	13.779,—	10.472,—	7.968,—	7.277,—	6.369,—
12	14.252,—	10.945,—	8.151,—	7.430,—	6.466,—
13	14.726,—	11.418,—	8.330,—	7.597,—	6.563,—
14	15.199,—	11.891,—	8.513,—	7.764,—	6.660,—
15	15.671,—	12.363,—	8.694,—	7.930,—	6.756,—
16	16.289,—	12.836,—	8.874,—	8.096,—	6.854,—
17	16.905,—	13.311,—	9.056,—	8.263,—	6.950,—
18	17.523,—	13.783,—	9.516,—	8.429,—	7.048,—
19	18.140,—	14.256,—	9.989,—	8.596,—	7.144,—
20	18.759,—	14.728,—	10.462,—	8.824,—	7.240,—
21	—,—	—,—	—,—	9.053,—	7.336,—

Funktionsgebühr: 1.375,—

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

115. Zl. 7899/77 vom 7. Dezember 1977

Aufhebung des Übergabevertrages vom 3. September bzw. 9. Oktober 1975 zwischen dem Evangelischen Jugendwerk in Österreich und der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, betreffend das Jugend- und Bildungsheim Deutschfeistritz — Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1977, in der derzeit geltenden Fassung mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 29. Juni 1977, folgende Verfügung mit einstweiliger Geltung.

I.

Der Übergabevertrag, welcher am 3. September 1975 bzw. am 9. Oktober 1975 zwischen dem Evangelischen Jugendwerk in Österreich und der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich über die Liegenschaften EZ 500, EZ 316 und EZ 516 sowie die Baurechtseinlage EZ 520 der Katastralgemeinde Deutsch-

feistritz einkommend im Grundbuch des Bezirksgerichtes Frohnleiten, abgeschlossen wurde, wird aufgehoben.

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung tritt rückwirkend mit dem Tage des Vertragsabschlusses in Kraft.

116. Zl. 7920/77 vom 12. Dezember 1977

Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich — Änderung — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Generalsynode und den Synodalausschüssen A. B. und H. B. gemäß § 49 Ordnung des geistlichen Amtes nachstehende Verordnung:

I.

Das Grundgehalt für geistliche Amtsträger, ordinierte Vikare und Pfarrhelfer beträgt ab 1. Jänner 1978

für Gehälter bis zum 65. Lebensjahr

Gehaltsstufe	A Pfarrer	A —10% Ord. Vikare	B Pfarrhelfer
1	10.553,—	9.497,—	8.605,—
2	10.553,—	9.497,—	8.605,—
3	10.553,—	9.497,—	8.605,—
4	10.553,—	9.497,—	8.605,—
5	11.303,—	10.172,—	9.205,—
6	12.055,—	10.849,—	9.803,—
7	12.803,—	11.523,—	10.405,—
8	13.554,—	12.199,—	11.005,—
9	14.417,—	12.976,—	11.606,—
10	15.393,—	13.854,—	12.207,—
11	16.369,—	14.732,—	12.807,—
12	17.344,—	15.610,—	13.524,—
13	18.319,—	16.487,—	14.242,—
14	19.294,—	17.365,—	14.961,—
15	20.270,—	18.243,—	15.680,—
16	23.214,—	20.893,—	16.398,—
17	24.527,—	22.075,—	17.115,—
18	25.841,—	23.257,—	—,—
Dienstalterszulage	1.971,—	1.773,—	1.730,—
Funktionsgebühren			
Bischof			19.964,—
Superintendenten und Oberkirchenräte			5.993,—
Senioren			1.664,—
Lehrvikare			
im 1. Jahr			7.110,—
im 2. Jahr			8.069,—

für Gehälter ab dem 65. Lebensjahr

Gehaltsstufe	A Pfarrer	A —10% Ord. Vikare	B Pfarrhelfer
1	10.397,—	9.357,—	8.478,—
2	10.397,—	9.357,—	8.478,—
3	10.397,—	9.357,—	8.478,—
4	10.397,—	9.357,—	8.478,—
5	11.136,—	10.022,—	9.069,—
6	11.877,—	10.689,—	9.658,—
7	12.614,—	11.353,—	10.251,—
8	13.354,—	12.019,—	10.842,—
9	14.204,—	12.784,—	11.434,—
10	15.166,—	13.649,—	12.027,—
11	16.127,—	14.514,—	12.618,—
12	17.088,—	15.379,—	13.324,—
13	18.048,—	16.243,—	14.032,—
14	19.009,—	17.108,—	14.740,—
15	19.970,—	17.973,—	15.448,—
16	22.871,—	20.584,—	16.156,—
17	24.165,—	21.749,—	16.862,—
18	25.459,—	22.913,—	—,—
Dienstalterszulage	1.941,—	1.746,—	1.704,—
Funktionsgebühren			
Bischof			19.669,—
Superintendenten und Oberkirchenräte			5.904,—
Senioren			1.639,—

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

117. Zl. 7385/77 vom 15. November 1977

Kirchenbeitragsmahngebühren — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenbeitragsordnung 1975 folgende Verordnung:

I.

Die Kosten der Mahnung für nicht fristgerecht bezahlte Kirchenbeiträge und Rückstände im Gesamtbetrag von unter S 1000,— werden mit S 15,— für jede Mahnung festgesetzt.

Die Kosten der Mahnung für nicht fristgerecht bezahlte Kirchenbeiträge und Rückstände im Gesamtbetrag von S 1000,— und darüber werden mit S 35,— für jede Mahnung festgesetzt.

II.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

118. Zl. 7872/77 vom 7. Dezember 1977

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976

Superintendentur	1977 Schilling	1976 Schilling
Wien	26,805.688,63	25,424.572,—
Niederösterreich	6,021.573,48	5,412.542,34
Burgenland	6,878.940,46	5,710.035,86
Steiermark	9,765.988,18	9,077.718,25
Kärnten	7,808.306,91	6,930.248,66
Oberösterreich	12,584.479,52	11,411.873,18
Salzburg-Tirol	6,285.654,95	5,827.653,25
	76,150.632,13	**69,794.643,54**

119. Zl. 7782/77 vom 30. November 1977

Kollektenaufruf für den 6. Jänner 1978 — Epiphanias (Äußere Mission)

In der „Evangelischen Theologischen Gemeinschaft in Chile" sind verschiedene evangelische Kirchen vertreten, unter anderem Lutheraner, Reformierte und Methodisten. Die Gemeinschaft versteht sich als ein Instrument des missionarischen Dienstes der Kirche Jesu Christi. Eingedenk der Tatsache, daß die Mission der Kirche in der Welt einen Dienst erfordert, der alle Gaben zum Ausdruck bringt, die Christi Geist seinem Volk geschenkt hat, versucht sie, die Christen auf diesen Dienst vorzubereiten. Dazu werden verschiedene Initiativen gesetzt:

Theologisches Universitätsprogramm, Pastorales Basisprogramm (Abendkurse), vor allem aber Fernkurse, mit denen die Evangelische Theologische Gemeinschaft den Kirchen auf Wunsch mit regelmäßigen oder gelegentlichen Kursprogrammen zur Vertiefung der biblisch-theologischen Kenntnisse dient. Der Kursteilnehmer muß die Umgebung, in der er arbeitet und sein christliches Zeugnis ablegt, nicht verlassen. Im Jahre 1976 wurden 2682 (!) Studenten unterwiesen.

Pfarrer Karl-Heinz Rathke wird namens der Missionarischen Dienste entsprechendes Informationsmaterial für die Pfarrgemeinden und deren Mitglieder vorbereiten.

Der Österreichische Missionsrat bittet für dieses Projekt um großherzige Spenden.

120. Zl. 7561/77 vom 23. November 1977

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz, die durch Übertritt des bisherigen Inhabers in den Ruhestand frei wird, wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Muttergemeinde Rechnitz, die Tochtergemeinde Markt Neuhodis (vier Kilometer entfernt) sowie mehrere Ortschaften mit einigen wenigen Evangelischen in der näheren Umgebung, insgesamt 945 Seelen.

Gottesdienste sind zu halten an allen Sonn- und Feiertagen in Rechnitz und zweimal monatlich in der Tochtergemeinde. In der Muttergemeinde sind außerdem regelmäßig Kindergottesdienste und in der Advent- und Passionszeit Andachten zu halten. Zur Unterstützung des Pfarrers sind Lektoren und eine Kindergottesdiensthelferin vorhanden.

Religionsunterricht ist an der Volks- und Hauptschule Rechnitz und an der Volksschule Markt Neuhodis (derzeit insgesamt 17 Wochenstunden) zu erteilen; hierfür stehen Religionslehrer zur Verfügung. Das Pflichtausmaß des Pfarrers beträgt zehn Wochenstunden, welche unter Umständen auch an einer der höheren Schulen der Umgebung erteilt werden können.

Die Pfarrgemeinde erwartet von ihrem Pfarrer neben der Besorgung der Gottesdienste und Andachten sowie des Konfirmandenunterrichtes Bemühungen in allen Bereichen der Gemeindearbeit entsprechend den gegebenen Möglichkeiten, insbesondere die Lenkung und Förderung der Jugendarbeit, seelsorgerliche Betreuung im Sonderkrankenhaus Am Hirschenstein sowie guten Kontakt zu den Gemeindegliedern. Die Mitarbeit der Pfarrfrau ist erwünscht.

Darüber hinaus wird zumindest Interesse und Verständnis für das im selben Gebäudekomplex befindliche, jedoch räumlich von Pfarrwohnung und Diensträumen getrennte evangelische Jugend- und Freizeitheim erwartet.

Dem Pfarrer steht im ersten Stock des unmittelbar neben der Kirche befindlichen Gebäudes eine Dienstwohnung zur Verfügung. Sie umfaßt außer allen Nebenräumen Küche, Bad und vier geräumige Zimmer. Im Parterre befindet sich die Pfarrkanzlei, ein Sitzungszimmer und ein Gemeindesaal. Eine Garage ist vorhanden. Die Nutzung eines Obst- und Gemüsegartens wird zugesichert. Alle Räumlichkeiten sind zentralgeheizt. Der Dienstwohnungswert beträgt S 360,—.

Die Muttergemeinde unterhält einen Kindergarten, der von einer geprüften Kindergärtnerin geleitet wird.

Die Kirche wurde im Jahre 1974 innen und außen renoviert.

Die Marktgemeinde Rechnitz liegt in landschaftlich schöner Gegend am Südhang des Günser Gebirges unweit des neuen österreichisch-ungarischen Grenzüberganges Schachendorf.

In der 27 km entfernten Bezirkshauptstadt Oberwart und in dem 35 km entfernten Oberschützen sind alle Arten von mittleren und höheren Schulen (sowohl allgemein- als auch berufsbildende) mit Schülerbussen zu erreichen bzw. Facharztbetreuung, Schwerpunktkrankenhaus und Hallenbad vorhanden.

Bewerbungen sind bis 15. Feber 1978 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz, zu Handen von Herrn Kurator Ökonomierat Johann Loos, Herrengasse 47, 7471 Rechnitz, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen gerne auch das Presbyterium, der Administrator der Pfarrgemeinde, Pfarrer Johann Ulreich, Unterschützen, 7400 Oberwart, sowie der Superintendent; dieser vor allem auch bezüglich einer erwünschten Mitarbeit in der Leitung des Evangelischen Jugend- und Freizeitheimes bzw. einer damit verbundenen Möglichkeit der Reduzierung des Pflichtstundenausmaßes.

121. Zl. 6627/77 vom 13. Oktober 1977

Ausschreibung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd (N.-Ö.) zur vordringlichen Besetzung

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd wird hiermit erneut zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 1200 Seelen, ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

In Gmünd und Heidenreichstein ist je eine Kirche. In Waidhofen an der Thaya besitzt die Pfarrgemeinde ein eigenes Haus mit Betsaal.

Religionsunterricht ist an den Mittelschulen in Gmünd und Waidhofen an der Thaya zu halten, ebenso an den Pflichtschulen. Eine Religionslehrerin steht zur Verfügung.

Das Pfarrhaus in Gmünd befindet sich baulich in gutem Zustand und wird durch Zentralheizung beheizt.

Die Dienstwohnung besteht aus vier Zimmern, einem Kabinett, einer Kammer, Bad und Nebenräumen. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 558,—. Ein Garten umgibt das Haus und steht dem Pfarrer zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 31. Jänner 1978 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd, Bahnhofstraße 36, 3950 Gmünd, zu richten, das auch zu weiteren Auskünften gerne bereit ist.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

122. Zl. 8056/77 vom 15. Dezember 1977

Einberufung der Synode H. B.

Über Beschluß des Synodalausschusses H. B. wird die 10. Synode der Evangelischen Kirche H. B. vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. zu ihrer 3. Session im Sinne des § 162 Abs. 3 Kirchenverfassung einberufen.

Die Tagung findet am 10. April 1978, mit dem Beginn um 10 Uhr, im Gemeindesaal der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt, 1010 Wien, Dorotheergasse 16, statt.

123. Zl. 8106/77 vom 16. Dezember 1977

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1978

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich den gemäß § 71 Abs. 2 dieser Verfassung vom Synodalausschuß H. B. genehmigten Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Ausgaben

	S	S
Bezüge der aktiven geistlichen Amtsträger	2,895.043,—	
Pensionen geistlicher Amtsträger	605.808,—	
Witwenpensionen	425.054,—	
Bezüge der Angestellten des OKR	285.000,—	
Zusatzpension Fr. Lietz	47.000,—	
18. Gehaltsstufe	43.061,—	4,300.966,—
Personalkosten:		
Reisekosten, Taggelder, Sitzungsspesen OKR	30.000,—	
Reisekosten, Taggelder, Sitzungsspesen Synode	25.000,—	
Spesen des LSI	17.000,—	
Dispositionsfonds d. LSI	13.000,—	
Kosten LSI Oberwart	10.000,—	
Repräsentationen	4.000,—	
Spesen für ausländische Besucher	4.000,—	
Bücher, Zeitschriften	6.000,—	109.000,—
Kosten der Kirchenleitung:		
Kanzleibenützung	85.000,—	
Telefon	25.000,—	
Reparaturen	7.000,—	
Fahrtkosten	1.000,—	
Porto	6.000,—	
Bankspesen	5.000,—	
Kanzleimaterial	3.000,—	
Buchhaltungskosten (LKB)	7.000,—	139.000,—
Kosten der Kirchenkanzlei:		
Anteilige Kosten OKR A. B. gemäß § 207 KV	90.000,—	
Gemeinsame Werke und Dienste	200.000,—	290.000,—
Anteilige Kosten Landeskirche:		
Öffentlichkeitsarbeit	4.000,—	
Jugendrat H. B.	7.000,—	
Kirchliche Verbände	10.000,—	
Verschiedene Aufwendungen, Unvorhergesehenes	25.000,—	46.000,—
Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften		330.000,—
Zuführung zum Gehaltegrundstock		60.000,—
Überschuß		7.484,—
		5,282.450,—

Einnahmen

	S
Gemeindequoten	3,104.000,—
Bundeszuschuß	877.450,—
Vergütungen für Religionsunterricht	633.000,—

Pensionsbeiträge der geistl. Amtsträger	190.000,—
Kostenbeteiligung Wien-Innere Stadt	66.000,—
Kostenbeteiligung Ungarnseelsorge	25.000,—
Spenden	8.000,—
Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften	280.000,—
Auflösung Rücklage 1977	99.000,—
	5,282.450,—

124. Zl. 8108/77 vom 16. Dezember 1977

Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche H. B. — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Generalsynode und den Synodalausschüssen A. B. und H. B. gemäß § 49 Ordnung des geistlichen Amtes 1974, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 35/76, nachstehende

Verordnung

I.

Das Grundgehalt für geistliche Amtsträger, ordinierte Vikare und Pfarrhelfer der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich beträgt ab 1. Jänner 1978

für Gehälter bis zum 65. Lebensjahr

Gehaltsstufe	A Pfarrer	A —10% Ord. Vikare	B Pfarrhelfer
1	10.553,—	9.497,—	8.605,—
2	10.553,—	9.497,—	8.605,—
3	10.553,—	9.497,—	8.605,—
4	10.553,—	9.497,—	8.605,—
5	11.303,—	10.172,—	9.205,—
6	12.055,—	10.849,—	9.803,—
7	12.803,—	11.523,—	10.405,—
8	13.554,—	12.199,—	11.005,—
9	14.417,—	12.976,—	11.606,—
10	15.393,—	13.854,—	12.207,—
11	16.369,—	14.732,—	12.807,—
12	17.344,—	15.610,—	13.524,—
13	18.319,—	16.487,—	14.242,—
14	19.294,—	17.365,—	14.961,—
15	20.270,—	18.243,—	15.680,—
16	23.214,—	20.893,—	16.398,—
17	24.527,—	22.075,—	17.115,—
18	25.841,—	23.257,—	—,—
Dienstalterszulage	1.971,—	1.773,—	1.730,—

Funktionsgebühr

Ausschließlich Landessuperintendent	1500,—

Lehrvikare

im 1. Jahr	6583,—
im 2. Jahr	7471,—

für Gehälter ab dem 65. Lebensjahr

Gehaltsstufe	A Pfarrer	A —10% Ord. Vikare	B Pfarrhelfer
1	10.397,—	9.357,—	8.478,—
2	10.397,—	9.357,—	8.478,—
3	10.397,—	9.357,—	8.478,—
4	10.397,—	9.357,—	8.478,—
5	11.136,—	10.022,—	9.069,—
6	11.877,—	10.689,—	9.658,—
7	12.614,—	11.353,—	10.251,—
8	13.354,—	12.019,—	10.842,—
9	14.204,—	12.784,—	11.434,—
10	15.166,—	13.649,—	12.027,—
11	16.127,—	14.514,—	12.618,—
12	17.088,—	15.379,—	13.324,—
13	18.048,—	16.243,—	14.032,—
14	19.009,—	17.108,—	14.740,—
15	19.970,—	17.973,—	15.448,—
16	22.871,—	20.584,—	16.156,—
17	24.165,—	21.749,—	16.862,—
18	25.459,—	22.913,—	—,—
Dienstalterszulage	1.941,—	1.746,—	1.704,—

Funktionsgebühr

Ausschließlich Landessuperintendent	500,—

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

Kirchliche Mitteilungen

Die Superintendentialversammlung der Superintendentialgemeinde Niederösterreich hat am 19. November 1977 den bisherigen Senior Pfarrer Hellmut Santer zum Superintendenten gewählt.

Die Wahl wurde mit Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 28. November 1977 mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 bestätigt. (Zl. 7712/77 vom 1. Dezember 1977.)

Die Superintendentialversammlung der Superintendentialgemeinde Niederösterreich hat am 19. November 1977 Herrn Pfarrer Ludwig Mernyi zum Senior und Superintendent-Stellvertreter der Superintendentialgemeinde Niederösterreich gewählt.

Die Wahl wurde mit Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 28. November 1977 bestätigt. (Zl. 7712/77 vom 1. Dezember 1977.)

Pfarrer Gustav Weichselberger, Rechnitz, wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 über eigenes Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt.

Gustav Weichselberger, am 26. November 1912 in Neustift bei Schlaining im Burgenland geboren, beendete das Theologiestudium mit dem Fakultätsexamen in Wien im August 1936. Nach bestandener Pfarramtsprüfung wurde er am 14. Mai 1939 ordiniert und als Personalvikar zur Dienstleistung dem evangelischen Pfarramt in Wien-Floridsdorf zugeteilt. Von Jänner 1941 bis März 1944 leistete Vikar Gustav

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Weichselberger als Sanitätsunteroffizier Kriegsdienst, aus welchem er aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig entlassen wurde. Als Pfarrer wirkte Gustav Weichselberger zehn Jahre in Bernstein und seit 15. September 1958 in Rechnitz. Besondere Verdienste erwarb sich Pfarrer Weichselberger durch den Bau und die Leitung des Freizeitheimes „Haus der evangelischen Jugend im Burgenland" in Rechnitz. Er wurde hier tatkräftig von seiner Frau unterstützt.

Der Evangelische Oberkirchenrat spricht dem verdienten Pfarrer anläßlich des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst den besonderen Dank und Anerkennung für allen selbstlosen Einsatz aus und wünscht für die Jahre des Ruhestandes Gottes Segen. (Zl. 7744/77 vom 1. Dezember 1977.)

Pfarrer Roman Köckeritz wurde gemäß § 60 Ordnung des geistlichen Amtes als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 zugeteilt. (Zahl 8048/77 vom 14. Dezember 1977.)

Pfarrer Ulrich Herdieckerhoff, Wien-Landstraße, hat am 28. November 1977 das Kolloquium gemäß § 60 Abs. 3 der Ordnung des geistlichen Amtes bestanden. (Zl. 8150/77 vom 16. Dezember 1977.)

Die nächste Bauausschuß-Sitzung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich findet am 7. März 1978 im Beratungszimmer des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., Wien 18, Severin-Schreiber-Gasse 3, statt. Die bauenden Gemeinden werden eingeladen, ihre entsprechend der Bauordnung belegten Anträge im Dienstwege über die Superintendenturen so rechtzeitig vorzulegen, daß diese Anträge spätestens am 20. Feber 1978 dem Oberkirchenrat vorliegen. Nach diesem Zeitpunkt einlangende Anträge können in der Bauausschuß-Sitzung am 7. März 1978 nicht mehr behandelt werden. (Zl. 8050/77 vom 14. Dezember 1977.)

Ausschreibung des Dienstpostens des Leiters der Wiener evangelischen Verbandskanzlei

Der Dienstposten eines Leiters der Wiener evangelischen Verbandskanzlei wird mit 1. Mai 1978 ausgeschrieben, da der bisherige Inhaber dieses Dienstpostens wegen Erreichung der Altersgrenze mit diesem Zeitpunkt in den dauernden Ruhestand tritt.

Der Leiter der Wiener evangelischen Verbandskanzlei wird vom Vorstand des Verbandes der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B. mit Zustimmung des Verbandsausschusses angestellt. Er muß der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich angehören, das 30. Lebensjahr vollendet haben und möglichst absolvierter Jurist sein.

Seine dienst- und besoldungsrechtliche Stellung wird durch Vertrag geregelt.

Der Arbeitsbereich der Wiener evangelischen Verbandskanzlei umfaßt die Kirchenbeitragstelle der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B., die wirtschaftlichen und dienstrechtlichen Angelegenheiten der Wiener evangelischen Schulen und Friedhöfe, die Vermögensverwaltung der Sueßstiftung und anderer Fonds, die dienstrechtlichen Angelegenheiten der Angestellten der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B. u. a. m. Der Leiter der Verbandskanzlei ist von Amts wegen Mitglied verschiedener Wiener übergemeindlicher Ausschüsse.

Schriftliche Bewerbungen mit einem kurzen Lebenslauf sind bis längstens 31. Jänner 1978 in der Wiener evangelischen Verbandskanzlei, zu Handen Dris. Adolf Kanzler, 1050 Wien, Hamburgerstraße 3/II, einzureichen. Der Genannte erteilt den Interessenten auf ihr Ansuchen nähere Auskünfte über die mit diesem Dienstposten verbundenen Amtspflichten. (Zl. 8015/77 vom 14. Dezember 1977.)

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evang. Kirche A. u. H. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Ing. Isolde Vetrovsky, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.